

# Studien zur Vermögensbildung und Vermögensverwertung der Kirche im Merowingerreich (6. Jh.)

Von *Augustinus Thiele OSB – Neresheim*

## Einleitung:

Die Lage um die Jahrhundertwende.

Im 5. Jh. fand die römische Herrschaft in Gallien ihr Ende; die Niederlage des Syagrius bei Soissons (a. 486/7) war die letzte äußere Bestätigung dieser Tatsache. Nun begannen die Franken, etwa aus dem Raum zwischen Maas und Somme kommend, unter König Chlodwig das Land bis zur Seine, bald auch bis zur Loire, sich zu unterwerfen. Es vollzog sich das in einem allmählichen Durchdringen, ohne große Kampfhandlungen; die gallisch-romanische Bevölkerung blieb an ihren Plätzen, die Franken schoben sich dazwischen ein. „Alles blieb beim Alten“ meint Pirenne<sup>1</sup>. Chlodwig hatte zunächst andere Sorgen. Er war noch nicht mehr als einer der verschiedenen fränkischen Gaukönige, dessen Befehlsgewalt auf die kriegerischen Aktionen beschränkt war<sup>2</sup>. Daß seine Stellung und Autorität aber doch anerkannt wurde, zeigt die Tatsache, daß der Westgotenkönig Alarich II. den zu ihm geflüchteten Syagrius an Chlodwig auslieferte, der ihn hinrichten ließ<sup>3</sup>. Mit der ihm eigenen Skrupellosigkeit, die vor keinem Mittel zurückschreckte, befestigte Chlodwig seine Stellung durch Beseitigung lästiger Rivalen, wobei er auch nächste Verwandte nicht verschonte. Nachdem er von deren Seite nichts mehr zu befürchten hatte, konnte er sich mit den äußeren Gegnern beschäftigen. Hier waren es zunächst die Alamannen, die aus dem Elsaß nach Norden und Nordwesten drängten und auch von den ripuarischen Franken in der Schlacht bei Zülpich (um 496) nicht entscheidend zurückgeschlagen worden waren. Chlodwig schlug sie nach einem Aufstand endgültig erst um 506. Damit hatte er sich die Herrschaft am linken Rheinufer und darüber hinaus am Neckar und unteren Main gesichert und konnte sich nun seinen Nachbarn im Süden und Westen zuwenden. Mit den Burgundern im Raum von Dijon bis südlich Lyon kam es bald zu einer Verständigung. Er vermählte sich mit einer Nichte des Burgunderkönigs

1) Mahomet und Karl d. Gr., Fischer-Taschenausgabe S. 67/8; gegenteiliger Auffassung ist Dannenbauer, H.: Die Entstehung Europas, 1962 II S. 175.

2) Andere Könige waren: Sigibert, Chararich und Ragnachar; Gregor von Tours: *Historia Francorum*, hier in der Neubearbeitung von R. Buchner, Darmstadt 1959; zitiert Hfr. II, 40–42.

3) Hfr. II, 27.

Gundobald und konnte diesen von der Verbindung mit dem Westgotenkönig Alarich II. lösen und für sich gewinnen. Dann griff er die Westgoten an und schlug sie in der Schlacht bei Vouillé (507). Nur das Eingreifen des Ostgotenkönigs Theoderich verhinderte die volle Ausnutzung dieses Sieges. Die Westgoten behielten Septimanie, die Landschaft um Narbonne; die Ostgoten blieben in der Provence; die Mittelmeerküste verblieb also den beiden Gotenreichen. Chlodwig hatte noch einige wenige Jahre, sein Reich, das im Süden über Bordeaux hinaus ging<sup>4</sup>, zu ordnen und zu befestigen. Er starb schon im Jahre 511 im Alter von etwa 40 Jahren. Einer seiner letzten Regierungsakte war die Berufung der Synode von Orléans (511), die die Bischöfe seines Machtbereiches vereinigte, die Bischöfe der röm.-kath. Kirche, zu der er sich selbst wahrscheinlich im Jahr 498 bekannt hatte<sup>5</sup>.

Über die Gründe seiner Taufe ist viel geschrieben worden; wer will seine letzten Motive erforschen? Daß er mit seinem Bekenntnis einen politischen Akt vollzog, war ihm selbst sicher ebenso klar wie, daß er damit auch zugleich die Bedeutung der Kirche, soweit er sie erkannte, öffentlich bestätigte. — Bei dem Gebrauch des Wortes „Kirche“ ist eine gewisse Mehrdeutigkeit nicht zu vermeiden. Für die Menschen im damaligen Gallien war die Kirche zunächst einfach das konkrete Gotteshaus, das für viele an die Stelle ihres gewohnten Tempels oder sonstigen Heiligtums trat. So begegnet uns *ecclesia* in den Urkunden der Zeit, z. B. in den Vermächtnissen und Testamenten, wobei *ecclesia* in der Regel die Bischofskirche, basilika andere Kirchen bezeichnet. Wie weit mit einer solchen Kirche auch die zugehörigen Menschen, die Gemeinde, verstanden wurde, ist schwer zu sagen. Näher liegt der Gedanke an den zugehörigen Patron, den Kirchenheiligen, der vielfach als in „seiner“ Kirche verkörpert gesehen und angesprochen wird<sup>6</sup>. Sicherlich war bei einem Teil der Bischöfe noch ein Rest klassischer Bildung vorhanden; man hatte auch noch Verbindungen nach Rom und somit einen Begriff von der Kirche als Organisation. Es fällt auf, daß Radegundis, Witwe König Chlotar I. — sie starb um 587 — in ihrem Brief an die Bischöfe, der als ihr letzter Wille anzusehen ist<sup>7</sup>, den Wunsch ausdrückt, daß ihre „*supplicatio in universalis ecclesiae arcevo servetur*“. Hatte sie dabei über die Grenzen Galliens hinaus gedacht?

Was wußte Chlodwig von der Kirche? Er hatte Verbindung zu Ostrom, zum Kaiser in Konstantinopel, wobei letzterer wahrscheinlich das größere Interesse hatte, den Frankenkönig im Blick auf Italien an sich zu binden. Einige Zeit nach dem Sieg von Vouillé erhielt Chlodwig vom Kaiser Atha-

4) Higounet Ch., *Bordeaux pendant le Haut Moyen Age*, 1963 S. 17, bezweifelt, daß Chlodwig auch den Landstrich zwischen Garonne und den Pyrenäen beherrschte.

5) So die Auffassung von W. von den Steinen: Chlodwigs Übergang zum Christentum, in: *MIÖG* 12. Erg. Bd. 1933, S. 417 ff., der man heute fast allgemein zustimmt; vgl. *Dict d'Hist. et de Géogr. ecl.* XIII 1956, Sp. 26 ff. und *LThK*<sup>2</sup> II, 1958, 1073 f.; vgl. auch *Hfr.* II, 31.

6) *S. Testament des Aridius*, S. 46.

7) *Hfr.* IX, 42.

nasius die feierliche Ernennung zum römischen Consul, eine Ehrung, durch die er sich kaum sonderlich belastet gefühlt haben dürfte. Was wußte Chlodwig von Rom, vom Heiligen Stuhl<sup>8</sup>? Der Politiker auf dem Bischofsstuhl, Avitus von Vienne (494–518)<sup>9a</sup>, hatte dorthin seine Fäden, ebenso wie nach Konstantinopel. Mit Avitus hatte Chlodwig Verbindung aufgenommen, wie aus dem Brief des Avitus an ihn<sup>9</sup> deutlich hervorgeht. Avitus war zwar Chlodwigs Einladung zu seiner Taufe nicht gefolgt, aber er nahm an ihr freudigen Anteil, zumal ihm der König „schon längst seine Demut in Ergebenheit gezeigt hatte“. Da diese Verbindung in den Machtbereich seines burgundischen Rivalen Gundobald führte, dürfte sie für Chlodwig besonders wertvoll gewesen sein. Ob dieser Draht bis nach Rom reichte? In den päpstlichen Regesten und Briefen jener Zeit ist über eine Verbindung zu Chlodwig nichts zu finden<sup>10</sup>. Rom hatte auch guten Kontakt zu Arles, obwohl politisch hier die arianischen Goten herrschten. Aber wie weit gingen diese Verbindungen nach dem mittleren und nördlichen Gallien? Chlodwig dürfte an ihnen kein besonderes Interesse gehabt haben.

Wie sah er die Kirche in seinem Machtbereich, wie trat sie ihm gegenüber in Erscheinung? Die Franken kamen aus dem Raum zwischen Maas und Somme; wie weit Chlodwig schon hier zu einem persönlichen Eindruck von der Kirche gekommen sein mag, ist schwer zu sagen. Wenn sich dort nach Abzug der Römer christliche Reste erhalten hatten — etwa im Raum von Tournai —<sup>11</sup> waren es gewiß nur bescheidene Gruppen. Zu einer engeren Berührung mit der Kirche kam es wohl erst nach dem Kampf bei Soissons in dem bis dahin von Syagrius beherrschten Gebiet von Rouen, Reims, Sens

8) Dopsch, A., *Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kultur-entwicklung*, 1920, I, S. 280, nimmt eine solche Verbindung an und verweist in Anm. 403 auf das Schreiben Chlodwigs an die zum Konzil von Orléans, 511, versammelten Bischöfe. (MGLI sect II, Capit. I, 2), deren Gebet er gewünscht habe. Die Anrede: „domini sancti et apostolica sede dignissimi papae“ hat aber kaum etwas mit dem Hl. Stuhl in Rom zu tun. Ähnliche Formen waren damals gegenüber den gallischen Bischöfen üblich und finden sich in zahlreichen Briefen, so MGAA VIII, lib 6, Nr. 1, 2 usw.; in MG Epp III I, 10 heißt es: „sancto ac preferendo patre... Dadoni papae Desiderius servus servorum Dei; in II, 3: apostolico sede dignissimo... ähnlich II, 1 u. 5. Eben-sowenig kann eine unmittelbare Verbindung von Chlodwig zum Papst bewie-sen werden, wenn es heißt, daß beim Hl. Stuhl eine kostbare Krone vom Fran-kenkönig Chlodwig eingegangen sei. Es wird dies für das Pontifikat von Hor-misdas, 514–522, berichtet; Chlodwig war aber bereits 511 gestorben. (MG Gesta pont. Rom. I, 130; vgl. dazu auch Ewig, Eu., *Königsgedanken in: „Vor-träge u. Forschungen“*, hgg. vom Institut f. Landesforschung im Bodensee-gebiet, 1956, Bd. III, „das Königtum“, S. 19, Anm. 46.)

8a) Duchesne, L., *fastes episcopaux de l'ancienne Gaule*, 1907 T. I, 206 Nr. 17; nachfolgend zitiert „fastes“.

9) MG AA VI, S. 75 Nr. 46.

10) Jaffé, *Regesta Pontificum Romanorum*<sup>8</sup> 1885 Nr. 745 spur.

11) *fastes III*, 115 datiert den ersten Bischof von Tournai, Eleutherius, um 511; vgl. auch S. 23.

und Tours. Hier war Remigius Bischof von Reims<sup>12</sup> zugleich Metropolitan der alten *Belgia secunda*<sup>13</sup>. Er zog nach der Niederlage und dem Tod des Syagrius die Konsequenz, nun Chlodwig als legitimen Nachfolger in der Reihe der bisherigen Machthaber anzusehen; sein Brief an Chlodwig bringt das deutlich zum Ausdruck<sup>14</sup>. Chlodwig erfaßte seinerseits, daß sich ihm hier ein Bundesgenosse anbot, den er brauchen konnte. Er, der gerade zwanzigjährige, war doch nur ein „roitelet“<sup>15</sup>, seine eigenen Kräfte und Hilfsmittel waren gering. Unterstützt von Stammesverwandten hatte er mit gewiß tapferen, wilden, aber nicht sehr zahlreichen Kriegern die Truppen des Syagrius, vermutlich meist gallische und germanische Söldner, über den Haufen gerannt. Aber wie sollte es nun weitergehen? Im ehemaligen Bereich des Syagrius fielen Chlodwig die großen römischen Fiskal-domänen in die Hand, mit deren Land er seine Krieger belohnen konnte. Es wird ihm auch gelungen sein, die Reste der Syagrius-Truppen an sich zu ziehen; sie hatten gewiß keine Neigung, für eine aussichtslose Sache weiterzukämpfen, zumal wenn für sie die Aussicht bestand, ein Stückchen Land zum Bebauern zu bekommen.

Was konnte die Kirche Chlodwig bieten? Daß er von ihrem Aufbau, ihrem weltweiten Zusammenhängen keine rechte Vorstellung hatte, ist wahrscheinlich; wie schon gesagt, waren damals die Verbindungen nach Rom sehr lückenhaft geworden. Die kirchlichen Gebäude, die Gotteshäuser, denen man begegnete, waren noch nicht sehr zahlreich, noch weniger imponierend oder prunkvoll<sup>16</sup>. Immerhin lohnte es sich für die Chlodwigs Krieger, diese Kirchen zu plündern<sup>17</sup>; Altargefäße waren begehrte, für mancherlei Zwecke brauchbare Stücke. Sonst wird man keine großen Schätze vorgefunden haben; etwaiger Grundbesitz war schwer zu realisieren. Aber da waren die Bischöfe: Mit ihnen wird Chlodwig sehr bald in Verbindung gekommen sein; sie verkörperten für ihn die Kirche. Soweit sie dem senatorischen Adel entstammten — auf diesen Punkt wird später einzugehen sein —, prägte sich das gewiß auch in ihrem Lebensstil aus. Sie waren meist Großgrundbesitzer, vielleicht früher in römischen Staatsämtern oder Verwaltungsstellen geschult<sup>18</sup>, Männer, die etwas darstellten, deren überlegene Bildung und Kultur auf Chlodwig ihren Eindruck sicher nicht verfehlte. Wenn Rom damals als Kraftzentrum für die gallische Kirche nicht in Betracht kam, was Chlodwig gespürt haben kann, lag da nicht für ihn

12) *Fastes* III, 81, Nr. 15; näheres S. 19 f.

13) Nesselhauf, H., *Die spätrömische Verwaltung der gallisch-germanischen Länder*, in: *Abh. d. Pr. Akad. d. Wiss.* 1938 phil.-hist. Kl. S. 20.

14) *MG Epp* III, 113.

15) *Dict. d'Hist. et de Géogr. eccl.* XIII, Sp. 26.

16) Erst im Lauf des Jahrhunderts entwickelten sich hier und da die von Ewig geschilderten Kathedralgruppen (Kirche u. Civitas in d. Merowingerzeit in: *Settimane del Centro italiano die studi sull' alto Medioevo VII*, 1959, S. 48 ff. — nachfolgend zitiert „Settimane“.

17) *Hfr.* II, 27.

18) Berühmtes Vorbild Ambrosius von Mailand!

der Gedanke nahe, sich selbst an die Stelle des abgesunkenen Rom zu setzen, sich mit diesen Bischöfen enger zu verbinden, sie an sich zu ziehen und sie zu beherrschen? Hinter diesen Bischöfen stand die Masse der gallisch-romanischen christlichen Bevölkerung<sup>19</sup>, zahlenmäßig den eindringenden Franken gewiß überlegen, zumal diese die Bewohner nicht gewaltsam verdrängten. Diese Menschen waren zweifellos das bedeutendste Aktivum der Kirche. Zudem hatte diese offenbar auch ihren Besitz an Grund und Boden durch alle Unruhen und Stürme hindurch erhalten können. Mochten von durchziehenden Heerhaufen Ausstattungen und Einrichtungen geplündert, Gebäude zerstört worden sein, der Boden war geblieben; er trug weiter seine Frucht und ermöglichte es der Kirche, in den Nöten des Alltags helfend einzugreifen und damit zugleich ihre Machtposition zu stärken. All das wird Clodwig erkannt haben; sein politischer Instinkt zeigte ihm hier ein wertvolles Instrument, einen Machtfaktor. Er wird auch manches von dem Verhältnis der arianischen Könige der Burgunder und Goten, seiner Nachbarn, zu ihren Kirchen gewußt haben. Dort gab es keine höhere Instanz über den Bischöfen und Metropolen als den König; diese Kirchen waren Landeskirchen. Im übrigen war die Verbindung von Herrschergewalt und Gottesdienst, die sakrale Bedeutung des Königsgeschlechtes und seine besondere Ausstattung mit Heilskräften den Germanen keineswegs fremd<sup>20</sup>. So war also auch von hier aus gesehen die Verbindung des Frankenkönigs mit der Kirche oder, besser gesagt, mit den Bischöfen durchaus naheliegend. Vielleicht hatte der Heide Chlodwig in ihnen zunächst hochgestellte Gefolgsleute in einem besonderen Treueverhältnis erwartet.

Nach Chlodwigs Tod kam das junge Frankenreich noch nicht zur Ruhe. Die Aufteilung unter seine vier Söhne führte zu mancherlei Auseinandersetzungen. Größere Kämpfe entwickelten sich mit den Burgundern, die ihre Selbständigkeit nicht behaupten konnten, sobald ihnen die Ostgoten nach Theoderichs Tod die Hilfe versagten. Als sich dann die Ostgoten auch aus der Provence zurückzogen (537) und diese den Franken überließen, hatten letztere den begehrten, wichtigen Zugang zum Mittelmeer erreicht. Der jüngste der Chlodwigssöhne, Chlotar, konnte für einige Jahre (558–561) das Reich unter seinem Zepter vereinigen; aber nach seinem Tod wurde

19) Lot, F.: *La fin du monde antique et le début du moyen âge*, Paris 1927, S. 368:

Par les évêques le roi des Francs s'assurait la soumission des populations gallo-romaines. Dans le désarroi universel au milieu d'écroulement des institutions politiques et administratives du monde romain l'épiscopat demeurait la seule force morale et grâce à ses richesses en terres la seule ressource économique pour les populations.

20) Voigt, K., *Staat und Kirche*, S. 118: „Die Verknüpfung von staatlichem und religiösem Leben bestand bei den Germanen schon in heidnischer Zeit; sie dürfte für die Bildung germanischer Landes- und Staatskirchen von besonderer Bedeutung gewesen sein.“ Vgl. auch Bosl, K., *Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa*, 1964, S. 62 f.; Schubert, H. v., *Staat und Kirche in den arianischen Königreichen und im Reiche Chlodwigs*, S. 183; *Mitteis-Lieberich, Deutsche Rechtsgeschichte*<sup>7</sup>, S. 21.

das Land wieder durch endlose Streitigkeiten zwischen seinen vier Söhnen zerrissen. Inmitten dieser Kämpfe schreibt Gregor, von 573–594 Bischof von Tours<sup>21</sup>, seine *Historia Francorum*<sup>22</sup>, die ein mitunter wohl gefärbtes, aber im ganzen doch äußerst anschauliches, wertvolles Bild von der Bedeutung der Kirche in jenen unruhigen Zeiten gibt. So sehr wächst ihr Besitz und ihre Macht, daß die Begierlichkeit der Könige und der Großen, die sie zunächst gefördert und reich beschenkt hatten, wach wird. Scheut man sich im allgemeinen noch vor gewaltsamem Zugriff auf ihren Besitz, so weiß man doch besonders aus der Besetzung der Bischofssitze Nutzen zu ziehen. Mit der Schwächung der staatlichen Macht gegen Ende des 6. Jh., je mehr sich diese in Bruderkriegen auflöste, desto stärker wurde das Gewicht der Kirche, besonders wenn ihr Päpste wie Gregor d. Gr. (590–604) einen Rückhalt boten, umso stärker aber auch der Anreiz, sich der reichen Kirchenmittel zu bemächtigen.

### I. Die Vermögensbildung

Wie kam die Kirche in diesen unruhigen Zeiten zu einer solchen Stellung, zu dieser Stärke? Aus welchen Quellen flossen ihr die Mittel zu? Welchen Gebrauch machte man von ihnen; gab es eine kirchliche Vermögenspolitik? Diesen Fragen soll die nachfolgende Untersuchung gewidmet sein. Sie wird sich im wesentlichen auf das 6. Jh. beschränken. Im 7. tritt mit dem irischen Abt Columban und seinen Klöstern ein neuer Faktor in Erscheinung<sup>23</sup>. Hier drängen junge Kräfte in den Vordergrund, die vielfach neben der Bischofskirche ihre eigenen Wege zu gehen suchen. Während bei letzterer Zeichen des Niederganges nicht zu übersehen sind, entstehen im 7. Jh. eine große Anzahl bedeutender Klöster von bleibender Bedeutung<sup>24</sup>.

#### Die Quellen

Will man über die Lage der Kirche in Gallien zu Beginn des 6. Jh. etwas aussagen, dann sind einige Worte über die Quellen nicht zu entbehren. Von diesen haben leider nur wenige die Stürme der Völkerwanderung überstanden und die Klage über die schlechte Quellenlage ist allgemein. (Giesebrecht, *Geschichtsschreiber d. dt. Vorzeit*, Bd. 4, 1851, S. XIII; Ganshof, *Quelques aspects principaux de la vie économique dans la monarchie franque au VII<sup>e</sup> siècle*, *Settimane Vi*, S. 175: „Les sources misérables.“) Neben dem schon genannten Gregor von Tours, dessen *Historia Francorum* durch seine weiteren Werke ergänzt wird, (*Miraculorum libri duo*; *De gloria confessorum*; *De miraculis S. Martini*; *Vitae patrum*, PL 71) sind vor allem die Niederschriften der zahlreichen gallischen Konzilien

21) LThK IV<sup>2</sup>, 1194; *fastes II*, 304 Nr. 22.

22) s. S. 1, Anm. 2.

23) LThK VI<sup>2</sup>, 403; geb. um 543, gest. 615. Wann Columban nach Gallien kam, ist unsicher; „à une date encore discutée, vers 590 ou un peu avant cette date“ *Dict. d’Hist. et Géogr. eccl.* XIII, 313.

24) Vgl. Imbart de la Tour, *Les paroisses rurales du IV<sup>e</sup> au VI<sup>e</sup> siècle*, in *Revue historique*, t. 60 (1896) t. 68 (1898) ou Paris 1900, S. 89. Prinz, *Friedr.: Zur geistigen Kultur des Mönchtums*, in: *Zschr. f. Bayer. Landesgeschichte*, Bd. 26 (63), S. 70 f. und „*Frühes Mönchtum im Frankenreich*“, 1965, S. 126 ff.

und Synoden von Bedeutung. (Die Bezeichnung wechselt bei gleicher Bedeutung; beim Aurelianense, 533, heißt es z. B. „*sinodale concilium*“). Zitiert wird hier nach MG Ll sect III, Conc I; Mansi, *Ampl. coll. concil*, Reprod. 1901; Hefele, *Konzi-  
liengeschichte*<sup>2</sup> 1873 ff.) Der Kreis ihrer Themen ist naturgemäß begrenzt; sie enthal-  
ten vieles über die Probleme der Kirche in dieser Zeit, leider wenig über die  
handelnden Personen. Sie geben ein nüchternes Bild und spiegeln wieder, was sich  
in, zum Teil auch außerhalb der Kirche abspielte. Wo die Kirche mahnt und warnt,  
spürt man Unordnung. Ergänzt werden diese Unterlagen durch einige *leges* und  
*diplomata* der Merowingerkönige, sowie durch eine Anzahl von Briefen, beson-  
ders von solchen, die von Rom, vom Hl. Stuhl, an gallisch-fränkische Empfänger  
gingen. (MG Dipl. I; Ll sect. II *Capitularia* I; Sect, V, *Formulae*; Epp I—III) Hinzu  
kommen einige Privaturkunden, meist Testamente, die Pardessus-Bréquiny, *Dip-  
lomata, Chartae et Instrumenta aetatis Merovingicae*, Paris 1843/49 oder Migne,  
*Patrologia Latina*, Paris 1844/68 entnommen wurden. Schließlich wurden noch  
Viten romanisch-gallischer Heiligen herangezogen, zitiert nach SS Mer II, III u.  
VII, z. T. auch nach AASS Boll., Antwerpen 1695. (Über deren Bewertung vgl. v. d.  
Steinen a.a.O. 417; Weber, *Kath. Kulturgeschichtliche Probleme der Merowinger-  
zeit* in St. u. Mitt. d. Ben. Ord. 1930, Bd. 48, S. 347; Bergengruen, A., *Adel u.  
Grundherrschaft im Merowingerreich* in VSWG, Beiheft 41, 1958, S. 21 f.)

## Die Anfänge

Seit Konstantins Toleranzedikt von 313 war die Kirche erwerbsfähig. Zwar hatten auch schon vor seiner Zeit nach dem römischen Vereinsrecht organisierte christliche Gemeinschaften (*collegia*), Besitz gehabt, bebaute oder unbebaute Grundstücke, die dem Gottesdienst und für Bestattungen dienten; aber diese Vermögenswerte waren ständig dem Zugriff des Staates ausgesetzt gewesen<sup>25</sup>. Ein Fortschritt bedeutete es für die Kirche, daß ihr nach einigen Jahren auch die Erbfähigkeit zugesprochen wurde, ein wichtiges Privileg, da im allgemeinen Korporationen erbunfähig waren<sup>26</sup>. Ferner sollte Vermögen, das in der Zeit der Verfolgung den Christen entzogen worden war, an die Kirchen zurückfallen. Mit diesen Bestimmungen war für die Bildung kirchlichen Vermögens der Grundstein gelegt; die Kirche konnte erwerben und erben.

Jetzt gingen ihr Geschenke und Stiftungen in steigendem Umfang zu. Daß der zunehmende Besitz erhalten und nicht verschleudert wurde, dafür sorgte ein Grundsatz, den die Kirche sehr klug vom römischen Staat übernahm, nämlich, daß ein zum Tempel geweihtes Gebäude Eigentum des Gottes und damit der menschlichen Verfügung entzogen sei<sup>27</sup>. Von den römischen Kaisern wurde später die Veräußerung von Kirchengut allgemein

25) Kaps, Joh., *Das Testamentsrecht der Weltgeistlichen und der Ordensperso-  
nen*, 1958, S. 23 ff.

26) *Cod. Theod.* XVI 2, 4: *habeat unusquisque licentiam sanctissimo catholicae  
venerabilique concilio decedem bonorum quod optavit relinquere; non sint  
cassa iudicia.*

27) *Gaii Inst.* II, 3, 4, 9; *Martian D* 1, 8, 6: *Semel autem aede sacra facta, etiam  
diruto aedificio locus sanctus manet.*

untersagt bzw. nur unter bestimmten Voraussetzungen gestattet<sup>28</sup>. Gelegentliche Einschränkungen waren ohne besondere Bedeutung; der Grundsatz blieb bestehen, und die Kirche traf ihrerseits Vorkehrungen, die Verfügung über das Kirchengut möglichst zu begrenzen. Grundsätzlich bestimmt allein der Bischof über alle Vermögenswerte der Diözese; er ist dafür Gott verantwortlich<sup>29</sup>.

#### Die Synoden

Konkret erklärte die 6. Synode von Karthago (401), daß ohne Zustimmung des Primas der Provinz (Metropolitan) kein Kirchengut verkauft werden dürfe<sup>30</sup>. Im *cod. can. ecl. afr.*, in dem die Beschlüsse verschiedener karthagischer Synoden zusammengefaßt wurden — für die gallische Kirche rechtlich unverbindlich, aber moralisch wegweisend — heißt es<sup>31</sup> dann ausführlicher: „Priester dürfen ohne Wissen des Bischofs von den Gütern der Kirche, bei der sie angestellt sind, nichts verkaufen, wie auch die Bischöfe keine Kirchengüter verkaufen dürfen, ohne Wissen des Konzils [Diözesansynode?] oder ihrer Priester.“

Die römische Synode unter Papst Symmachus (502) hatte wegen eines Streites mit der kaiserlichen Verwaltung besondere Veranlassung, sich mit der Übertragung von Kirchengut zu befassen. Sie verbot ausdrücklich die Abgabe irgendeines Landgutes; auch die Überlassung zu Nießbrauch wurde untersagt, es sei denn an Kleriker, Gefangene oder Fremde (*peregrini*)<sup>32</sup>. Galten diese Bestimmungen zunächst auch nur für den Bereich der römischen Synode, so finden wir doch schon wenige Jahre später ganz ähnliche in den Beschlüssen der Synode von Agde (506). Hier hatten sich im westgotischen Machtbereich mit Erlaubnis des arianischen Königs Alarich II. 35 römisch-katholische Bischöfe versammelt, an ihrer Spitze Caesarius von Arles. Ob die Grundsätze, die hier niedergelegt wurden, von Rom oder Afrika/Spanien nach Gallien gekommen waren, ist nicht wesentlich; ausdrücklich wird auf „*prisca canonum . . . auctoritas*“ hingewiesen.

Für viele weitere Synoden wurden die Beschlüsse von Agde richtungweisend, besonders der wichtige c 7, Mansi VIII, 325: *casellas vero vel mancipiola ecclesiae, episcopi, sicut prisca canonum praecipit auctoritas, vel vasa ministerii quasi commendata, fideli proposito integro ecclesiae jure possideant: id est, neque vendere, neque per quoscumque contractus res, unde pauperes vivunt, alienare praesumant. Quod si necessitas certa compulerit, ut pro ecclesiae aut necessitate aut utilitate vel in usufructu vel indirecta venditione aliquid distrahatur, apud duos vel tres comprovinciales, vel vicinos episcopos, causa, qua necesse sit vendi, primitus comprobetur: et habita discussione sacerdotali, eorum subscriptione quae facta fuerint, venditio roboretur.* Hefele II, S. 652, gibt den Kanon wie folgt wieder:

28) 21 *Cod. Just. I, 2: cum etiam veteres leges ea quae juris divini sunt, humanis nexibus non illigari sanxerunt.*

29) BKV, Apost. Konst. II, 25; vgl. Hefele I<sup>2</sup>, 234, Conc v. Ancyra-314-cXV.

30) Hefele<sup>2</sup> II, 83, c. 5.

31) Hefele<sup>2</sup> II, 128 c. 33.

32) Mansi VIII, 265.

Kein Bischof darf die der Kirche gehörigen Gebäude, Sklaven und Gerätschaften veräußern, weil es Armengut ist. Gebietet aber die Notwendigkeit, so etwas im Interesse der Kirche entweder zu verkaufen oder in Nutznießung zu geben, so kann er dies nur mit Zustimmung und Mitunterschrift von zwei oder drei benachbarten Komprovinzialbischöfen tun.

C 22 ergänzt obigen c 7 für diejenigen Priester und Kleriker, denen Kirchengut überlassen ist. Sie haben die Nutzung der ihnen überwiesenen Stücke, Verkauf jedoch wird ausgeschlossen.

Von vermögensrechtlicher Bedeutung ist auch c 6, in dem es heißt, daß, was dem Bischof geschenkt wird, als Kirchengut, nicht als sein Privateigentum, zu betrachten ist, und der ebenso wichtige c 33, der sich mit dem Nachlaß von Bischöfen befaßt<sup>33</sup>.

Der Synode von Agde wurden noch weitere Kanones zugeschrieben, die aber wahrscheinlich von anderen Synoden herrühren, jedoch schon früh mit denen von Agde verbunden wurden. So erweiterte c 45 c 7 dahin, daß bei kleinen Stücken der Bischof selbständig handeln kann. (Mansi VIII, 332 f.) Ferner sagt c 48 in Erläuterung zu c 6, daß der Bischof seinen Erben hinterlassen darf, was ihm als Privateigentum gehört; was er aus dem Kirchengut erhielt, muß der Kirche verbleiben. c 49 ergänzt c 22 für Diakone und Priester, die nicht an der Bischofskirche sind. c 53: Wenn ein Pfarrpriester etwas vom Kirchengut veräußert, so ist das ungültig; c 54: Wenn ein Priester innerhalb seiner Verwaltungstätigkeit etwas kauft, soll er es auf den Namen der Kirche schreiben lassen. c 59 besagt, daß, auch wenn ein Kleriker Kirchengut noch so lange besitzt, es nicht in sein Privateigentum übergeht. Am Schluß des c 41 wird hier der alte Grundsatz ausgesprochen: *ut qui altari deserviant, de altari pascantur*; d. h. daß die Amtsträger von den Erträgen ihres Amtes leben sollen (vgl. 1 Kor. 9, 13). Auch die sog. Apostolischen Kanones (Hefele I, 800) sind zu beachten, eine Sammlung, die um 500 nach Chr. zusammengestellt wurde. Wenn auch an dem apostolischen Ursprung dieser Bestimmungen schon damals gezweifelt wurde, so gaben sie doch die Tradition der alten Kirche in der Fassung des späten 5. Jh. wieder und wurden hoch geachtet. Hier heißt es in cXLI: *praecipimus, ut in potestate sua episcopus ecclesiae res habeat . . . ita ut potestate eius indigentibus omnia dispensentur* (Hefele, I, 813).

Aus diesen zahlreichen und detaillierten Bestimmungen geht hervor, daß die Kirche, genauer die Bischofskirchen, zu Beginn des 6. Jh. Vermögen besaßen und daß für dessen Verwaltung feste Grundsätze bestanden. Die Minderung dieses Vermögens war verboten, seine Erhaltung durch Schutzvorschriften gesichert. Gewiß gab es auch weniger begüterte Kirchen; Gregor v. T. bringt Beispiele<sup>34</sup>; auch die Verhältnisse in Tours selbst scheinen um die Jahrhundertwende noch bescheiden gewesen zu sein<sup>35</sup>. Es zeichnen sich auch Konfliktsmöglichkeiten ab: Viele Bischöfe hatten aus ihrem Laienstand her Privatvermögen, und es mußte, wenn sie starben, eine saubere

33) Hefele II, 655: „Wenn ein Bischof keine Söhne oder Enkel hat und jemand anderen als die Kirche zum Erben einsetzt, so soll alles, was er von den Einkünften seiner Kirche nicht für kirchliche Zwecke verwendet — also erübrigt — hat, von seiner Hinterlassenschaft abgezogen werden. Hat er aber Söhne hinterlassen, so sollen diese von der Erbschaft die Kirche schadlos halten.“

34) Hfr. II, 14; 21; VI, 20.

35) Hauck, A., Kirchengeschichte Deutschlands, 1922 I, S. 126.

Trennung zwischen diesem und dem vom Bischof verwalteten Kirchenvermögen stattfinden. Daß die Ansprüche der Familie, der Sippe, besonders soweit sie germanische Auffassungen vertraten, über die noch zu sprechen sein wird, nicht gering waren, liegt auf der Hand.

Der Linie der Synode von Agde folgten in den nächsten Jahren und Jahrzehnten zahlreiche andere Synoden, wobei die jeweilige politische Zugehörigkeit der beteiligten Bischöfe im allgemeinen keine besondere Rolle spielte. Hatte die Synode von Agde im Bereich der Westgoten stattgefunden, so die von Orléans (511) im fränkischen Herrschaftsgebiet. Sie erließ in den c 5, 14, 15 über die früheren Bestimmungen hinaus Weisungen für die Verwendung des Kirchengutes. Von den Opfern am Altar bei der Bischofskathedrale soll der Bischof die eine Hälfte, die andere der Klerus bekommen. Bei den übrigen Kirchen<sup>36</sup> erhält der Bischof ein Drittel der Opfer am Altar. Was an Grundstücken, mancipia und Vieh geschenkt wird, bleibt zu seiner Verfügung. Wie weit der Klerus unterhalb des Subdiakonats an den Einkünften beteiligt war, ist unsicher<sup>37</sup>. Daß hier Unterschiede bestanden, zeigt die Synode von Narbonne<sup>38</sup>. Die Synode von Epao (517), auf Veranlassung des Königs Sigismund von Burgund durch Bischof Avitus von Vienne einberufen, schloß sich eng an Agde an: c 7 = Agde c 53; c 8 = Agde c 54. Neu ist in c 12: Kein Bischof darf ohne Vorwissen des Metropolitan etwas vom Kirchengut verkaufen; nützlicher Tausch ist erlaubt. c 51: Wenn ein Bischof testamentarisch über Kirchengut verfügt, so ist das ungültig, falls er nicht von seinem Privatgut entsprechenden Ersatz gegeben hat. Die Synode von Carpentras (527) führt die Güterverteilung zwischen dem Bischof und dem Landklerus etwas weiter<sup>39</sup>. Ihr einziger Kanon besagt, daß, falls die Kathedralekirche vermögend genug ist, alles, was den Pfarrkirchen geschenkt wird, für deren Kleriker oder für die Instandhaltung dieser Kirchen selbst verwendet werden soll. Hat aber die Bischofskirche große Ausgaben und zu wenig Vermögen, soll den Pfarreien nur das für ihren Bedarf Ausreichende überlassen werden; was darüber ist, soll der Bischof an sich ziehen. Carpentras lag damals noch im gotischen Bereich, aus dem wohl auch die meisten der teilnehmenden Bischöfe kamen. Daß der obige Beschluß auch auf das übrige Gallien weiter wirkte, ist wahrscheinlich. Die Synode von Orléans (533)<sup>40</sup> bestimmt, daß der Bischof, der zum Begräbnis eines Kollegen kommt, in dessen Wohnung Priester mitnehmen soll, die mit ihm zusammen ein Inventar des Vorhandenen aufstellen; ferner soll er für sachgemäße Verwahrung der Werte sorgen. Die weitere Synode von Orléans (538)<sup>41</sup> wiederholt, daß, was in den Städten geschenkt wird, zur Verfügung des Bischofs bleiben soll, und zwar für Instandhaltung der Kir-

36) Über ihre Entwicklung und Stellung innerhalb der Diözese s. S. 17.

37) Viollet, P., *Histoire des institutions politiques et administratives de la France*, 1890, S. 361.

38) Mansi, IX, 1017 c. 13.

39) Mansi, VIII, 707.

40) Mansi, VIII, 836 c. 6.

41) Mansi, IX, 13, c. 5.

che und Unterhalt des Klerus; bei den Landkirchen soll es bei der Gewohnheit der Gegend bleiben. Das kann wohl nur heißen, daß dem Bischof die Verfügung über die Güter der Landkirchen mehr und mehr entgleitet und diese allmählich zu selbständigen Vermögensträgern<sup>42</sup> werden. Aus den angeführten Bestimmungen der Synoden von Orléans, 511, Carpentras, 527, und Orléans, 538, ist zu ersehen, daß die rechte Verteilung der kirchlichen Einnahmen zwischen der Bischofskathedrale und den übrigen Kirchen der Diözese zu einer immer wichtigeren Aufgabe der Bischöfe wurde. Schon die Beschlüsse der Synode von Arles, 314,<sup>43</sup> zeigen das Vorhandensein mehrerer Kirchen innerhalb des Bistums, deren Priestern, Diakonen und niederen Klerikern das eigenmächtige Wechseln ihrer Stellen verboten wird; in c 18 ist von diaconis urbicis, Stadtdiakonen, im Gegensatz zu solchen, die auf dem Land tätig waren, die Rede. Vielfach waren diese gewiß sehr bescheidenen Gotteshäuser privater Initiative zu verdanken. Es waren Kapellen (oratoria), die sich besonders in den südlichen Provinzen die Grundherren innerhalb ihrer villae eingerichtet hatten oder Andachtsstätten an den Gräbern von Martyrern, die das gläubige Volk erbaut hatte<sup>44</sup>. Der eigentliche Gottesdienst, die Feier des Meßopfers, fand zunächst nur in der Bischofskirche statt<sup>45</sup>. Daran wurde von der Kirche bis in das 6. Jh. hinein festgehalten, obwohl um diese Zeit schon zahlreiche Landkirchen bestanden<sup>45a</sup>. Gregor v. T.<sup>45b</sup> verdanken wir einige Einzelheiten aus seiner Stadt. Ihr erster Bischof Catianus (nach 250) konnte mit den wenigen Christen nur im Verborgenen den Gottesdienst feiern; nach seinem Tod blieb das Bistum 37 Jahre unbesetzt. Als nächster Bischof konnte Litorius zur Zeit des Kaisers Constantius sein Amt antreten; er baute die Bischofskirche und richtete außerdem das Haus eines Senators zur ersten Stadtkirche ein, da schon viele Christen da waren. Gregor führt dann die Reihe seiner Vorgänger auf, die innerhalb der Stadt und in ihrer Umgebung viele Kirchen gründeten; im ganzen sind es 34<sup>45c</sup>. Die c 17 und 18 von Orléans (538) zeigen, wie der

42) Pöschl, A., (Bischofsgut und Mensa episcopalis, Bonn, 1908, I, S. 30, 31, 49) bezweifelt, daß eine zentrale Verwaltung des Kirchengutes auf dem Land durchführbar war. Trotz des Bemühens der Bischöfe, ihre Rechte zu wahren, wuchs für sie mit zunehmender Zahl der Landkirchen die Schwierigkeiten, die Verhältnisse zu übersehen und sich dann durchzusetzen, zumal wenn der Landklerus sich auf mächtige Schutzherren stützen konnte, wovon noch die Rede sein wird.

43) Hefele I, 205 ff. c 2 u. 21.

44) In der Mitte d. 5. Jh. wird die Kirche des Hl. Julianus zu Brioude als ein besuchter Wallfahrtsort erwähnt, Hfr. II, 11 u. III, 12; dazu auch PL 71, glor. mart. II, 13; Mirac. I, Nz. 56, 64, 66, 72,

45) Imbart a.a.O. S. 245.

45a) Imbart a.a.O. S. 242 u. 246.

45b) Hfr. X, 31.

45c) Daß auch in den Bischofsstädten neben den Kathedralen weitere Kirchen, z. T. in erheblicher Zahl entstanden, zeigt Ewig, der u. a. für Reims bis zum Ausgang der Merowingerzeit 22, in Lyon 18, in Arles 14 Kirchen zählt. (Kirche u. civitas in der Merowingerzeit, Settimane VII, 1959, S. 53 ff.)

Klerus sich um Mehrung seiner eigenen Einnahmen bemüht; nach c 18 gab es auch damals Doppelverdiener, Kleriker, die von zwei verschiedenen Stellen Einkünfte bezogen. Wenn es in c 23 heißt, daß kein Abt, Priester usw. ohne Genehmigung des Bischofs über Kirchengut verfügen darf, so kann unter Abt auch der älteste Priester an der Bischofskirche zu verstehen sein<sup>45d</sup>. c 35 sucht die Kontinuität in der bischöflichen Vermögensverwaltung dadurch zu sichern, daß er es dem Bischof überläßt, ob er den letzten Willen seines Vorgängers anerkennen will, auf Grund dessen bereits während der Sedisvakanz sich ein Kleriker in den Genuß eines ihm vermachten Kirchengutes gesetzt hat. Die Synode von Orléans (549)<sup>45e</sup> erklärt, daß Kleriker Kirchengut, das sie vom Bischof bekommen haben, nicht verkommen lassen dürfen. Wer es tut, wird nach alter Auffassung als „necator pauperum“ angesehen<sup>45f</sup>. Von der Pariser Synode, 556/7<sup>45g</sup> ist c 1 außerordentlich viel sagend. An erster Stelle steht eine Warnung vor unrechtmäßigem Besitz von Kirchengut; der Bischof soll gegen solche „Mörder der Armen“ nach vorheriger Mahnung einschreiten. Daß solches Gut in einem anderen Königreich liege — bei den ständigen kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen den merowingischen Königssöhnen und -Vettern wurden auch die Landesgrenzen gelegentlich hin und hergeschoben — dürfe keine Entschuldigung sein; „denn die Gewalt Gottes kennt keine Reichsgrenze“. Gegen solche Leute hätten die Bischöfe, auf die Canones gestützt, sich schon früher erheben sollen; aber jetzt, vom Schaden fast erdrückt, müßten sie es endlich tun. Diese Sprache ist deutlich und läßt vermuten, daß die Könige in erheblichem Umfang Kirchengut in Anspruch nahmen, um es selbst auszunutzen oder an ihre Günstlinge zu vergeben. Dopsch<sup>45h</sup> weist daraufhin, daß entgegen der Theorie von Brunner nicht erst z. Zt. der Arabereinfälle, sondern schon in der 2. Hälfte des 6. Jh. das Aufgebot von Vasallen hier eine Rolle gespielt und also für die Könige die Notwendigkeit bestanden habe, ihre Gefolgschaften für den Kriegsdienst durch Landverleihungen zu entschädigen; dazu sei das Kirchengut unbedenklich herangezogen worden. Selbst wenn dies in erheblichem Umfang geschah, waren es doch Einzelaktionen<sup>45i</sup>; als Staatsaktion für das ganze Frankenreich erscheint dieser Zugriff erst unter den Karolingern. Auch der Schlußsatz des Kanon, daß es nicht genüge, über das Kirchengut eine Kartei zu führen, sondern das Gut auch energisch verteidigt werden müßte, ist bemerkenswert. Welche Not ein so umsichtiger und geschäftskundiger Bischof wie Bertrand von Le Mans hatte, den Besitz-

45d) Siehe S. 48.

45e) Mansi IX, 131 c. 13.

45f) Ein Ausdruck, der erstmalig im Protokoll von Orléans (549) c 13 erscheint und sich dann vielfach wiederholt; schon früher Mansi, VIII, 311 b (Rom).

45g) Mansi IX, 743.

45h) Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung, Wien 1918, II S. 299 f.; 305. Vgl. Dannenbauer, a.a.O. II S. 194 u. Mitteis-Lieberich, Deutsche Rechtsgeschichte<sup>7</sup> 16 II 2 b.

45i) So auch Brunner DRG II, 246, Anm. 17.

stand seiner Kirche zu wahren, ergibt sich aus seinem Testament<sup>45k</sup>; er erfreute sich der Gunst und Hilfe seines Königs; wer diese nicht genoß, wird wohl schwerlich solche Erfolge erzielt haben. Aus den c 2 und 3 dieser Pariser Synode geht ferner hervor, daß persönliches Eigentum des Bischofs als zulässig angesehen wird; andererseits darf auch er fremdes Gut weder erstreben noch behalten, selbst wenn er es vom König bekommen hatte; hier muß er mit gutem Beispiel vorangehen und es dem rechtmäßigen Eigentümer zurückstellen. Die Synode von Lyon (567) verschaffte Klerikern, denen frühere Bischöfe Güter verliehen hatten, sei es von der Kirche zu *Nutzung* oder aus eigenem zum *Besitz* größere Rechtssicherheit, indem ihnen solche Güter von den späteren Bischöfen nicht willkürlich genommen werden durften<sup>45l</sup>; ähnliche Beschlüsse<sup>46</sup>.

### 1. Die Stifter

Das Vermögen, mit dem die Kirche in das 6. Jh. eingetreten war, erfuhr in dessen Verlauf eine erhebliche Vermehrung, an erster Stelle durch die fränkischen Könige. Neben den Königen erscheinen als Stifter auch deren Frauen oder andere Glieder des königlichen Hauses, die Großen des Hofes, der Adel, die Bischöfe, aber auch zahllose Große und Kleine aus dem Volk.

#### Die Könige

Es war nur natürlich, daß der Konvertit Chlodwig der Kirche durch reiche Gaben seinen Dank zum Ausdruck brachte. Gregor berichtet von seinen Geschenken an die Kirche des hl. Martin in Tours<sup>47</sup>. In der Hinkmar-Vita<sup>48</sup> findet sich nur die sehr allgemeine Angabe, daß Chlodwig, wie auch seine Großen, dem Remigius in den verschiedenen Provinzen Besitzungen geschenkt hätten, die dieser dann auf verschiedene Kirchen verteilte; namentlich wird nur Laon aufgeführt. Nachdem Chlodwig die Bedeutung der Kirche, bzw. der Bischöfe, für seine Politik und seinen werdenden Staat erkannt hatte, mußte ihm daran liegen, dieses wertvolle Werkzeug zu stärken, zumal zwischen ihm und dem Metropolitan, Bischof Remigius von Reims, ein gutes persönliches Verhältnis bestand, wofür der Beileidsbrief spricht, den der Bischof beim Tod der Schwester des Königs, Albochledis, an diesen richtete<sup>48a</sup>. Daß die Taufe die persönlichen Beziehungen verstärkt hatte, liegt nahe<sup>49</sup>; Remigius scheute sich nicht, dem König pastorale Ratschläge zu geben, die eines väterlichen Tones nicht entbehren<sup>50</sup>. Ob der Brief

45k) Siehe S. 49 ff.

45l) Die klare Unterscheidung ist beachtlich; Mansi IX, 788 c 5.

46) Orléans (538) c 12; Orléans (541) c 9, 11 u. 14; Arles (554) c 6; Tours (567) c 26; Macon (583) c 4.

47) Hfr. II, 37 u. 38.

48) SS Mer III, 300, Nr. 16.

48a) MG Epp III, S. 112.

49) Darauf, daß Wohltätigkeit auch mit der religiösen Auffassung der Germanen vom Königtum verbunden ist, verweist Bosl, K., a.a.O. S. 28.

50) Mansi VIII, 345/6.

Chlodwigs an die Bischöfe<sup>51</sup> als die Antwort auf den Brief von Remigius anzusehen ist, kann man nur vermuten; er zeigt in seinen Bestimmungen über die Freilassung von Kirchenleuten, die in Gefangenschaft geraten waren, das Bemühen des Königs, der Kirche und ihren Leuten nicht weh zu tun, sondern ihnen zu helfen. Es beginnt eine Entwicklung, die Waitz<sup>52</sup> dahin charakterisiert, „daß die Kirche auf den König, der ihr Herr und Gebieter ist, die Vorstellungen der Hl. Schrift von der Obrigkeit überträgt, und die Könige selbst bezeichnen ihre Herrschaft als eine von Gott übertragene, die eben deshalb Ehre und Gehorsam zu fordern hat.“ Dem entspricht es durchaus, wenn Remigius, dem zwei andere Bischöfe Bestechlichkeit vorgeworfen hatten, weil er Claudius zum Priester geweiht hätte, darauf antwortete: „Ego Claudium presbyterum feci, non corruptus praemio, sed praecellentissimi regis testimonio“<sup>53</sup>. Chlodwig zu idealisieren, besteht gewiß keine Veranlassung. Seine hemmungslose Herrschsucht und Goldgier kommen bei Gregor v. T. klar zum Ausdruck, der deutlich schildert, wie Chlodwig gegen seine Verwandten vorging und ihre Schätze an sich riß<sup>54</sup>.

Auch die Söhne Chlodwigs blieben der Kirche zugetan. Vor allem wird Childebert als Freund der Kirche gelobt; er hatte Verbindung mit den Päpsten.

Aus zwei Briefen von Papst Vigilius an die Bischöfe von Arles, Auxaninus bzw. Aurelianus, (MG Epp III, Nr. 39 u. 44) geht hervor, daß der König interessiert daran war, daß diesen der Rang des päpstlichen Vikars für Gallien, mit dem erstmals Caesarius v. A. ausgezeichnet worden war, nicht verloren ging und auch sie mit dem Pallium bekleidet würden. (Ursprünglich wohl ein vom römischen Kaiser verliehenes Abzeichen, das in Form einer weißwollenen Binde um die Schulter getragen, vom 6. Jh. an vom Papst an die Metropolen bzw. Erzbischöfe verliehen wurde; LThK<sup>2</sup> VIII, 8). Mit dem Vikariat ist dieses nicht notwendig verbunden, es wird aber in den beiden Briefen an die beiden Bischöfe verliehen. Childebert gründete in Verbindung mit Bischof Aurelianus in Arles auch ein Kloster. Er scheint dafür vom Papst Reliquien erbeten zu haben, die dieser an Bischof Sapaudus schickte. (MG Epp III, Nr. 48). Bestätigt wurde diese Gründung in einem Brief Gregor d. Gr. an Bischof Virgilius, Arles; er weist hier auf die von Papst Vigilius an Aurelianus für dieses von Childebert gegründete Kloster erteilten Privilegien hin. (MG Epp II, Reg. IX, 216). Childebert verteilte die kostbare Beute eines Spanienfeldzuges an die Kirchen und Gotteshäuser (Hfr. III, 10: 60 Kelche, 12 Patenen, 20 Evangelienbehälter, alles aus lauterem Gold mit kostbaren Edelsteinen geziert.) Von ihm wird weiter berichtet, daß er dem Bischof Germanus von Paris 6000 sol. für die Armen stiftete. (SS Mer VII, 382 c 13) Die Synode von Orleans, 549, beschäftigte sich mit dem von Childebert und seiner Gattin Ultrogotha in Lyon gestifteten Xenodochium. (Hfr. IV, 20; Mansi IX, 132, c 15; über Xenod. s. 97) Bei Paris (St. Germain-des-Prés) baute er eine Kirche zu Ehren des hl. Vincentius, in der er später selbst begraben wurde. (Hfr. IV, 20)

51) Mansi, VIII, 346

52) Deutsche Verfassungsgeschichte Sonderaufl. 1953, II, 202 f.

53) MG EPP III, 114, Nr. 3.

54) Hfr. II, 40, 41, 42.

Zusammenfassend heißt es über Childebert bei Gregor<sup>55</sup>: „Er regierte sein Reich mit Gerechtigkeit, ehrte die Bischöfe, beschenkte die Kirchen, half den Armen und erwies vielen viele Wohltaten aus einem frommen und liebevollen Herzen; alle Abgaben, welche dem königlichen Schatz (fisco) aus den Kirchen von Clermont bisher gegeben wurden, erließ er ihnen in Gnaden.“ Von Chlotar I., einem Bruder Childeberts, hören wir, daß er sehr beeindruckt von dem mutigen Einspruch des Bischofs Injuriosus, Tours, gegen eine Steuerverfügung, diesen Erlaß zurückgenommen und dem erschrockenen Bischof Geschenke gesandt habe<sup>56</sup>. Über dem Grab des Hl. Médard in Soissons begann er den Bau einer prächtigen Kirche, die später sein Sohn Sigibert vollendete<sup>57</sup>. Gegen Ende seiner 51jährigen Herrschaft und seines Lebens zog er mit vielen Geschenken zum Grab des Hl. Martin, um diesen als Frühsprecher beim himmlischen Herrn zu gewinnen<sup>58 59</sup>. Aus der nächsten Generation der Chlodwig-Nachkommen erfahren wir über Theudebert I., 534–548 König von Austrasien, „dessen Gnade und Güte jedermann kannte“<sup>60</sup>, daß er auf Bitten des Bischofs Desideratus von Verdun der Stadt 7000 Goldgulden zur Förderung des Handels geliehen habe. Als der Bischof den Betrag später zurückbrachte, verzichtete der König auf die Summe, zufrieden, daß mit dem Geld die Not der Armen gelindert und der Wohlstand gehoben worden war. Theudeberts Vetter Guntram (561–592), einer der Söhne Chlotar I., dessen Herrschaftsbereich sich bis zum Mittelmeer östlich von Arles erstreckte, bekommt von Gregor eine sehr freundliche Note<sup>61</sup>; er berichtet unter anderem von einer Einladung beim König, der in froher Stimmung ständig von Gott, vom Bau von Kirchen und vom Schutz der Armen gesprochen habe<sup>62</sup>.

Der Basilika St. Bénigne, Dijon, schenkte Guntram die Villa Ellariacum. (Dipl. I, 38, Nr. 41; Bestätigung durch Chlotar III, a 663) Eine Stiftung des Godinus „ex primatibus Burgundiae“ und der Lautrudis, die an St. Bénigne das alodium Albiacus übertragen—Pard. I, Nr. 186—gilt als verdächtig. Ferner stiftete Guntram in Chalon eine dem hl. Marcellus geweihte Kirche, die er ebenso wie das damit verbundene Kloster reich beschenkte. (Fredegar Chron. lib IV, 1; Pard. I, Nr. 191; Fred. berichtet hier auch, daß der König mit Geistlichen wie einer ihresgleichen verkehrte.) Bei diesem Kloster ließ der König auch noch ein „hospitale“ bauen. Eine Aufteilung der Bauarbeiten innerhalb des Klosterkomplexes auf die zur Kirche gehörenden Ortschaften enthält die zitierte Pardessus-Urkunde. (Charta Guntramni regis pro fundatione abbatae S. Marcelli Cabilonensis: Ibi manentes servi hospitale construant; solarium vero cum caminata illi de Georgeiacu et de

55) Hfr. III, 25.

56) Hfr. IV, 2.

57) Hfr. IV, 19.

58) Hfr. IV, 21.

59) Zur Zeit der Chlodwigsöhne stiftete Sigismund, der zum katholischen Glauben übergetretene König von Burgund, das später sehr berühmte Kloster Agaunum (St. Maurice); Hfr. III, 5.

60) Hfr. III, 34.

61) Hfr. VIII, 2.

62) Hfr. IX, 20, S. 268/270.

Alciato faciant, illi autem de Mercureis et de Canopis lobiam aedificent. De Floriaco quoque introitus Ecclesiae et secretarii atque thesauri, monachi ibidem demorantes, operatores mittant. Illi der Vermiaco ad claustrum introitum praeparandum dirigantur; porticum S. Petri illi de Roriaco dimidiam, illi de Berneis et de Tapariaco et de Blaico dimidiam partem, cellarium illi de Areo et de Ognico et de Liliaco construant. Qui vero Frenis et Lingis habitant, refectorium faciant; et de Sociolis et de Oriengiis et de Aquis cetera peragant necessaria. Haec autem sic disponimus, ut quicumque ea turbaverint de vitae libro deleantur. Amen. Nach Dipl. I, 128 ff. Nr. 12, ist die Urkunde als verdächtig anzusehen; sie gibt aber ein im ganzen wohl zutreffendes Bild über die Heranziehung der abhängigen Leute zu den Bauarbeiten der Kirche. Die 18 Ortsbezeichnungen lassen auf einen nicht unbedeutenden, auf Guntram zurückgehenden Besitz des Klosters schließen, wenn natürlich auch über die Größe dieser Siedlungen nichts gesagt werden kann.

Guntrams Bruder Chilperich, König in Neustrien, war kein Freund der Kirche, worauf noch zurückzukommen sein wird. Als aber in seinem Gebiet eine schwere Seuche viele Opfer forderte und auch seine beiden jüngsten Söhne im Knabenalter hinwegraffte, packte ihn Angst und Reue. Gedrängt von seiner Gattin Fredegunde „machte er große Geschenke an die Haupt- und die anderen Kirchen und bedachte reichlich die Armen“<sup>63</sup>. Bei solchen Geschenken ist nicht immer deutlich, ob sie an die einzelne Kirche oder an den Bischof persönlich gegeben sind. Die Synode von Agde<sup>64</sup> hatte seinerzeit festgestellt: „Wenn dem Bischof etwas geschenkt wird, so ist es als Kirchengut zu betrachten, nicht als Privatgut“. In den Beschlüssen der fränkischen Synoden findet diese Bestimmung sich nicht; wenn sie aber in Orléans (541, c 11) für Äbte und Priester getroffen wurde, sollte man annehmen, daß der Grundsatz auch für die Bischöfe galt. Aus dem später zu behandelnden Testament des Bischofs Bertrand von Le Mans<sup>65</sup> gewinnt man allerdings den Eindruck einer gegenteiligen Handhabung. Weiter ist zu unterscheiden zwischen Gaben für den eigentlichen Kirchendienst (Altargeräte, Schmucksachen, Edelmetall, Geld) und Grundstücken. Daß erstere ohne Vorbehalt gegeben wurden, ist anzunehmen; bei letzteren muß aber mit der besonderen germanischen Auffassung von der Schenkung gerechnet werden, d. h. daß 1. die Gabe eine Gegengabe bzw. -Leistung erwartet, und 2. daß der Schenker eine gewisse Verfügungsgewalt über das geschenkte Gut behält<sup>66</sup>. Über Dinifius, den elften in der Reihe seiner Vorgänger, berichtet Gregor<sup>67</sup>, daß ihn die Königin Chrodehilde aus dem Staatsschatz beschenkte und ihm erlaubte, darüber zu verfügen, wie er wollte. Sie sah also diese Gaben als ihm persönlich gegeben an. Dinifius hinterließ den größten und besten Teil

63) Hfr V, 34.

64) C 6; s. S. 15.

65) Siehe S. 49 ff.

66) Levy, E., *West-Roman vulgar law*, 1951, S. 167: original german law did not know of a completely gratuitous transfer of property and nor did it (the donee) include the right to alienate the gift without the approval of the donor.

67) Hfr X, 31, S. 408.

seiner Kirche, das Übrige ihm Nahestehenden. — Ein weiteres Beispiel bietet das schon erwähnte Bertrand-Testament: Bertrand fühlte sich dem König Chlotar II. und auch der Königin Bertrude durch die reichen Geschenke, die er beiden verdankte so verpflichtet, daß er beiden je eine villa als Gegen- gabe zusprach<sup>68</sup>. Zu dem obigen Punkt 2 macht H. Brunner<sup>69</sup> darauf auf- merksam, daß bei Schenkungen an die Kirche die freie Verfügungsberechtig- ung manchmal versagt, manchmal ausdrücklich bestätigt wird, also offen- bar nicht selbstverständlich ist. Der Unterschied zwischen der römischen und der germanischen Auffassung ist nicht zu übersehen. Nach jener will der Schenker das Vermögen des Beschenkten vermehren, während dem germanischen Denken mehr das Geben „ob causam“, unter Umständen mit Auflagen entspricht. Die Qualität des Besitzrechtes hängt von dem Willen des Schenkers ab. Stirbt der Beschenkte, so ist der Übergang auf Erben nicht selbstverständlich; er müßte in der Urkunde ausdrücklich festgelegt worden sein. Formeln wie die bei Marculf<sup>70</sup> bekommen so ihre besondere Bedeu- tung. Bezüglich königlicher Landschenkungen meint Brunner<sup>71</sup>, daß sie wahrscheinlich als beschränkte Entäußerung wirksam waren, wenn nicht anderes ausdrücklich bestimmt wurde. Für den Rückfall einer Zuweisung an den Schenker bietet Gregor ein Beispiel<sup>72</sup>: Wandelen, der Erzieher des späteren Königs Childebert, war gestorben; was er vom Staat erhalten hatte, vermutlich ein Landgut als Existenzgrundlage, fiel an den Fiskus zurück. Unmittelbar im Text anschließend der andere Fall: Das Vermögen des Herzogs Bodegisil blieb nach seinem Tod „ungeschmälert seinen Kindern“. Wäre es selbstverständlich gewesen, hätte Gregor es kaum besonders bemerkt. —

### Die königlichen Frauen

Neben den Königen erscheinen die Frauen des königlichen Hauses als Gönnerinnen der Kirche. Von der Gattin Chlodwigs Chrodehilde, werden Wohltätigkeit und gute Werke gerühmt<sup>73</sup>. Mehr vernehmen wir über Rade- gundis, die Gattin Chlotars I., über die Gregor wiederholt berichtet und der Venantius Fortunatus eine eigene Vita widmet<sup>74</sup>.

Nachdem sie sich ganz vom Hof zurückgezogen hatte, war ihr Leben der Fröm- migkeit und der Wohltätigkeit gewidmet. Bei Venantius heißt es: „Von dem, was ihr an öffentlichen Einkünften zufiel, verteilte sie zunächst den zehnten Teil; was sonst noch übrig blieb, gab sie an Klöster. — Was sie zu Fuß nicht erreichen

68) PL 80, 393 A; siehe auch S. 57.

69) Die Landschenkungen der Merowinger und Agilofinger, Sitzungsber. d. kgl. Pr. Akad. d. Wiss., Berlin 1885, S. 1192 f.

70) Leges sect. V. form. I, 16, 17.

71) a.a.O., S. 1202.

72) Hfr VIII, 22.

73) Hfr. II, 43; III, 18 S. 174; IV, 1; X, 31, S. 408. In Paris hatte sie die St. Peters- kirche, später St. Genoveva, gebaut.

74) MG AA IV<sub>2</sub>, S. 38; andere Vita Mer. II, 377 ff.

konnte, dorthin schickte sie ihre Gaben durch Boten. Vor ihrer Freigebigkeit konnte sich nicht einmal ein Einsiedler verbergen. Sie ließ ein Heim für Pflegebedürftige bauen, für die sie selber sorgte. Sie stiftete ihre kostbaren Gewänder für den Altardienst, legte allen Schmuck ab und verwendete ihn für die Armen.“ Ihre Wohltätigkeit erfolgte offenbar ganz planmäßig; nach genauen Listen wurden tägliche Mahlzeiten an Arme verteilt. Zunächst hatte sie selbst auf dem ihr vom König geschenkten Gut Saix (MG AA IV<sub>2</sub>, 42 Nr. 15) gelebt; schließlich zog sie sich in das von Chlotar gegründete und reich ausgestattete Nonnenkloster in Poitiers zurück.

Alle Schenkungen, die ihr der König hatte zukommen lassen, vermachte Radegundis ihrem Kloster und richtet darüber einen Brief an die Bischöfe, darunter auch Gregor v. T. selbst, der ihn im Wortlaut wiedergibt<sup>75</sup>. Einzelheiten über ihren Besitz enthält der Brief nicht. Es spricht aber aus ihm die große Unsicherheit der damaligen Rechtsverhältnisse, wenn Radegundis die Bischöfe beschwörend bittet, ihre von vier Königen bestätigte Stiftung zu schützen und gegenüber ihrem Kloster nicht zuzulassen: daß ein Bischof oder Beauftragter des Königs das Kloster durch bösen Rat oder Richterspruch beunruhige; daß jemand eine andere Äbtissin einsetzen wolle; daß die Nonnen selbst eine Änderung anstreben sollten; daß jemand, und sei es der Bischof der Stadt selbst, im Kloster oder auf seinen Gütern ein neues, bisher nicht gehabtes Vorrecht beanspruchen sollte; daß der Besitz, den der König und seine Söhne ihr geschenkt, den sie mit ausdrücklicher Erlaubnis dem Kloster vermacht habe, angetastet oder als Eigentum beansprucht werde. — Eine Königin Theudehilde aus dem 6. Jh., über deren Herkunft und Stellung die Meinungen auseinander gehen, deren Existenz aber durch Venantius Fortunatus<sup>76</sup> und Gregor v. T. bestätigt wird, gründete und beschenkte das Kloster St. Pierre le Vif bei Sens. — Von Stiftungen der Witwe König Chariberts, Ingoberga, berichtet Gregor<sup>77</sup>; bei der Aufstellung ihres Testamentes wirkte er persönlich mit; besonders bedacht wurden die Hauptkirchen in Tours und Le Mans. — Aus dem Briefwechsel von Papst Gregor d. Gr. mit der Königin Brunhilde ersieht man, daß diese von ihm wegen verschiedener frommer Stiftungen in Autun gelobt wurde. Es handelte sich um die dortige Martinskirche, die Frauenabtei St. Maria und das Hospiz, das mit der Abtei St. Andoche identisch sein dürfte<sup>78</sup>.

#### Die Großen und die Bischöfe

Daß auch die *Franci potentes*, durch königliche Beispiele angeregt, sich der Kirche gegenüber freigebig zeigten, hören wir gelegentlich. So hatte Warnachar, Theuderichs Hausmeister, der Kirche von Genf den größten Teil seines Vermögens hinterlassen<sup>79</sup>.

75) Hfr IX, 42.

76) MG AA. IV<sub>1</sub>, XXV, S. 94, Epitaph; vgl. PL 71, col. 290 Note I; vgl. auch Ueding, L., *Gesch. d. Klostergründungen d. frühen Merowingerzeit*, 1935, S. 198 ff.

77) Hfr IX, 26.

78) MG EPP II, Reg. XIII, 7; Ueding a.a.O. S. 224; Bondroit, A., *De capacitate possidendi ecclesiae aetate merovingia Lovenii*, 1900, S. 68 ff.

79) Fredegar, Chron. IV, 18 und 22 (vom König nur z. T. bestätigt).

Der Präfekt und Patricius Liberius, der das Protokoll der Synode von Orange (529)<sup>80</sup> mitunterscribte, hatte die Basilika von Orange erbaut; mit ihrer Einweihung wurde diese Synode verbunden. — Von Marachar, der in Angoulême Graf gewesen, später Priester und Bischof geworden war, wird berichtet, daß er „mit unermüdlichem Eifer Kirchen und Kirchengebäude errichtete“<sup>81</sup>. Als weiteren großen Wohltäter der Kirche nennt Gregor einen gewissen Chrodin: „Er richtete oft ganz neue Höfe ein, legte dort Weinberge an, baute Wohnhäuser, bestellte die Äcker; dann lud er Bischöfe, deren Kirchen nur ein geringes Vermögen hatten, zu einem Mahl ein und verteilte unter sie die Häuser mit den Bauern und den Äckern, dem Silber, den Wandbehängen, dem Hausgerät, den Dienstleuten und den Knechten“<sup>82</sup>.

Er war ein fränkischer Großer, in Gregors Kapitelübersicht als „dux“ bezeichnet, dem vielleicht eine ehemalige römische Fiskaldomäne zugeteilt worden war mit allem Personal und auch mit reichlichem Wald oder Ödland, um weiteres Kulturland gewinnen zu können. Das waren gewiß Sonderfälle, aber auch aus einer anderen Gruppe erfuhr die Kirche laufenden Vermögenszuwachs: von den Bischöfen, die zu einem erheblichen Teil dem romanisch-senatorischen Adel entstammten<sup>83</sup>. Als die Franken nach Gallien kamen, stand dieses, besonders der Süden, schon fast 6 Jahrhunderte unter römischer Herrschaft. Wohl kein anderes Land des Imperiums war im Laufe der Zeit so „römisch“ geworden, — Verwaltung, Wirtschaft, Kultur, überall römische Formen und Vorbilder. Schon Cäsar hatte Gallier zu Senatoren ernannt; dieser Brauch wurde fortgesetzt im Interesse einer immer engeren Verbindung der gallischen Aristokratie, besonders des Südens, mit dem Römertum. Gleichzeitig wurde ihr auch der Weg in die römische Verwaltung geöffnet<sup>84</sup>. So bildete sich im Lauf der Jahrhunderte eine Oberschicht von Großgrundbesitzern und Verwaltungsbeamten, der Senatorenstand, der mit dem römischen Senat allerdings nur noch den Namen gemeinsam hatte<sup>85</sup>, sich aber durch Erblichkeit über die Wirren der Völkerwanderung hinweg erhielt. Als die römische Herrschaft ins Wanken kam, die Posten in der Verwaltung und der Justiz nicht mehr so reizvoll waren, hatten Angehörige dieser Schicht ihr besonderes Interesse der Kirche zugewandt und waren auf zahlreiche gallische Bischofsstühle gelangt<sup>86</sup>. Die Verbindung von Gal-

80) Mansi VIII, 719 A: Petrus Marcellinus Felix Liberius vir clarissimus et illustris praefectus praetorii Galliarum atque patricius consentiens suscripsi.

81) Hfr V, 36; fastes II, 69, Nr. 5.

82) Hfr VI, 20; es handelt sich wohl um denselben, von dem es bei Fredegar, Chron. III, 58 heißt: „in cunctis strenuus et Deum timens“ und daß er es ablehnte, bei König Sigibert maior domus zu werden.

83) Zum folgenden siehe besonders Stroheker, K. F., Der senatorische Adel im spätantiken Gallien, Tübingen 1948.

84) Nesselhauf, H., a.a.O. S. 84.

85) Nesselhauf, a.a.O., S. 86: „mehr Rang- als Standesbezeichnung“.

86) Prinz, Fr., „Entwicklung d. altgallischen u. merowingischen Mönchtums“ in: Das erste Jahrtausend Kultur u. Kunst im werdenden Abendland an Rhein u.

lien zum Hl. Stuhl in Rom war damals zeitweise unterbrochen; (In den Papstbriefen zeigt sich eine deutliche Lücke zwischen 464—494) die Kirchen konnten nicht verwaist bleiben, und so war es ganz natürlich, daß sich die Gläubigen an Männer hielten, die in jenen unruhigen, schwierigen Zeiten aufgrund ihrer Erziehung und Bildung, auch ihrer Verwaltungspraxis und sonstiger Erfahrung befähigt waren, die Kirchen zu leiten und zu vertreten. Dabei handelte es sich wohl weniger um dogmatische Dinge, als um Möglichkeiten und Rechte des täglichen Lebens. Es kommt hinzu, daß diese Männer aus den senatorischen Familien meist auch über Grundbesitz verfügten, der ihnen nicht nur eine gewisse materielle Unabhängigkeit, sondern auch die Möglichkeit gab, ihrer Anhängerschaft in Notlagen zu helfen, ja sie wohl auch mit bewaffneter Hand gegen räuberische Überfälle und Angriffe zu verteidigen<sup>87</sup>. Die Herkunft aus senatorischen, meist begüterten Familien wird von Gregor v. T. in zahllosen Personalnotizen betont. Einer der prominentesten Vertreter war Sidonius<sup>88</sup> „ex praefecto substituetur, vir secundum saeculi dignitatem nobilissimus et de primis Galliarum senatoribus“; es ist der als Sidonius Apollinaris berühmte Schriftsteller, dessen Geltung in der Welt so groß war, daß er die Tochter des Kaisers Avitus zur Ehe erhielt.

Auch der Sohn des Sidonius Apollinaris wurde Bischof. Von einem Verwandten des Sidonius, dem Senator Ecdicius, berichtet Gregor, daß er bei einer großen Hungersnot die Armen aus der Umgebung zu seinem Haus holte, sie dort lange Zeit ernährte und erst nach der Notzeit wieder an ihre Orte brachte; es sollen ca. 4000 gewesen sein. (Hfr II, 24) Ecdicius war nicht Bischof oder Kleriker, aber gewiß von christlichem Geist erfüllt, was der Abschluß der Erzählung andeutet. Von Venerandus heißt es: „ex senatoribus episcopus ordenatur“. (Hfr II, 13) Marachar war lange Graf gewesen, ehe er Bischof wurde. (Hfr. V, 36) Agroecula, Bischof von Chalon, war „genere senatorio“. (Fastes II, 193 Nr. 5; Hfr. V, 45) Domnulus hatte den Bischofsstuhl von Avignon abgelehnt: „ne permittere simplicitatem illius inter senatores sophisticos ac iudices philosophicos fatigari.“ (Hfr. VI, 9) Offenbar spielten im Süden Galliens um die Mitte des 6. Jh. die alten Senatorenfamilien noch eine erhebliche Rolle.

In Vienne wird der Priester Virus „de senatoribus“ Bischof (Hfr. VIII, 39). Von Sulpicius heißt es: „est enim vir nobilis et de primis senatoribus Galliarum, in litteris bene eruditus rethoricis, in metribus vero artibus nulli secundus.“ (Hfr VI, 39) Unter den Bischöfen von Tours, seinen Vorgängern, die Gregor in Hfr. X, 31 aufführt ist Eustochius, der fünfte in der Reihe, von senatorischer Herkunft; sein Nachfolger war Perpetuus, von dem es heißt, daß er sehr reich war und im Bereich vieler Städte Besitzungen hatte. Er ließ über dem Grab des hl. Martin eine neue prächtige Kirche bauen, ferner baute er eine Petruskirche, außerhalb von Tours außerdem eine Laurentiuskirche in Montlouis und weitere Kirchen in 5

Ruhr, 1962, Textband I, S. 228 ff., der dem zusammen mit der römischen Verwaltung um 400 aus Trier weichenden gallischen Adel eine besondere Rolle in der gallischen Kirche zuspricht; vgl. auch Frühes Mönchtum im Frankenreich, 1965, S. 48 ff.

87) Siehe Dannenbauer, a.a.O. II, 152.

88) Hfr II, 21.

Ortschaften. Was er in einzelnen Städten besaß, ließ er den dortigen Kirchen zukommen; auch die Kirche von Tours bedachte er mit einem nicht unbedeutenden Vermögen. Auf ihn folgte als achter Volusianus aus senatorischen Geschlecht. Über die Herkunft seines Nachfolgers Verus verlautet nichts, aber es wird berichtet, daß er sein Vermögen den Kirchen vermachte. Sein Nachfolger war Lici-nius; er besaß ein Landgut, auf dem er, ehe er Bischof wurde, ein Kloster gründete und als dessen Abt wirkte. Von Omnatus, dem zwölften in der Reihe, hören wir ebenfalls, daß er aus senatorischem Geschlecht stammte; seinen großen Landbesitz verteilte er durch sein Testament an die Kirchen der Städte, wo er begütert war; den begonnenen Bau einer Marienkirche konnte er vor seinem Tode nicht vollenden. Der vierzehnte, Francilio, „ex senatoribus substituito“; er wie auch seine Frau hatten großen Grundbesitz, den sie hauptsächlich der Kirche des hl. Martin, daneben auch Verwandten vermachten. Der sechzehnte war Baudin, ein ehemaliger Referendar des Königs, in Hfr IV, 3 wird als domesticus bezeichnet; senatorische Herkunft wird von ihm nicht berichtet, wahrscheinlich war er Franke. Wir hören auch nichts von großem eigenem Vermögen; aber er verteilte mehr als 20000 Goldstücke, die ihm sein Vorgänger Injuriosus hinterlassen hatte, an die Armen. Es ist müßig, die Kaufkraft dieser enormen Summe in heutiger Währung auszudrücken. Da Injuriosus von einfacher Herkunft war und eigenes Vermögen nicht erwähnt wird, mußten der Kirche während seiner 17-jährigen Amtszeit sehr erhebliche Mittel zugeflossen und trotz des Baues von Kirchen und Ortschaften übriggeblieben sein.

Es wurde schon oben<sup>89</sup> darauf aufmerksam gemacht, daß durch die Familienbeziehungen der Bischöfe, die aus dem Laienstand kamen, — das waren fast alle — sich Schwierigkeiten wegen des Nachlasses ergaben. Die Synoden mußten sich mehrfach mit diesen Fragen beschäftigen<sup>90</sup>. Die Synode von Orléans (533) ordnete für den Fall des Todes eines Bischofs in seinem Haus eine besondere Bestandsaufnahme an, „ut res ecclesiae ullorum improbitate non pereant“<sup>91</sup>. Aus dem Protokoll von Lyon (567)<sup>92</sup> ist zu schließen, daß Vermächtnisse von Bischöfen und anderen Personen an die Kirche nicht immer der von der weltlichen Ordnung vorgeschriebenen Form entsprachen. Die Kirche nahm für sich in Anspruch, daß auch in den Fällen der Wille des Verstorbenen geachtet werde, wenn die Form zu wünschen übriglasse. Die Synode von Paris (614) hatte sich in den c 7–10 auch mit dem Nachlaß

89) Siehe S. 15/16.

90) Der cod. can. eccl. afr. — das fränkische „Reichskonzil“ Orléans 511 betont ausdrücklich in c 14 u. 15 die Wichtigkeit der antiquos canones et antiquorum canonum statuta — enthält folgenden c 32: Wenn Bischöfe, Priester, Diakone oder irgendwelche Kleriker, die z. Z. ihrer Ordination kein Vermögen gehabt haben, sich während ihres geistlichen Amtes Äcker oder Felder anschaffen, so sind sie als Räuber am Kirchengut zu betrachten, wenn sie nicht auf ge-sehene Ermahnung hin diese Güter der Kirche überlassen. Ist ihnen aber durch Schenkung oder Erbschaft Eigentum zugefallen, so können sie damit gemäß ihrem Vorsatz verfahren. Offenbar war man der Auffassung, daß eigene Erwerbungen der Bischöfe nur aus Einnahmen der Kirche als solcher herrühren konnten und deshalb unzulässig waren.

91) Mansi VIII, 836, c6.

92) Mansi IX, 787, c 2.

der Bischöfe beschäftigt. Zu c 7 machte Chlotar II.<sup>93</sup> den Zusatz, daß, falls jemand ohne Testament gestorben ist, nach dem Gesetz die Verwandten erben; in der Synodalfassung wäre der Kirche der Zugriff möglich gewesen.

#### Das Volk

Es bleibt noch die Frage, ob auch die Masse des Volkes ihrer Anhänglichkeit gegenüber der Kirche materiellen Ausdruck gab. Hier kann man im gallischen Raum zwei Zonen unterscheiden: den Raum südlich der Loire, vor allem die seit mehr als 500 Jahren römische und nun seit mindestens 200 Jahren christianisierte provincia (Provence) und den nördlichen Teil, in dem noch längere Zeit heidnische Einflüsse spürbar waren<sup>93a</sup>. Dopsch<sup>94</sup> meint, daß die germanischen Eroberer die kirchliche Organisation, die sie vorfanden, nicht zerstört haben; das kirchliche Leben sei von ihrem Einbruch kaum berührt worden; Lehre, Verfassung, gottesdienstliche Formen, auch die religiösen und sittlichen Anschauungen seien gleich geliebt und wie ein Erbe der unterliegenden Römerwelt von den Germanen übernommen worden. In dem Bestreben, auch auf diesem Gebiet die Kontinuität (im Sinne von D. verstanden als Weiterleben römischer Überlieferung) festzustellen, kommt Dopsch zu Behauptungen, die einer näheren Nachprüfung nicht standhalten. Die Kontinuität der Siedlungen, auf die er sich bezieht, ist so natürlich und beinahe selbstverständlich<sup>95</sup>, daß sie nicht zum Beweis herangezogen werden kann. Gewiß lagen die Verhältnisse in den gallischen Landschaften sehr verschieden. Im Norden, wo die Franken wohl am frühesten eingedrungen waren, ist das Verschwinden des Christentums, das Dopsch<sup>96</sup> auf das Vorhandensein sächsischer Volksteile zurückführen möchte, am deutlichsten. Die Tatsache wird erhärtet durch die Bischofslisten der dortigen Diözesen<sup>97</sup>. Die Anfänge der kirchlichen Organisation zu Beginn des 4. Jh. stehen fest; dann kommt fast überall eine lange Zäsur bis zum Beginn des 6. Jh. Imbart<sup>98</sup> spricht von einer „periode troubleé par l'anarchie et les invasions, qui ruinaient le Nord et le centre de la Gaule“. Auch die Umgebung von Trier war nach Imbart<sup>99</sup> im 6. Jh. noch heidnisch, und die Mehrzahl der Landkirchen konnte erst im 7. Jh. gegründet werden. Ewig<sup>100</sup> macht darauf aufmerksam, daß noch Einhardt die heidnisch-archaischen For-

93) Leg. sect. II Capitularia I, 21 n. 6.

93a) Synod. Tours. 567, c 23; Autun, 573, c 3; SS Mer. I, 681.

94) Grundlagen II, 199.

95) Aubin, H., Vom Altertum zum Mittelalter, 1949, S. 60.

96) Grundlagen I, 220 ff.; II, 202

97) fastes III, 110, *Cambrai-Arras*: 1. Bischof Superior, 346; 2. Vedastus, 1. Hälfte 6. Jh.; III, 114 f. *Tournai*: 1. Ceutherius um 511; III, 127, *Amiens*: 1. Eulogius um 346, 2. Editius 511; III, 133, *Morini-Terouanne*: 1. u. 2. ?, 3. Audomar 642; II, 205, *Rouen*: 1. ? 2. Avitianus, 314; 4. Eusebius, 344; 7. Victricius um 400; 14. Gildaredus, 511.

98) a.a.O. S. 246

99) a.a.O. S. 255.

100) Königsgedanken, S. 24.

men des merowingischen Königtums (Ochsenkarren) ironisiert habe. Lange Zeit hätten die Merowinger noch mit der heidnischen Germanenwelt rechts des Rheins in Verbindung gestanden und garnicht das Bedürfnis nach einer neuen Grundlage empfunden.

Im Süden Galliens ist die christliche Substanz besser erhalten geblieben. Daß aber auch hier der Einbruch der germanischen Stämme an den christlichen Gemeinden nicht spurlos vorüber ging, zeigt die bekannte Äußerung von Sidonius<sup>100b</sup>.

Auf die Haltung der breiten Volksschichten waren die Lehren von drei Männern — Augustinus, Bischof von Hippo, Pomerius, Lehrer, vielleicht Abt in Arles und Salvian, Priester in Lyon — von maßgebendem Einfluß. Sie lebten im römischen Kulturbereich, und ihre Auffassungen waren, was das Eigentum angeht, von römischem Rechtsdenken geprägt. Der römische Eigentümer war in der Ausübung seiner Rechte nahezu unbeschränkt; er hatte volle Testierfreiheit. Mit dem Vermächtnis oder Testament verzichtete er auf jede weitere Einwirkung auf den Beschenkten oder die Gabe. Auf den Gegensatz zur Auffassung der Germanen wurde bereits hingewiesen<sup>100c</sup>. Augustinus hatte sich während seiner Bischofszeit in Predigten mehrfach mit Besitzübertragungen an die Kirche beschäftigt. Daß er auf die Vergänglichkeit der irdischen Güter hinwies, war nicht neu, beim Tode würde man diese hier verlieren, man solle sie deshalb dorthin voraussenden, wohin man ihnen folgen wolle, zu Christus<sup>101</sup>.

Sein weiterer Gedankengang, Christus als Bruder in die Zahl der erbberechtigten Kinder aufzunehmen, hat sich in der Kirche bei der Gewinnung der Germanen als fruchtbar erwiesen und weit in das Mittelalter hinein gewirkt<sup>102</sup>. Er hat dazu beigetragen, die germanische Auffassung, für die es ein besonderes Erbrecht nicht gab, weil das Gut der Hausgemeinschaft bzw. der Sippe gehörte, aufzulockern. So ergab sich ein Weg, die zahllosen Einwände und Widerstände, die bei Übertragungen von Gütern des Stifters seitens der Sippe erhoben wurden, wenn nicht ganz zu vermeiden, so doch zu mildern. Für die Kirche ergab sich mit der Umwandlung der alten heidni-

100b) MG AA VII, 6 §7 u. 8; vgl. dazu auch Loening, E., Geschichte d. dtsh. Kirchenrechts, II, 58 f. und Fliche-Martin, Histoire de l'Eglise, 1937, t. IV, 394: „it est manifeste, que la vie religieuse y était interrompue et la hiérarchie dispersée ou pis encore.“

100c) Siehe S. 22.

101) PL 39, 1519, sermo 345; In dem sermo 86, 10 PL 38. 528, sagt er einem Vater, der seinen Sohn verloren hat: mittatur ergo illic quo praecessit ille; ad rem suam venire non potest, res eius ad eum ire potest. Dominus . . . eget in terra; hic vult accipere, quod dat in caelis. Diesem Gedanken gibt er in 86, 13 eine neue Wendung: fac locum Christo cum filiis tuis accedat ad numerum filiorum tuorum frater tuus . . . Dabis autem portionem unam quam aliis filiis deputasti . . . duos filios habes, tertium illum computas . . . decem habes, undecimus sit.

102) s. Schultze, Alfred: Augustin und der Seelteil des germanischen Erbrechtes in Bd. XXXVIII, Abh. d. philos.-hist. Kl. d. sächs. Akad. d. Wiss., 1928.

schen Totenbeigabe in das christliche „Seelgerät“<sup>103</sup> und der weiteren Abschichtung des „Seelteils“ aus dem Nachlaß ein erheblicher Zuwachs an Vermögenswerten aller Art. — Pomerius stammte aus Mauretania; den größten Teil seines Lebens verbrachte er in Südgalien, wo er Anfang des 6. Jh. starb<sup>104</sup>. Um 497/8 unterrichtete er in Arles den späteren dortigen Bischof Caesarius. Man hat bei Pomerius manche Anklänge an Augustinus feststellen können. In seinem Werk „de vita contemplativa“<sup>105</sup> spricht er auch über die Güter der Kirche und ihren rechten Gebrauch. Sein strenges Denken zeigt schon die Überschrift lib. II cap. IX<sup>106</sup>; der Priester habe unter Verzicht auf eigenes Vermögen nur Verwalter und Verteiler des kirchlichen Vermögens zu sein. Als Beispiel führt er Paulinus von Nola<sup>107</sup> an, der in Gallien geboren und dort begütert seine „ingentia praedia“ verkauft und den Erlös den Armen gegeben habe. Auch der hl. Hilarius, der spätere Bischof von Arles<sup>108</sup>, habe es ähnlich gemacht<sup>109</sup>. Die wirklich Jünger Christi sein wollen, müssen sich nicht als possessores, sondern als procuratores der Kirchengüter fühlen; denn letztere sind die „vota fidelium, pretia peccatorum et patrimonia pauperum . . . quod habet ecclesia, cum omnibus nihil habentibus habet commune“<sup>110</sup>. Daraus folgt für Pomerius, daß Priester, die eigenes Vermögen haben, für ihre Dienste keine Vergütungen von der Kirche annehmen dürfen. Hat ein Priester nicht genug zum Leben, soll er nicht auf ein „praemium“ rechnen; die Kirche wird ihm das Notwendige geben; die Belohnung für seine Arbeit soll er im Jenseits erwarten<sup>111</sup>. Er dehnt dann seine Forderung auf alle Glieder der Kirche aus: Der Verzicht auf die irdischen Güter führt näher zu Gott. Pomerius betont, daß diejenigen, die der Kirche gespendete Güter verwalten, im Dienst Gottes handeln, und er erinnert an den alten römischen Grundsatz, daß den Göttern geweihte Dinge nicht wieder für den weltlichen Gebrauch zurückgenommen werden sollen<sup>112</sup>. Daß Pomerius über Arles hinaus Gehör fand, beweisen Briefe, die die Bischöfe Ruricius von Limoges und Gunodius von Pavia an ihn richteten<sup>113</sup>. — Salvian<sup>114</sup> wurde wahrscheinlich um die Wende des 5. Jh. im Rhein-Mosel-Gebiet geboren und erzogen.

103) Vgl. *statuta eccl. ant.*, Munier, Paris 1960, Z. 86: qui oblationes defunctorum aut negant ecclesiis aut cum difficultate redunt, tamquam egentium necatores excommunicantur.

104) LThK V<sup>2</sup> 1960, 1199.

105) PL 59, col. 415–520.

106) quod sacerdotes nihil proprii habere debeant, et ecclesiae facultates quasi communes, pro quibus Deo rationem reddituri sunt, suscipiant.

107) LThK VIII<sup>2</sup>, 208 f.

108) *Fastes* I, 256, n. 11.

109) PL 59, 453 B/C quod ille tunc habebat ecclesia non solum possedit, sed etiam acceptis fidelium numerosis haereditatibus ampliavit.

110) 454 A; vgl. auch Lesne, E., *Histoire de la propriété ecclésiastique en France*, 1910, I, S. 24.

111) lib. III, cap. XVI.

112) S. S. 13. — 113) CSEL XXI, 369 und 385; PL 63, 39. 114) LThK IX<sup>2</sup>, 283.

In seinem Werk „De gubernatione Dei“ (CSEL VIII, cap. VI, 8; 13; 15.) berichtet er über persönliche Eindrücke in dem mehrfach erwähnten Trier; auch Mainz und Köln werden genannt. Später hielt er sich längere Zeit auf der Insel Lérins auf (Prinz, Entwicklung . . . S. 230 ff; Kultur . . . S. 33) und scheint das Leben der dortigen Mönche geteilt zu haben. Hier kam er zu seiner Verbindung mit Eucherius, dem späteren Bischof von Lyon, (Fastes II, 163, n. 19) dessen Söhne Salonius und Veranus — später wurden sie Bischöfe von Genf und Vence (Fastes I, 227, n. 2; I, 294, n. 2) — von Salvian erzogen wurden. Nach einigen Jahren verließ Salvian Lérins und ging nach Marseille, wo er zum Priester geweiht wurde (PL 53, 169) und nun durch Wort und Schrift vorbildlich wirkte.

Für die Kirche wurde sein Werk „Timothei ad ecclesiam libri IV“, vielfach auch „adversus avaritiam“ genannt<sup>115</sup> von besonderer Bedeutung. Hier mahnt er die Christen eindringlichst, spätestens auf dem Sterbebett ihre Güter der Kirche zu vermachen. In einem erläuternden Brief zu diesem Werk an Bischof Salonius<sup>116</sup>, seinen früheren Schüler, schreibt Salvian, was ihn zu der unter dem Decknamen Timotheus veröffentlichten Schrift veranlaßt habe. Er bedauert, daß entgegen dem Gebot Christi die meisten Christen nicht nur Gott hinter anderen Gütern zurückstellen, sondern ihm fast alle irdischen Dinge vorziehen. Die Sünder denken nicht daran, für ihre Vergehen Genugtuung zu leisten, weder in guten noch in schlechten Zeiten; so groß ist ihr Unglaube, ihre Gleichgültigkeit, daß sie ihre oft beträchtlichen Güter den Erben, auch ferner stehenden, hinterlassen, anstatt an ihr eigenes Seelenheil zu denken. Besonders beklagt Salvian, daß solche Auffassungs- und Handlungsweise nicht nur bei den Weltleuten, sondern auch bei den Frommen, „qui sibi nomen religionis usurpant“ — weit verbreitet seien, bei Büßern und Neubekehrten, bei Witwen und geweihten Jungfrauen, bei Leviten — wir würden Kleriker sagen — bei Priestern, und, was das Schlimmste sei, auch bei Bischöfen. Selbst wenn sie keine Familie oder sonstige Verpflichtungen hätten, gäben sie ihre Güter nicht den Armen, nicht der Kirche, noch — was mehr wert sei als alles andere — Gott, sondern irgendwelchen, vielfach reichen Leuten in der Welt. Salvians Gedankengang ist ebenso einfach wie eindringlich: „Von Gott ist die Welt und alles, was in ihr ist, geschaffen, also: *nemini dubium est, quod ea quae Dei dono accepimus, ad Dei cultum referre debeamus et in eius opere consumere, quae eiusdem sumpsimus largitate*“. Nur den Gebrauch, die Nutzung der Dinge, haben wir von Gott erhalten<sup>117</sup>. Salvian denkt in den ihm geläufigen römischen Formen; der Prekarist hat auf dem ihm geliehenen Boden eine Existenzgrundlage, meist für die Dauer des Dienstverhältnisses oder des Lebens; über das Land

115) CSEL VIII, S. 224—316.

116) CSEL VIII, 217 ep. VIII.

117) A.a.O., 232, n. 26: *Commodatis enim a Deo facultatibus utimur et quasi precarii possessores simus . . . possessores fructuarii simus*. Nach Bayer, Wörterbuch zur Geschichte, S. 394 *precaria* = röm. rechtliche Leihform für Grund und Boden; ausführlicher Lütge Fr., Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1960<sup>2</sup>, S. 66; vgl. auch S.

verfügen darf er nicht, bei seinem Tod muß es an den Herrn zurückfallen. So sah Salvian das Verhältnis der Besitzenden zu Gott: „Wenn wir also nur Nutznießer sind, wollen wir dann Gott sein Eigentum vorenthalten oder entfremden? Es gibt doch nichts Vernünftigeres, als das Gut zu dem zurückkehren zu lassen, von dem es ausgeht.“ Ein weiterer Gedanke: Gott hat die Menschen an Gütern reich gemacht, damit sie von diesen einen rechten Gebrauch machen. Die Reichtümer sind nicht an sich böse, aber „mentes male utentium crimosae“<sup>118</sup>. Wenn wir unser Leben selbst nicht heilen können – Salvian verwirft keineswegs den Gebrauch und Genuß der weltlichen Güter –, sollen wir dann nicht versuchen, uns den Tod leicht zu machen, – in extremis bonum viaticum comparare?<sup>119</sup> In diesem Zusammenhang bringt Salvian auch jenes Bibelzitat, das in den folgenden Jahrhunderten immer wieder als Motiv von Stiftungen erscheint: „sicut aqua exstinguit ignem, sic eleemosyna exstinguit peccatum“<sup>120</sup> Salvian beugt aber sofort einer falschen, äußerlichen Auffassung dieses Wortes vor; niemand sollte glauben, er werde davonkommen, weil er reich, nicht aber, weil er gut sei, als wenn Gott nicht das Leben, sondern nur das Geld der Menschen wolle, „et corruptorum iudicium more argentum exigat, ut peccata vendat“<sup>121</sup>. Auf die rechte Bußgesinnung kommt es an: „nec enim animus dantis datis, sed animo commentantur data.“ Die beste Verwendung der Güter ist, sie für die Armen zu hinterlassen; Christus ist „der Arme, die Armen sind Christus; was Christus, d. h. der Kirche gegeben wird, kommt den Armen zugute, Christus wird den Geber mit den Früchten belohnen“<sup>122</sup>. Salvian wird nicht müde, mit immer neuen Wendungen zu betonen, daß der Mensch nichts Eigenes gibt, sondern Gott das Seine zurückerstattet; der Mensch schenkt nicht, sondern zahlt eine Schuld zurück. Niemand soll auch zweifelnd fragen, ob er denn Gott alles geben müsse; wer könne wissen, ob die Gabe die Masse der Sünden aufwiege<sup>123</sup>? Nachdrücklich warnt Salvian vor einer falschen Rücksicht auf die zurückbleibenden Angehörigen; sie kämen erst in zweiter Linie, zuerst solle man an die eigene Seele, das eigene Heil denken<sup>124</sup>. Im letzten Gericht werden weder die Väter für ihre Söhne, noch diese für ihre Eltern abgeurteilt, sondern jeder Mensch wird durch seine Rechtschaffenheit gerettet, oder durch seine Schlechtigkeit untergehen. Deshalb nütze es im Gericht niemand, daß er einen reichen Erben zurückläßt<sup>125</sup>. Es ist besser, wenn den Zurückbleibenden in dieser Welt etwas fehlt, als wenn die Seele im Jenseits notleidet. Am besten ist es also, „ut unusquisque sibi consulat et animae ac saluti suae omnia derelinquat“<sup>126</sup>.

118) I, 235, n. 35.

119) I, 236, n. 38.

120) I, 237, n. 39; Eccli. III, 33.

121) I, 237, n. 42; I, 241, n. 53.

122) IV, 308, n. 23.

123) I, 242, n. 56.

124) III, 283, n. 44.

125) III, 270, n. 6.

126) lib. III, 274, n. 18.

Die Wirkung von Salvians sehr eindringlichen Mahnungen muß erheblich gewesen sein; sie hat sich bis weit in das Mittelalter erstreckt. Für die damalige Zeit lassen sich die Auswirkungen bei der bekannten Knappheit des historischen Materials nicht dokumentarisch oder statistisch belegen. Ein Beispiel einer größeren Testamentsaktion — eine Reihe von Einzeltestamenten werden noch behandelt — finden wir bei Gregor<sup>127</sup>: Chilperich wollte seine Tochter Rigundis nach Spanien verheiraten; ein großes Gefolge und eine Kolonne von Fahrzeugen mit Schätzen aller Art sollte sie begleiten. Diese Expedition scheint bei den Betroffenen keine Begeisterung geweckt zu haben; Gregor schreibt: „Viele aber, die von vornehmer Herkunft waren und die man mitzuziehen zwang, machten ihr Testament und hinterließen alle ihre Habe den Kirchen mit der Bestimmung, daß ihr Testament eröffnet werden sollte, gleich als ob sie tot und begraben seien, sobald nur des Königs Tochter die Grenzen Spaniens überschritten habe.“ Hier ist bemerkenswert, daß das Testament, eine den Germanen fremde römische Rechtsform, sich in wenigen Jahrzehnten offenbar in weiten Kreisen der Franken eingeführt hatte<sup>128</sup>. Dazu ist weiter zu sagen, daß die Bußgesinnung und Opferbereitschaft jener Zeit außerordentlich groß und der Gedanke an die Wiederkunft des Herrn lebendig war wie auch die Furcht vor dem Gericht; Salvians Mahnungen fielen also auf einen empfänglichen Boden<sup>129</sup>.

Auf einem Gebiet hatte der Glaube der Neubekehrten besondere Gelegenheit sich zu betätigen: In der Verehrung der Heiligen, von der uns Gregor vor allem in seinen *libri miraculorum* ein lebendiges Bild gibt. Wenn, wie Bernoulli<sup>130</sup> ausführt, durch die Taufe für den Kelten oder Germanen sein bisheriger Götterglaube zum Dämonenglauben wurde, entstanden ihm nun in den Heiligen starke Helfer, deren Wirken ein sehr lebendiger Wunderglaube an vielen Stellen wahrnahm<sup>131</sup>. Hier steht die Gestalt des hl. Martin an erster Stelle; sein Grab wie auch sonstige Martin-Heiligtümer wurden Wallfahrtsziele<sup>132</sup>. Über das Grab und seine Kirche hinaus wurde der Heilige

127) Hfr VI, 45.

128) Schultze, a.a.O., S. 33 bemerkt dazu, daß die Germanen, die Christen geworden waren, nicht hinter ihren römischen Glaubensgenossen zurückstehen wollten, eine Gedankenrichtung, die die Kirche gewiß unterstützt habe.

129) Lesne, a.a.O., I, 23: *Le temporel ecclésiastique n'a pas été constitué tout d'une pièce des dépouilles des temples païens, ou au frais des cités et des empereurs. Il est né et s'est nourri des apports spontanés de nombreuses générations de pieux fidèles.* — Bernoulli, C. A., *Die Heiligen der Merowinger*, 1900, S. 211 sagt: „Nie ist in der abendländischen Geschichte eine Volksmasse religiös so imprägniert gewesen wie die Franken unter den Merowingern.“

130) Bernoulli, a.a.O., S. 327.

131) Imbart, a.a.O., S. 265 — macht darauf aufmerksam, daß vielfach christliche Heiligtümer auf heidnischem Grund errichtet wurden; die *possession du sol* galt als Glaubenszeichen; der „alte“ Platz erleichterte den Übergang zur neuen Religion.

132) *Oratorium u. Verehrung d. Hl. Martin* erwähnt in SS Mer I, 598 u. 17; Hfr. VIII, 13, S. 210.

für die Masse des Volkes zu einer durchaus konkreten, greifbaren Vorstellung. Man redete ihn an, wie z. B. aus dem Testament des hl. Aridius hervorgeht<sup>133</sup>. Für ganze Gruppen der Bevölkerung, wie befreite Gefangene oder aus der Knechtschaft entlassene Hörige wurde es selbstverständlich, daß sie ihrem Heiligen dafür Dank schuldeten. Nach dem Sieg über Alarich bei Vouillé zog Chlodwig nach Tours zum Grab des hl. Martin und weihte ihm viele Geschenke<sup>133a</sup>. Auch irgendwelche Dienste am Grab des Heiligen waren eine übliche Form der Verehrung; eine am Martinsgrab geheilte Frau gelobte, monatlich eine Woche am Grab Gott und dem Heiligen zu dienen<sup>133b</sup>. In einem anderen Fall berichtet Gregor, daß Geheilte sich am Grab des hl. Junianus diesem tributpflichtig machten und alljährlich eine Dankgabe darbrachten<sup>133c</sup>. — Der Gedanke, dem Heiligen Martin, dem für die gallisch-fränkische Bevölkerung heldisch — sympatische Züge beigelegt wurden, durch eine Gabe Verehrung zu beweisen und sich damit vom eigenen dumpfen Schuldbewußtsein zu befreien, führte so zu einem ununterbrochenen Strom von Gaben aller Art, kleiner und großer, die nicht nur die Unterhaltung der einzelnen Kirchen und die Existenz der an ihnen tätigen Priester und Kleriker ermöglichten, sondern auch das kirchliche Vermögen immer weiter anwachsen ließen. Daß außerdem zahlreiche Gläubige aus freier Initiative eigene Gotteshäuser errichteten, wurde bereits oben berichtet<sup>133d</sup>. Über den inneren Wert dieser Schenkungen soll hier nicht geurteilt, ein oft recht primitives, materielles Denken nicht in Frage gestellt werden; die Tatsache, daß die Kirche reich wurde, bleibt.

#### Die Testamente<sup>134</sup>

Erfreulicherweise sind durch die Jahrhunderte hindurch wenigstens einige Testamente besonderer Persönlichkeiten erhalten geblieben, die uns in diese Zusammenhänge weiteren Einblick gewähren. Eines der ältesten Testamente — auf die Authentizität kommen wir noch zurück — ist das des Bischof Caesarius von Arles<sup>134a</sup>. Senatorische Herkunft wird nicht von ihm berichtet, aber er stammte aus einer angesehenen Familie und hatte zweifellos eine Erziehung nach römischer Art genossen; zu Bischof Eonius von Arles stellten sich später verwandtschaftliche Beziehungen heraus<sup>135</sup>.

133) S. S. 48; PL 71, 1143 C: te sancte Martine . . . ; Bertrand in PL 80, 402 A: basilica s. P. et P., quam in honore Vestro aedificavi.

133a) Hfr II, 37.

133b) Virt. Mart. III, 56 (SS Mer. I, 645 f.).

133c) Glor. conf. 103 (SS Mer. I, 813 f.).

133d) S. S. 17. Nach Christiani, L., Liste chronologique des Saints de France, in: Revue de l'Eglise de France, T 31, 1945, gibt es in Frankreich mehr als 5400 Gemeinden, die den Namen eines Heiligen tragen (ohne Wiederholungen 2800) und etwa 1300 mit einiger Sicherheit festgestellte heilige Persönlichkeiten. (S. 7 bzw. 86)

134) Zum Begriff vgl. Levison, W., Kleine Beiträge zu Quellen der fränkischen Geschichte in: NA 27 (1902), S. 340.

## Caesarius v. Arles

In der ersten Hälfte des 6. Jh. war Caesarius eine der markantesten Gestalten unter den gallischen Bischöfen, der in seiner Stadt und Diözese alle Wirren dieser unruhigen Zeit, das Hin und Her zwischen West- und Ostgoten, Burgundern und Franken mit Anklagen, Haft, Verbannung usw. über sich ergehen lassen mußte und dabei der anerkannte Führer der südgallischen Kirche blieb. Bedürfnislosigkeit und Mildtätigkeit waren schon bei dem Knaben zu beobachten und blieben hervorragende Eigenschaften des Bischofs. Als nach der siegreichen Schlacht bei Vouillé, 507, gegen die Westgoten die verbündeten Franken und Burgunden nach dem Mittelmeer drängten, warfen sich ihnen die Ostgoten entgegen. Die Belagerung von Arles mußte aufgegeben werden; zahllose Gefangen, darunter die ganze Bevölkerung von Orange, gerieten in die Hände der Ostgoten und füllten die Straßen und Plätze ebenso wie die kirchlichen Gebäude<sup>136</sup>. Caesarius scheute sich nicht, den von seinem Vorgänger Eonius gesammelten Kirchenschatz, sei es zum Loskaufen von Gefangenen, sei es zur Beköstigung der Massen zu verwenden<sup>137</sup>. Dazu wurden goldene und silberne Kirchengefäße verkauft. Als Dank für seine Sorge für die burgundischen Gefangenen und zur Unterstützung bei seiner Wohltätigkeit ließen die burgundischen Könige Gundobald und Sigismund später dem Bischof drei Rhoneschiffe mit Getreide zukommen<sup>138</sup>. Politisch verdächtigt und zum Gotenkönig Theoderich zitiert, macht Caesarius auf ihn einen solchen Eindruck, daß jener den Verdacht fallen läßt und ihm eine 60 Pfd. schwere silberne Schale und 300 sol. schenkt. Caesarius läßt die Schale sofort verkaufen und den Erlös zur Auslösung von Gefangenen verwenden. Die Kunde von seinem Handeln lief ihm voraus nach Rom, von wo er später weitere 8000 sol nach Arles mitnehmen konnte<sup>139</sup>. Das war ein Bischof, der nichts für sich, alles für seine Armen und Bedürftigen suchte; die Mahnungen seines Lehrers Pomerius<sup>140</sup> waren bei ihm auf fruchtbaren Boden gefallen. Von Caesarius wissen wir, daß er auf materielle Unterstützung seitens seiner Eltern verzichtet hatte. Was er als Bischof von Arles schuf, stammte also nicht aus Familienerbe, sondern war auf Schenkungen zurückzuführen, die er durch seine Tätigkeit angeregt hatte. Es wird berichtet, daß „in domo ecclesiae suae“ — im Pfarrhaus oder in einem Gästehaus? — stets für Kleriker oder sonstige Ankömmlinge ein gastlicher Tisch bereit war<sup>141</sup>. Ferner gründete er ein Haus für Kranke, dessen Einrichtung gelobt wird<sup>142</sup>. Ferner baute er vor der Stadt

134a) Vita PL 67, 1001 ff.

135) Fastes I, 257, n. 14; PL 67, 1005 B/C.

136) PL 67, 1012 B/C.

137) Die große andauernde Notlage von Arles wurde auch vom Kaiser Theoderich anerkannt und durch besondere Zuweisungen und Steuernachlaß berücksichtigt; MG AA XII, Var. III, 32 und 44.

138) PL 67, 1028 C.

139) PL 67, 1016 C

140) Siehe S. 30.

141) PL 67, 1024 B/C

142) PL 67, 1008 B: spatioissimam deputavit domum sine trepitu ... cum persona quae obsequi et mederi posset.

ein Frauenkloster, das aber bei dem Kampf um Arles größtenteils zerstört wurde<sup>143</sup>. Sobald es die politischen Verhältnisse gestatteten, baute er ein neues, dem hl. Johannes gewidmetes Frauenkloster, dieses Mal innerhalb der Stadt, in der Nähe der Hauptkirche. Die Leitung des Klosters übernahm seine Schwester Caesaria, die inzwischen in einem Kloster zu Marseille ausgebildet worden war<sup>144</sup>. — Das Testament des Caesarius ist umstritten, nicht zuletzt wegen seiner ungewöhnlichen Form<sup>145</sup>. Caesarius wendet sich nämlich in Briefform, was gerade im alten römischen Rechtsbereich als ungewöhnlich auffällt, an die Priester und Diakone, an die Äbtissin Caesaria und deren klösterliche Gemeinschaft. An erster Stelle setzt er das von ihm begründete Frauenkloster, das unter bischöflichem Recht stehen soll, als seinen Erben ein; als Miterben bestimmt er den Bischof. Den von ihm Freigelassenen wird die Freiheit bestätigt. Er betont, daß sein Besitz nicht von seinen Eltern stammt, sondern aus den Spenden frommer Leute; deshalb bestehe keine Veranlassung zu späteren Auseinandersetzungen mit der Familie und zu Zurückforderung von Kirchengut. Sein Nachfolger soll über alles verfügen; ihm werden auch die österlichen Festgewänder zugesprochen, die übrigen soll er unter die Kleriker und Laien verteilen. Besonders besorgt ist Caesarius um seine Klostergründung; er fürchtet, daß man von den Nonnen<sup>146</sup> irgendwelche Vermögenswerte zurückfordern könnte. Ausdrücklich versichert er, Kirchengut an Laien nur mit äußerster Zurückhaltung abgegeben zu haben und auch nur, wenn es für die Kirche weniger nutzbringend und unfruchtbar war<sup>147</sup>. Zuweisungen an die Nonnen erfolgten mit Zustimmung oder Unterschrift der „Brüder“<sup>148</sup>. Diese Ausführungen und die dringende Bitte an seinen Nachfolger, die Klosterfrauen gut zu behandeln und keine Schädigung zu dulden, hatten ihren besonderen Grund. Für die Gründung des Klosters hatte Caesarius einige Grundstücke aus dem Eigentum seiner Bischofskirche abgegeben. Das stand in Widerspruch zu den Beschlüssen einer römischen Synode von 502 unter Papst Symmachus<sup>149</sup>. Diese betraf zwar ausdrücklich den Hl. Stuhl und die römischen Priester und Diakone; der sonstigen Kirche wurde es überlassen, bei ihrer bisherigen Gewohnheit zu bleiben. Schon einige Jahrzehnte vorher hatte Papst Hilarius, 461–68, in einem Brief an die südgallischen Bischöfe vor einer Übertragung kirchlicher Güter auf fremde Rechte gewarnt<sup>150</sup>. Ob dieser Brief in

143) PL 67, 1011 A.

144) col 1013 B/C

145) col 1139 f.; Krusch, Br., SS Mer III, 450 u. NA 20, 539 hat es scharf angegriffen; D. Morin, G., 1937 S. Caesarii Arelatensis opera omnia II, S. 281 f. verteidigt es trotz mancher Bedenken; in SS Mer IV, 770 lenkt Krusch ein. Havet, J. Oeuvres I, S. 27 zählt es zu den authentischen des 6. Jh.; LThK<sup>2</sup> II, 964: „sein Testament ist authentisch.“

146) Nach col. 1041 B waren es über 200.

147) col 1140 B/C.

148) Der Synode oder des bischöfl. Kapitels?

149) Mansi VIII, 265.

150) Mansi VII, 936, 5: „nisi prius . . .“

den unruhigen Zeiten, die Arles zu Anfang des 6. Jh. durchgemacht hatte, in den bischöflichen Akten erhalten geblieben war, ist eine offene Frage. Die Beschlüsse von Agde 605<sup>151</sup> gaben dem Bischof etwas größeren Spielraum. Nun hatte Caesarius den Papst Symmachus um Klärung verschiedener Punkte, darunter auch über die Ausstattung seines Nonnenklosters gebeten. Das Schreiben selbst ist uns nicht mehr erhalten, aber in der entsprechenden Antwort des Papstes<sup>151a</sup> heißt es, daß der Papst die Entfremdung kirchlichen Gutes unter irgendeinem Titel oder irgendeiner Begründung nicht dulde, es sei denn, es handle sich um verdiente Kleriker oder Klöster „religionis intuitu“; aber auch dann nur „ut haec ipsa non perpetuo, sed temporaliter donec vixerint perfruantur“. Wörtlich genommen war der Nachsatz auf die Kleriker zu beziehen, sachlich sollte wohl auch das Kloster nur ein Nutzungs-, kein Besitzrecht erhalten. Caesarius war sich seiner Sache nicht sicher, er wandte sich auch an den nächsten Papst, Hormisdas, 514–22, der ihm die Schenkung an das Nonnenkloster bestätigte, aber gleichzeitig die Übertragung weiterer Güter, die der christlichen Liebe und der Gesamtheit der Diözese dienen sollen, verbot<sup>152</sup>. Schließlich wandte sich Caesarius auch noch an Papst Agapitius, der sehr nachdrücklich auf „priscae definitionis constituta vel regulas“ und „quidquid sancta synodalis decrevit auctoritas“ hinwies. Im Gegensatz zu Hormisdas billigte Agapitius die Übertragung kirchlichen Gutes an das Kloster nicht<sup>152a</sup>. Diese Verfügung des Jahre 535 hat Caesarius letzte Jahre offenbar überschattet und die etwas unsichere Sprache seines Testamentes veranlaßt. Er erklärt in diesem, daß er durch seinen Eifer das Vermögen der Kirche erheblich vermehrt, fast verdoppelt habe; er verweist auch auf die ihm für seinen Besitz in und außerhalb der Stadt bewilligte Immunität<sup>153</sup>.

#### Die Immunität

Immunität war ein römischer Begriff und bedeutete damals zunächst Freiheit von öffentlichen Leistungen und Lasten, wie sie besonders die kaiserlichen Domänen genossen<sup>154</sup>. Die Einrichtung wurde von den merowingischen Königen übernommen und bald nicht nur den weltlichen Großen,

151) S. oben S. 14 f., c 7 bzw. c 45.

151a) Mansi VIII, 212.

152) PL 67, 1286 B/C.

152a) Mansi VIII, 855.

153) PL 67, 1141 A und 1142 B: *immunitatem tributorum, tam iuxta urbem et infra, quam etiam in suburbanis et villis*. Den auf die Immunität hinweisenden Satz — sie wird hier auf Alarich II. zurückgeführt — hält Krusch, Br., Mer III, 464, Anm. 6 für einen späteren Einschub.

154) Bayer, a.a.O., S. 225; H. Brunner, RG II, 288 f. bemerkt hierzu, daß bis 441 sämtliche Kirchengüter die Immunität genossen; Valentinian III. setzte sie außer Kraft; unter Justinian lebte sie wieder auf. Daß sie den Kirchen von den Merowingerkönigen gewährt wurde, steht außer Zweifel; durch die Verleihung wollten die Könige aber nur die Amtsbefugnis ihrer Beamten, nicht ihre eigene königliche Gewalt einengen (a. a. O., S. 291 u. 293).

sondern auch der Kirche zugestanden. Im 6. Jh. taucht das Wort zuerst wohl bei der Synode von Orléans (511) auf<sup>155</sup>. Wir finden den Ausdruck außer in der Vita und dem Testament des Caesarius auch in dem Diplom König Childeberts für die Abtei Anisola (St. Calais), in dem es heißt: „sub omni immunitate“; diese wie die übrigen Urkunden für dieses Kloster aus jener Zeit sind aber als fragwürdig auszuschalten. Es wurde damals unter immunitas in erster Linie Befreiung von Steuern und Abgaben und für die Kleriker die Freiheit von persönlichen öffentlichen Diensten verstanden. Diese Freiheit sollte dadurch gesichert sein, daß den Grafen und anderen königlichen Beamten das Betreten des immunen Bereiches verboten wird<sup>156</sup>. Die Urkunde Chlotars I. für das Kloster Reomansus<sup>157</sup> ist verdächtig; sie enthält aber den bemerkenswerten Passus: „Abbatem ex suis constituant“, der für die Klöster immer wichtiger wurde. Das Zugeständnis der freien, selbständigen Abtwahl bedeutete in jener Zeit, in der die Könige über die Bischofssitze nach Belieben verfügten, eine wichtige Sicherung und einen Schutz vor äußeren Eingriffen in die klösterliche Vermögenssubstanz von Seiten der Bischöfe, über deren Verhältnis zu den Klöstern noch gehandelt werden wird. Als zuverlässig gelten die Schutzbriefe für die Klöster St. Denis und Rebais<sup>157a</sup>. Hier werden dem Kloster „sub omni immunitate“ Abgaben an den Fiskus erlassen; es kann aber selbst diese von seinen Leuten einziehen und für eigene Zwecke verwenden. Es ist anzunehmen, daß solche Immunitätsrechte auch schon im ausgehenden 6. Jh. in Geltung waren. Einzelheiten sind strittig, so z. B. die Heerespflicht der Klosterleute<sup>158</sup>. Gregor berichtet<sup>158a</sup>, daß die Leute eines Kirchengutes von St. Martin sich geweigert hätten, an einem Feldzug teilzunehmen. Nun sollte von ihnen der Bann, ein Bußgeld, eingetrieben werden. Der Verwalter widersprach den Leuten des Grafen mit den Worten: „Diese Männer gehören dem hl. Martin . . . es ist nicht Brauch, daß sie bei solchen Gelegenheiten zu Felde ziehen“<sup>159</sup>. — Von

155) Mansi VIII, 352 c 5. Vgl. Marculf I, S. 44, Nr. 4 u. II, S. 72, Nr. 1.

156) MG leg. sect. II, capit. I, 19. *praeceptio Chlotarii regis: agraria, pascuaria, vel decimas porcorum, ecclesiae per fidei nostrae devotione concedimus: ita ut actor aut decimator in rebus ecclesiae nullus accedat, ecclesiae aut clericis nullam requirant agentes functionem, qui avi vel genitores aut germani nostri immunitatem meruerunt.*

157) MG Dipl. I, 125 n. 9.

157a) MG Dipl. I, 17 n. 15. *nulla publica iudicaria potestas, nec praesens nec succidua, ad causas audiendum aut aliquid exactandum ibidem non praesumat ingredi, sed sub omni immunitate hoc ipsum monasterium vel congregatio sua sibimet fredos concessos debeat possidere vel quidquid exinde fiscus forsitan de eorum hominibus aut de ingenuis aut de servientibus aut in eorum agris commanentibus vel undecumque poterat sperare . . . in luminariibus ipsius s. loci vel stipendia servorum Dei debeant cuncta proficere.* Vgl. Loening II, 725, Anm. 3.

158) Loening II, 721, Anm. 3.

158a) Hfr VII, 42.

159) Vgl. Hfr V, 26: *non enim est consuetudo, ut hi ullam exsolverent publicam functionem.*

der Entwicklung einer besonderen Immunitätsgerichtsbarkeit, wie sie sich als Folgeerscheinung aus der Ausschaltung der Grafen später ergab, ist in den Quellen des 6. Jh. noch nichts festzustellen. —

Caesarius führt dann in seinem Testament den agellus Aucharianus an, von dem er einen kleinen Teil dem Kloster abgab, den größeren aber, ca. 100 aripennas Weinland und 300 modiatas Ackerland, behalten hatte<sup>159a</sup>. Das Kloster hatte von dem Land, das Caesarius selbst bebaut hatte, nur 40 modiatas, also nur etwas über ein Zehntel bekommen, außerdem 30 arip. Weinland<sup>159b</sup>. Da die damalige Bodenbeschaffenheit, Qualität des Saatgutes und Sätechnik unbekannt ist, kann auf die Größe der Fläche nicht geschlossen werden. Sieben weitere Höfe — auf einem befindet sich auch eine Kirche<sup>159c</sup> S. Maria de Ratis, was eine größere Bewohnerzahl dieser agelli vermuten läßt — werden der Bischofskirche reserviert. Der Zusatz „cum stagnis et paludibus“ läßt auf Lage der agelli in der Rhonieniederung schließen. Nach nochmaliger Mahnung an den Nachfolgerbischof, sich nicht am Gut der Nonnen zu vergreifen, schließt Caesarius diesen Abschnitt mit der Bestimmung ab, daß, falls sich der Nonnenkonvent auflösen, zu bestehen aufhören werde, dessen Vermögen an die Kirche zurückfallen soll. Die Vorgänge um die Gründung seines Frauenklosters sind in Caesarius' Testament am interessantesten, der sonstige Inhalt ist wenig bemerkenswert. Über die Bewirtschaftung des Kirchengutes sagt Caesarius fast nichts; einmal spricht er von den von ihm Freigelassenen; sonst werden weder servi noch mancipia erwähnt. Die einzelnen agelli dürften nach römischem Brauch von Kolonen bewirtschaftet worden sein. Es wird berichtet<sup>160</sup>, daß auf diesen Äckern Wildschweine ihr Unwesen trieben; die Leute werden versucht haben, sich ihrer zu erwehren, sie zu vertreiben. Dadurch kamen sie in Konflikt mit den „comites civitatis et reliqui militantes“, die sich in ihrer Jagdpassion gestört fühlten und nun die Kirchenleute beschimpften und schlugen, so daß diese nicht ruhig arbeiten und leben konnten. — Seinen Priestern und Klerikern empfahl Caesarius weise Beschränkung ihrer landwirtschaftlichen Arbeit zu Gunsten der Seelsorge, die für ihn durchaus im Vordergrund stand<sup>160a</sup>.

159a) Die Angaben über die Größe des aripennis schwanken zwischen 240:220 Fuß — (Ducange I, 351) — u. 120 Fuß im Quadr. (Forcellini I, 377).

159b) Modiatata terra = Ackerfläche die 1 mod = 72 1 Saatgut aufnimmt, Thes. Ling. Lat. VIII, 1227, 3.

159c) Daß hier von einer ecclesia die Rede ist, zeigt ebenso wie die Erwähnung des presbyter Catarascensis ecclesiae (PL 67, col 1033 B) und der Citaristana parochia (col 1033 C) daß in dieser wohl dicht besiedelten Gegend nicht nur Oratorien, sondern ordentliche Landpfarreien bestanden. (vgl. auch Imbart, a.a.O., 258).

160) PL 67, 1024 B/C.

160a) In „Admonitio vel suggestio humilis“, die Malnory, M. A.: „Saint Césaire, évêque d'Arles“, 1894 als appendice C seinem Werk auf S. 294 ff. anfügt, heißt

## Remigius

Gehen wir zu Remigius, dem Bischof von Reims, über<sup>160b</sup>, so wird von ihm adelige Herkunft aus dem Senatorenstand nicht berichtet; aber die Verfasser seiner Viten, Venantius Fortunatus, Hinkmar und Flodoard bekunden<sup>160c</sup> übereinstimmend seine Herkunft aus vornehmem Geschlecht. Dazu paßt auch, daß Sidonius Apollinaris<sup>160d</sup> ihm wegen seiner Gewandtheit im Schreiben Komplimente macht; römische Bildung ist also bei ihm anzunehmen. Vom Besitz der Eltern erfahren wir nichts, außer daß einmal von Kolonen „de substantia paterna maternaque“ die Rede ist. Auch das Testament des Remigius ist umstritten; es liegt in zwei Fassungen vor. Die längere, die Flodoard<sup>160e</sup> bringt, ist wahrscheinlich stark überarbeitet; die kürzere<sup>160f</sup> hält Duchesne<sup>160g</sup> trotz anzunehmender Änderungen durch Hinkmar für glaubwürdig. Havet<sup>161</sup> zählt den kürzeren Text zu den authentischen; anderer Ansicht ist Krusch<sup>162</sup>. Das Testament ist an erster Stelle an die Bischofskirche von Reims gerichtet, danach an Bischof Lupus<sup>163</sup> und an einen Neffen, den Priester Agricola.

Im Einzelnen spricht Remigius der Bischofskirche zunächst die Kolonen zu, die er auf dem Gebiet von Porcien hat, und andere, die zum Teil aus elterlichem Erbe stammen, zum Teil sonst erworben wurden. Es folgen deren zehn Namen; dann noch ein Sklave Amorusus. Schließlich werden die Äcker, die Remigius im Bezirk von Porcien hat, nebst Wiesen, Weiden und Wäldern der Kirche übereignet. Seinem künftigen Nachfolger überläßt Remigius seinen weißen Osterchormantel, ferner einige Decken und Teppiche. Silberne Gefäße im Gewicht von 18 Pfd. hat Remigius zwischen der Kirche in Reims und der in Laon geteilt; ein silbernes Gefäß wird als Geschenk König Chlodwigs, an dessen Taufe der Bischof erinnert, besonders aufgeführt. Unter die Priester und Diakone von Reims sollen 25 sol. verteilt werden; ferner sollen sie auch eine Rebenanpflanzung — es handelt sich wohl um eine Neuanlage, die deutlich von der sonst üblichen vinea unterschieden wird — bei der Vorstadt bekommen; dazu den Winzer Melanius, den

es: „Nam qui agros possunt ordinare vel colere multi inveniuntur; qui vero animarum pabulum providere, valde pauci et rari . . . Hoc enim solum per se sacerdos agere debet, quod sine ipso fieri non potest . . . Sed dicit aliquis: unde facturus sum eleemosynam si per me ipsum in agro sollicitus non fuero? Esto duabus vel tribus horis ordinando, non semper ipsum assidue exercendo . . .“ Diese Gedanken würden auch zu Caesarius' Lehrer Pomerius passen.

160b) S. S. 10.

160c) MG AA IV<sub>2</sub>, 64; SS MER III, 260; MG SS XIII, 421.

160d) MG AA VIII ep. lib IX, 7.

160e) MG SS XIII, 428 ff.

160f) Pard. I, nr. 118; PL 65, 970 f.

160g) Fastes III, 81 nr. 15, Anm. 6.

161) Oeuvres I, 27.

162) SS Mer III, 336 ff. und NA XX, 538 ff.

163) Fastes II, 165, nr. 25. Nach fastes III, 89 u. 90 nr. 7 bzw. 6 soll Lupus Neffe des Bischofs Principius in Soissons und dann dessen Nachfolger gewesen sein. Nach PL 65, 971 A und 972 B ist Principius leiblicher Bruder des Remigius.

Remigius hier statt Alborichius, der ganz frei sein soll, einsetzt. (PL 65, 972 A) Dann werden die Subdiakone, die Lektoren, Ostiare und Kirchendiener mit Geldgeschenken bedacht; ebenso erhalten die Armen, die listenmäßig geführt an der Kirchenpforte auf ihre Gaben warten, 2 sol. Von dem Gut Vaculiac werden 8 mit Namen aufgeführte Leute freigelassen. Dem Bischof Lupus wird Nifastes mit seiner Mutter zugesprochen, ferner ein Stück Weinland, das der Winzer Enias und sein Sohn in Freiheit bearbeiten sollen. — Weitere Leute, darunter der Schweinehirt Mellovicus, werden dem Lupus zugeteilt; einer, Widrigasius, wird freigelassen. Den Teil an einem Gut mit Weide, Wald und Wiesen, den Bischof Principius (Fastes II, 89 n. 6, col. 972 B) im Besitz hatte, soll Lupus an sich ziehen, ebenso einen Anteil Wiese bei Laon. Schließlich werden Lupus noch weitere freie und mehrere unfreie Leute zugeteilt. Im ganzen handelt es sich bei ihm um etwa 14 Leute, dazu global erwähnte filii und cognatio. Dann wird der eingangs genannte Priester Agricola, der im Haus des Remigius aufgewachsen war (col. 973 A) bedacht. Ihm werden etwa 17 Männer und Frauen, meist namentlich, zugeteilt; es sind Freie und servi. In vier Fällen werden die Kinder von unfreien Eltern freigelassen (col. 973 A/B). Dem Agricola werden auch zwei Weinberge, davon einer bei Laon zugesprochen, mit der Auflage, daß Agricola von dem Weinberg bei Reims an allen Sonn- und Festtagen für den Erblasser am Altar eine Weingabe darbringt und jährlich einmal den Priestern und Diakonen von Reims ein Mahl gibt. Weiter werden bedacht der Neffe Praetextatus, eine Remigia und die Diakona Helaria teils mit servi, teils mit Haushaltungsgegenständen, die letztere auch mit einem Stück Weinland und einem Anteil vom Gut Talpuciaco. (Zur Namensbildung vgl. Bergengruen a.a.O., S. 128 u. 138) Dem Neffen Aetius überträgt Remigius seinen Anteil an den Gut Cessurnico. Der Neffe Agathimerus erhält einen Weinberg mit der gleichen Auflage wie Agricola, hier gegenüber dem Klerus von Laon; außerdem werden Agricola und Agathimerus noch Leute zugewiesen. Dann denkt Remigius an die Kirche von Laon; sie erhält 18 sol., die gleichmäßig auf Priester und Diakone aufgeteilt werden sollen; außerdem partem de Secia (col. 973 D); über die Art dieses Besitzes verlautet nichts. Nun zählt Remigius eine Reihe von Leuten auf, die er freigelassen hat und dem Schutz des Lupus besonders empfiehlt. Dann geht er wieder zu seiner eigenen Kirche in Reims zurück und verfügt noch über einige Leute, die zum Teil dieser, zum Teil den Priestern und Diakonen bzw. dem Neffen Aetius zugeteilt werden. Letzterem wird zusammen mit dem Neffen Agathimerus auch die colonica Passiacum zugesprochen. Nach einer Verfügung über drei weitere Leute bedenkt Remigius wie in Reims so auch in Laon die niederen Kleriker mit 4 sol., die dortigen Matriculararmen mit 1sol. Weitere Geldspenden erfolgen an die Kirchen von: Soissons 8 sol., Chalons 6 sol., Mouson 5 sol., Catarigan und Porcien je 4 sol; Voncq bekommt einen Acker, der bei der Mühle liegt. Der Archidiakon Ursus bekommt Gewänder und sonstige Textilien. Lupus und Agricola sollen sich in die Schweine des Bischofs teilen. Schließlich sollen dem Friaredus, den Remigius mit 14 sol. durch Freikauf vor dem Tod bewahrte, 2 sol. erlassen werden, die übrigen 12 soll er der Basilika der Martyrer Thimotheus und Apollinaris zum Bau einer camera — wohl eine Wohnung — zukommen lassen. (Für den Freikauf eines christlichen Sklaven von einem Juden setzte die Synode von Macon 583 c 16, 12 sol. fest; vgl. Waitz, II, 279.)

In dem ganzen Testament ist die Sorge des Bischof für die bei und unter ihm tätigen Menschen bemerkenswert; ihnen ist der größere Teil der bischöflichen Bestimmungen gewidmet. Demgegenüber treten die materiellen Güter, besonders der Grundbesitz, zurück. Hier werden der Besitz bei

Porcien, einige Anteile<sup>164</sup> ein paar Stück Weinland und die *colonica Passiacum*, diese wie beiläufig in einem Nebensatz aufgeführt<sup>165</sup>; von wem sie bewirtschaftet wird, ist nicht zu erkennen. Überhaupt ist im allgemeinen nicht ersichtlich, in welchem Dienstverhältnis oder Zusammenhang die aufgeführten Personen zu irgendwelchen Objekten stehen. Lediglich die Winzer werden hervorgehoben. Da fast jedes Stück Weinland seine durch Bodenbeschaffenheit und -gestaltung bedingte Eigenart hat, ist es wichtig, wenn bei einem Wechsel des Besitzers der bearbeitende Winzer bei diesem Stück bleibt und seine Erfahrungen dort weiter ausnutzen kann. An sechs Stellen des Testaments wird bei Zuteilung von Weinland der zugehörige Winzer mitgenannt. Bei den im Anfang genannten Kolonen, die zum Teil aus dem elterlichen Erbe stammen, handelt es sich wohl um Leute, die selbständig einen Ager, ein kleines Anwesen — von *mansus* ist noch nicht die Rede — bewirtschaften<sup>166</sup>. Es ist anzunehmen, daß hinter den 80 Leuten, die *Remigius* seinen Erben mit Namen übergibt, noch eine Anzahl nichtgenannter *servi* oder *mancipia* steht. Der Umfang des gesamten Bischofsgutes läßt sich nicht schätzen, zumal zu den bebauten Acker und Weinland noch eine entsprechende Fläche an Wald und Wiese hinzukommt. Bis auf die *colonica*<sup>166a</sup> *Passiacum* fehlen größere geschlossene Einheiten; auch diese *colonica* dürfte wohl ursprünglich nicht mehr als der Hof eines Kolonen gewesen sein. Als Großgrundbesitzer wird man *Remigius* kaum einschätzen dürfen.

#### Domnulus

Über die kirchlichen Besitzverhältnisse in und um Le Mans sind wir durch die Bischöfe *Domnulus* und *Bertichramnus* (*Bertrand*) unterrichtet. Über *Domnulus* berichtet *Gregor von Tours* in *Hfr VI,9*; außerdem bestehen 2 *Viten*<sup>167</sup>. Ferner bringt *Pardessus* 2 Testamente von *Domnulus*<sup>168</sup>. Bei *Gre-*

164) Fünfmal führt *Remigius* in seinem Testament „partem“, Anteile auf, die ihm im Laufe der Jahre zugefallen sind; bei einem „agrorum partem“ wird die Herkunft vom Bruder *Principius*, 972 B direkt ausgesprochen.

165) col. 974 A.

166) Nach col 973 B hat *Profuturus originarius* — von Geburt an die Scholle gebundener Dienstpflichtiger, *Med. lat. min. lex.*, 1954, 748 — an *Remigius* den *servum Innocentium* abgegeben; in 974 A bekommt *Prof.* von *Rem.* den *puer Leudocharius*; sind die beiden *Prof.* identisch, handelt es sich gewiß um einen Kolonen, der selbst Sklaven hat.

166) Zu *Bergengruen a.a.O.*, S. 39, Anm. 36 wäre diese weit in das n.ö. Gallien vorgeschoben *colonica* als Ausnahme zu registrieren.

167) *AA55 Mai III*, 606; *PL 72*, 637 ff.

168) I nr. 178 u. 189. Zu diesen Quellen sagt *M. L. Celier*, *Analecta Bollandiana* 24, 1905, S. 515 nr. 247, daß das Kapitel bei *Gregor* und die beiden Urkunden ausgezeichnet, die anderen weniger gut seien. *Havet*, S. 317, bemerkt: „les deux chartes de Dom. appartenant à un siècle, dont il nous est parvenu très peu de documents, auront droit à une place d'honneur dans le recueil des chartes authentiques de la période mérovingienne“. Er weist auch darauf hin, daß die Anführung von Namen von Sklaven, von Hüttejungen, als spätere Fälschung völlig sinnlos sei.

gor lesen wir, daß Domnulus zunächst einen Mönchskonvent an der Kirche des hl. Laurentius zu Paris geleitet habe. König Chlotar I. war ihm wegen seiner Treue sehr gewogen und wollte ihn zum Bischof von Avignon machen<sup>169</sup>. Als ihn Domnulus gebeten hatte, davon abzusehen, bestellte er ihn zum Bischof von Le Mans, wo er sich, lt. Gregor, in 22 jähriger Amtszeit voll bewährte. Aus der Vita, die nach Angabe des ungenannten Autors auf Veranlassung des Bischofs Haduinus, 626—650<sup>170</sup>, geschrieben wurde, geht hervor, daß Domnulus in der Vorstadt ein Kloster zu Ehren der hl. Vincencius und Laurentius gegründet hatte<sup>171</sup>. Zu seiner Weihe kam auch Bischof Germanus von Paris, mit dem er von seiner Pariser Zeit her freundschaftlich verbunden war. Seiner Gründung vermachte Domnulus unter Beteiligung von Germanus, mit Genehmigung des Königs Childebert und der Zustimmung sonstiger Bischöfe, des Klerus und des Volkes Güter aus dem Vermögen der Bischofskirche<sup>172</sup>. Außerdem vermachten viele Vornehme ihr Vermögen (hereditates) dieser Gründung. Sie wurde mit allem Zubehör von Domnulus seiner Bischofskirche unterstellt; zur Leitung des Klosters bestellte er einen Abt Leusus. Die Vita berichtet weiter, daß Domnulus eine Mönchsgemeinschaft, die am Grab des hl. Julianus neben dem Kloster des Victorius an der Sarthe lebte, so reichlich beschenkt habe, daß dort 50 Mönche ihr reguläres Leben führen und außerdem die Fremden und Pilger versorgen konnten<sup>173</sup>. Ein weiteres Kloster und Hospiz baute Domnulus jenseits der Sarthe zu Ehren der Gottesmutter Maria<sup>174</sup>; es hatte 24 Mönche unter dem Abt Paduinus und sollte zur Aufnahme von Fremden und Armen dienen, die in der Stadt aus Sicherheitsgründen nicht aufgenommen werden konnten. Auch diese Gründung stattete Domnulus mit Gütern seiner Bischofskirche aus. Das Hospiz sollte immer den Bischöfen der Stadt Gastfreundschaft erweisen und der Bischofskirche unterstellt sein<sup>175</sup>. Nach der alia vita hatten der Priester Eulalius und die Deo sacrata Bodomalla die St. Martinuszelle nebst Kirche innerhalb der Stadt neben der Bischofskirche errichtet<sup>176</sup> und mit kleinen Gutshöfen in Morniac, Levaste, Popiliaco, Aciaco, Verriciaco<sup>177</sup>, Potius und Cipidus ausgestattet<sup>178</sup>. Diese Schenkung wird bestätigt durch eine Urkunde von Theudebert I., 534—548<sup>179</sup>. Diesen ganzen Besitz hatten die beiden Stifter dem Bischof Domnulus für seine

169) s. o. S. 26.

170) *fastes* II, 338. nr. 11.

171) PL 72, col 640 A/B.

172) col 648 B.

173) col 640 C/D

174) col 641 A

175) col 641 A/B.

176) 650 A/B.

177) Zur Namensbildung vgl. Bergengruen a.a.O., S. 128 u. 138.

178) Ergänzung gem. Havet, a.a.O. S. 423.

179) Bouquet, *Recueil des Historiens des Gaules et de la France*, Paris, 1757, IV, 620; nach MG Dipl. I, 122, nr. 6 ist die Urkunde verdächtig, während Havet sie für echt hält.

Kirche vermacht. Außerdem kaufte Domnulus zur Hälfte aus Mitteln seiner Kirche, zur Hälfte aus eigenen die villa Canon und vermachte sie mit Zustimmung seiner Kanoniker seiner Gründung St. Vinzenz und Laurentius. Gegenüber den mitteilbaren Viten ist der Inhalt der beiden Testamente etwas spärlich; in dem ersten übermacht Domnulus ohne weitere Einzelheiten sein Vermögen seiner Gründung. Eine erweiterte Fassung veröffentlicht Mabillon aus den *acta episc. Cenom*<sup>180</sup>. Sie ist nur an die *ecclesia domn. Vincentii* gerichtet und behandelt im wesentlichen drei in der ersten Vita genannte Objekte: Für die villa Tritone, die früher Abundantius hatte, zusammen mit dem, was der Diakon Mallaricus für die Dauer seines Lebens hatte, wird eine genaue Abgrenzung im Gelände gegeben<sup>181</sup>. Zu der villa gehören 8 namentlich aufgeführte mancipia, ferner eine Pferdeherde, die Allomerius hütet. Es folgt die villa Fraxinetum, die der Priester Aper hatte, mit Acker, Wiesen, Weinland usw. und 10 dort wohnenden *accolae*, darunter der Hütejunge Pupilonius mit seinen Schweinen. Ferner verfügt Domnulus über den *locellus ad Bucens (villula)* mit den zugehörigen mancipia, — bisher Benefiz des Priesters Eutherius. Auch der Hütejunge Childegisilus mit seiner Kuhherde wird aufgeführt, sowie die mancipia Sescimundus und Viciliare. Dieses Testament ist außer von Domnulus „*rogante clero*“ auch von Bischof Germanus, Paris, unterzeichnet. 15 Jahre später verfaßt Domnulus sein zweites Testament unter Beziehung des Bischofs Audoveus, Angers<sup>182</sup>. Es ist an die Basilica der hl. Vincentius und Laurentius gerichtet, während es im ersten in der Fassung von Mabillon nur *ecclesia domn. Vincentii* hieß<sup>183</sup>. Als neues Objekt erscheint jetzt die villa Canon mit allem Zubehör an Äckern, Wiese, Wald, Wasser usw. nebst zwei mancipia. Dem Diakon und Rechtswahrer der Kirche wird die ordentliche Durchführung des Testaments zur Pflicht gemacht. Im Text ist der Ausdruck „*ad stipendia fratrum*“ bemerkenswert. Der Abt von St. Vincentius und Laurentius wird verpflichtet, die Erträge der villa Canon für die *fratres*, den Konvent, zur Verfügung zu halten. Im allgemeinen beginnen erst in der Karolingerzeit sich bezüglich der Nutzung kirchlichen und klösterlichen Vermögens zwischen den Äbten und den Konventen Spannungen zu entwickeln, die dann zur Absonderung bestimmter Vermögensteile führen<sup>184</sup>. Da hier ein Grund für die Betonung besonderer Interessen der *fratres* nicht erkennbar ist, kann eine spätere Korrektur vermutet werden. — Nimmt man die Angaben der Testamente und der Viten zusammen, so ergibt sich, daß die Kirche von Le Mans dem Bischof viel verdankte. Er gründete selbst die zwei genann-

180) *Analecta* p. 252; Pardessus bringt diese Fassung im Bd. I, S. 134, Anm. Nr. 2.

181) Ledru, A. errechnet in „*La Province du Maine*“, T XV, 1907, S. 262, für die villa einen Umfang von 6500 ha!

182) *Pard.* I, nr. 189; *fastes* II, 358, nr. 12.

183) Havet, a.a.O., S. 309, führt den Unterschied darauf zurück, daß in der Zwischenzeit Reliquien des hl. Laurentius nach Le Mans überführt worden seien.

184) Vgl. Thiele, A., *Echternach und Himmerod*, 1964, S. 49 f.; vgl. auch Ueding, a.a.O., S. 145 ff.

ten Klöster, außerdem stattete er das Kloster am Grab des hl. Julianus und die Mönchszelle St. Martin reichlich aus, zum Teil aus eigenem, mehr noch aus dem Besitz seiner Bischofskirche. Er hielt es für notwendig, für diese Abweichung von den kirchlichen Grundsätzen<sup>184a</sup> die Zustimmung König Childeberts und seiner Großen, sowie des hl. Germanus und sonstiger Bischöfe anzuführen<sup>184b</sup>. Dieses Vorgehen wird von seinem späteren Nachfolger Bertrand beanstandet werden<sup>184c</sup>. Über den Umfang der einzelnen Güter sind weitere Angaben nicht möglich; auch ist nicht klar, ob es sich bei den villae episcopii um Gutsbezirke, die im allgemeinen mit Eigennamen aufgeführt werden, oder nur um einzelne Gehöfte und Höfe, wie sie in der Stiftung des Eulalius und der Bodomella erscheinen, handelt<sup>184d</sup>. An Personal wurden drei größere Gruppen von je 8–10 Leuten übertragen, wohl nur ein Teil der dort wohnenden und arbeitenden Menschen. Bei der colonica Canon wird nur ein Ehepaar mit Kindern genannt; es wird sich um den Hof eines Kolonen handeln. — Domnulus stammte nicht aus Le Mans; er hatte seine Tätigkeit dort zweifellos ohne großen eigenen Grundbesitz begonnen. Daher konnte er seine Gründungen auch nicht aus eigenen Mitteln, sondern nur aus dem Vermögen seiner Bischofskirche ausstatten. Diese Stücke waren bisher kirchlichen Personen zur Nutzung überwiesen gewesen. Schenkungen hatten das Kirchenvermögen vermehrt. Von Eigenwirtschaft der Bischofskirche hören wir nichts. Es bestanden also wohl, abgesehen von den drei Viehherden, die besonders aufgeführt werden, grundherrliche Verhältnisse; die actores ecclesiae hatten die Aufsicht über die Leistungen und Abgaben der Kolonen und accolae. Für eine nur geringe Eigenwirtschaft spricht auch die im Vergleich zu Reims und Limoges (Aridius) mäßige Zahl von Freilassungen; diese dürften im wesentlichen im Bereich der Hauswirtschaft und der terra indominicata in Betracht gekommen sein. —

#### Aridius

Der Abt Aridius wird von Gregor v. T. mehrfach erwähnt<sup>185</sup>; in Hfr X,29 wird ihm ein eigenes Kapitel gewidmet und auch von seinem Testament gesprochen. Gregor kannte ihn wohl persönlich; in seiner Vita des Bischofs Nicetius von Trier<sup>186</sup> nennt er ihn als Quelle seines Berichtes. Auch der Mutter Pelagia hat er einen kleinen Abschnitt gewidmet<sup>187</sup>. Aridius entstammte einer guten Familie aus Limoges. Er wurde Edelknabe des Königs Theudebert<sup>188</sup>, dann Schüler des Bischofs Nicetius von Trier<sup>189</sup>. Nach dem Tod seines Vaters kehrte er zu seiner Mutter zurück nach Limoges und grün-

184a) S. S. 14.

184b) col. 640 B.

184c) PL 80, 390 B.

184d) col. 648 B.

185) Hfr VIII, 15 S. 178; VIII, 27, Bd. II S. 320.

186) PL 71, 1078 A; 1081 B.

187) SS Mer I, 813. Glor. conf. 102.

188) PL 71, 1120 B.

189) fastes III, 37, nr. 24.

dete auf dem väterlichen Erbe mit seiner Familie ein Kloster, das später seinen Namen St. Yrieix bekam. Das Testament<sup>190</sup> wurde von Aridius zusammen mit seiner Mutter nach römischer Form aufgesetzt. Gegen seinen Text sind von Krusch Einwendungen erhoben worden<sup>191</sup>. Die wesentlichste ist, daß Gregor ausdrücklich von einem Testament zu Gunsten der beiden heiligen Bischöfe Martinus und Hilarius spricht<sup>192</sup>. Das uns erhaltene Testament ist aber ganz eindeutig auf den hl. Martin ausgerichtet; Hilarius wird nur nebenbei als Inhaber eines Oratoriums, vielleicht einer Seitenkapelle an der Martinsbasilika erwähnt. Das legt die Vermutung nahe, daß die materielle Substanz des Testamentes wohl richtig überliefert, von interessierter Seite aber später die Verteilung und das Abhängigkeitsverhältnis zu Gunsten von St. Martin beeinflusst worden ist<sup>193</sup>. Aridius' Testament richtet sich an den hl. Martin von Tours; der Vorsteher seiner Basilika soll die Durchführung nach dem Willen des Erblassers übernehmen. Je eine Hälfte der Besitzung Gricensis wird dem hl. Martin, die andere den Mönchen des Klosters Attanum — Aridius bezeichnet sie als „*monachi nostri*“, er ist der Abt dieses Hauses — für immer zugesprochen; „*te sancte Martine defensante*“, ganz persönlich wird der Heilige angesprochen, er steht gewissermaßen als Oberhoheit über dem Bischof. Das zweite Objekt, die „*portio*“, die Aridius an dem *ager Sisciensis* hat, wird ebenfalls zwischen der Martinsbasilika und den Mönchen geteilt, wobei diese wiederum dem hl. Martin besonders empfohlen werden. Dieser *ager*<sup>194</sup> ist eine Besitzung mit den erforderlichen Gebäuden, ein Gut mit Äckern, Wiesen, Wald, Weide und auch einem zugehörigen Oratorium; von den *mancipia* werden 3 *aratores* offenbar als Facharbeiter namentlich aufgeführt<sup>195</sup>. Das dritte Objekt ist die dem hl. Medard geweihte *cella Exidolium*; sie soll den Mönchen zufallen. Diese *cella* war gewiß noch klein, ihr Besitz gering; deshalb wird sie nicht mit der Basilika geteilt. Die Mönche bekommen noch die Gehöfte *Nonniacum*, *Luciaco* und *Marcomonte* sowie einige zugehörige *mancipia*, die namentlich mit Frauen und Kindern aufgeführt werden<sup>195a</sup>. Eine weitere Besitzung, *Scauriniacum* — Aridius hat auch hier nur eine „*portio*“ — wird wieder zwischen St. Martin und den Mönchen geteilt. Zwei namentlich

190) Pard. I, Nr. CLXXX; PL 71, 1143 f.

191) SS Mer III, 577 f.

192) Hfr X, 29, S. 396.

193) Uedings Auffassung a.a.O., 265 f., daß Gregors sehr eingehende Angaben über die Klostergründung und das Testament kaum zu bezweifeln sind, ist zuzustimmen, wobei textliche Änderungen am Testament gewiß nicht ausgeschlossen werden sollen. Zum Thema Fälschungen s. Bresslau, H., Handbuch der Urkundenlehre I, 11 ff., wo er unter besonderem Hinweis auf Le Mans sagt, daß die geistlichen Fälscher bestrebt waren, „die Kirche, der sie persönlich verbunden waren, zu heben, zu bereichern, an Macht und Ehre zu erhöhen.“ Vgl. auch Havet, Oeuvres S. 103 ff.; 271 ff.; vgl. Fuhrmann, H., Die Fälschungen im MA in HZ 197, 1963, S. 529 ff.

194) 1144 A/B.

195) 1144 B.

195a) 1144 C.

aufgeführte Winzer werden der Martinsbasilika zugeteilt. Ein weiteres Objekt ist der Anteil des Aridius an der Gemarkung Rofiaco<sup>195b</sup>, das Gehöft Juliaco. Es wird der Basilika übereignet. Die Besitzung Genuliacum dagegen mit ihrem Zubehör an Wiesen, Wald usw. wird an St. Martialis übertragen<sup>196</sup>. Von der schon oben genannten Besitzung Scauriniaco sollen 5 arip. und von dem Gut Nogiaco ein weiteres Stück Weinland als Gabe für die Diener des hl. Martialis und die Armen dieser Kirche dienen. Ein Grundstück mit Haus in der Stadt Limoges wird der Martinsbasilika und den Mönchen „aequali successione“ zugesprochen, ebenso ein Haus mit Grundstück innerhalb des castrum Issandone. Seinen Anteil an dem Besitz Eustriaco vermachte Aridius der Florentia und ihren Söhnen. Was an Reit- und Zugtieren vorhanden ist, wie an Schweinen, Schafen und Kühen, sowie das Haus- und Kellerinventar, soll durch den „ordinator“ von St. Martin je zur Hälfte an die Armen und die Mönche verteilt werden<sup>197</sup>.

Aridius geht nun zum Kirchenschatz über und führt folgende Gegenstände auf: 4 turmförmige Hostiengefäße, 3 ganzseidene Kelchtücher, 4 silberne Kelche, davon 2 mit Henkel; weiter zählt er auf: seidene Decken, zum Teil golddurchwirkt, 1 schwere silberne Schale, sonstige Decken, Pallen, Leinenzug und anderen Sakristeibedarf. Als besondere Kostbarkeit in der Kapelle des hl. Hilarius erwähnt Aridius eine Krone mit silbernen Kreuz, mit kostbarem Gemmen geschmückt; auch für dieses Oratorium wird die weitere Ausstattung aufgeführt. Dann wird noch je ein Heiligtum des hl. Maximinus und des hl. Julianus genannt und bedacht. Für fast alle Objekte gibt Aridius den Preis bzw. Wert an; wenn man diese Angaben zusammenstellt, ergeben sich für die bedachten Kirchen und sonstigen Heiligtümer im ganzen ca. 630 sol.

Bemerkenswert ist, daß Aridius, anders als Remigius oder Domnulus, kein Bargeld verteilen läßt; vielleicht weil er als Mönch und Abt solches nicht besaß? Der gesamte Bestand wird der Obhut des Diakon Nicetius von St. Martin überwiesen zur zweckentsprechenden Verwendung in der Basilika und den anderen Gotteshäusern. Mit beschwörender Aufforderung an den Oberen von St. Martin und die Mönche von Attanum, das Gebet an seinem Grab nicht zu vergessen und überhaupt die heiligen Stätten nicht zu vernachlässigen, schließt Aridius das Testament. Ein Nachsatz<sup>198</sup> betrifft die Mönche des Klosters Vosidens (Vigeois). Mit ihnen fühlte sich Aridius wohl verbunden, weil nach Mabillon<sup>198a</sup> Sebastianus, der Abt von Vosidens, früher

195b) col 1145 B; Montegut, M. de, Cartulaire de l'abbaye de Vigeois en Limousin, Limoges, 1907, XXXI, sieht in Juliaco ein selbständiges Objekt außerhalb des Bereiches von Rofiaco. Es ist nicht einzusehen, weshalb es nicht innerhalb des ehemaligen spätrömischen fundus liegen soll, zumal auch die sonst genannten Gehöfte mit der ... iacus-Endung auf römische Siedlungen hindeuten.

196) Der hl. Martialis galt als der erste Bischof von Limoges; fastes II, 50, nr. 1. 197) col. 1146 D/47 A; man hat unter dem ordinator wohl den Leiter des Wirtschaftsbetriebes, heute Zellarar genannt, zu verstehen.

198) Krusch, NA 34, 1909, S. 294 f. nr. 175 sieht ihn als eine Fälschung an.

198a) Mab. Ann. OSB I, 144: Sebastianus abbas Vosidensis seu Vosiensis Aridii praeceptor fuerat.

sein Lehrer gewesen war. Diesen Mönchen wird ein Anteil am Gut Fexitojalo und 100 arip. — wohl Weinland — vom Gut Sisciaco zugesprochen, falls sie den Attanenser Mönchen „solatia praebuerint<sup>199</sup>; falls sie diese verweigern, sollen die Martinsbasilika und die Attanenser Mönche darüber verfügen. — Abgesehen vom Wert der Altargeräte und der Kirchengenausstattung ist eine Abschätzung des Vermögens vom Abt Aridius nicht möglich. Bei dem Landbesitz fehlt jede Größenangabe. Einen gewissen Anhalt könnten vielleicht die Angaben über die Besetzung der Güter mit Freigelassenen oder mancipia bieten. Es handelt sich um 32 Ehepaare, dazu weitere etwa 32 Einzelpersonen und die Kinder. Aridius hat wohl alle seine Untergebenen aufzählen wollen; er schließt aber Auslassungen nicht aus, wenn er sagt „si mancipiola remanserint et inventa fuerint foris testamentum.“<sup>200</sup> Es ergibt sich dann eine Anzahl von etwa 100 Erwachsenen und wohl mindestens 100–150 Kindern. Rechnet man nun mit 32 Familien und nimmt man Lamprecht und Stutz folgend<sup>201</sup> an, daß im 6. Jh. je Familie 30 Morgen nicht zu wenig zu sein scheinen, so ergibt sich hier ein Gebiet von mindestens 32 Mansen — etwa 1 000 Morgen, ca 300 ha, der Umfang eines kleinen Weilers, hier auf die 4–5 genannten Hofgruppen verteilt. Daß es sich um keinen Großgrundbesitz handelt, ist auch daraus zu schließen, daß Aridius mehrfach nur über seine „portio“, seinen Anteil verfügt, nicht über die geschlossene Besetzung (so vom ager Sisciaco, dem fundus Rofiaco, Scauriniaco und Eustriaco). Von dem väterlichen Erbteil<sup>202</sup> werden nur die Freigelassenen erwähnt; hier hören wir auch von Aridius' Bruder Eustadius. Über die weitere Verteilung des Familienbesitzes verlautet nichts. Bemerkenswert ist, daß nicht nur die Durchführung des ganzen Testaments dem hl. Martin und dessen Basilika bzw. ihrem Ordinator oder Praepositus übertragen ist, sondern daß auch an verschiedenen Stellen die beherrschende Stellung der Basilika gegenüber den Mönchen von Attanum deutlich zum Ausdruck gebracht wird bis zur Androhung des Anathema bei Ungehorsam<sup>202a</sup>. Auch die ständige Wiederholung des „te defensante, sub defensione tua, tibi defensandos“ erweckt den Eindruck, es handle sich um spätere Einschübe, um die Oberhoheit der Basilika über das Kloster zu dokumentieren. Aber im 6. Jh. ist die enge Bindung der Klöster an den Bischof, ja ihre Unterstellung, die Regel. Auch die Bezeichnung „Abt“ besagt nicht unbedingt Selbständigkeit, sie ist vielfach nur ein Titel für einen der ältesten Priester neben dem Bischof<sup>203</sup>. (Auf die Klöster im allgemeinen wird noch zurückzukommen

199) PL 71, 1148 C; solatium, meist gastliche Bewirtung, eventuell auch Leistung von Diensten, hier wohl als Zeichen einer gewissen Unterordnung anzusehen; vgl. Bertrands Testament PL 80, 406 B.

200) col. 1148 D/49 A.

201) Lamprecht, K., Deutsches Wirtschaftsleben im MA, 1886 I, 352 ff.; Stutz, U., Benefizialwesen, 1895, S. 278, bes. Anm. 65.

202) genitor noster Jucundus heißt es in 1146 C.

202a) col. 1149 A.

203) Vgl. dazu: Buchner, Hfr IV, 11, Anm. 6; ebenso Hfr IV, 18, Anm. 3 u. VI, 37, Anm. 3; Hfr IX, 43, Anm. 3; PL 80, 401 B.

sein.) Außer den Mönchen in Attanum und Sisciaco, den Freigelassenen und den Unfreien werden noch *accollae* — Beisassen — erwähnt<sup>203a</sup>, die auch bei der Unterhaltung der Gotteshäuser mitzuwirken haben.

#### Assemundus

Kein Testament, mehr eine Art von Stiftungsurkunde, führt nach Vienne<sup>203b</sup>. Assemundus, den Ado in seiner Chronik von Vienne als *dux* bezeichnet, und seine Gattin Assemunda schreiben ihrer Tochter Remila — ihr Klostername ist Eugenia — einen Brief. Sie erwähnen, daß sie schon außerhalb der Stadt in Bellocampo ein St. Peterkloster gegründet hätten und wünschen nun, daß ihre Tochter ein weiteres Kloster als Begräbnisstätte für die Eltern errichten soll. Dafür schenken ihr diese ein Gartengelände in der Nähe des Marsplatz und weiteres Erbgut inner- und außerhalb der Stadt; es soll ein Frauenkloster werden und der Mutterkirche von Vienne, also dem Bischof, unterstellt werden. Daß die Eltern gleichzeitig bestimmen, das neu zugründende Kloster solle die Regel des hl. Leonianus übernehmen<sup>204</sup>, ist ungewöhnlich, aber dadurch zu erklären, daß Remila in einem Kloster in Vienne lebte, das bereits unter der Leitung der soror Eubona diese Leonianus-Regel befolgte. Der Schenkungsbrief enthält leider keine Einzelheiten; er belegt aber die Schenkungsfreudigkeit der damaligen Großen, denen es offenbar nicht schwer fiel, 2 Klöster zu errichten und außerdem noch die *mater ecclesia* und leibliche Erben zu bedenken<sup>205</sup>.

#### Bertichramnus

Bischof Bertichramnus (Bertrand) von Le Mans war der übernächste Nachfolger von Domnulus<sup>206</sup>. Über seine Person erfahren wir von Gregor<sup>207</sup>

203a) col. 1148 C.

203b) *Pard. I, prol. Chap. II, § 1, 3 u. Dipl. Nr. CXL, S. 107; vgl. auch Ueding, a.a.O., S. 261.*

204) Leonianus lebte 40 Jahre in seiner Zelle eingeschlossen zunächst in Autun, dann in Vienne. Hier lenkte er nur durch die Kraft seines Wortes viele Mönche und etwa 60 Nonnen des Frauenklosters St. Andreas (Mabillon *Ann. OSB I, 28 f.*). In und um Vienne scheint damals eine größere Anzahl von Klöstern gestanden zu haben. In der *Vita des Abtes Clarus* (AASS Jan. I, 55) werden nicht weniger als 10, außer weiteren im Raum der Diözese, aufgezählt. Addiert man die für die einzelnen angegebenen Ziffern, so mögen damals in Vienne etwa 1000 Mönche gelebt haben. Auf diesem Hintergrund ist die Stiftung des Assemundus durchaus glaubhaft.

205) Nach dem Namen und der Bezeichnung „*dux*“ handelt es sich wohl nicht um eine romanisch-senatorische, sondern eine burgundische oder fränkische Adelsfamilie. Allerdings können die Namen trügen; germanische Namen werden Mode; vgl. Roth, *Benefizialwesen* S. 101 u. Ewig, *Trier*, S. 68. Dazu auch *Hfr VI, 11, S. 26*: Gundulf, aus senatorischem Geschlecht mit Gregor v. T. verwandt, Haushofmeister u. Herzog bei Childebert, hatte seinen Namen offensichtlich „germanisiert“.

206) *fastes II, 338, Nr. 10.*

207) *Hfr VIII, 39.*

daß er, damals Archidiakon von Paris, als Nachfolger von Bischof Badigisil<sup>208</sup> in Le Mans eingesetzt wurde (586). Er hatte viele Streitigkeiten mit der Witwe des Badigisil<sup>208a</sup>, weil sie die Güter, die während dessen Amtszeit der Kirche gegeben worden waren, für sich zurückbehielt, als wären sie eine Dienstentschädigung für ihren Mann gewesen<sup>209</sup>. Endlich gelang es Bertrand, die Herausgabe durchzusetzen. Später gehörte Bertrand<sup>210</sup> zu einer Gesandtschaft, die König Guntram nach Nantes geschickt hatte, weil die Machthaber der Bretagne auf die Stadt einen räuberischen Überfall unternommen hatten. Schließlich wird — 589 — Bertrand noch als Mitglied eines Ausschusses von Bischöfen genannt<sup>211</sup>, der sich mit der Rebellion der Nonnen von Poitiers zu befassen hatte. Aus der Vita des Bertrand<sup>212</sup> ist zu entnehmen, daß er um 550 bei Rouen geboren, aus vornehmem Geschlecht stammte. Sein Vater war Franke, im Seinebecken begütert; seine Mutter, wohl der gallisch-romanischen Bevölkerung zuzurechnen, stammte aus Aquitanien und hatte dort Besitz. In Tours erhielt Bertrand die Tonsur und wurde dann in Paris vom hl. Germanus erzogen und wahrscheinlich auch zum Priester geweiht<sup>213</sup>. Besondere Schwierigkeiten ergaben sich für Bischof Bertrand, als nach dem Tod von König Guntram, 593, der als Vormund seines minderjährigen Neffen Chlotar II. (geboren 584)<sup>214</sup> auch Neustrien regiert hatte, sich Streitigkeiten über die Erbfolge ergaben. Sie verschärften sich, als nach dem Tod Childebert II. († 595) dessen Söhne Theudebert II und Theuderich II. ihre Ansprüche erhoben. 597 war Fredegunde, die Witwe Chilperichs und Mutter Chlotars II., gestorben; die Vita nennt sie „Berthichramni fautrix praecipua“<sup>214a</sup>. Jetzt wurde Bertrand, der immer treu zu seinem jungen König Chlotar II. gehalten hatte, zeitweise von seinem Bischofsstuhl vertrieben und mehrmals seiner Güter beraubt<sup>215</sup>. Des Bischofsitzes bemächtigte sich ein Usurpator namens Bethigisilius<sup>216</sup>, der von König Theuderich gestützt wurde; zeitweise war Bertrand in Gefangenschaft<sup>217</sup>.

Damals regierte auch in Bordeaux ein Bischof Bertrand (Fastes II, 61, nr. 10; Dict. d'hist. et de Géogr. VIII, 930: Bert. assista en 585 au concile de Macon et mourut peu après.) Gregor berichtet, daß er mit König Guntram verwandt war,

208) Gregor bezeichnet Badigisil als einen Mann, der mit Raub und Händeln aller Art gegen die Bürger wütete; vgl. auch fastes II, 338. nr. 9.

208a) In Hfr. X, 5 wird sie Magnatrudis genannt.

209) s. S. 55.

210) Hfr IX, 18.

211) Hfr IX, 41, S. 308.

212) AASS Jun. I, 710 ff.; Dict. d'hist. et géogr. eccl. VIII, 930 f.

213) PL 80, 393 D und 401 C; siehe auch S.

214) Hfr VII, 7, S. 100.

214a) AASS a.a.O., 715 C/D.

215) PL 80 col. 399 C; über die wechselvollen Kämpfe — die Vita a.a.O., S. 715 E spricht von „lucida intervalla“ — zwischen Chlotar und seinen Vettern Theudebert und Theuderich s. Fredegar, Chron. IV, cap. 17, 20, 26.

216) AASS a.a.O., 716, Nr. 25.

217) AASS a.a.O., 716, Nr. 26.

aber mehrfach mit ihm Streit hatte. (Hfr VIII, 2; VIII, 22; IX,33) Weiter erfahren wir, daß er nach Rückkehr von einer Synode, wohl der von Macon, 585, erkrankt, den Diakon Waldo, der in der Taufe auch den Namen Bertrand erhalten hatte, zu sich kommen ließ und ihm die Vertretung im Bischofsamt und die Durchführung seines Testamentes übertrug. An diesen Satz Gregors knüpft Marquise de Maillé an; sie bemüht sich in einer scharfsinnigen Untersuchung nachzuweisen (Berthechramnus de Bordeaux et Berthechramnus du Mans dans: *Mémoires de la soc. nat. des Antiquaires de France*, 9. série, t. III Paris 1955, p. 123 s.), daß dieser Waldo/Bertrand mit dem späteren Bischof von Le Mans identisch sei. Daß die Mutter des letzteren aus Aquitanien stammte und auch in Bordeaux Besitz hatte, ist bekannt; eine Verbindung beider Familien wäre also durchaus möglich. Daß jener Waldo auch Diakon in Paris war, schließt Verf. aus Fortunatus IX, 13: *ad Lupum et Waldonem diaconos.* Nun hatte Bertrand von Bordeaux den Diakon Waldo zum Nachfolger gewünscht; dieser war auch mit der Wahlurkunde der Bürgerschaft eilig zum König Guntram gereist. Sein Bemühen war aber erfolglos; der König ernannte den Graf Gundegisil von Soissons. (Fastes II, 62, n. 11) Die sehr bald folgende Ernennung des Pariser Archidiakon Bertrand zum Bischof von Le Mans sieht Marquise de M. als eine Entschädigung für die Abweisung in Bord. an. Hier sind Zusammenhänge möglich, ein Beweis für die Identität des Waldo/Bertrand von Bord. mit dem späteren Bischof von Le Mans ist jedoch nicht erbracht. Eine weitere Unklarheit ergibt sich wegen der Weihe von Bertrand. Sie mußte spätestens im Frühjahr 576, mehrere Jahre vor dem Tod des Bertrand von Bord. erfolgt sein; Bischof Germanus von Paris, der ihn weihte, starb am 29. 5. 576, — LThK IV<sup>2</sup>, S. 756.

Die Schwierigkeiten nahmen für Bertrand erst ein Ende, als Chlotar II. nach dem Tode seiner beiden Vettern, Theudebert und Theuderich († 612 bzw. 613) die Herrschaft antreten konnte, und zwar im gesamten Frankenreich. In seinem Testament, das nun zu behandeln ist, betont Bertrand immer wieder seine Treue gegenüber dem König und zugleich dessen großzügige Freigebigkeit; er wurde von ihm reichlich entschädigt. — Bertrands Testament aus dem Jahre 616 ist zunächst wegen seines Umfangs einmalig<sup>218</sup>. Es umfaßt im AASS Jun. I ca 9 Seiten, im Migne PL 80 23 Spalten. Bemerkenswerter ist noch die Tatsache, daß die Echtheit des Testamentes ernstlich nicht in Frage gestellt, es vielmehr allgemein als eines der wertvollsten Zeitdokumente gewertet wird<sup>219</sup>. Höchst wertvoll ist, daß Bertrand sich nicht mit

218) Es wird hier nach PL 80 col. 387 ff., meist nur mit Angabe der col. zitiert. Der Text ist fast identisch mit Pard. I, nr. 230, S. 197. In col. 402/B erwähnt Bertrand ein früheres Testament, das errichtet wurde, ehe Chlotar 613 die Herrschaft im gesamten Frankenreich antrat. Daß die Aufzählung der Objekte nicht ganz glatt verläuft und immer wieder durch Einschübe unterbrochen wird, ist wohl hierauf zurückzuführen.

219) Krusch, N. A., 20, 1895, S. 539 f. stellt Fälschungen und echte Testamente der Merowingerzeit, darunter das von Bertrand, gegenüber; er bemerkt besonders, daß Bertrand sich auf die römische lex beruft, col. 388 D: *jure civile aut jure praetorio vel alicuius novae legis* und dementsprechend 7 Zeugen unterschreiben läßt, — 410 A. Weitere Äußerungen: Pardessus I S. 197: *praestantissimum hoc antiquariae supellectilis nostrae monumentum.* — Cartulaire gén. d. Paris S. 8, Anm.: *Cet acte a été incriminé par Launoy*

einer nüchternen Aufzählung der Objekte begnügt — es sind etwa 132 Positionen —, sondern neben biographischen Angaben auch meist die Herkunft der einzelnen Güter bezeichnet und damit einen Eindruck von der Entstehung und der Entwicklung des Besitzes ermöglicht.<sup>220</sup> Da in dem Testament neben der Bischofskirche und der Peter- und Paul-Basilika Bertrands Familienverhältnisse einen erheblichen Raum einnehmen, ist es notwendig, auch diese Beziehungen entsprechend zu behandeln.

Einleitend gibt er eine gewisse Disposition, indem er unter Hinweis auf eine besondere Verfügung des ihm wohlgeneigten Königs Chlotar II. erklärt, völlig frei über alle seine Güter bestimmen zu dürfen und zwar die er als Erbe der Eltern und Verwandten empfangen, ferner die er durch des Königs „munere“ erhalten und schließlich, die er aus Eigenem erworben habe oder noch erwerben würde<sup>221</sup>, — klar sind diese 3 Quellen seines Vermögens unterschieden, und es wird möglich sein, dieses entsprechend aufzuteilen. Er gibt auch die Hauptzwecke an, denen bei der Verteilung der Güter entsprochen werden soll: sein eigenes Seelenheil soll gefördert werden, dazu dienen die Stiftungen für die Kirchen und Klöster; dann denkt er an seine Angehörigen und Nächsten, schließlich an seine sonstigen Getreuen; damit ist der große Rahmen abgesteckt. Man kann fragen, ob Bertrands eindringliche Berufung auf die königliche Genehmigung der freien Verfügung über den Besitz notwendig war. Nach römischen Recht — nach diesem ist das Testament abgefaßt — war sie das nicht. Vielleicht spielen hier germani-

---

et défendue par Bourdonnet. Mabillon, Bréquigny, le Cointe ont admis son authenticité. Il a dû subir cependant certaines interpolations. — Actus pont. Cenom. par Busson-Ledru, S. 101, Anm. 4 Document d'une incontestable authenticité. Anal. Boll 26 C 1907 / Nr. 184: Le testament du st. évêque du Mans, qui nous a été conservé intégralement dans les Actus ... permettent de compléter, de contrôler et de rectifier au besoin les indications des Gesta domni Bert. Diese Bemerkung bezieht sich offensichtlich darauf, daß die Gesta über das lange Exil des Bischofs und sein Verhältnis zu Chlotar II. und dessen Geschenke nichts enthalten, dagegen die Unterstellung seiner Kirchen und Klöster stark betonen. — Dict. d'hist. et géogr. eccl. VIII col 930 f.: le testament, dont on ne savait suspecter l'authenticité, est un des documents les plus précieux de l'époque mérovingienne, l'évêque n'oublie rien. Celier, L. Catalogue des actes des évêques du Mans, 1910, XLVI sqq: Dès l'abord, un observateur même superficiel est prévenu en faveur de l'authenticité du testament de s. Bert.; il semble impossible, qu'un faussaire ait pris la peine de forger une pièce de cette longueur, d'inventer tous ces legs, de noter tous ces noms propres pour beaucoup étrangers au diocèse, alors que plus de la moitié des dispositions du testament était sans intérêt pour le but que l'auteur des Actus poursuivait ... — Ueding, a.a.O., S 151: Das Testament ist nur durch die Actus überliefert, aber beinahe scheint es, als sei dem Verfasser bei der Abschrift dieses Riesenopus der Mut ausgegangen Fälschungen hineinzuarbeiten; in der vorliegenden Fassung ist es kaum zu beanstanden.

220) Siehe Anlage 1.

221) col. 389 A.

sche Auffassungen hinein, das Treueverhältnis zwischen Herr und Gefolgsmann<sup>222</sup>, das für Bertrand bestimmt nicht äußerlich war, und ein Recht des Schenkers gegenüber dem Beschenkten, bzw. nach seinem Tod gegenüber dem Objekt. Schließlich wird Bertrand bei dem gewaltigen Umfang seines Testamentes mit Reibungen und Schwierigkeiten im Kreise der Beteiligten gerechnet haben; der Hinweis auf den königlichen Willen war also immer nützlich. — Für seine Familie hatte Bertrand offenbar ein lebendiges Gefühl; er hält mit ihr gute Verbindung. Die Eltern und Verwandten sind ihm kein leerer Begriff, seine Sorge für die Schar seiner Neffen und Großneffen ist offenkundig. Wir begegnen folgenden Gütern aus dem Familienkreis und zwar zunächst von seiten des Vaters: Die villae Botilo und Crisiago<sup>223</sup>. Diese villae waren das Erbe des Vaters, in das sich Bertrand mit seinen Brüdern hätte teilen müssen, wenn diese nicht schon der Tod ereilt hätte. Die Güter verblieben in der Familie; Bertrand vererbte sie seinem Lieblingsneffen Sigechelmus und seinem Großneffen Thoringus<sup>224</sup>; beiden sollen gleiche Teile zukommen. Familienbesitz war auch die villa Briomilia<sup>225</sup>; sie war „per interregna“ längere Zeit entfremdet, später aber durch Einwirkung von König Chlotar zurückgegeben worden. Hier teilen sich die Großneffen Leutramnus und Sichramnus. Vom Vater stammte ferner die villa Murocincto<sup>226</sup>. Hier hatte Bertrand seinen Anteil schon früher seinem Neffen Sigechelmus geschenkt; später nach dem Tod seines Bruders Bertulfus war auch dessen Anteil auf Bertrand übergegangen; auch dieser Teil soll nun dem Sigechelmus zufallen. Den dritten Anteil an diesem Gut, den Bertrands zweiter Bruder Erminulfus gehabt und ebenfalls Bertrand vermacht hatte, soll sein Großneffe Leofredus bekommen. — Von Verwandten stammt die villa Castalione<sup>227</sup>; auch sie war verloren gegangen und wurde durch König Chlotar an Bertrand zurückgegeben. Wenn der letzte Besitzer, ein Verwandter namens Sigelmus, Bertrand überlebt, soll er das Gut erben, andernfalls dessen Söhne Sicheleucus und Berchelaicus. Aus väterlichem Besitz stammt noch das Gut Carenteno (Cramteno)<sup>228</sup>; es bleibt nicht in der Familie; Bertrand teilt es der Basilika Peter und Paul zu zur Förderung seines Seelenheils. — Die mütterliche Seite der Familie war in Aquitanien beheimatet; hier finden sich

222) Siehe oben S. 23.

223) PL 80, 393 C, heute la Bouille, Seine inf., bzw. Croisset oder Crissé dans le Maine; die neuzeitlichen Ortsangaben sind größtenteils entnommen aus: Ledru, A., s. Bertrand, évêque du Mans (586—626) in: La Province du Maine, T. XV.

224) Thoringus wird in 393 B und 394 B als pronepos, in 393 C und 404 D als nepos bezeichnet; man möchte eher eine Nachlässigkeit von Schreibern als eine Unsicherheit des sonst so sorgfältigen Bertrand annehmen.

225) col. 393 B Brieuil-Char.

226) col. 396 C/D; Marsau?. Seinen Erbanteil bezeichnet B. hier zweimal mit „portio“, während „pars“ einen beliebigen Teil bedeutet, so z. B. in col. 398 D.

227) col. 393 B Chatellaillon, Chart. inf.

228) col. 394 A Charenton sur les hauteurs de Vincennes.

ihre Güter, so die villa Blaciago<sup>229</sup>. Der alte Familienbesitz war in den unruhigen Zeiten, vor allem wohl wegen der Jugend der Mutter — an anderer Stelle<sup>230</sup> schreibt Bertrand, sie sei früh Waise geworden — verloren gegangen. Der unrechtmäßige Usurpator Aunulfus hatte zwei Drittel des Gutes — zur Beruhigung seines Gewissens? — den Bischofskirchen von Bordeaux, Tours und Angoulême vermacht; das restliche Drittel besaß sein Bruder Arnulfus. Von ihm hatte Bertrand dieses Drittel zurückbekommen, weiter hatte er den Teil des Bischofs von Tours für 60 sol. zurückgekauft. Nun vermacht er das ganze Objekt seiner Bischofskirche von Le Mans und stellt ihr anheim, auch die restlichen Teile, also die der Bischofskirchen von Bordeaux und Angoulême zurückzugewinnen. Ein weiteres Gut, das der Mutter verloren gegangen war, ist die villa Floriaco „sita inter duo maria“<sup>231</sup>. Die Hälfte dieses Gutes hatte Bertrand von den unrechtmäßigen Besitzern zurückgekauft; er übereignet sie zugleich mit dem Rechtsanspruch auf das Ganze der Basilika P. u. P. Aus mütterlichem Besitz stammt weiter die colonica Vincentiana<sup>232</sup>. Bertrand überweist sie ebenfalls der Basilika P. u. P. Im gleichen Abschnitt verfügt Bertrand über ein „domus cimencitia“, ein gemauertes, offenbar stattliches Haus innerhalb der Stadt Bordeaux. Er und sein Bruder Ermenulfus haben es „nostro opere“ zurückgeholt; wahrscheinlich gehörte es auch zu dem entfremdeten Besitz der mütterlichen Linie. Jetzt soll das Haus in der Familie bleiben und dem mehrfach genannten Neffen Sigehelmus zufallen und, was besonders bemerkt wird, auf seine Nachkommen übergehen. Das Haus wird mit der Auflage belastet, daß es den Abgesandten der Bischofskirche oder der Basilika P. u. P., die zur Besorgung von Fischen nach Bordeaux kamen — der Bedarf für die verschiedenen Fastenzeiten des Jahres war wahrscheinlich beträchtlich —, als Absteigequartier dienen soll<sup>233</sup>. Unmittelbar an dieses Objekt anschließend behandelt Bertrand ein weiteres im Raum von Bordeaux „locus Bresetum“<sup>234</sup>, eine Siedlung von Pechsiedern. Bertrand hat diese Anlage — daß sie vielleicht auch einmal zum mütterlichen Familienbereich gehört hat, macht ihre Aufführung an dieser Stelle des Testamentes wahrscheinlich — von Arenoaldus gekauft und vermacht sie der Basilika, damit diese von dort ihren jährlichen Pechbedarf decken kann. — Verwandtschaftliche Beziehungen scheinen auch bei der villa Comancio<sup>235</sup> vorzuliegen; Bertrand kaufte sie „de parento meo Ebroaldo“, baute sie aus und legte Weinberge an. Auch dieser Besitz wird

229) col. 398 C Plassac, arr. de Blaye.

230) col. 399 B.

231) col. 399 A/B; Floriac, Gironde; „entre deux-mers“, ein Landstrich östlich Bordeaux zwischen Garonne und Gironde.

232) col. 399 A; St. Vincent, prés de Plassac, Gironde, — also in der Nähe der villa Blaciago.

233) col. 399 B/C.

234) col. 399 C.

235) col. 402 A; heute St. Bertrand de Comminges, Armagnac; hier wurde offenbar der alte Name an die zweite Stelle und der des neuen Herrn an die erste gesetzt, vgl. Bergengruen a.a.O., S. 130.

der Basilika überschrieben. Auch ein größerer Erwerb in anderen Teilen Galliens, im Gebiet von Bourges, Cahors, Albi und Agen, den Bertrand der Herrschaft Chlotars über ganz Gallien verdankt<sup>236</sup>, hat verwandtschaftlichen Hintergrund. Avitus, Sohn eines Bischofs Felix von Bourges<sup>237</sup> war mit einer nahen Verwandten Bertrands verheiratet gewesen und hatte seinen ganzen Besitz an Bertrand und den Maiordomus Gundolandus verteilt; Bertrand überschreibt seinen Anteil der Basilika P. u. P. Die sehr unbestimmten Angaben über diese Güter — der sonst so genaue Bertrand beschränkt sich darauf, die 4 Städte zu nennen — lassen seine Rechte als etwas problematisch erscheinen; er überläßt es auch hier der Basilika, sie durchzusetzen. Zusammen mit dem obengenannten Gundolandus besaß Bertrand eine villa Nogio-gilo<sup>238</sup>, die einer Verwandten Dundena zu Nießbrauch (*usu fructus*) überlassen war; nach deren Tod<sup>239</sup> sollen die Bischofskirche und die Basilika sich in diese *precaturia* teilen. Etwas undurchsichtige Verhältnisse lagen wohl bei Besitzungen vor, die von Nuntiana auf Bertrand übergingen. Sie wird an drei Stellen des Testaments erwähnt: 1. Im Zusammenhang mit den *villae Rufiniaco* und *Marigilo*, bei denen es sich wohl um Güter der *ecclesia* handelte<sup>240</sup>. Nach dem Tode der Nuntiana bekam sie Bertrand durch Chlotar zurück und vermachte sie der Kirche. 2. Nuntiana hatte auch eine *portio* der *villa Tauriaco*, die ebenso wie die genannten *Rufiniaco* und *Marigilo* durch den König an Bertrand zurückkamen<sup>241</sup>. Den anderen Teil von *Tauriaco* hatte Bertrand von *Andericus* und dessen Neffen gekauft und nun die Einheit des Besitzes wieder hergestellt; auch diesen Besitz bekommt die *ecclesia*. 3. Hatte Nuntiana Besitzungen im Bereich von Poitiers und Herbange, bei Cahors, Limoges und im Gotengebiet<sup>242</sup>; Anrecht an ihnen hatte außer Bertrand auch *Ghiso*, ein entfernter Verwandter Bertrands. Diese Güter waren wohl schon zurückgegeben worden. Nun soll der Besitz zwischen *Ohiso* und *Thoringus*, der zugleich (Groß-)Neffe von Gh. u. B. ist, gleichmäßig geteilt werden<sup>243</sup>. Handelte es sich bei den Positionen 1 und 2 offenbar um Kirchengut, scheint bei 3 Nuntiana auch auf Familiengüter übergegriffen zu haben, die nach Rückgabe — im Gegensatz zu 1 und 2 — dann in der Familie bleiben.

Überblickt man, was Bertrand aus dem Besitz von Familie und Verwandten zukam, so ergibt sich die beachtliche Zahl von 9 *villae* (einschließlich je

236) col 402 B/C.

237) *fastes II*<sup>2</sup>, 28 Nr. 25; nahm 573 an der Synode von Paris teil, was zeitlich mit den Angaben von Bertr. in Einklang zu bringen ist.

238) col 402 D; Noyelle.

239) vgl. Anm. 343.

240) col 403 A/B, *res s. eccl. quod multum devastavit*.

241) col 403 B/C.

242) col 404 C/D.

243) Über die offenbar recht begüterte Nuntiana findet sich in AASS Jun. I, 719 A die Bemerkung: „*fuit haec forte Bertigisili mali episcopi peior uxor, qualem Gregorius describit*“. — Greg. Hfr. VIII, 39 nennt den Vorgänger von Bertrand *Badegisilus* und berichtet über die Schwierigkeiten und die Bertrand mit seiner Witwe hatte; siehe oben S. 50.

1 villare und colonica). Die 5 villae von der Vaterseite beläßt Bertrand in der Familie, nur villare Caranteno geht an die Basilika. Über die Entstehung oder Herkunft dieses nicht unbedeutenden väterlichen Besitzes verlautet leider nichts; es kann nur vermutet werden, daß Bertr. Vorfahren bewährte Gefolgsleute der Könige waren und durch mehrere Generationen hindurch von diesem für ihre Dienste entsprechend ausgestattet wurden. Die Basilika erbt auch die Güter aus dem mütterlichen Besitz. Mit diesen waren gewisse Schwierigkeiten verbunden. Glaubte Bertrand, daß die Kirche damit besser fertig werden würde als seine Verwandten? Waren für diese die Güter im Raum von Bordeaux zu ablegen? Andererseits hatte Bertrand doch die recht entfernte villa Commancio<sup>244</sup> erweitert und ausgebaut. Die unterschiedliche Behandlung des väterlichen und mütterlichen Erbes ist deutlich; der väterliche Besitz bleibt der Familie erhalten; die germanische Auffassung von Anrecht der Sippe kommt hier zum Ausdruck. Darüber hinaus sorgt Bertrand aber noch weiter für seine Neffen und Großneffen und zwar keineswegs schematisch, sondern durchaus überlegt. So vermacht er die villa Idguino<sup>245</sup> seinem Neffen Sigehelmus; nach dessen Tod sollen sie dessen Söhne aus der Ehe mit Bertichildis erben, die übrigen Brüder aber ausgeschlossen sein. Die villa Berulfus<sup>246</sup> bestimmt er für seine Großneffen, Leutfridus und Thoringus. Die villa Bualone<sup>247</sup> hatte Bertrand seinem Neffen Leuthramnus zur Hochzeit geschenkt; jetzt bestätigt er diese Schenkung testamentarisch. Die villae Pannonio und Marcirias<sup>248</sup> — beide hatte Bertrand gekauft, erstere für 140 sol. — überschreibt Bertrand wieder dem Sigehelmus; nach dessen Tod sollen sie seine Söhne — im Gegensatz zu der Regelung bei Idguino hier keine Beschränkung — sich teilen. Die villa Pauliacum<sup>249</sup>, die Bertrand von Abt Bobelenus der Basilika S. Albini für 30 sol gekauft hatte, bestimmt er für seinen Großneffen Leodochramnus. Hier scheint Bertrand Schwierigkeiten von der Basilika S. Albini oder den Nachfolgern des Abtes, mit dem er den Kauf getätigt hatte, in Betracht zu ziehen; mit mehrfach wiederholten „sic“ und „in perpetuo“ sucht er das Recht des Großneffen zu unterstreichen, auch für den Fall, daß die Gegenseite mit dem doppelten Preis den Kauf rückgängig zu machen versuchen sollte. Dem Großneffen Sigramnus wird die villa secus Pocilenum vicum<sup>250</sup>, die Bertrand gekauft hatte, zugeteilt, dem Großneffen Thoringus die colonica Villa Nova<sup>251</sup>, ebenfalls von Bertrand angekauft. Sigehelmus und seinen Söhnen werden nicht näher bezeichnete villae zugesprochen, die Bertrand von Bischof Dracoaldus gekauft hatte<sup>252</sup>. Besondere Fürsorge für seinen Neffen bzw. Großneffen

244) Siehe S. 54.

245) col 394 B; Enghien?

246) col 401 C; Bérus, Sarthe.

247) col 393 C; Valon d'Etampes.

248) col 403 C; Panon en Dunois, bzw. Mézières.

249) col. 401 B; Poillé oder Poulay-Mayenne.

250) col. 401 B; Polin, Sartre.

251) col. 394 B; Villeneuve.

252) col. 404 D; fastes<sup>2</sup> II/96, Nr. 6 (Auch).

spricht daraus, daß er bei dem Gut Fontanido<sup>253</sup> das er der P. u. P.-Basilika vermacht hatte, dem Leuthramnus und seiner Frau die Hälfte der Weinberge, „perpetualiter“ vorbehielt. Leuthramnus erhält auch die villa Marciliaco<sup>254</sup>, die Bertrand gekauft, ausgebaut hatte und wohl noch auszubauen beabsichtigte. Sigechelmus und sein Sohn Thoringus sollen die villa Seuva mit dem villare Ripariola<sup>255</sup> sich teilen; ein Zusammenhang mit dem mütterlichen Erbe ist bei der Nähe von Bordeaux zu vermuten. —

Nächst dem Familienbesitz stellten die Schenkungen des Königs Chlotar II. einen höchst bemerkenswerten Teil des Bertrand-Vermögens dar. An erster Stelle ist hier die villa Ninione mit den Weinbergen von Fontanito (Fontenay) im Gebiet von Paris, ein Platz, an dem Gipsarbeiter und Winzer wohnten, zu nennen<sup>256</sup>. Bertrand berichtet, daß er sie vom König bekam, als er noch Laie war. Hier stehen wir vor der schon S. 51 erwähnten Schwierigkeit. An zwei Stellen seines Testaments<sup>256a</sup> sagt Bertrand, daß er vom Bischof Germanus von Paris zum Priester geweiht worden sei. Bei einem so einmaligen Akt sollte ein Irrtum wohl ausgeschlossen sein. Nun ist Germanus bereits 576 gestorben. In diesem Jahr spätestens wurde also Bertrand Priester<sup>256b</sup>. Eine Schenkung durch König Chlotar I. kommt kaum in Betracht; er war bereits 561 gestorben, als Bertrand vielleicht 9 Jahre alt war; daß sie aber durch Chlotar II., bzw. seine Mutter Fredegunde erfolgte, ist außerordentlich wahrscheinlich und naheliegend. Chilperich war 584 ermordet worden; seine Witwe Fredegunde ging nun mit ihrem wenige Monate alten Söhnchen Chlotar nach Paris und suchte in der Bischofskirche Zuflucht<sup>257</sup>. In jenen Jahren war Bertrand Archidiakon von Paris, also an der Bischofskirche. Die Verbindung zu Fredegunde war gegeben und die Schenkung, ein Gut mit Weinbergen bei Paris, ist einleuchtend; um diesen Besitz konnte sich der Archidiakon kümmern und ihn erweitern<sup>258</sup>. Hat Bertrand sich mit dem Wort „laicus“ geirrt oder wollte er damit vielleicht zum Ausdruck bringen, daß er damals noch nicht Bischof war, was er erst 1 bis 2 Jahre später wurde? Diese Unklarheit bleibt. Daß er das Gut, um das gleich hier zu sagen, in seinem Testament der Bischofskirche von Paris vermacht, ist natürlich. — Eine besondere Rolle in Bertrands Testament spielen die villae Neolone und Walionno<sup>259</sup>. Sie waren Geschenke des Königs Chlotar; nun gibt sie ihm Bertrand als Zeichen seiner großen Dankbarkeit zurück. Die villa Penpinas, „quae appellatur Cella“<sup>260</sup>, auch ein Geschenk des Königs, vermacht Bertrand der Königin Berchetrudis. Auf die grundsätzlich verschie-

253) col. 393 D; eines von den vielen Fontenay.

254) col. 401 A; Marcillé.

255) 393 B; La Sauve, Gir. bzw. Rivarol, pays de Bord.

256) col. 390 D; Nijou.

256a) col. 393 D und 401 C.

256b) Erklärungsversuche in AASS Jun. I, S. 711, E, F.

257) Hfr VI, 46 Ende und VII, 4; Hfr VIII, 39.

258) col. 390 D.

259) col. 393 A; Neulon bzw. Gaillon.

260) col. 393 A/B; la Celle, der Nachsatz läßt eine mönchische Niederlassung vermuten.

dene Auffassung der Schenkung im römischen Recht und bei den Germanen wurde bereits hingewiesen<sup>261</sup>. Nach römischem Recht steht dem Beschenkten die Verwendung der Gabe völlig frei; die Formel „quidquid exinde facere volueris, liberam in omnibus habeas potestatem“ ist nicht altrömisch. Bei Bertrand lag eine Verpflichtung zur Rückgabe zweifellos nicht vor, sonst hätte sich die starke Betonung seiner großen Ergebenheit erübrigt. Die Wendung, daß die Kirche das Gut für alle Zeit besitzen soll, kann — nach Brunner — als Veräußerungsverbot aufgefaßt werden. — Ein Geschenk des Königs war auch die villa Bonalfa<sup>262</sup>; da zusammen mit dem König auch seine Mutter Fredegunde erwähnt wird, ist diese Schenkung noch zu deren Lebzeit, also vor 596, erfolgt. Ein weiteres Königsgeschenk sind die villae Buresaco und Thedone und die colonica Telate<sup>263</sup>. Es bleibt offen, ob es sich um Restitution früheren Besitzes — darauf deutet der hier erwähnte Tausch mit dem Majordomus Warnacharius von „mansiones in Wastinense“ gegen die villa Columbaria hin — oder um freie Schenkung des Königs handelt; Bertrand betont auch hier die freie Verfügungsgewalt über die vom König verliehenen Güter. — Ein Geschenk des Königs ist ferner der locellus Fontanido<sup>264</sup>, wohl ein kleines Weingut vom Vorbesitzer Eusebius angelegt; Bertrand hatte dort Leute angesiedelt und ein grundherrschaftliches Verhältnis geschaffen. Vom König stammte noch die villa Bobane<sup>265</sup>. In einzelnen Fällen wirken königliche Freigebigkeit und eigener Erwerbsinn zusammen, so bei den villae Campocunanae, Ludina, Comariago, Cambariaco<sup>266</sup>. Die villae Rufiniaco und Margilo gelangten aus dem Besitz der mehrfach erwähnten Nuntiana durch den König an Bertrand<sup>267</sup>. Bei diesen Gütern handelte es sich<sup>267a</sup> wohl um Fiskalgut, das Chlotar bewährten Gefolgsleuten aus seiner Umgebung, darunter auch Bertrand zukommen ließ; wahrscheinlich geschah es nach 613; Bertrand hatte offenbar noch keine Gelegenheit gehabt, sich von diesen Liegenschaften einen persönlichen Eindruck zu verschaffen, daher seine nur sehr allgemeine Ausdrucksweise<sup>267b</sup>. Auch ein Haus in Paris mit tabernias ver-

261) Dazu Brunner, Landschenkungen S. 1191 f., vgl. o. S. 22, Anm. 66.

262) col. 389 B; Bounelles, arr. Rambouillet; diese Schenkung am Ende d. 6. Jh. bestätigt die von Bergengruen a.a.O., S. 104 vorgetragene Auffassung, daß die fränkischen Könige Güter aus ihrem Kernbesitz in der Ile de France erst etwa 100 Jahre nach der Eroberung an den Adel bzw. die Kirche abgegeben haben.

263) col. 391 B; Bournay, Thionville? Taille?

264) col. 393 D; Fontenay.

265) col. 394 A; Boinville.

266) col. 392 A; La Chouanne?, Le Lude, Camgray/Sarthe.

267) col. 403 A/B; vgl. S. 55.

267a) Prinz beschäftigt sich mit ihnen in: „Frühes Mönchtum“ S. 31.

267b) Ob man nach der Auffassung von Prinz Bertrands Testament „wegen der ausführlichen Beschreibung der kirchlichen Tätigkeit des Bischofs“ mehr als einen offiziellen Rechenschaftsbericht als ein Testament ansehen soll, bleibe dahingestellt. Abgesehen von seinen Gründungen in und um Le Mans läßt Bertrand sein bischöfliches Amt ziemlich im Hintergrund; bei seiner Erwerbs-

bunden<sup>268</sup>, das Eusebius<sup>269</sup> gebaut und besessen hatte, wurde Bertrand vom König zugebilligt, der rechtliche Zusammenhang ist undurchsichtig. Ein anderes königliches Geschenk, die villa Vocriomno<sup>270</sup>, spielt bei einem Handel zwischen Bertrand und Bischof Arnulf von Metz eine Rolle. Sie war vom König Bertrand als Ausgleich für von Egulfus und Arnoaldus zugefügte Schäden zugewiesen worden. Da diese Schenkung den Umfang des Schadens wohl überstieg („plus jam nobis exinde rex dederat“), hatte Bertrand auf Empfehlung des Königs die villa an die Metzger Bischofskirche zu Ehren des hl. Stephan übertragen; er überließ es Bischof Arnulf, die von Egulfus und Arnoaldus okkupierten Güter zurückzugewinnen. Dann ist ihm wohl eingefallen, daß die villa Vocriomno, die offenbar einen größeren Weinbergbesitz hatte, besser für die Basilika P. u. P. in Le Mans passe; er überträgt sie also dieser. Wenn nun Bertrand die villae Cresciaco und Vallis<sup>271</sup> der Metzger Kirche überträgt und sich hierbei auf einen früheren Briefwechsel mit Arnulf bezieht, könnte es sich um einen Ausgleich für die Entziehung der villa Vocriomno handeln. Gerade von ihr hatte Bertrand betont, daß er sie „in perpetuo“ behalten und über sie mit Willen des Königs frei verfügen könne. Das obige Beispiel zeigt, daß der König unter Umständen auf die Verwendung seines Geschenkes Einfluß nimmt. — In Burgund schenkte der König Bertrand zusammen mit Bradone und Warnecharius, angesehenen Hofleuten, mehrere villae<sup>272</sup>. Bertrand bekam von diesem nicht näher bezeichneten Objekt ein Drittel. Ähnlich war es in der Provence, wo er mit Gondolaidus und Chugo einen Besitz von mehreren villae aus dem Besitz der Aureliana zu teilen hatte<sup>273</sup>. Auch Schenkungen von Freunden erscheinen in Bertrands Testament; so eine villa Brea<sup>274</sup> die ihm Daulfus schenkte und die er selbst erweiterte. Von der villa Celonica<sup>275</sup> hatte Bobelenus die Hälfte der Bischofskirche in Le Mans übertragen. Es war Bertrand nur schwer möglich gewesen, diesen Besitz, der weit entfernt an der Küste im Norden lag, der Kirche zu erhalten; später gelang es ihm aber doch, auch die andere Hälfte noch von den Erben des Bobelenus käuflich zu erwerben; er überträgt den ganzen Besitz seiner Bischofskirche. Ähnlich lagen vielleicht die Verhältnisse mit der villa Umbriaco, einem Besitz, den Basilius und

---

politik nehmen dem Umfang nach die familiären und verwandtschaftlichen Beziehungen den größeren Raum ein.

- 268) col. 394 C/D; der Plural läßt an Läden denken, oder sollte der in 393 D als Weinbergbesitzer erwähnte Eusebius hier einen Ausschank betrieben haben?
- 269) In Hfr. X, 26 wird der syrische Kaufmann Eusebius, später Bischof von Paris, erwähnt.
- 270) col. 402 D; Voiron arr. Grenoble.
- 271) col. 404 B; Crecy bzw. Laval.
- 272) col. 404 B/C.
- 273) col. 404 C.
- 274) col. 389 D; Brée dans la Mayenne?
- 275) col. 389 C/D. Kelenec près de Tréguier.

Baudegundus früher der Bischofskirche geschenkt hatten<sup>276</sup>. Auch dieses Objekt war gefährdet gewesen, Bertrand hatte Mühe gehabt, es der Kirche zu erhalten; man wird hier kaum von persönlichem Besitz Bertrands sprechen können.

Zum Zusammenhang: Die Auseinandersetzungen um das Gebiet von Le Mans zwischen Chlotar II. und Childeberts II. Söhnen, Theudebert II. und Theuderich II., begannen nach dem Tode Guntrams, 593, und dauerten mit Unterbrechungen bis 613, als Chlotar die Herrschaft über das ganze Frankenreich zufiel. In diese Jahrzehnte fällt in Le Mans das Zwischenspiel mit dem Usurpator Berthegisilus, der „*inlicito ordine contra decreta canonum*„ (col. 395 B; in der *Vita a.a.O.*, S. 716 f. heißt es: *clerico Berthegisilo*) sich des Bischofsstuhls bemächtigte und willkürlich über die Güter der Kirche und von Bertrand verfügte. Bertrand, der offenbar mehrfach versucht hatte, sich in Le Mans zu behaupten, — zwei oder dreimal erlitt er Beraubung und Gefangenschaft (col. 395 B; 399 C/D; 392 D), — hatte eine Verständigung mit Berthegisilus angestrebt und einen Teil der Güter Bariaco und Vivale käuflich von ihm zurückerworben („*locella cum carta venditionis dedit*“). Ein Wechsel der politischen Situation zwang dann Chlotar und mit ihm Bertrand, Le Mans wieder aufzugeben. Der Usurpator setzte sich abermals auf den Bischofsstuhl, und als er im Archiv der Kirche den Vertrag fand, den er über diese Güter mit Bertrand abgeschlossen hatte, ließ er ihn verbrennen (col. 395 C). Nach endgültiger Rückkehr gelangten die Güter an Bertrand zurück.

Unklar sind die Verhältnisse, wenn Bertrand von einem „*locello, qui appellatur Lucianus quidquid inibi debet Hisigilo*“ spricht<sup>277</sup>. Die *reicolae* — kleinere Besitzungen<sup>278</sup> — Luciniaco und Monte waren ein Geschenk der Suadria, der Schwester eines Bischof Theodor<sup>279</sup> an die Bischofskirche von Le Mans gewesen. Auch hier scheint es Schwierigkeiten gegeben zu haben; Bertrand schreibt: „*meo opere vindicavi*“. Die *colonica Satovera*<sup>280</sup> war die Schenkung einer Aiga; kann man, wenn Bertrand hier „*nobis dedit*“ schreibt, annehmen, daß es eine an die Kirche, nicht an ihn persönlich gerichtete Schenkung war?

276) col. 390 C; Bertrand gibt „*unum locellum de ecclesiae conditione*“, der nicht weiter benannt wird, an seine Gründung, die P. u. P.-Basilica als sein Geschenk ab. Unmittelbar anschließend spricht er von der villa Umbriaco, die Basilius und Baudegundus früher der ecclesia geschenkt hatten; er bringt sie in Verbindung mit seiner Gründung, „*quia in suburbano basilicae P. et P., quae meo opere aedificata esse dignoscitur*.“ Sie lag also in der Nachbarschaft von P. u. P., vielleicht war sie das locellum, das Primizgeschenk, von dem Bertrand nun aber feststellt, daß es der „*ecclesiae debeat in perpetuum pertinere*.“

277) col. 403 B. Der Satz hängt in der Luft; 16 Zeilen weiter heißt es dann: „*Locello quae appellatur Luciacus, quidquid inibi de Berthigisillo comparavi*“; die Ähnlichkeit der Eigennamen läßt vermuten, daß beide Sätze den gleichen Gegenstand betreffen. Ähnlich verhält es sich wohl mit Bariaco und Vivale und nur wenig weiter *Compariaco, vero Aestivale*; es handelt sich wohl um ein und dasselbe Objekt.

278) col. 403 D; Lucé und Mont.

279) Vielleicht von Marseille, *fastes I*, 275, nr. 8.

280) col. 394 B/C; *Souvre près du Mans*.

Auf diesen Punkt wird noch zurückzukommen sein. Fontanas<sup>281</sup> war eine Schenkung des Baudegisilus und der Saucia an Bertrand persönlich; Hiliaco<sup>282</sup> eine solche des Babiso, Nociogilos<sup>282a</sup> eine Schenkung des Beato. Bei dem Gut Piciniaco<sup>283</sup>, das früher ein Diakon Gundobaldus gehabt hatte, handelt es sich wohl um früheres Kirchengut. Die colonica Vatilunno<sup>284</sup> hatte die ehrwürdige Matrone Egydia zur Hälfte der Basilika P. u. P. geschenkt; die andere Hälfte erwarb Bertrand im Namen der Kirche von Bero, — einer der ganz seltenen Fälle, wo Bertrand sich als im Auftrag der Kirche handelnd bezeichnet. —

Vergleicht man die Zahl der durch königliche Zuweisung, der aus Familienbesitz, von Schenkungen Dritter und aus eigenem Erwerb stammenden größeren Objekte, — es sind etwa 82 — so ergibt sich folgendes Bild: Vom König Chlotar stammen 15; 9–10 sind Schenkungen Dritter; aus der Familie stammen 9, davon vom Vater sechs, die, soweit feststellbar, in dem bevorzugten fränkischen Siedlungsraum östlich und westlich von Paris lagen. Leider fehlen, wie schon oben bemerkt, über Bertrands Vorfahren jegliche Angaben; über etwaige Ämter oder Verdienste wissen wir nichts, aber solche dürften wohl die Ursache für eine besondere Berücksichtigung bei der Landschenkungen gewesen sein<sup>284a</sup>. Von den 6 für die väterliche Seite angeführten Namen werden 4 ausdrücklich auf den genitor zurückgeführt. Selbst wenn der Vater nicht zum Adel gerechnet wurde, mußte solch Besitz für ihn doch Ansehen und Einfluß beim König bedeuten. 31 entstanden durch Eigenerwerb; bei manchen ist die Herkunft gemischt oder unklar. Das Überwiegen des Eigenerwerbs ist bemerkenswert; etwa 41mal erscheint das Wort comparavi oder Ausdrücke wie adiunxi, adquisivi, emi u. dgl.<sup>285</sup>; dabei denkt Bertrand auch an zukünftigen Erwerb<sup>286</sup>. Eine ganz bewußte Erwerbspolitik ist nicht zu verkennen. Wo Bertrand durch Erbschaft oder Schenkung nur einen Teil erhält, sucht er auch den Rest zu bekommen<sup>287</sup>. Bei der Fülle der Grundstücksgeschäfte von Bertrand möchte man von beachtlicher Mobilität des Grundstücksmarktes sprechen. Bertrand begnügt sich aber nicht mit dem Besitz allein, sondern ist bemüht, ihn pfleglich zu behandeln und zu entwickeln<sup>288</sup>. Nicht nur über den Familienbesitz, sondern auch über sonst im Zug der unsicheren Zeiten entfremdete Besitzteile erscheint Bertrand sehr gut unterrichtet; er ist bemüht, nichts verloren

281) col 402 A; Fontaines/Sarthe.

282) col. 392 B; Illac.

282a) col 403 A; Neuil-sur Dive.

283) 392; Peigne.

284) col 395 A; Gannelon/Sarthe.

284a) vgl. Dopsch, Grundlg. I, 230.

285) Typische Wendungen: col 391 D quod meo opere construxi et meo ingenio undique ad me pervenit . . . 392 C quod inibi possedere video quae mihi L. per donationis titulum contulit cum id quod inibi postea undique comparavi.

286) col 389 A u. D; 398 A; 406 B.

287) col 389 D; Brea; 395 A Vatilomno; 403 B/C Tauriaco.

288) z. B. col 397 C: cultoribus eorum et familias, quae ibi stabilivi; 393 D: mancipia posuimus.

gehen zu lassen und mindestens für seine Kirchen Ansprüche offen zu halten. Preisangaben sind selten<sup>289</sup> und dann ohne große Bedeutung, da die entsprechenden Größenangaben fehlen. Die Bezeichnung der Grundstücke und Liegenschaften ist vielfältig. Die villa erscheint 60mal, oft mit dem üblichen Zusatz „cum domibus, mancipiis, vineis, campis<sup>290</sup> oder cum pratis, cultis et incultis“<sup>291</sup>; gelegentlich heißt es auch „cum aquis, aquarum decursibus“<sup>292</sup>; solche Verschiedenheiten in den Formeln zeigen, daß diese nicht schematisch verwendet, sondern den örtlichen Verhältnissen angepaßt wurden. Villa ist offenbar die übliche Bezeichnung für einen umfangreichen, kompletten Gutsbezirk, der zu einer Grundherrschaft, später vielfach zu einem Dorf wird<sup>293</sup>. Vereinzelt findet sich die Bezeichnung villare<sup>294</sup>, ein Diminutiv meist ohne sonstige Zusätze. Als Bezeichnung von Haus und Grundbesitz finden sich auch casa und casella<sup>295</sup>. Bei der Willkür, mit der der Schreiber die Syntax handhabt, wird man von ihm auch keine besondere Systematik bezüglich der Bezeichnung von Grundstücken und Höfen erwarten dürfen. Ager läßt vielfach nicht nur auf einen Acker, sondern auf einen Hof oder Gut schließen<sup>296</sup>. Ähnliches gilt auch für das agellum, besonders wenn es einen Namen hat<sup>297</sup>. Auch unter locus und locellus<sup>298</sup> ist eine kleine Besetzung, ein Hof anzunehmen, besonders wenn Namen angeführt oder zugehörige mancipia erwähnt werden. Eine sicher gar nicht ungewöhnliche Entwicklung zeigt der locellus Fontanido<sup>299</sup>. Chlotar hatte ihn Bertrand geschenkt; früher hatte Eusebius dort Weinberge angelegt; dann hat Bertrand dort mancipia eingesetzt, was ein Haus erfordert; so entsteht ein kleines Weingut, dessen Ertrag immerhin eine Teilung zwischen der P. u. P. Basilika und Leuthramnus gestattet<sup>300</sup>. Etwas unbestimmt in seiner Bedeutung ist reicola<sup>301</sup>. Eine Kleinigkeit bedeutet es vielleicht in 403 D, aber in 403 B ist die reicola benannt, Bauciallo; Bertrand vermacht sie mit mancipiis und der von ihm angeschafften Einrichtung der Basilika St. Victuri in Le

289) col 404 A Kairaco 300 sol.; 403 C Pannonio 140 sol.; 403D villa de Dudone 100 sol.; 401 B Pauliacum 30 sol.

290) col. 389 B.

291) col. 391 D.

292) col. 395 C.

293) vgl. S. 68, Anm. 344.

294) col. 392 B, 393 B und 394 A.

295) col. 396 B, 397 A und 408 C/D.

296) Von dem „ager ad culturam“ (col 389 C; AA55 a.a.O. S. 213 A/B) bekam die an Stelle der zerstörten P. u. P. Basilika erbaute neue Kirche die heutige Bezeichnung: Notre Dame de la Couture; ager ist vielfach zugleich Wohnstätte für mancipia; vgl. auch col. 397 B: ager parum habebat vineolas.

297) col. 396 C agellum nomine Timiago.

298) col. 399 C loc. Bresetum; 403 C locello . . . Luciacus; 297 D locella his nominibus. . . .

299) col. 393 D.

300) vgl. oben S. 57.

301) Du Cange VII, 63 = parva res.

Mans. Etwas weiter im Text<sup>302</sup> spricht Bertrand dann von den villae Pannonio und Marcirias, die er beide gekauft hatte, und faßt zusammen, daß „ipsas reicolae“ — 2 villae! — dem Sigechelmus gehören sollen. Eine gewisse Neigung zum Diminutiv, zum „understatment“ ist bei Bertrand unverkennbar; von agellum und locellus war oben die Rede; es finden sich ferner vineola, posteriola<sup>303</sup>, oratoriulus, monasteriolum, sepulturola, usw. Hatte Bertrand vielleicht das Gefühl, den Eindruck von dem gewaltigen Umfang seines Besitzes etwas abschwächen zu sollen? Einmal stellt er sich als armen Mann dar, der weder Gold noch Silber hat<sup>304</sup>. Verschiedentlich erscheint das Wort colonica, zweifellos ein Überbleibsel aus römischer Zeit<sup>304a</sup>, ein Zeichen früherer römischer Grundherrschaft, jetzt wohl meist ein Wohnbezirk von Kolonen oder auch ein Vorwerk; ein Charakteristikum dieser Siedlungen ist nicht zu erkennen. Manchmal hat die colonica einen Eigennamen<sup>305</sup>; an anderen Stellen ist sie selbst zum Eigennamen geworden<sup>306</sup>. In 397 A erscheinen mehrere colonicae als Zubehör der villa Patriliaco und eine colonica bei der villa Monciaco. — Die Verfügungen über den Grundbesitz nehmen den bei weitem größten Raum in Bertrands Testament ein<sup>307</sup>. Dann folgt eine Reihe mehr persönlicher Bestimmungen; Freunde und treue Diener werden bedacht, die Bestattung geordnet und das Gedenken über den Tod hinaus soweit als möglich sichergestellt<sup>307a</sup>. Dann zählt Bertrand zwei Gruppen von 11 bzw. 12 Leuten auf, die frei sein sollen<sup>307b</sup>. Bei der zweiten Gruppe handelt es sich um famulos, die noch dienen, und zwar solche „tam natione Romana quam et barbara“, ein Zeichen, daß im alltäglichen Leben die beiden Volksgruppen nach fast 150 Jahren noch unterschieden wurden, wohl im Hinblick auf ihre Rechtsstellung (lex sal.). Bei der ersten Gruppe dürfte es sich um Leute gehandelt haben, die schon frei waren und denen dies bestätigt wurde. Die Leute sollen ihr Eigentum — omni peculiari, wahrscheinlich etwas Vieh — behalten; sie können auch bei der Basilika P. u. P. weiter arbeiten; es war ihnen freigestellt, im Dienst des Abtes und der Basilika zu bleiben und von diesen unterhalten zu werden<sup>308</sup>. Bertrand verbindet damit für sie eine besondere Verpflichtung: sie sollen am Tag seiner Beisetzung, dem Jahrtag, zusammen kommen, am Altar zu seinem Gedächtnis ihre Gabe darbringen und an diesem Tag den Dienst, den sie früher verrichteten, nun zur Ehre Gottes leisten. Auch der Abt soll von ihnen ein solatium, wahrscheinlich eine Abgabe, eine Art Anerkennungsgebühr, be-

302) col. 403 C.

303) col. 395 C/D; 406 C.

304) col. 392 D, 393 A.

304a) vgl. Bergengruen a.a.O., S. 39, Anm. 36.

305) col. 391 B: Telate.

306) col. 392 A: id est Gaviaco, Colonica, Landollenas.

307) col. 389 — 404.

307a) Diesem Zweck soll auch seine Gründung in Pontelega dienen; col 397 C/D, 398 A/C.

307b) col 406 A.

308) col 406 B.

kommen. Dafür wird er ihnen am nächsten Tag eine würdige Verpflegung<sup>309</sup> bieten, und dann sollen sie heimkehren<sup>310</sup>. Im Verhältnis zum Umfang seines Besitzes ist es nur eine kleine Schar, der Bertrand die Freiheit schenkt. Offenbar handelt es sich um Leute aus seiner nächsten Umgebung, die wohl meist im Dienst der P. u. P. Basilika standen und bei denen er auch eine gewisse persönliche Verehrung über das Grab hinaus erwarten konnte.

An Einzelheiten verfügt Bertrand<sup>311</sup> noch über seidene Meßgewänder; die Bezeichnung „damea“ deutet wohl auf Herkunft aus Damaskus bzw. aus dem Orient. Ferner verteilt er seine Pferde; in einer Zusammenstellung von Zuweisungen wird dreimal ein Pferd mit 5 sol. gleichgesetzt<sup>312</sup>, was offenbar der übliche Marktpreis war. In diesen Pferdeherden könnte ein ansehnlicher Wert gesteckt haben, zumal wenn, wie es scheint, die Zucht planmäßig betrieben wurde.

Nun hat Bertrand noch Geldbeträge zu verteilen. Am Tag der Testamentseröffnung sollen durch den Archidiakon, dem die Vollstreckung anvertraut ist, 100 sol nach Tours an das Grab des hl. Martin geschickt werden<sup>313</sup>. Hier hatte sich Bertrand vor Jahrzehnten seines Haarschmuckes entledigt und damit die Abkehr von der Welt, den Übergang zum geistlichen Leben zum Ausdruck gebracht; alljährlich hatte er zur Erinnerung an diesen Tag dieser Kirche einen Tribut geleistet. Ferner sollten dem Bischof von Angers zu Ehren des hl. Albinus 50 sol zukommen. Diese beiden Beträge hatte Bertrand in besonders versiegelten Päckchen bereitgelegt. Eine weitere Anzahl von Kirchen und Oratorien in und um Le Mans werden mit Geldbeträgen von 5–20 sol bedacht<sup>314</sup>. Für die Kleriker an seiner Kirche setzt Bertrand 50 sol. aus; für die matricularii der Bischofskirche<sup>315</sup> und der übrigen Kirchen der Stadt sollen durch den Archidiakon 5 sol. verteilt werden<sup>315a</sup>. In allen Kirchen, die bedacht wurden, wünscht Bertrand in das Buch des Lebens eingetragen zu werden, damit er an den Festen genannt und nicht vergessen wird. Zur weiteren Sicherung seines Andenkens sollen auch die Leute von den villae, die er der Basilika überträgt, herangezogen werden. Von den Männern und Frauen, die dort arbeiten, sollen „qui nitidiores esse noscuntur“ (die „besseren Leute“) freigelassen werden; ihre Namen will Bertrand noch

309) col 406 B: dignissimam refectionem.

310) vgl. bei Aridius, PL 71, 1146 B/C: eulogias vicissim ad missas nostras revocent.

311) col 400 B.

312) col 407 B/C; Vergleichswerte s. Waitz II, 279.

313) col 407 A.

314) col 407 B/C.

315) col. 408 A; auf diese Institution wird noch eingegangen.

315a) In dieser Zusammenstellung (407 B/C) erscheint unter basilicas quae circa civitatem nostram esse noscuntur auch die Basilika St. Mariae vel s. Crucis mit 10 sol. Es kann sich nicht um die Bischofskirche handeln, die hier nur so nebenbei erwähnt würde, sondern um die in col. 391 C erwähnte „ad s. crucem quam postea aedificavi“, wohl eine Kapelle im Außenbereich, die sonst nicht weiter erwähnt wird. Vgl. dazu Pard. I S. 25 prol. chap. II, 2: le petit monastère de S. Marie proche les murs de la ville Le Mans.

in einem Schreiben zusammenfassen und eigenhändig bestätigen. Auch sie sollen in ähnlicher Weise, wie die oben angeführten Gruppen, sich zusammen mit dem Abt an der Pflege von Bertrands Grabstätte, besonders an deren Beleuchtung, beteiligen, und zwar soll diese Verpflichtung für sie und nach ihrem Tod auch für ihre Nachkommen "in perpetuo" gelten<sup>316</sup>. Bertrand möchte keinen seiner Leute vergessen haben; sollte es doch geschehen sein, so bestimmt er vorsorglich, daß diese Diener, auch solche seines verstorbenen Bruders Bertulf, soweit sie im Bereich von Le Mans wohnen, vom Knechtsdienst frei und unter dem Schutz der Basilika sein sollen. Solche, die er aus der Gefangenschaft loskaufte, die vorher Freie waren und nun für diesen Kaufpreis arbeiteten, Männer wie Frauen, sollen von allem Dienst frei sein. Der Loskauf bestand offenbar darin, daß diese Leute von einer Gefangenschaft in die wahrscheinlich leichtere Bindung an die Kirche übergingen, wo sie vielleicht die Chance hatten, den Kaufpreis abzarbeiten. Schließlich fällt ihm noch ein Besitz in und um Diablentes<sup>317</sup> ein. Hier hat er Haus und Hof, Ställe und „colonicas“ angelegt. Er hat noch mehrere Grundstücke dazugekauft; es scheint ein größerer Besitz entstanden zu sein, der auch noch durch eine Schenkung des Gunther vermehrt wurde; er überträgt ihn der Bischofskirche, mit Ausnahme eines kleineren Teiles, den früher ein Diakon Domnigiselus ausgebaut und nach dessen Tod Bertrands Neffe Leodochramnus bekommen hatte. Er soll ihn bis zu seinem Tod (Leod.) behalten, dann soll auch dieser Teil an die Bischofskirche fallen. — Es folgt die beschwörende Bitte an seinen Nachfolger im Bischofsamt, sein Testament zu beachten und den Anteil seiner Gründung, der P. u. P. Basilika, der er die Sorge um sein Seelenheil anvertraut hat, nicht zu beeinträchtigen. Den Beschluß bilden die Unterschriften der 7 vom römischen Gesetz vorgeschriebenen Zeugen.

Wie hat nun Bertrand die Fülle seiner Güter verteilt? Haupterben sind die beiden großen Kirchen von Le Mans, die Bischofskirche (heute St. Julien), meist nur *ecclesia*, gelegentlich auch *capitalis* genannt<sup>318</sup> und die Basilika P. u. P., seine eigene Gründung, die später seine Grabkirche werden sollte, in deren Krypta sein Sarkophag noch heute verehrt wird<sup>318a</sup>. Vielfach werden die beiden Kirchen nebeneinander aufgeführt<sup>319</sup>, mehrmals auch als gemeinschaftlich erbend genannt<sup>319a</sup>. Wenn man davon absieht, daß über die Größe der einzelnen Besitzungen nichts gesagt wird, ist die stärkere Berücksichtigung der P. u. P. Basilika nicht zu verkennen; sie erhält etwa 28 *villae* und sonstige größere Objekte, die Bischofskirche 21. Die von Bertrand ausgedrückte Sorge, die *ecclesia* möchte der Basilika den größeren

316) col. 407 D.

317) col. 408 C; Iublains.

318) col. 408 A; Bertrand ist nicht ganz konsequent, in 396 B nennt er P. u. P. auch *ecclesia*, in 402 A *ecclesia ac basilica*.

318a) col. 391 A.

319) col. 390 D / 391 A.

319a) col. 392 B; 394 C und D; 399 D; 400 A/B; 402 D; 404C.

320) col. 408 B.

Besitz neiden<sup>320</sup>, war wohl nicht ganz unbegründet; die Bischofskirche wollte nicht nur durch ihre bevorzugte Lage dominieren. Neben den beiden Hauptkirchen werden einzelne Kirchen dort, sowie in Paris und Metz bedacht. Besonders zu erwähnen ist das Armenhaus und Hospiz des hl. Martin in Pontelega<sup>321</sup>, das der Basilika gehört, aber doch eine gewisse Selbständigkeit hat. Bertrand hatte es zu Ehren des hl. Martin, dem er sich besonders verpflichtet fühlte, gegründet. Es sollte seinem persönlichen Gedächtnis dienen und war von ihm mit Gütern ausgestattet worden. Außerdem sollte es an den Erträgen der Güter Telate, Criscianense und Cambariacense beteiligt sein; Bertrand erinnert an seine schon an anderer Stelle ergangene Verfügung<sup>322</sup>. Dort hieß es zum Teil mit denselben Worten, daß die Hälfte der Abgaben, sei es in Bekleidung oder in Geld — in 398 B wird aufgezählt: Bekleidung, Bettzeug, Schuhwerk — den Armen zukommen, die andere für die Beleuchtung der Apostelkirche und anderer Kirchen in Le Mans dienen sollte. Der Abt von P. u. P. sollte für die gerechte Verteilung der Erträge der genannten Güter sorgen. An St. Martin überschreibt Bertrand auch die locella Longiagas<sup>323</sup>, Noginto und Novavilla, ferner dem von ihm gekauften Teil von Monasteriolo und Avanto<sup>324</sup>; auch was er hier noch dazu erwerben würde, eine Wendung, die sich an anderen Stellen wiederholt und für Bertrands auf die Zukunft gerichtete Erwerbspolitik bezeichnend ist, soll dem Hospiz gehören. Er selbst bezeichnet seine Zuweisung im Verhältnis zu seinen Verfehlungen in dieser Welt als armselig<sup>325</sup>, aber Gott wird dafür sorgen, daß die Armen ihre Kost bekommen und alle Freunde und Fremde dort Aufnahme finden. Wir erfahren, daß in dem Armenhaus ständig 16 Arme, Blinde, kranke Männer unterhalten werden sollen<sup>326</sup>. Bemerkenswert ist die Zahl 16, während sonst im Anklang an die Apostelrunde 12 Gäste aufgenommen wurden, was nach Waitz<sup>327</sup> auch germanischer Übung entsprach. Für dieses Haus fordert Bertrand nicht nur die besondere Fürsorge der Äbte von P. u. P., sondern er warnt auch seinen Nachfolger auf dem Bischofssitz, diese Stiftung irgendwie zu schädigen. Außer einer Bewirtung des Bischofs und seines Klerus am Fest des Heiligen hat die Bischofskirche hier keine weiteren Rechte<sup>328</sup>. Eine weitere Kirche, die Bertrand bedenkt, ist die des hl. Vincentius in Paris, in der

---

321) col. 397 C/D; 398 A/B, matricula et synodochium.

322) col. 391 B/C, hier werden außer Telate Thedone u. Buresaco genannt.

323) col. 397 D; Les Loges; Nogent de Bernard; Neuville Sarthe.

324) col. 397 D, Montreuil, Arnage.

325) col. 398 A; „dum parvum ibi intulimus“.

326) Schönfeld, W., ZRG Kan. Abtl. XII Bd. 43, S. 53, meint, daß solche Leute nicht ständige Nutznießer des Hospizes gewesen, sondern nur bis zur Heilung dort geblieben, sonst üblicherweise nur etwa 3 Tage der Woche versorgt worden seien. Aus unserer Stelle ist eine solche Handhabung nicht zu schließen.

327) a.a.O., Beilage II zu Bd. I, S. 497 ff.

328) col. 398 B/C.

der Leib des von ihm so hochverehrten Bischofs Germanus ruhte<sup>329</sup>. Bertrand fügt aber hinzu, daß sobald der Bischof nach der neuen Basilika, die Chilperich für ihn gebaut hatte (St. Germain-des-Prés) überführt werden würde, sollte das Gut dieser Kirche gehören. — Zu Ehren des hl. Germanus hatte Bertrand auch in Le Mans eine Kirche gebaut<sup>330</sup>, sie mit Gebäuden (casas) ausgestattet und dort Mönche untergebracht, die ständig die Verehrung des Heiligen pflegen sollten. So entstand also an dieser St. Germanus-Gedächtniskirche ein Klösterchen, dem Bertrand auch eine entsprechende Ausstattung zukommen ließ, und zwar: die villa Charisago, die reicola Stirpiaco, weitere Gehöfte Landolenas, Graciaco und Manciacio<sup>331</sup> und Weinberge bei Rouillon. Die St. Viktorkirche in Le Mans bekommt die reicola Bauciallo<sup>332</sup>. Die Basilika St. Petri et Medardi<sup>333</sup> erhält 3 Teile der Colonica. — Bei der Verteilung der Familiengüter steht der Lieblingsneffe Sigechelmus ganz offensichtlich an der Spitze, er erscheint achtmal<sup>334</sup>. Was geschehen soll, wenn die Nachfolge der Söhne nicht ausdrücklich bestimmt ist, bleibt offen; manchmal wird ihnen der Besitz durch den Zusatz „perpetua dominatione“ oder „in perpetuo“ gesichert<sup>335</sup>. In einzelnen Fällen bestimmt Bertrand den späteren Übergang an die Kirche<sup>336</sup>. Auch die Neffen und Großneffen Leodefredus, Thoringus, Leuthramnus, Sichramnus usw. werden bedacht; bei ihrer Versorgung beschränkt sich Bertrand nicht immer auf Familienbesitz, zum Teil hat er diesen durch Zukäufe erweitert. Daß Bertrand seine Verwandten mit Gütern, die er geschenkt bekommen, ausstattet hat, ist nicht festzustellen; diese hat er doch wohl als Kirchengut angesehen. Andererseits hat er auch Erbgut an die Kirche übertragen<sup>337</sup>. Dem Verwandten Berulfus wird der Hof Timiagio<sup>338</sup> zum Nießbrauch übertragen, aber nur so lange Bertrand lebt; dann soll ihn die Basilika einziehen. Das Erbrecht ist unterschiedlich formuliert; in 393 B erben Sigechelmus und Thoringus, sein Sohn, zusammen, ohne daß etwas über die Erbfolge gesagt ist. In 394 B bestimmt Bertrand, daß das Erbe von Sigechelmus auf dessen Söhne aus erster Ehe übergehen soll, die anderen Söhne werden ausgeschlossen; dagegen wird in 403 D und 404 D kein Unterschied gemacht. In 399 B steht Sigechelmus „et posteris“, in 396 C/D Sig. „ipse et soboles perpetualliter. — Cotta, eine Getreue, die Bertrand schon früher mit dem von ihm erworbenen Hof Condomas beschenkt hatte, soll mit ihren Söhnen diesen

329) col. 393 D / 394 A.

330) col. 401 C/D.

331) col. 401 D, Cherizay, Etriché, Champolin, Grazay, Minzé.

332) col. 403 B; Boisseau.

333) col. 404 B; Coulogne, Char. inf., nach AASS Jun. I, 722 St. P. et Med. in Soissons.

334) col. 393 B; 393 C; 394 B; 396 C/D; 397 A; 399 B; 403 C/D; 404 D.

335) col. 401 A; 394 B; 396 D; 405 B; Waitz, a.a.O., II, 254, Anm. 1 betont die Wichtigkeit solcher präzisierender Zusätze.

336) col. 396 C; 408 D.

337) Vom Vater: Cramteno, 394 A; von der Mutter: Blacciacio, 398 C; Floriaco und colonica Vincentiana 399 A/B.

338) col. 396 C.

Besitz für immer behalten<sup>339</sup>. Zieht man noch die Ausstattung einiger Freunde und Getreuer zum Vergleich heran, ergeben sich weitere Formeln. Für Warnechario und Walcone<sup>340</sup> wird bestimmt, daß sie und ihre Söhne und Töchter das Gut besitzen sollen, „quam diu vixerint“, danach soll es offenbar an die Kirche, in deren Dienst sie standen, zurückfallen. Dagegen wird für Chadeleno<sup>341</sup>, der sich um die Bischofskirche besonders verdient gemacht hatte, festgelegt, daß er und seine Kinder das Gut „in perpetuo“ behalten sollen. Wie genau Bertrand über die Familienverhältnisse seiner Getreuen unterrichtet war, zeigt die für Betolenus<sup>342</sup> getroffene Regelung. Sein Vater, Gundelenus, hatte von Bertrand früher ein nicht näher bezeichnetes Anwesen bekommen; später, wahrscheinlich nach dem Tod des Vaters, hatte es Bertrand auf Betolenus übertragen mit der Bestimmung, daß es ihm, seiner Frau und seinen Kindern für immer geschenkt sein solle, aber mit dem Zusatz, daß solange die Mutter, die Witwe des Gundelenus noch lebe, sie einen entsprechenden Nießbrauch haben und erst nach ihrem Tod der Sohn mit seiner Familie in den uneingeschränkten Besitz kommen solle. Eine andere Regelung wurde mit der Verwandten Dundana<sup>343</sup> getroffen; sie soll die Nutznießung der villa Nogiogilo auf Lebenszeit haben; danach sollen sich die ecclesia und die basilica das Gut teilen.

Über Preise und Größen angekaufter Güter wurde schon gesprochen<sup>344</sup>. Der Umfang der verschiedenen Güter wie auch ihr Wert dürfte recht unterschiedlich gewesen sein. — Wie weit Bertrand bei seiner Erwerbspolitik persönliche Ziele oder die Interessen seiner Bischofskirche oder auch seiner Gründung, der Basilika, im Auge hatte, ist schwer zu unterscheiden. Die Fälle, in denen er ausdrücklich für seine Kirche handelnd auftritt, sind selten<sup>345</sup>; manchmal werden die Interessen beider Seiten identifiziert<sup>346</sup>. In 400 C unterscheidet Bertrand deutlich zwischen Besitzstücken, die teils aus seinem Dienst, teils aus dem Privatvermögen stammend, nach seinem Tod in seinem „registuriolo“<sup>347</sup> vorgefunden werden. Mit Ausnahme dessen, was der ecclesia gehört, soll das Übrige mit je einem Drittel seinem bischöflichen Nachfolger, der P. u. P. Basilika und den Armen zufallen.

339) col. 394 C.

340) col. 404 D / 405 A.

341) col. 405 A.

342) col. 405 B.

343) col. 402 D; sicut precatória jam dictae matronae convenit.

344) S. o. S. 62; Fustel de Coulange, L'alleu et le domaine rural pendant l'époque mérovingienne, S. 231, stellt 19 der bei Bertrand genannten villae und loci mit den später daraus entstandenen Gemeinden zusammen, so colonica-Coulaines; Dolus- Dolon; Moniciacus-Moncé; Floriacus-Floriac u. a. Der Umfang dieser Dörfer schwankt zwischen 358 und 2500 ha.

345) z. B. col. 395 A; 397 A.

346) col. 392 C: ad dominationem s. Eccl. vel meam; ganz allgemein sagt er in 390 A: quam plurima . . . tibi meo studio adquisivi.

347) Kasten, Truhe, Schrank.

Etwas unklar sind folgende Fälle:

Der Archidiaconus Chaimoaldus (Fastes II<sup>2</sup>, 345, nr. 6; col. 397 A), später Bischof von Rennes hatte in der Stadt Le Mans ein Haus gebaut, der Diakon<sup>us</sup> Malaricus hatte eine casella hinzugefügt; dieses Anwesen, das doch wohl mit der kirchlichen Stellung der beiden in Verbindung stand, spricht Bertrand seinem Neffen Sigehelmus und dessen Söhnen zu, weil sie auf dem Gelände — der Kirche? — neu gebaut hatten. — Von der villa Celonica (col. 389 C/D) sagt Bertrand, daß Bobelenus der ecclesia die Hälfte übertragen hatte; Bertrand hatte viel Mühe gehabt, daß sie der Kirche nicht verloren ging. Die andere Hälfte hatte Bertrand dann von den Erben des Bobelenus erworben und in seinen Besitz überführt; die Unterscheidung ist nicht zu verkennen; nun überschreibt Bertrand das ganze Objekt der ecclesia, d. h. er übermacht der Kirche, was dieser schon zum Teil gehört. — Das besondere Interesse und Recht der ecclesia betont er mit dem Hinweis (col. 390 A/B), daß er aus dem Besitz der Bischofskirche dem Klerus, Angehörigen und Freunden Nutzungen zugewiesen, das Eigentum der ecclesia aber nicht geschädigt, sondern sie als Erbin der Substanz eingesetzt habe.

Innerhalb der Stadt, auf der rechten Seite der Hinterpforte, hatte Bertrand ein Haus gebaut<sup>348</sup> und dort auch eine Kapelle zu Ehren des hl. Michael errichtet. Beide übereignete er der Basilika.

Vor diesem Haus war nun während der unfreiwilligen Abwesenheit des Bertrand die Bäckerei der ecclesia gebaut worden. Bertrand hatte dann das erwähnte Haus als Lager für die Naturalabgaben, besonders zur Versorgung der Armen bestimmt, zugleich sollte es als Gästehaus für durchreisende Bischöfe dienen. Bertrand legt seinem Nachfolgerbischof dringend ans Herz, daß das Haus des hl. Michael seine Bestimmung behält und daß von allen Gütern, die Bertrand der Bischofskirche testamentarisch übermacht hat oder die ihr zu seiner Zeit durch Erwerb oder Schenkungen zufielen, der zehnte Teil aller jährlichen Abgaben, besonders von Wein, Käse und Speck, dort zur Ausgabe an die Armen gelagert werde.

Dieses Haus sollte nach Bertrands Bestimmung, trotzdem es anscheinend Eigentum der Basilika bleibt, eine ähnliche Aufgabe haben, wie das Xenodochium St. Martin in Ponteleuga<sup>349</sup>. Es sollte zur Aufnahme von bischöflichen Gästen und zur Unterkunft für die Religiösen dienen, die den Dienst in der Kapelle versehen; von dem Haus sollten die matricularii der Bischofskirche versorgt werden, so wie es bisher gehandhabt wurde. Man muß sich fragen, weshalb das Haus und die Kapelle, die völlig den Zwecken der Bischofskirche dienen und weiterhin dienen sollten, und wohl auch in der Nähe der bischöflichen Residenz lagen, nicht der ecclesia selbst, sondern der Basilika übertragen werden, wodurch Reibungen fast unvermeidlich wurden. Nutzungsrechte wurden hier offenbar für wichtiger als Eigentumsrechte gehalten. — In manchen Fällen erscheint das Testament als eine Bestätigung schon bestehender Verhältnisse. So hat Bertrand die villa Condaco<sup>350</sup> von einer Witwe käuflich erworben, er hat den Besitz durch Zukauf

348) col. 395 C/D.

349) Siehe oben S. 66.

350) col. 396 C.

der villa Colicas erweitert und – unklar, ob den Zukauf oder das Ganze – bereits der Herrschaft der Basilika unterstellt; nun soll dieser das Gesamtobjekt endgültig und uneingeschränkt geschenkt werden. Dazu kommt noch das agellum Timiago, das dem Verwandten Berulfus zum Nießbrauch überlassen war, aber nach Bertrands Tod von der Basilika zurückgefordert werden soll.

Fassen wir zusammen, so erscheint Bertrand in seinem Testament als ein großer Feudalherr, der über sein ansehnliches Vermögen<sup>351</sup> frei, man möchte sagen souverän, verfügt. Seine Übersicht über den ausgedehnten Besitz, seine Beherrschung vieler personeller und sachlicher Einzelheiten ist erstaunlich. Patriarchalische Gesichtspunkte, wie sie etwa bei Remigius oder Aridius im Vordergrund standen, spielen bei ihm eine untergeordnete Rolle. Von einer besonderen Ausnutzung seines Vermögens, etwa zu politischen Zwecken, ist nichts bekannt; auf diesem Gebiet scheint sich Bertrand, wenn man von seinem persönlichen Treueverhältnis zu Chlotar absieht, nicht betätigt zu haben. Für Besitz oder Wirtschaft hatte er offenbar einen besonderen Sinn; es genügte ihm wohl, hier unermüdlich tätig zu sein.

## II *Verwaltung und Verwertung des kirchlichen Vermögens.*

Daß schon in der alten Kirche der Bischof nicht nur für die geistliche Führung seiner Diözese, sondern auch für die materiellen Dinge, die Vermögensverwaltung, die alleinige Entscheidung hatte, darauf wurde bereits hingewiesen<sup>352</sup>. Zur Apostelzeit waren als Hilfsorgane Diakone bestellt. Das Konzil von Chalcedon bestimmte später (451), daß jede Bischofskirche einen Ökonomen aus dem eigenen Klerus haben müsse<sup>353</sup>, der im Auftrag des Bischofs das Kirchenvermögen zu verwalten habe. In der gallischen Kirche treten Ökonomen nicht in Erscheinung, auch in Konzils- oder Synodalbeschlüssen werden sie nicht erwähnt, was nicht besagt, daß die Bischöfe für diese Aufgabe nicht Unterstützung zuzogen. Daß der Archidiakonus mit Aufgaben der Verwaltung betraut wurde, geht aus einem Beschluß von Agde, 506, hervor<sup>354</sup>, wo die besondere Eignung für die Verwaltung gefordert wird. Im Konzil von Orléans, 548<sup>355</sup>, werden „actores“, bischöfliche Verwalter, erwähnt, ebenso bei Gregor<sup>356</sup>, leider wissen wir über ihren eigentlichen Aufgabenbereich wie auch den von „ordinatores“<sup>357</sup> nichts Näheres. In vielen Fällen werden die Bischöfe, besonders am Ende des 5., Anfang des 6. Jh., die einzigen gewesen sein, die z. T. mit römischer Verwaltung vertraut, organisatorisch und ökonomisch zu handeln wußten. Auf

351) Schätzungen seines Vermögens seien hier nur der Vollständigkeit halber erwähnt: Hauck, A., 1922<sup>1</sup>, I, S. 127, Anm. 3 spricht von einer Million ha, Ledru, A., a.a.O., S. 265: von 300000 ha.

352) Siehe oben S. 14 f.

353) Hefele II, 508 c 26.

354) Mansi VIII, 328 c 23.

355) Mansi IX, 133 c 17.

356) Hfr VII, 22, S. 118.

357) Hfr IV, 5.

dieser Fähigkeit beruhte ein großer Teil ihrer Autorität. Daß die Kirche in jenen unruhigen Zeiten ihre Organisation nicht nur erhalten, sondern sich auch für die ihr anvertrauten Menschen einsetzen konnte, spricht für die Qualität ihrer Bischöfe. Immer wieder haben die Synoden die Rechte und Pflichten der Bischöfe bezüglich der Vermögensverwaltung betont und erläutert. Mit dem Recht, allein über das Kirchengut der Diözese zu verfügen, hatte der Bischof auch die Pflicht, den Priestern und dem übrigen Klerus an den sonstigen Stadt- und Landkirchen eine ihren Dienstleistungen entsprechende Versorgung zukommen zu lassen<sup>358</sup>. Es lag nahe, und bei der weiteren Ausdehnung der Diözesen in die ländlichen Gebiete hinein wurde es notwendig, den Priestern an Landkirchen, die im allgemeinen mit Boden ausgestattet waren, diesen zur Bewirtschaftung und Nutzung zu überlassen<sup>359</sup>, aber auch für diese Gruppe besteht ein ausdrückliches Verkaufsverbot. Mit dem zunehmenden Kirchenvermögen, besonders an Grundstücken wuchs aber für die Bischöfe die Schwierigkeit, die Verwaltung in eigener Hand zu behalten. Eine Auflockerung, die sich in der Praxis gewiß längst vollzogen hatte, ist von der Synode von Paris, 614<sup>360</sup>, sanktioniert worden, wenn es heißt, daß nicht nur Bischöfe und Priester, sondern nach dem Willen der Stifter auch Kleriker solches Gut verwalten dürfen; das wird vor allem der größeren Selbständigkeit von Armenhäusern, Hospitälern und ähnlichen Instituten gedient haben. — Welchen An- und Eingriffen die Kirche sich ausgesetzt sah, zeigt der folgende c7 der gleichen Synode; hiernach darf beim Tod eines Bischofs oder Klerikers das hinterlassene Kirchen- oder Privatvermögen nicht vor Öffnung des Testamentes angetastet werden, auch nicht kraft königlichen oder richterlichen Befehls; es ist Sache des Archidiacons darüber zu wachen<sup>361</sup>. Den Zeitverhältnissen entsprach es, wenn in Ergänzung des früheren Kanon 1 von Paris, 556, jetzt<sup>362</sup> den Bischöfen untersagt wird, unter dem Vorwand von Veränderung der Provinz- oder Landesgrenzen, Güter von Bischöfen, Priestern oder Laien aus anderen Diözesen an sich zu ziehen, auch nicht unter dem Vorwand des Schutzes. Die ständigen kriegerischen Auseinandersetzungen erschwerten den Bischöfen die Kontrolle über eine ordnungsgemäße Verwaltung des kirchlichen Vermögens erheblich. Eigenmächtigkeiten des Klerus<sup>363</sup> und Übergriffe weltlicher Machthaber waren häufig, zumal mit dem stärkeren Eindringen germanischer Elemente auch in den höheren Klerus von einer einheitlichen Ausrichtung der kirchlichen Verwaltung im Sinne der römischen Zentrale kaum die Rede sein konnte.

Das Fundament des Kirchlichen Vermögens war der Grundbesitz. In der Zeit des römischen Imperiums unterschied sich die Grundherrschaft

358) Mansi VIII, 332 c 36.

359) Agde c 7; c 22; c 53.

360) Mansi X, 540 c 6.

361) Mansi X, 541 c 7.

362) Mansi X, 541 c 9.

363) z. B. Hfr V, 5 Diakon Lampadius.

in Gallien kaum von der in Italien. Die Eroberung Galliens durch die Franken änderte daran zunächst wenig, da diese bei ihrem Eindringen davon absahen, die einheimische Bevölkerung zu verdrängen<sup>364</sup>. Zahlenmäßig waren die Eroberer durchaus in der Minderheit; ihr Landbedarf konnte wohl durch die großen, von ihren Pächtern meist verlassenen römischen Staatsgüter gedeckt werden. Diese Ländereien waren offenbar so umfangreich, daß aus ihnen auch die Stiftungen an die Kirche erfolgen konnten. Der Privatbesitz blieb unangetastet; die Franken schoben sich dazwischen ein und trieben zunächst die ihnen gewohnte eigene Gutswirtschaft<sup>365</sup>. Durch königliche Zuweisungen weiteren Bodens wie durch Abhängigwerden kleinerer Bauern (*inferiores, minores*) konnte sich diese leicht zur Grundherrschaft, die den Germanen nicht neu war<sup>366</sup> ausweiten. Es ist einleuchtend, daß sie sich entsprechend der fortschreitenden Landnahme und Seßhaftwerdung entwickelte. Anfangs wird wahrscheinlich, wie v. Below<sup>367</sup> meint, der kleinere Grundherr in den Lieferungen abhängiger Leute einen Zuschuß zu seiner eigenen Wirtschaft empfangen haben. Mit Ausdehnung seines Besitzes konnte die eigene Gutswirtschaft zurücktreten und die Erweiterung durch mit der Grundherrschaft verbundene Rechte wichtiger werden, so daß sich im Frankenreich eine allmähliche Annäherung an die im Süden und der Mitte üblichen Formen der römischen Grundherrschaft vollzog.

Südlich der Loire, besonders im Stammgebiet des senatorischen Adels, stand die Grundherrschaft nach römischen Muster ohnehin im Vordergrund. Die Eigenwirtschaft spielte eine geringere Rolle, da schon die römischen Steuerhältnisse längst dem kleinen Besitzer ein selbständiges Wirtschaften fast unmöglich gemacht und ihn in die Abhängigkeit von einem Großen, in ein Kolonenverhältnis gedrängt hatten. Die in den Quellen häufig auftauchenden Bezeichnungen wie *coloni, colonia, colonica* u. dgl. weisen auf diese ehemaligen römischen Grundherrschaftsverhältnisse hin. Die Unterschiede zwischen dem Norden und dem Süden gingen weiter; stand dort die eigene Bedarfsdeckung im Vordergrund, so war der Süden stärker durch das Mittelmeer und den Handel beeinflusst. Gegenüber seinen Gütern war aber auch das nördliche und östliche Gallien nicht unempfindlich, so daß sich der Einfluß des Südens weiter ausdehnte. Auch was Bildung und

---

364) Goten und Burgunder hatten bei ihrem Eindringen in den Raum des Imperiums für die Verwaltung als „foederati“ gegolten, und als solche Anspruch auf die *hospitalitas*, die Landzuteilung gehabt. Vgl. Dopsch, A., Grundlagen a.a.O., I, S. 218. Im Durchschnitt dürfte die Landnahme ein Drittel, stellenweise bis zwei Drittel des Bodens ins Anspruch genommen haben; dazu Mitteis-Lieberich, a.a.O. 11 II d; Stroheker, a.a.O., S. 78; Bayer, a.a.O., S. 299.

365) Lütge, Fr.: Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte<sup>2</sup> 1960, S. 52.

366) Dopsch, Grundlagen I, 388.

367) von Lütge, Fr., in: Die Agrarverfassung d. frühen Mittelalters<sup>2</sup> 1966, S. 97 zitiert.

Kultur angeht, bildete die Loire eine gewisse Grenze. Im Süden saßen die Senatorenfamilien, die mindestens zum Teil noch spätrömische Bildung genossen hatten; das empfand man auch im Norden. Daß Domnulus, der Priester in Paris war, König Chlotar I. bat, ihn nicht zum Bischof von Avignon zu machen, wurde oben berichtet<sup>368</sup>.

### 1. Die wirtschaftliche Betätigung der Kirche

Um die Wende zum 6. Jh. war für den Priester die Handarbeit auf dem Feld oder in einem Handwerk noch üblich<sup>369</sup>. Erst mit den Synoden von Agde, 506, Orleans, 511 und Carpentras, 527<sup>370</sup>, begann der Gedanke, daß sie vom Kirchengut zu unterhalten seien, sich durchzusetzen. Es ist wahrscheinlich, daß Caesarius von Arles, Praeses der Synoden von Agde und Carpentras, der selbst viel in seinem Bereich reiste und predigte und von daher auch die Schwierigkeiten des Landklerus kannte, sich persönlich um dessen Versorgung gekümmert hat.

#### Eigenwirtschaft und Grundherrschaft

Beim Bischof lag von amtswegen die Verwaltung und Verfügung über den gesamten Kirchenbesitz, einschließlich der Landgemeinden; er war also auch Gutsbesitzer oder Grundherr. Eine strenge Trennung von Eigen- und Kirchenbesitz scheint dabei nicht immer beobachtet worden zu sein; vielleicht war sie auch in der Bewirtschaftung unzumutbar. Das Problem waren die Arbeitskräfte, die *servi* oder *mancipia*. Bestand an ihnen Mangel, waren die Herren genötigt, ihren eigenen Gutsbetrieb (*terra indominita*) einzuschränken und sich im wesentlichen auf Kolonienwirtschaft einzustellen, d. h. mit Halbfreien zu arbeiten, die vom Grundherrn Haus, Acker usw. als Existenzgrundlage hatten, an die Scholle gebunden waren, aber sonst ziemlich selbständig arbeiten konnten und nur zu Abgaben, meist in Naturalien, in begrenztem Umfang auch zu Diensten verpflichtet waren. Wie der Bischof von Arles den nach seinem Testament<sup>371</sup> mäßigen Besitz bewirtschaftete, ist nicht genau ersichtlich. Es heißt von ihm in der *Vita*<sup>372</sup>, daß er die Sorge für den Landbau den *ordinatoribus* et *diaconibus* zuteilte, um sich selbst ganz dem Dienst am Wort Gottes widmen zu können. Nach der Ausstattung des Nonnenklosters<sup>374</sup> waren noch 100 arip. = 50 Morgen (wahrscheinlich Weinland) und 300 mod. Ackerland übrig geblieben. Auf eigene Tätigkeit der bischöflichen

368) Siehe oben S. 43; Hfr. VI, 9.

369) *Statuta eccl. ant.*, ed. Munier: 29 (LII) *victum et vestimentum sibi artificioso vel agricultura absque officii sui detrimento paret* und 45 (LIII) *Omnes clerici qui ad operandum validiores sunt, et artificiosa et literas discant.* 79 (LI) *Clericus quantum libet verbo Dei eruditus artificioso victum quaerat.*

370) c 7 und 22; c 15.

371) Siehe oben S. 36.

372) PL 67, 1007 A.

374) Siehe oben S. 36.

Verwaltung deutet das „ego plantavi“; hier hatte man offenbar terra inculta unter den Pflug genommen, während „de vetere vinea“ auf Abgabe aus altem Bestand schließen läßt<sup>375</sup>.

Auch im Testament des hl. Remigius<sup>376</sup> ist von einem großen Eigenbetrieb des Bischofs nichts zu spüren. Es wurden ein paar Schweine gehalten<sup>377</sup>, die offenbar der namentlich aufgeführte porcarius Mellovicus zu betreuen hatte<sup>378</sup>. Daß mehrfach Weinberge mit ihren namentlich bezeichneten Winzern angeführt werden, läßt auf ein besonderes Interesse an diesem Wirtschaftszweig schließen; die bischöfliche Verwaltung wird ihren Bedarf für Altar und Tisch aus eigenem Wachstum gedeckt haben. Wenn andererseits im Raum von Porcien<sup>379</sup> von Kolonen die Rede ist und es später heißt: „Ad te huius testamenti auctoritate revocabis“, so ist daraus zu schließen, daß dieser Besitz vergabt war. — Die im bischöflichen Bereich tätigen Menschen sind teils colones, teils Freigelassene, bzw. solche, die mit der Testamentseröffnung frei werden sollen, außerdem servi. Daß die Freiheit nicht ohne Bindung war, beweist folgender Satz: „Vitalem liberum esse voleo, et familiam suam ad nepotem meum Agathimerum pertinere<sup>380</sup>“.

Das Vermächtnis des Bischofs Domnulus<sup>381</sup> bringt eine umfangreiche Aufzählung von Namen. Eigenbesitz tritt hier nicht besonders in Erscheinung; die namentlich aufgeführten Güter Tricione, Fracineto und Bucces sind Kirchengut, das an Priester und Kleriker zur Nutzung (usu fructuario) ausgegeben wurde; die alia vita<sup>382</sup> spricht viermal von „beneficium“, das Testament stellt die Rechtsverhältnisse klar. Ein besonderes Interesse des Bischofs gilt der Pferdeherde, die nebst ihrem Hirten Allomeris aufgeführt wird. Daß sie vergeben war, ist unwahrscheinlich; sie diente gewiß dem persönlichen Bedarf des Bischofs und seiner Umgebung. Daß im Gegensatz zu den Testamenten von Remigius und Aridius von Freilassungen ebenso wenig die Rede ist wie von Abgaben oder Diensten der Freigelassenen bestätigt den Eindruck, daß hier der Bischof wohl selbst die Bewirtschaftung des kirchlichen Gutes regelte. Der Umfang des ganzen Besitzes erscheint mäßig, besonders wenn man ihn mit dem vergleicht, was später bei seinem übernächsten Nachfolger Bertrand in Erscheinung tritt. — Über die Bewirtschaftung eines größeren Besitzes erfahren wir aus dem Testament des Aridius<sup>383</sup> einige Einzelheiten. Der väterliche Grundbesitz wurde in ein Kloster

375) PL 67, col 1141 B.

376) Siehe oben S. 40.

377) PL 65, 974 B.

378) Schweinezucht und -handel betrieb Mapinius (um 550), ein Nachfolger des Remigius (fastes III, 83 nr. 18), der sich in einem Brief an seinen Kollegen Villicus von Metz erkundigte, wieviel Schweine er zur Aufzucht in das ihm dort zur Verfügung gestellte Gebiet schicken könne; offenbar stand bei Metz mehr Nährwald als bei Reims zur Verfügung; MG Epp. III, 129, nr. 15.

379) PL 65, 971 A/B.

380) PL 65, 973 C.

381) Siehe oben S. 44

382) PL 72, 649 A.

383) Siehe oben S. 46

umgewandelt. Dabei wird sich in der Form der Bewirtschaftung zunächst nicht viel geändert haben; die Menschen blieben dieselben, und ihre Beschäftigung blieb es wohl auch. Aridius selbst übernahm als Abt die geistliche Leitung des Hauses, d. h. er wird für Gebet und Gottesdienst gesorgt haben. Daß das Familiengut schon vorher ein eigenes oratorium hatte, darf angenommen werden<sup>384</sup>. Wenn Gregor<sup>385</sup> berichtet, daß Aridius sich den Bau von Kirchen vorbehalten habe, wird er auch für das eigene Kloster eine würdige Kirche gebaut haben. Leuten von seinem Gesinde ließ er das Haarscheren; so wurden sie seine Mönche. Die Sorge für das Haus, für den Lebensunterhalt der Mönche wie auch des sonstigen Gutspersonals behielt seine Mutter Pelagia ebenso wie auch die Aufsicht über die Äcker und die Weinberge. Als nun Aridius sein Testament machte, ergab sich eine grundsätzliche Umstellung. Das Familienkloster konnte in der bisherigen Weise nicht weitergeführt werden; wie lange Mutter Pelagia die wirtschaftliche Leitung gehabt hatte, ist nicht ersichtlich. So nahm Aridius eine Teilung vor zwischen dem hl. Martin, dem er sich besonders verbunden fühlte, und seiner Klostergründung Attanum. Es scheint, daß dieses Kloster mit einer genügenden Zahl von Mönchen besetzt war, um mit einigen zusätzlichen Arbeitskräften die Eigenwirtschaft weiterführen zu können. Wie weit das bei der Martinsbasilika möglich war, ist nicht klar. Die ihr von Aridius überwiesenen Leute hatten größtenteils genau begrenzte Verpflichtungen an Abgaben und Leistungen; sie traten zu der Basilika in ein grundherrschaftliches Verhältnis. Über allen Leuten schwebte das „te defensante, s. Martine“ d. h. seiner Kirche, — sie standen unter ihrem Schutz und waren damit von ihr abhängig, gleichgültig welchen Freiheitsgrades sie sich erfreuten. Sollten sie versuchen, sich dieser Bindung zu entziehen, so werden sie als „extranei“ angesehen<sup>386</sup>.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Testament des Bischofs Bertrand<sup>387</sup>. Hier tritt der Übergang zu grundherrschaftlichen Formen, der in dem Aridius-Testament schon eingeleitet war, voll in Erscheinung. In den dazwischen liegenden Jahrzehnten hatte sich offenbar eine Wandlung in der Bewirtschaftung kirchlichen Besitzes vollzogen.

Waren bei Aridius, Remigius und Domnulus die auf den einzelnen Höfen tätigen Leute namentlich aufgeführt worden, zum Teil mit Einzelangaben über den Familienstand, so fehlt das bei Bertrand fast völlig; meist heißt es nur „cum mancipiis“ oder ähnlich; selten spricht er von coloni, ein- oder zweimal von servi. Er hat eine gutgeführte Kartei<sup>387a</sup> und weiß über die Orte, wo er Rechte wahrnehmen kann und über die Menschen, die dorthin gleichfalls rechtliche Beziehungen haben, besonders seine Verwandtschaft, ausgezeichnet Bescheid. Für eine persönliche Kenntnis der beschäftigten Leute war der Kreis zu groß geworden. Gegen Ende seines

384) Vgl. Hfr VIII, 15, S. 178, Z. 15.

385) Hfr X, 29.

386) PL 71, 1148 C.

387) Siehe oben S. 51 ff.

387a) Vgl. Conc. Paris 556, c 1 am Schluß: *custodes cartarum*.

Testamentes führt er 23 Männer namentlich auf, die frei sein sollen, dazu deren Frauen und Kinder<sup>388</sup>. Im Verhältnis zu Bertrands enormen Besitz ist die Zahl der Menschen, denen gegenüber er durch die Freilassung ein gewisses persönliches Interesse bekundet, außerordentlich gering. Man wird daraus auf einen nur kleinen Bereich von Selbstbewirtschaftung mit eigenen Leuten schließen dürfen. Vom Weinbau abgesehen, der bei Le Mans wohl keine überragende Rolle spielt, ist noch an die Pferdezucht zu denken, die auch bei seinem Vorgänger Domnulus schon erwähnt worden war<sup>389</sup>. Daß die Familiengüter, die im wesentlichen auf die Neffen, Großneffen und sonstige Verwandte übergehen sollen, in einer Form geführt wurden, die einen solchen Übergang ohne weiteres, d. h. ohne auf Rechte anderer Rücksicht nehmen zu müssen, ermöglichte, ist anzunehmen. Bei den sonstigen Gütern ist Bewirtschaftung durch Kolonen wahrscheinlich. Zwei Formen lassen sich unterscheiden: Wenn von der Ablieferung von *tributum* und *suffragium* die Rede ist<sup>390</sup>, scheinen die Kolonen im übrigen für sich gewirtschaftet zu haben, so wohl auch, wenn von „*cultoribus et familias*“ gesprochen wird<sup>391</sup>. Wenn es aber von *colonis et servis* heißt „*integra portione eorum*“<sup>392</sup>, so geschieht die Bewirtschaftung offenbar für Rechnung des Eigentümers, den Bearbeitern bleibt lediglich ihre *portio*, ein Anteil am Boden oder am Ertrag. Einmal erwähnt Bertrand einen *locarius*<sup>393</sup>, den Pächter der Pariser *tabernae*, der — durch Wachslieferung? — für die Beleuchtung der *Ecclesia* und der Basilika in Le Mans zu sorgen hat. Im ganzen wird man bei Bertrands Grundbesitz drei Zonen annehmen dürfen; die Nahzone um Le Mans, wo seine Güter wohl zum Teil von eigenen Leuten oder solchen der *ecclesia* bewirtschaftet wurden, Güter, die der Bischof bei seinem unverkennbaren Interesse für wirtschaftliche Dinge gelegentlich auch einmal persönlich besuchen konnte. In einer weiteren Zone, z. B. im Seine-Becken, liegen hauptsächlich die Familiengüter, vor allem die vom Vater; zum Teil waren sie von Bertrand schon zu Lebzeiten seinen Verwandten zugesprochen worden. Das letztere an diesen Gütern ein besonderes Interesse hatten, sich um sie kümmerten, zum Teil schon dort wohnten, ist naheliegend. In die 3. Gruppe, in die Fernzone gehören Güter, die Bertrand als Anteile aus entfernter Verwandtschaft zufielen, und die er meist nur mit allgemeinen Wendungen anführt<sup>394</sup>, ferner Besitzungen in Burgund und in der Provence<sup>395</sup>, die Chlotar ihm zusammen mit anderen Günstlingen zugewiesen hatte. Welcher Art solche Güter waren, wissen wir nicht, vermutlich doch altes Kultur-, nicht Ausbauland. „Wir erfahren von ihnen erst in dem Augenblick etwas, in dem sie in die geistliche Hand übergehen.“ (W. Schlesinger)

388) PL 80, col 406 A; bei Aridius waren es 100, bei Remigius ca 50.

389) Siehe oben S. 74.

390) col. 391 C, 398 B und Hfr VI 45, S. 80, Z. 22.

391) col. 397 C.

392) col. 392 A.

393) col. 394 C; siehe oben S. 58 f.

394) z. B. PL 80, col. 402 C: in Biturivo, in Albiense, Caduricino et Agennense.

395) col. 404 B/C.

Auch das mütterliche Erbgut im Raum von Bordeaux ist zu dieser Zone zu rechnen. Die Verbindung zu diesen Besitzungen ist wohl nur lose; Bertrand überläßt es seinen Erben, im allgemeinen der Ecclesia oder der Basilika, hier ihre Rechte durchzusetzen. So entstanden Schwierigkeiten und Probleme, die für grundherrschaftlichen Besitz durch Jahrhunderte hindurch typisch sein werden. Dieser Fernbesitz, nicht durch persönliche oder geographische, oft nur durch papierene Bindung gesichert, ist der Entfremdung am ehesten ausgesetzt, besonders wenn, worauf A. Waas<sup>396a</sup> hinweist, benachbarte Große durch ein Schutzrecht die Handhabe zu materiellen Eingriffen geboten wurde.

### Die Arbeitskräfte und ihre Leistungen

Über die Leistungen der von der Kirche abhängigen Leute an Diensten sowie Abgaben in Naturalien oder Geld sagen die spärlichen Unterlagen außerordentlich wenig. Aus dem mehrfach erwähnten Testament des Aridius<sup>396</sup> läßt sich folgendes entnehmen: Die vorgenommene Aufteilung seiner Besitzungen zog erhebliche personelle Veränderungen nach sich. Den größeren Teil der vorhandenen Leute ließ Aridius dem hl. Martin bzw. dessen Basilika zukommen. Die dabei gewählten Formen sind unterschiedlich; Aridius selbst spricht in seinem Testament von *monachi*, *liberi*, *servi* und *accolae*<sup>397</sup>. Im einzelnen: Die 3 Pflüger werden der Martins-Basilika namentlich übertragen. Von einer weiteren Gruppe, die der Basilika übertragen wird, heißt es, daß sie je 4 *arip.* Weinland bearbeiten soll<sup>398</sup>. Mit der Übertragung von Exidolium werden auch den Mönchen einige Leute mit ihren Frauen und Kindern überwiesen; die Männer sollen für die Mönche je 4 *arip.* Weinland bearbeiten, die Frauen ihnen jährlich 4 Silberlinge (*argentos*) zahlen<sup>398a</sup>. Von dieser Gruppe heißt es, daß sie ihr Vieh, Feld- und Weinlandstücke unter Ausschluß von Weiterverkauf behalten dürfen; offensichtlich handelt es sich um Hörige mit kleinem Besitz. Mit dem Gut Scauriniacum, das Kloster und Basilika sich teilen sollen, werden 2 Winzer der Kirche zugeteilt, wieder mit der Auflage, je 4 *arip.* zu bearbeiten. Valentianus wird den Mönchen zugeteilt und hat auch 4 *arip.* zu bearbeiten; seine Frau und etwaige Söhne sollen frei sein<sup>399</sup>. Der Winzer Provincianus, der zum Gut Scauriniacum gehört, hat 5 *arip.* zu bearbeiten, der Ertrag soll den Leuten von St. Martialis zukommen<sup>400</sup>. Aridius' Anteil am Gut Eustriaco wird der Florentia und ihren Söhnen übertragen, und dann werden 37 Leute, *liberi nostri*, dem Schutz des hl. Martin unterstellt; bei ihnen ist weder von Leistungen noch Abgaben oder Besitz die Rede. Hildemodus, seine Frau und

396) Siehe oben S. 46.

396a) Herrschaft und Staat im deutschen Frühmittelalter, Nachdruck Darmstadt, 1965, S. 293/4.

397) PL 71, 1148 C.

398) PL 71, 1144 B.

398a) Vermutlich die *siliqua* =  $\frac{1}{8}$  *triens* =  $\frac{1}{24}$  *sol*; vgl. unten S. 86.

399) col. 1145 B.

400) Siehe oben S. 47.

die Kinder werden für frei erklärt; was sie an Land und Vieh haben, wird ihnen mit der obigen Klausel überlassen. — Procula und Macedonia sollen im Dienst bleiben, ebenso eine anschließend mit 21 Namen aufgeführte Gruppe. Von einer weiteren Gruppe heißt es dann<sup>401</sup>, daß sie ihre Land- und Weinbergstücke behalten können, — ohne die wohl selbstverständliche Einschränkung bezüglich Verkauf — und daß sie jährlich „terna pondo carrae inferant nostro<sup>402</sup>“; außerdem haben sie monatlich an (Gedächtnis-) Messen teilzunehmen, dabei am Altar 5 Silberlinge und ein ihrer „paupertas“ angemessenes Geschenk darzubringen<sup>402a</sup>. Als Gegenleistung haben sie auf „eulogias“ Anspruch, vermutlich nicht nur gute Worte, sondern eine kleine materielle Gabe<sup>403</sup>. Daß für Männer und auch Frauen Geldleistungen gefordert werden, setzt Handel und Geldwirtschaft voraus; die Leute mußten die Möglichkeit haben, außer ihrem Unterhalt etwas zu verkaufen und zu verdienen. Von den freien Leuten, die Aridius von seinem Vater überkommen und anderen, die er für das Seelenheil seines Bruders freigestellt hatte, heißt es nur, daß sie dem Schutz des hl. Martin empfohlen werden. Das gilt auch für eine Gruppe von Frauen, die jährlich den Mönchen einen triens zu leisten haben. Mehrfach betont Aridius, daß die von ihm aufgeführten Leute über die angegebenen Abgaben hinaus weder von der Basilika noch von den Mönchen weiter belastet werden sollen, eine offenbar begründete Sorge. Wer — außer dem hl. Martin — schützte die kleinen Leute? Dann spricht Aridius noch von „mancipia, quae colonaria appellantur“ die „tributaria“

401) col. 1146 B.

402) Zu dem schwer verständlichen Text bemerkt Mabillon, PL 71, 1146 j, daß man vielleicht *terna pondo cerae* lesen müsse; dann hätte man hier eine frühe Bestätigung des später sehr üblichen Wachsinses; vgl. dazu Marculf Form. I. nr. 11.

402a) Über die im Merowingerreich während des 6. Jh. umlaufenden Silbermünzen besteht wenig Klarheit. Zunächst hat man sich, wie bei den Goldmünzen, an römische Vorlagen gehalten und diese imitiert; von Theodebert I ist eine *siliqua* und eine  $\frac{1}{2}$  sil. bekannt. (Dict. d'archéol. 2331 f.). Da es zahllose Münzstätten — königliche, kirchliche, private — im Frankenreich gab, (Hoop, Reallex. III, 267 f. spricht von 800) liefen auch zahlreiche kleine Silbermünzen von 0,60—0,80 gr. um, deren Wert im einzelnen kaum zu bestimmen ist; vielleicht wurden sie mehr gewogen als gezählt. (vgl. Werner, Fernhandel u. Naturalwirtschaft im östl. Merowingerreich, Settimane VIII, 1961 S. 590) Was bei Gregor v. T. oder anderen zeitgenössischen Autoren, z. B. Aridius, unter *argentus* zu verstehen ist, bleibt unsicher, wahrscheinlich die *siliqua*. Dopsch (Grundlagen II, 528 f.) erwähnt auch eine  $\frac{1}{4}$  sil.; der Denar kommt erst im 7. Jh. etwa ab 630 auf. Daß in der auf S. 79 wiedergegebenen Guntram-Urkunde der Denar vorkommt, kann auf einen späteren Abschreiber zurückzuführen sein, der die ihm geläufigere Währung einsetzte.

403) Eine Parallele bei Bertrand PL 80,406 B „*et abbati loci illius solatium praebeant, et postea in crastinum abbas det illis dignissimam refectionem*“; was bei Aridius angedeutet wird, ist bei Bertrand deutlich ausgesprochen, — Leistung und Gegenleistung.

sind; sie haben jährlich je ein triens zu leisten<sup>404</sup>. Daß auch die „Freien“, die sich des Schutzes von St. Martin erfreuen, zu Arbeiten herangezogen werden, ergibt sich aus 1148 C; hier erinnert Aridius daran, daß die Dächer der Heiligtümer instandzuhalten sind, und daß hierzu monachos et liberos et servos et accolas herangezogen werden sollen<sup>405</sup>.

Bei Bischof Bertrand erfahren wir über die Leistungen seiner Gutsleute fast nichts. Einen gewissen Anhalt bietet aber ein annähernd gleichzeitiges Dokument aus Macon<sup>406</sup>.

Die Leute vom Gutsbezirk sind verpflichtet, die Dächer von St. Vincent und Gervais instandzuhalten, ebenso die Säulenhalle von St. Johann und die Hälfte des Söllers. Sie haben ferner in Romanay die Peterskirche vollständig wieder aufzubauen außer den Mauern, [die wohl bei einer Zerstörung stehen geblieben waren], ferner die zum Hof gehörenden Wohngebäude, den Kornspeicher, den Stall und die Küche; außerdem haben sie 2 Ackerstücke zu bearbeiten, das eine mit Weizen und Roggen, das andere mit Hafer zu bestellen und schließlich den Ertrag bis zum Kornspeicher zu führen. Die Arbeitsgänge werden im einzelnen bezeichnet. (Vgl. dazu Cucherat, R., *De l'origine et de l'emploi des biens ecclésiastiques au moyen-âge*, Rev. du Lyonnais, t. XVIII/XX, préf. LXXIV, 9). Ferner haben sie 2 Sumpfstücke trocken zu legen, Heu zu machen und es schließlich einzufahren. Anfang Mai hat jeder ein Maß Hafer abzuliefern und 25 Ruten, um daraus Faßreifen zu machen; im 3. Jahr haben sie alle zusammen 2 Fuderfässer zu liefern, und im Jahr am Fest von St. Andreas 2 den. pro porcis [wohl Ablösung einer früheren Naturalleistung oder ein Zins für Waldnutzung]. Zwischen St. Martin und Mitte März ist ausreichend Brennholz zu liefern, zu Weihnachten außerdem ein hölzerner Nachen, ein Tisch nebst Schemel. — Daß die Bischöfe ihre Leute zu ähnlichen Leistungen heranzogen, ist anzunehmen.

Die Arbeitskräfte innerhalb der Gutswirtschaft bzw. Grundherrschaft waren sehr verschiedener Art. Im kleinen Eigenbetrieb kommen zunächst natürlich die Mitglieder der Familie selbst in Frage. Mit der Ausdehnung der Güter wächst der Bedarf an familienfremden Kräften von unterschiedlichen Freiheitsgraden. An unterster Stelle stehen die mancipia, nach römi-

404) PL 71, 1147 A; im allgemeinen gelten mancipia als Sachwerte, denen Personenrechte nicht zukommen. Diese hier als colonaria bezeichneten mancipia scheinen im Zuge eines auch sonst festzustellenden Annäherungsprozesses einen den Kolonen ähnlichen Freiheitsgrad erreicht zu haben, wenn sie nur noch einen jährlichen Tribut von 1 Drittelstück (triens) = ca 7 DM zu zahlen haben.

405) col. 1148 C; Von accolae ist sonst nicht die Rede; Lex. med. lat. min. 11,1 will in ihnen Pächter sehen. Im 6. Jh. ist die Vokabel noch selten; anders bei Marculf, Form S 7, Z 11; S 38, Z 6. Du Cange I, 83 sagt: Accola non propriam colit terram; damit dürfte auch hier der Status dieser Leute gekennzeichnet sein.

406) Cartulaire de S. Vincent de Macon, publié par M. C. Ragut, Macon, 1864, nr. 493.

scher Auffassung eine Sache<sup>407</sup>. Gregor v. T. spricht teils von *mancipia*, teils von *servi*, letztere werden immerhin als Personen gewürdigt<sup>408</sup>. Zu unterscheiden sind noch *mancipia non casata*, Personal ohne eigene Behausung, das in irgendwelchen Gebäuden des Hofes untergebracht war, von den *servi casati*, Leuten, die eine bescheidene Hütte und ein Stückchen Land hatten, dazu etwas bewegliches Eigentum, das sie wohl mitnehmen konnten, Leute, deren Freilassung uns in den Testamenten von Remigius oder Aridius mehrfach begegnet. Die Freiheit bestand in der Regel in einem geringeren Grad von Abhängigkeit. Wie aus den Testamenten von Domnulus und Bertrand deutlich hervorgeht, blieben diese Leute wohl meist in ihrem bisherigen Bereich, vielleicht als freies Gesinde oder in einem höheren Status mit etwas mehr Land, wodurch sie sich der Gruppe der Kolonen näherten. Wie diese blieben sie rechtlich und praktisch an die Scholle gebunden<sup>409</sup>. Wo hätten sie andere Existenzmöglichkeiten finden sollen? Der schon zitierte c 7 von Agde enthält folgende Bestimmung: Schenkt der Bischof einigen *servis*, die sich verdient gemacht haben, die Freiheit, so muß sein Nachfolger diese respektieren und ihnen auch das lassen, was ihnen jener sonst noch geschenkt hat an Feldern, Weinbergen und Wohnung, nur darf es nicht über 20 *sol* wert sein.“ Aus dieser Regelung spricht die richtige Erkenntnis, daß dem Sklaven die Freiheit wenig nützt, wenn er nicht gleichzeitig eine neue Existenzgrundlage bekommt. Eine abweichende Auffassung vertrat wenige Jahre später die Synode von Epao<sup>410</sup>: *mancipia*, die den Mönchen gehören, dürfen vom Abt nicht frei gelassen werden; denn es ist unbillig, daß, während die Mönche täglich das Feld bebauen, ihre *servi* in Freiheit müßig gehen<sup>411</sup>. Ohne Anlehnung an einen Herrn, ohne Eintritt in eine irgendwie geartete Herrschaft, war dem einzelnen die Existenz kaum möglich<sup>412</sup>. Vom Herrn war Unterstützung in der Not und Schutz ebenso zu erwarten wie Vertretung vor Gericht; ggf. stellte der Herr auch die erforderliche Kriegsausrüstung. So kam es damals schon zur Selbstergebung (*traditio*)<sup>413</sup>. Salvian<sup>414</sup> charakterisiert

407) Agde, c 7 bringt folgende Reihenfolge: „*casellas vero, vel mancipiola vel vasa ministerii* als „*res, unde pauperes vivunt.*“

408) Hfr. V, 20 bezeichnen sich die familiären König Guntrams als seine *servi*; Hfr. III, 15: als Geiseln gestellte Senatorensöhne werden „*servi*“.

409) Mitteis-Lieberich, a.a.O., 11 I 2; Kulischer, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit, 1928/29, S. 35.

410) Mansi VIII, 560 c 8.

411) Dazu u. S. 107.

412) Fustel de Coulanges, a.a.O., IV, 374: *La protection entraînait inévitablement la subordination du protégé.*

413) Kulischer, a.a.O., I, 42 f.

414) CSEL VIII, de gub. Dei V, 38/39: „*agellos ac tabernacula deserant, tradunt se ad tuendum et protegendum maioribus, dediticios se divitum faciunt et quasi in ius eorum dicionemque transcendent.*“ Er verurteilt die Bedrückung der Armen bei den Römern; Franken und Hunnen kannten diese Verbrechen nicht, auch nicht Goten und Vandalen.

sie deutlich in einer seiner Schriften. Gregor v. T.<sup>414a</sup> berichtet von ihr anlässlich einer schweren Hungersnot. Daß es sich dabei nicht immer um ausgesprochene Notfälle, sondern um eine um sich greifende soziale Umschichtung handelte, zeigen Erwähnungen an anderen Stellen<sup>415</sup>. Buchner<sup>416</sup> nennt als einen wichtigen Grund für die Selbsttradition das Nachlassen der Sippenfürsorge, wodurch sich der einzelne verlassen fühlte. Bei der Besprechung einzelner Testamente wurde bereits auf die Nennung zahlreicher Personennamen hingewiesen und daraus auf ein patriarchalisches Verhältnis zwischen dem Testator und seinen Leuten geschlossen. Es ist dabei wohl auch zu berücksichtigen, daß damals der Boden noch reichlich, die Menschen dagegen knapp waren und daraus eine höhere Bewertung der menschlichen Arbeitskraft entsprang. Außerdem prägte sich damals Herrschaft vielfach mehr in dem Verhältnis zum Menschen als in dem zu Sachen aus<sup>417</sup>.

Schließlich ist festzustellen, daß die Kirche, besser die Bischöfe, nicht nur ein meist humaner Arbeitgeber und Grundherr waren, sondern auch der einzige Halt und Stütze für die kleinen Leute<sup>418</sup>. Über die Wohltätigkeit der Kirche, über ihre soziale Funktion wird noch zu sprechen sein; hier nur soviel, daß diese unter den verschiedenen Titeln von der Kirche abhängigen Menschen für diese keineswegs eine einseitige Belastung, sondern auch einen politischen Wert bedeuteten; in den meisten Fällen stand das kleine Volk hinter seinem Bischof.

### Leihformen

Im Laufe der Jahrhunderte bildeten sich Leihformen aus, das *beneficium* und die *precaria*, ersteres vielfach ein Nutzungsrecht als Entschädigung für eine Dienstleistung<sup>419</sup>, aber auch ohne eine derartige Bindung<sup>420</sup>. Die *precaria* ist zunächst Bitte um Überlassung eines Gutes, mit oder ohne Pachtzins, aus dem Eigentum des Herrn; später wird auch die Überlassung bzw.

414a) Hfr. VII, 45: *subdebant pauperes servitio, ut quantumcumque de alimenta porregerent.*

415) Mansi X, 548 c 14; vgl. Marculf Form. II, Nr. 28; Andeg. Nr. 25.

416) Settmane V<sub>1</sub> S. 242: nach v. Below (*Probleme d. Wirtschaftsgesch.*<sup>2</sup> 1926, S. 33) konnte die Selbstergebung durchaus mit wirtschaftlichem Vorteil verbunden sein und deshalb gewählt werden. Von größerem Gewicht war aber wohl das Schutzbedürfnis, das Imbart betont: „Besoin de protection dans cette société troublée, anarchique . . . ou l'homme cherche à vivre en renonçant à vivre libre.“ (a.a.O. t. 67, p. 10).

417) Lütge, Fr., a.a.O., S. 51 f.

418) Macaigne, R., *L'Eglise mérovingienne et l'Etat Pontifical*, 1929, S. 97: *L'évêque . . . propriétaire de milliers de colons, soutien des pauvres, patron des affranchis, appui des faibles*; vgl. auch Hofbauer, S., *Die Ausbildung der großen Grundherrschaften im Reich der Merowinger*, in: *Veröff. d. Sem. f. Wirtsch. u. Kulturgesch. d. Univ. Wien* 1927, S. 80.

419) Ähnlich wohl *commendatum*, Hfr. VII, 22, S. 114.

420) Fustel de Coulanges V, 195 „absence d'obligation, de droit et de mérite“.

das Gut selbst darunter verstanden<sup>421</sup>. Levy, E.<sup>422</sup> führt aus, daß das römische *precarium* ursprünglich ein Begriff des Besitzrechtes gewesen sei, sich dann aber mehr der *locatio* und *conductio* genähert habe; im 6. Jh. sei dann der Begriff von den Germanen mit neuem Inhalt gefüllt, zum Ausdruck für Landleihe auf Zeit geworden, ein Geschäft, durch das jemand auf sein Ersuchen zeitweiliger Besitz zugewiesen wurde (S. 35). Von den verschiedenen *Precarie*-Formen wird uns die *precaria verbo regis* noch beschäftigen<sup>423</sup>. Wenn mit dem Wort vielfach auch das Gut selbst bezeichnet wird, so ist doch nicht jegliche kirchliche Landzuweisung eine *Precarie*. Eine *Precarie* ohne berufliche oder institutionelle Bindung, lediglich aufgrund persönlicher Beziehungen, bedeutet gewiß die Verleihung eines Landgutes von Gregor v. T. an Venantius Fortunatus, wofür sich dieser bedankt und seine Rückgabeverpflichtung bestätigt<sup>424</sup>. Bei der *Precarie* bestand für die Kirche die Gefahr, daß nach dem Tod des *Precaristen* das Gut in dessen Familie blieb und schließlich durch Verjährung — dem römischen Recht entsprechend nach 30 Jahren — der Kirche endgültig verloren ging. Diese hat sich deshalb schon frühzeitig bemüht, diese Frist auszuschließen<sup>425</sup>, stand damit aber meist im Gegensatz zur weltlichen Gewalt.

#### *Größe und Produkte der Güter.*

Über die Größe der einzelnen Güter wurde, soweit nach den spärlichen Unterlagen möglich, schon auf S. 68 einiges gesagt. Die Entwicklung von einfachen, überschaubaren Verhältnissen wie sie z. B. in den Testamenten von Caesarius und Remigius aus dem Anfang des 6. Jh. vorliegen, zur Großgrundherrschaft, wie sie uns bei Bertrand entgegentritt<sup>426</sup>, ist unverkennbar. Über die Produkte des Bodens verlaudet sehr wenig; gelegentlich wird von Weizen, Hafer oder Roggen gesprochen. Eine größere Rolle spielte der Weinbau, im Süden gewiß noch mehr als im Norden. Im Testament des Aridius erscheint die vollständige Bearbeitung von 4 *arip.*<sup>427</sup> als die landesübliche Leistung des Winzers für den Herrn; von einer entsprechenden Leistung im Feldbau ist nicht die Rede. Im Bereich von Le Mans deckte der Weinbau

421) Haberkern-Wallach, *Hilfswörterbuch*, 1964, S. 490: Ursprünglich römische, dann von Germanen übernommene Form der Landverteilung gegen Zins, zuerst auf unbestimmte Zeit, später vielfach auf 5 Jahre oder auf Lebenszeit.

422) „Vom römischen *precarium* zur germanischen Landleihe“, in: ZRG. 66. Bd. Roman. Abt. 1948, S. 1 ff.

423) Siehe S. 129. Wenn Loening II, 289 in Agde c 22 *Precarie*-Verhältnisse annimmt, so handelt es sich hier wohl um den Lebensunterhalt, den der Bischof dem Priester schuldet, also um Abgeltung von Dienstleistungen; die entsprechende Zuweisung erfolgt auch nicht aufgrund einer Bitte, die nach Lütge, *Fr. a.a.O.*, S. 66 für die *Precarie* wesentlich ist.

424) MG AA IV<sub>1</sub> *car.* VIII, 19,20.

425) Loening II, 292; Orléans, 511. c 23; Epao, c 18; vgl. Mansi, X, 594 c 11.

426) Ein ähnliches Bild gewinnt man aus dem Testament des Bischofs Desiderius v. Cahors, SS Mer IV, 586 sqq.

427) S. o. S. 77.

der Basilika Peter u. Paul offenbar nicht deren Bedarf; Bertrand überweist ihr deshalb Weinland an der Mosel bei Metz<sup>428</sup>. Vielleicht hat dabei auch das Sortenproblem eine Rolle gespielt; sicher hat das Kloster doch auch aus seinem Besitz um Bordeaux<sup>429</sup> Wein bekommen. Der Unterhalt einer auf S. 54 bereits erwähnten Pechsiederei war gewiß ein ausgesprochener, aber für die Kellerei der Kirche und den Schiffbau sehr nützlicher Sonderbetrieb<sup>429a</sup>. An Haustieren werden Schweine, Rinder und Pferde erwähnt. Die Pferdezucht, die auch Bertrands Vorgänger, Domulus, betrieben hatte<sup>430</sup>, war offenbar nicht unbedeutend; Bertrand widmete ihr in seinem Testament einen besonderen Absatz. Zunächst teilte er seiner Dienerschaft, der weltlichen wie der geistlichen, den Freigeborenen, den Freigelassenen und sonstigen Dienstleuten Reitpferde zu. Eine andere Gruppe, die der Wassono betreut, Wallache und Fohlen, die den Brand der Kirche tragen, sollen ganz dem Bischof oder seiner Kirche zufallen<sup>431</sup>. Die Pferde, die seinen Privatbrand tragen, Geschenke von Verwandten oder Freunden, sollen auf die Ecclesia und Basilika verteilt werden. Dann ist noch von Pferdeherden die Rede, die Bertrand hier und da planmäßig zusammengebracht hat; sie haben ihre Weide auf Land der Ecclesia; Bertrand verteilt sie auf die Bischofskirche und die Apostel-Basilika. Schließlich ist da noch eine Herde, die auf Gelände der Viktorsbasilika unterhalten wird; sie soll dieser Kirche geschenkt werden. Endlich wird noch ein Gespann angeführt, das der Gallimere pflegte — bei den Zuweisungen an die Kirchen hatte Bertrand „jumenta antiqua“ ausgenommen — es soll seiner Getreuen Elopodia zukommen. Persönliches Interesse des Bischofs an den Pferdebestand ist unverkennbar; vermutlich wurden alle Pferde in der Nähe von Le Mans auf Gelände der verschiedenen Kirchen gehalten und von eigenen Leuten des Bischofs betreut<sup>431a</sup>.

### *Geld und Gold.*

Neben den Liegenschaften verfügten die Kirchen bzw. die Bischöfe noch über nicht unerhebliche Geldmittel und Kostbarkeiten, die weniger persönlichen Zwecken als der Ausstattung der Kirchen und des Gottesdienstes dienten. Goldene und silberne Schalen, Gefäße, Platten u. dgl. werden oft erwähnt. Nach dem Sieg über die Westgoten ließ Chlodwig den ganzen Schatz des Alarich aus Toulouse fortschaffen<sup>432</sup>. Wenn er dann bei der

428) S. o. S. 59.

429) col 399 A/B

429a) Bouquet III S. 378 berichtet, daß Bischof Remigius, Reims, in den Vogesen ebenfalls eine Pechhütte für den Bedarf seiner Kirche eingerichtet hatte.

430) s. o. S. 76.

431) PL 80, 400 D: pontifex vel ecclesia — sieht Bertrand hier deren Besitz als identisch an?

431a) Dopsch. Grundlg. II, 293 f bemerkt gegen Brunner, daß die Franken schon vor Karl Martell Reiterei in ihren Kriegen verwendeten; auch dies vielleicht ein Grund für planmäßige Pferdezucht.

432) Hfr. II, 37.

Rückkehr in Tours dem hl. Martin viele Geschenke darbrachte, werden sie gewiß aus dieser Siegesbeute gestammt haben. In Tours feierte er seine Ernennung zum römischen Konsul unter anderem dadurch, daß er auf seinem Weg Gold und Silber unter das anwesende Volk ausstreute<sup>433</sup>. Von der wertvollen Beute, die Childebert aus Spanien mitbrachte und dann an die Kirchen verteilte, war schon oben die Rede<sup>434</sup>.

Nach Chlotar I. Tod wird berichtet, daß Chilperich die Schätze, die der Vater auf dem Hofgut Berny-Rivière angehäuft hatte, an sich nahm und durch Geschenke die vornehmen Franken gewann (Hfr. IV, 22). Ein Schatz des Mummolus fiel König Guntram in die Hände (Hfr. VII, 40), 250 Pfd. Silber und mehr als 30 Pfd. Gold. Der König teilte diesen Schatz mit seinem Neffen Childebert und schenkte von seinem Anteil das meiste den Armen. Der Kronpräsident Gundowald führte auf Kamelen eine ungeheure Menge Gold und Silber mit (Hfr. VII, 35). Auch in der Schatzkammer des abgesetzten Bischofs Egidius von Reims fand man eine große Menge von Gold und Silber. Was davon zu Unrecht erworben war, verfiel dem König, was als rechtmäßiges Kirchengut angesehen wurde, verblieb der Kirche. — König Charibert bestrafte den Bischof Leontius mit einer Buße von 1000 Goldstücken, was offenbar als tragbar angesehen wurde (Hfr. IV, 26 S. 230). Ferner wird berichtet (Hfr. X, 31), daß Bischof Baudin v. T. 20 000 sol., die sein Vorgänger hinterlassen hatte, an die Armen verteilte. Von dem Archidiakon Vigilius hören wir (Hfr. IV, 43, S. 258), daß er zu einer Geldstrafe von 4000 sol verurteilt wurde; da die Strafe von König Sigibert als ungerechtfertigt angesehen wurde, mußte laut Gregor v. T. der Statthalter Albinus, der sie verhängt hatte, dem König die vierfache Summe erlegen. — Weiter erzählt Gregor (Hfr. IV, 24) von Andarchius, der auf eine Brautgabe von 16 000 sol aus war.

Man mag solche Zahlen, wie die auch sonst von Gregor berichteten, für übertrieben halten; sie zeigen jedenfalls, daß im damaligen Gallien noch erhebliche Geldmengen im Umlauf waren bzw. gehortet wurden. Das zeigen auch die verschiedenen Testamente der Bischöfe, durch die Freunde und Mitarbeiter mit Geldbeträgen erfreut wurden, die bei Aridius ca. 630, bei Bertrand 290 sol. ergeben. In Bertrands Testament<sup>436</sup> lesen wir noch, daß die üblichen Abgaben von einigen villae — tributum aut suffragium — den Armen „in vestimentum aut in aurum“ zukommen sollte, wobei aurum wohl mit Geld übersetzt werden darf. Daß Geld nicht nur bei den Großen, sondern auch bei kleinen Leuten vorausgesetzt wurde, ist gleichfalls aus jenen Testamenten ersichtlich, wenn z. B. für die freigelassenen Frauen eine jährliche Abgabe von 1 triens =  $\frac{1}{3}$  sol. festgesetzt wurde. Diese Freigelassenen mußten also die Möglichkeit haben, aus ihrer kleinen Landwirtschaft

433) Siehe oben S. 9; Hfr II, 38; Dict. d. arch. chrét. et lit. XI, 2, col. 2263; C'est de l'or romain, qu'il aurait distribué à Tours, lorsqu'il fit son entrée sous la pourpre consulaire.

434) Siehe oben S. 20; Hfr. III, 10.

436) PL 80, 391 C.

Produkte (z. B. Tierhäute, Wolle<sup>437</sup> an fahrende Händler zu verkaufen<sup>438</sup>. — Auf normale Geldwirtschaft deutet es auch, wenn Bischof Desideratus, Verdun<sup>439</sup>, vom gesetzlichen Zins spricht, mit dem er den empfangenen Kredit von 7000 sol. zurückzahlen will. Der Text weist einige interessante Nuancen auf. In seiner Eingabe an König Theudebert verweist der Bischof nicht ohne Neid auf den Handel, „wie ihn andere Städte haben“. Die empfangenen 7000 sol. verteilte er unter die Bürger, die damit Geschäfte machten, reich wurden und sich einen großen Namen machten („magni habentur“). Der König sagt dann bei seinem Verzicht auf die Schuldsomme, es genüge ihm, daß die Armen, die von der Not bedrückt waren, Entlastung gefunden hätten. Ob wirklich „die Armen“ so geschäftstüchtig waren und so schnell reich wurden? Es ist noch auf einen Beschluß von Orleans, 538<sup>440</sup>, hinzuweisen, wonach Klerikern vom Diakon aufwärts Geldgeschäfte gegen Zins verboten waren<sup>441</sup>. — Die Frage nach der Herkunft der offenbar erheblichen Edelmetallschätze bei den Königen und Großen, die dann von diesem zum Teil zur Kirche gelangten, ist naheliegend. Sicher waren die Landsitze vornehmer Römer aufs beste eingerichtet gewesen; diese kostbare Ausstattung war die Beute der eindringenden Germanenstämme geworden. So mag der erwähnte Schatz Alarichs entstanden sein. Im Zuge der nicht endenden inneren Kämpfe wechselten solche Horte schnell ihre Besitzer. Prou, M.<sup>442</sup> meint, Chlodwig und seine Söhne hätten durch ihre Kriege genug Gold und bewegliche Werte gewonnen, um damit durch Kauf ihr Eigentum zu vermehren. Das mag für Luxusgüter gelten; sonst bedienten sie sich wohl meist handgreiflicherer Methoden. Wenn Gregor berichtet<sup>443</sup>, Childebert habe vom Kaiser Mauricius 50 000 sol. für eine Hilfeleistung in Italien gegen die Langobarden erhalten und Kaiser Tiberius habe Chilperich schwere Goldmünzen von Pfundgewicht geschickt<sup>444</sup>, dann darf man annehmen, daß solche Subsidien nicht ganz selten waren; auch die Schätze des Kronprätenden Gundobald<sup>445</sup> dürften hierhin gehören. — In einem Brief von Papst Pelagius an Bischof Sapaudus/Arles<sup>446</sup> findet sich die Bemerkung, daß bei der wiederholten Bedrohung der Stadt Rom römische Bürger nach der Provence ausgewichen seien. Es werden nicht gerade kleine Leute gewesen sein; viel Gepäck konnten sie gewiß nicht mitnehmen, aber etwas Gold könnte auch auf diesem Wege nach Gallien abgeflossen sein. —

437) Wollbearbeitung in Hfr IV, 26 u. VII, 10.

438) Gregor berichtet von einer oft in Anspruch genommenen Wahrsagerin, die „täglich viel Gold und Silber“ zusammenbrachte.“ (Hfr. VII, 44).

439) *fastes* III, 70, nr. 9; Hfr. III, 34.

440) Siehe Mansi Bd. IX, 18 c 27

441) Vgl. Valent. nov. XXXV, 4 (452): *jubemus ut clerici nihil prorsus negotiati-  
onis exercent.*

442) *La Gaule mérovingienne* 1897, S. 164.

443) Hfr. IV, 42 und VIII, 18.

444) Hfr IV, 2.

445) Hfr. VI, 42 und 44.

446) Jaffé 947.

Gregor erzählt<sup>447</sup>, daß die Sachsen, die mit den Langobarden nach Italien gezogen waren und von dort zurückkamen, goldfarbige gestempelte Bronzebarren für Gold ausgaben und damit die Bevölkerung betrogen, — ein Zeichen, daß es nicht nur fachkundige Münzmeister, sondern auch geschickte Fälscher in Gallien gab und daß es anscheinend auch nicht ungewöhnlich war, Gold in Barren oder Riegeln (*regulae*) zu handeln.

Über den Wert des gallischen Geldes finden sich bei den Päpsten Pelagius und Gregor d. Gr. gelegentlich skeptische Bemerkungen s. u. S. ). Im 6. Jh. konnte in Gallien von einem geordneten Münzwesen nicht die Rede sein. Nach der Eroberung begnügten sich Chlodwig und seine Söhne zunächst mit der Nachahmung römischer Goldmünzen, des *solidus* und des *triens*. Der römische *sol* hatte ein Sollgewicht von 4,55 gr, der *triens* von 1,51 gr; danach ergibt sich dem heutigen Goldpreis entsprechend für den *sol* ein Wert von 22,— DM, für den *triens* von 7,50 DM, für die *siliquea* ca. 0,80 DM. Ausführlich bei Suhle, A.: „Die Münzprägung der Franken unter den merowingischen Königen.“ in *Trierer Zeitschrift* 1929 I, S. 9 ff., der auch die nachfolgenden Angaben entnommen sind. Die erste bekannte Eigenprägung ist ein *sol*. von Theodebert I. Von den verschiedenen Münzstätten wie Laon, Metz, Vienne und Marseille ist wohl letzterer die bedeutendste gewesen. Erst von Chlotar II. und Dagobert an scheinen Merowingerkönige Münzen nicht nur gelegentlich, sondern laufend planmäßig geprägt zu haben. Der hl. Eligius war Leiter der *publica fiscalis monetae officina* in Limoges und Verwalter einiger anderer königlicher Münzstätten. Neben den ständigen Münzen betätigten sich *Monetare*, private, vielfach wandernde Münzmeister, die zugleich Goldschmiede waren. (Werner, J., *Fernhandel und Natruawirtschaft* in: *Settimane VIII*, 1960, S. 72.) Münzen kirchlicher Stellen sind aus dem 6. Jh. nur ganz wenige bekannt. Suhle führt einen *triens* von Bischof Stephan (*Fastes II*, nr. 17, gegen Ende d. 9. Jh. [!]) von Chalon und einen *triens* von Le Mans — nicht vor 6. Jh. — an; im 7. Jh. waren dann von Bischöfen und Abteien ausgegebene Münzen häufiger. Bei Gregor (*Hfr.* VII. 24) heißt es vom Bischof Marovech/Poitiers, daß er in einer Bedrängnis einen Kelch von den heiligen Gerätschaften nahm und daraus Münzer schlagen ließ. Es machte offenbar keine große Schwierigkeit, aus dem „Schatz“ gängige Münzen zu schlagen, also zu enthorsten. — Die oben erwähnte Minderbewertung des gallischen *sol* war wohl auf wiederholte Gewichtsminderungen zurückzuführen.

### Zehnt

Welche Rolle damals der Zehnt als Geldquelle spielte, wann er wirklich für die Kirche von Gallien von Bedeutung wurde, ist schwer zu sagen. In Anlehnung an alttestamentliche Bestimmungen wird er bei den Kirchenvätern empfohlen. Pomerius<sup>448</sup> erwähnt ihn; Caesarius von Arles<sup>449</sup> fordert ihn von den Gläubigen in seiner Predigt; nicht nur von den Früchten des Ackers ist der Zehnt zu entrichten, sondern von jeder ertragbringenden Tätigkeit, „*de militia, de negotio, de artificio.*“ Fortunatus bezeugt, daß die hl. Radegundis von allen ihren Einnahmen, besonders denen, die ihr der König zukommen ließ, vorweg den Zehnt entrichtete, ehe sie über das

447) *Hfr.* IV, 42

448) Siehe oben S. 30; *PL* 59, 437 A.

449) *PL* 67, 1078 f. *hom.* XVI de *decimis*.

Übrige verfügte<sup>450</sup>. Von dem schon erwähnten Einsiedler Hospitius berichtet Gregor<sup>451</sup>, er habe den Einbruch der Langobarden in Gallien vorausgesagt und diese damit charakterisiert, daß sie „keinen Zehnten geben“, was sonst also üblich gewesen sein muß. Im Allgemeinen spürt man aber vom Zehnt wenig. Im Anschluß an die Synode von Tours 567 hatten 4 Bischöfe in einem Hirtenbrief an ihre Gläubigen gefordert<sup>452</sup>, daß im Hinblick auf das bevorstehende Gottesgericht Zehnt vom gesamten Vermögen (*omni facultate*), auch von den Bestand an *servi*, gegeben werde; wer keine habe, solle für jeden seiner Söhne, falls er 2 oder 3 habe, einen *triens* abgeben. Dieser Zehnt wurde wohl nicht als ständige Einkommenssteuer, sondern als außerordentliche Vermögensabgabe aufgefaßt. Einige Jahre später beschäftigte sich die Synode von Macon 585<sup>453</sup> mit diesem Thema und stellte fest, daß das alte Gesetz, wonach der Kirche Zehnt zu entrichten sei, vielfach vernachlässigt werde; es sei künftig sorgfältig zu beobachten, der Zehnt solle für die Armen und für den Loskauf von Gefangenen bestimmt sein.

Wie bereits oben bemerkt (s. S. 18) glaubt Dopsch (*Grundl.* II 319 ff.) schon im 6. Jh. erhebliche Säkularisationen von Kirchengut durch die Frankenkönige feststellen zu können. In Verfolg dieses Gedankens will er schon für jene Zeit im Zehnt eine Entschädigung der Kirche erblicken. Für seine Kombination zieht er nicht nur den bekannten Beschluß der Synode von Macon (585, c 5) heran, sondern auch das Schreiben, das nach der Synode von Tours, 567, einige der beteiligten Bischöfe an ihr Kirchenvolk richteten (*MG Conc I*, S. 136 f.). Diesen Hirtenbrief sollte man nicht überbewerten. An dieser Synode im Bereich König Chariberts, († 567/8) hatten nur 9 Bischöfe teilgenommen, vier von ihnen schrieben hinterher diesen Brief. Es war keine Staatsaktion, der für das Frankenreich größere Bedeutung zukäme. Ob König Charibert mit diesem Brief, der ja keinen offiziellen Akt der Synode bedeutete, irgend etwas zu tun hatte, ist unbeweisbar, aber auch nicht von Bedeutung, da Dopsch den Text kaum richtig interpretiert hat. Wenn in dem Brief von „*clades quae imminet*“ die Rede ist, will Dopsch nicht wie Loening (II, 677), den er kritisiert, ein bevorstehendes göttliches Strafgericht, sondern eine drohende größere Enteignung von Gütern verstehen. Dopsch übersah wohl, daß auch im ersten Teil des Bischofsbriefes „*cladis gravissimae necessitas imminere*“ angeführt wird (S. 137, Z. 10), und zwar sollen deshalb die Verlobten ihre Hochzeit verschieben, teils um durch Gebet und Keuschheit Gott zu erweichen, teils, wenn sie in dem bevorstehenden Elend umkommen, „mit reiner Seele abscheiden.“ Loening dürfte das Anliegen der Bischöfe doch richtiger gesehen haben. Was nun die weiterhin angeführte Synode von Macon angeht, so ist bei dem starken Interesse König Guntrams für kirchliche Angelegenheiten anzunehmen, daß er auch von dem c 5 über die Zehntzahlung Kenntnis hatte. Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Synode ließ er ihr seine an die Bischöfe und Richter seines Reiches gerichtete *praeceptio* folgen (*Mansi IX*, 962 f.). Durchdrungen von dem Gedanken an die göttliche Strafgewalt hält er sich für verpflichtet die Bischöfe an die Bedeutung ihres Amtes zu erinnern, die Wichtigkeit der Predigt zu betonen,

450) *MGAA IV*<sub>2</sub>, S. 39.

451) *Hfr.* VI, 6. S. 15.

452) *Mansi IX*, 808 f.

453) *Mansi IX*, 951 c 5.

besonders die Einhaltung der Sonntagsruhe einzuschärfen und hier keine Übertretungen zu dulden. Wo das Wort der Priester nicht ausreicht, soll die Hand der Richter eingreifen, denen der zweite Teil des Briefes gilt. Von der Zehnterhebung findet sich in dem ganzen Schriftstück auch nicht eine Andeutung; mehr als eine schweigende Billigung ist ihm also nicht zu entnehmen. Auch sonst fehlt in der folgenden Zeit ein Hinweis, daß sich die Könige mit dem kirchlichen Zehnt beschäftigt hätten.

In der *praeceptio Chlotarii II*<sup>454</sup> ist von *decimas* die Rede und vom *decimator*, der zu kirchlichen Grundstücken keinen Zugang haben soll. Aus dem königlichen *decimator*, dem Zehnt-Einziehungsbeamten, kann man wohl schließen, daß auch der König neben der Kirche Zehnt erhob; Doppelzehnt (*decima et nona*) gab es erst unter den Karolinger<sup>455</sup>. Auch in Bertands Testament wird der Zehnt erwähnt, wenn es heißt<sup>456</sup>, daß die jährlichen Zehnten an Abgaben von Wein, Käse, Speck usw. die für das Haus von St. Michael bestimmt sind, wie bisher, zum Unterhalt der Armen und Pilger verwendet werden sollen. Wenn überhaupt, dann wird der Zehnt im wesentlichen in Naturalien, was für die Versorgung der Armen am einfachsten war, zum kleinern Teil in Geld an die Bischöfe geleistet worden seien. Erst in Jahr 779 wurde die kirchliche Zehnforderung staatlicherseits anerkannt<sup>457</sup>.

#### *Handel und Kaufleute.*

Geld, Gold, vollwertige Valuta, waren für den Außenhandel, besonders für den Import wertvoller Waren aus dem Osten<sup>458</sup>, nicht zu entbehren. Neben den Königshöfen wird die Kirche zur Ausstattung ihrer Gotteshäuser und zur Ausgestaltung ihrer Liturgie auf Orientgüter Wert gelegt haben. Was hatte aber Gallien selbst zur Bezahlung seiner Importe zu bieten? Als Ausfuhrgut kamen zunächst wohl handwerkliche Glas- und Keramikwaren und germanische Metallarbeiten in Frage. Auch Wollstoffe konnten angeboten werden; Wolle war neben Leinen der wichtigste einheimische Textilrohstoff. Von Wollbearbeitung hören wir bei Gregor mehrfach; in Hfr IX, 38 ist von einem Frauenhaus (*Genitium*) die Rede; daß die Mägde dort nicht nur das Mehl bereiteten, sondern auch mit Spinnen und Weben beschäftigt wurden, liegt nahe. Als Ausfuhrgut kam vielleicht auch Schiffbauholz in Frage, das Gregor d. Gr. dem Bischof Eulogius/Alexandrien besorgte<sup>459</sup>.

454) MG LL sect. II Capit. I, S. 19, 11.

455) Mitteis-Lieberich 16 II 2 b.

456) PL 80, 396 A.

457) MG LL sect. II Capit. I, S. 48, 7: *ut unusquisque suam decimam donet.*

458) Hfr VI, 10 und 35: Seide; weitere Beispiele bei Pirenne a.a.O. S. 258, Anm. 92; von syrischen Weinen liest man in Hfr VII, 29, S. 127, Anm. 3; Papyrus war nach Pirenne, a.a.O., S. 79, ein Massenverbrauchsartikel, im 6. Jh. allerdings wohl noch nicht in dem Umfang wie in den späteren, als die klösterlichen Schreibstuben arbeiteten. Zum Papyrus vgl. auch die bissige Bemerkung Gregors v. T. gegenüber Bischof Felix (Nantes) Hfr V, S. 287, Z. 22.

459) MG Ep I, VI, 58 und Ep. II, XIII, 45.

Das kostbarste Ausfuhrgut für den Osten waren zweifellos die Sklaven. Bei dem Umfang, den Berichte über den Loskauf von Sklaven in den zeitgenössischen Quellen, besonders in den Viten einnehmen, ist deutlich, daß diese „Ware“ nicht nur aus den innergallischen Auseinandersetzungen stammte, sondern von außen, aus England, Germanien und den slawischen Ländern zur weiteren Ausfuhr nach Gallien gebracht wurde<sup>460</sup>. Daß die Kirche sich selbst aktiv am Handel beteiligt hätte, ist nicht festzustellen. Von besonderer wirtschaftlicher Tätigkeit der Bischöfe hören wir nur gelegentlich. Öfters handelt es sich dabei um eine Betätigung im öffentlichen Interesse, worüber noch gesprochen werden wird<sup>461</sup>. Dagegen hat der niedere Klerus durch Geld- und Handelsgeschäfte seine gewiß nur mäßigen Bezüge zu verbessern gesucht, wie sich aus Orléans, 538, c 27 ergibt; vor allem war der Wucherzins verboten. Wenn kirchlicher Bedarf über die Eigenwirtschaft hinausging, standen Mittelsleute zur Verfügung, besonders Syrer, ein Sammelbegriff für orientalische Händler der verschiedensten Nationen und Rassen, und Juden. Diese waren offenbar wegen ihrer Herkunft besonders geeignet, die Verbindung mit den östlichen Ländern zu pflegen.

Über ihre Tätigkeit bringt Gregor zahlreiche Beispiele: Von dem allerdings keineswegs vorbildlichen Bischof Cautinus, *fastes* II, 36, nr. 17; Hfr. IV, 12, heißt es, daß er mit den Juden freundschaftliche Beziehungen unterhielt, nicht wegen ihres Seelenheiles, sondern weil er Waren von ihnen erhandelte, die sie ihm aber über ihrem wahren Wert verkauften. Nach dem Tod des Cautinus bemühte sich u. a. der Priester Eufrasius, ein Senatorensohn, um die Nachfolge, „er kaufte von den Juden Kostbarkeiten (Hfr. IV, 35), die er durch einen Verwandten dem König zuschickte, um diesen für sich zu gewinnen. In Clermont waren damals viele Juden tätig; es kam zu Zwischenfällen mit der Bevölkerung; die Synagoge wurde zerstört (Hfr. V, 11). Bischof Avitus bemühte sich um Bekehrungen, etwa 500 wurden getauft, der Rest zog aus und begab sich nach Marseille, wo der Hafenverkehr vielleicht noch bessere Geschäfte versprach. — Gregor (Hfr. VII, 23) berichtet von einem Juden Armentarius, der Schuldverschreibungen geltend machen wollte, die ihm zwei königliche Beamte über öffentliche Abgaben (*tributa publica*) ausgestellt hatten. Auch in Orléans gab es viele Syrer und Juden (Hfr. VIII, 1), die sich bei einem Empfang König Guntrams aus der Volksmenge durch ihre Stimmen bemerkbar machten. — In Paris wurde der syrische Kaufmann Eusebius Bischof, „nachdem er viele Geschenke gegeben hatte“ (Hfr. X, 26; *fastes* II, 467, nr. 22; vgl. auch oben S. 62). Wie Gregor weiter berichtet, entließ er die ganze Dienerschaft seines Vorgängers und setzte statt ihrer seine Stammesgenossen ein.

Die bedeutende Rolle der Juden im Wirtschaftsleben Galliens geht nicht zuletzt aus Beschlüssen von Synoden hervor. So beschäftigte sich die von Macon, 581, in nicht weniger als 5 *canones* mit ihnen<sup>462</sup>. Wenn es in c 13

460) Fredegar IV, cap. 35 berichtet, daß Theudebert Bilichilde zur Gemahlin hatte, die Brunhilde einst von Händlern gekauft hatte. Im Handel von den slawischen Ländern über Regensburg spielte wohl Verdun eine bedeutende Rolle; — vgl. dazu auch Aubin, A. in *VSWG*. Bd 42, 1955, S. 18.

461) s. u. S. 98.

462) Mansi IX, c 2, 13, 14, 15, 16; vgl. Coville, A.: *Recherches sur l'histoire de Lyon du V<sup>e</sup> siècle au IX<sup>e</sup> siècle*, 1928, S. 538 f.

heißt, daß Juden nicht Richter noch Steuereinnahmer über Christen sein sollen, so zeigt dies, daß es sich bei dem oben erwähnten Juden Armentarius nicht um einen Einzelfall handelte, sondern daß die königlichen Beamten, denen der Einzug der Steuern oblag, bei diesem unerfreulichen Geschäft sich gern die Hilfe der geschäftsgewandten Juden bedienten. Die Synode stellte fest, daß Juden keine christlichen *mancipia* haben sollten, was auch schon frühere Synoden beanstandet hatten<sup>463</sup>. — Das schon erwähnte Marseille war einer der bedeutendsten Handelshäfen, nicht nur im Verkehr mit dem Osten, sondern auch nach Spanien<sup>464</sup>. Als ankommende Güter werden besonders Papyrus und Öl genannt<sup>465</sup>.

Wenn von Zinn die Rede ist<sup>466</sup>, mit dem die Kirchendächer gedeckt wurden, dann kam dieses Gut sicher von England, wohin Wein und Weizen ausgeführt werden konnten. Daß Orléans ein großer Handelsplatz für Wein war und daß der Transport auf dem Wasserweg erfolgte, wird ebenfalls berichtet<sup>467</sup>. Nutznießer des Handels mit exotischen Gütern waren übrigens nicht nur die Großen; Gregor v. T. berichtet von dem Einsiedler Hospitius, der in der Nähe von Nizza ein strenges Büsserleben führte<sup>468</sup>. Er aß nur trockenes Brot, dazu einige Datteln; in der Fastenzeit nährte er sich von den Wurzeln ägyptischer Kräuter, wie sie dort die Einsiedler genießen; Kaufleute brachten sie ihm mit. Die Kontakte, auch die geistigen, von den großen und kleinen Mittelmeerhäfen zum Orient darf man sich wohl als recht lebhaft und vielseitig vorstellen<sup>469</sup>. Von Märkten berichten die Quellen nur andeutungsweise; in der Vita des Gaugericus wird einmal Cambrai als ein weit und breit bekannter Markt gerühmt<sup>470</sup>. Man hört auch nichts von Zoll und Handelsprivilegien für Transit, Aufenthalt, Verkauf am Ort usw. Daß Zölle im 6. Jh. erhoben wurden, ergibt sich aus Chlotars Edictum, 614, Zf. 9, wo dieser die von den Königen Guntram, Chilperich und Sigibert

463) c 16: „Der Christ ist berechtigt, den christlichen Sklaven eines Juden für 12 sol auszulösen und ihn dann ganz frei zu lassen oder zu behalten.“ Dazu Gregor d. Gr. an Brunhild, Jaffé 1743; er beauftragte auch persönlich den Candidus, 4 christliche Sklaven, die bei Juden in Narbonne in Dienst waren, loszukaufen, Jaffé 1467. Im übrigen wünschte der Papst, daß man die Juden „mansuetudine et benignitate, non minis et terroribus“ behandeln solle — Jaffe' 1104

464) Hfr IX, 22: „negotio solito.“

465) Hfr. IV, 43, Anm. 4: mit Recht hält Buchner die Übersetzung von liquamen-Schmalz für unsicher; Schweine gab es in Gallien gewiß reichlich. In Boon, A., *Pachomiana Latina*, Louvain 1932, S. 23, Nr. 44/45 u. S. 30, Z 6 handelt es sich um etwas Trinkbares, das mit vinum zusammen genannt wird.

466) Hfr. IV, 20; X, 31, S. 412.

467) Hfr VII, 46.

468) Hfr. VI, 6, S. 14; vgl. S. 87.

469) Die Vita Genovefae, S5Mer III, S. 226, Nr. 27 berichtet von Kaufleuten, die nach dem Orient hin und her reisten.

470) S5Mer III, 657, S. 25.

festgesetzten Zölle ausdrücklich bestätigt; es läßt sich ferner aus einer Verfügung Dagoberts über Zolleinnahmen von Marseille schließen und auch aus Marculf<sup>471</sup>, wo eine ganze Reihe von Zollstätten aufgeführt wird, darunter Marseille, Fosse, Arles, Avignon, Vienne, Lyon usw. Diese Organisation, die sicher fiskalischen, weniger wirtschaftlichen Zwecken diente, war gewiß nicht in wenigen Jahren aufgebaut worden, sondern bestand schon im 6. Jh. besonders, im Süden.

Aus den verstreuten Bemerkungen über die Tätigkeit von Kaufleuten ist auf eine durchaus rege Handelstätigkeit zu schließen. So hören wir von einer Kaufmannsstraße in Paris. Hfr. VI, 32: Leudast ging die Häuser der Kaufleute ab, durchstöberte die Waren, ließ Silber abwägen, besah verschiedene Schmucksachen . . . In Bordeaux hatte ein syrischer Kaufmann aus seinem Haus eine Kirche gemacht und dort eine Reliquie des hl. Sergius aufbewahrt, die er auch für 200 sol. nicht zeigen wollte, — ein kleiner Krämer war dieser Eufronius sicher nicht (Hfr. VIII, 31). Gregor erwähnt Salzhandel und Schifffahrt auf der Mosel; am Grab des hl. Amantius wurde mit Wein gehandelt (Mir. S. Martini IV, 29; MG AA IV<sub>2</sub>, S. 60). Daß auch damals die Kaufleute sich nicht scheuten, Notlagen des Volkes durch Überpreise auszunutzen, kann kaum überraschen (Hfr. VII, 45); andererseits waren Kaufleute, die mit ihren Gütern oder Geld durch das Land zogen, auch Raubüberfällen besonders ausgesetzt (Hfr. VII, 46 u. X, 21).

## 2. Die sozial-caritative Verwendung des Kirchenvermögens

Mit der rechten Verwendung der kirchlichen Einnahmen, seien es Spenden oder Vermögenserträge, beschäftigte sich schon das Konzil von Chalcedon, 451, wo von Armen- und Fremdenhäusern und von der Sorge für die Armen die Rede ist<sup>472</sup>. Später heißt es in einer Verfügung von Papst Gelasius, 496, daß je ein Viertel der kirchlichen Einkünfte für den Bischof, den Klerus, die Armen und den Kirchenbau zu verwenden sei<sup>473</sup>. Liermann, H.<sup>474</sup> bemerkt, daß sich „schon früh in der Kirche das Wohltätigkeitsvermögen gegenüber dem reinen Kultvermögen abgrenzte und zitiert dazu noch Knecht<sup>475</sup>: „Die altchristliche Auffassung, daß das Kirchenvermögen zu zwei großen Zwecken verwendet werden müsse, den Gottesdienst und die Pflege der Armen, durchzieht die ganze Gesetzgebung Justinians.“ Die Synode von Orléans, 511,<sup>476</sup> bestimmt, daß der Ertrag aus den königlichen Schenkungen für die Instandhaltung der Kirche, zum Unterhalt der Geistlichen, für die Armen und für den Loskauf von Gefangenen zu verwenden sei. Eine weitere Aufteilung gab Gregor d. Gr.<sup>477</sup>. Drei- und Vier-

471) SSMer II, 406, nr. 18 u. Marculf, Form. suppl. S. 107, 1.

472) Hefeke II, 496 f. c X und XI.

473) Mansi VIII, 35 c 27.

474) Hdb. d. Stiftungsrechtes 1960, Bd. I. S. 30.

475) System des justinianischen Kirchenvermögensrechtes in: Kirchenrechtl. Abh. Hf. 22, 1905, S. 102.

476) Hefeke II, 644 c 5.

477) PL 77, Ep. XI, 64.

teilung finden sich nebeneinander<sup>478</sup>. Über den Unterhalt der Geistlichen ist nichts Besonderes zu sagen; daß es Unterschiede gab nach der Stellung der Einzelnen, wie nach ihrem Charakter und Temperament, ist selbstverständlich. — Die Bautätigkeit innerhalb der Kirche war wohl erheblich. Die Bevölkerung nahm zu; besonders auf dem Land wuchs das Bedürfnis nach Kirchen. Papst Pelagius II. sprach in einem Brief an Bischof Aunarius, Arles, diesem für seine Kirchenbauten seine besondere Anerkennung aus<sup>479</sup>. Gregor v. T. führt einige besondere Bauten auf<sup>480</sup>. Die Synode von Arles, 524, stellte fest<sup>481</sup>, daß die wachsende Zahl der Kirchen auch eine größere Zahl von Priestern erfordere und verkürzte deshalb die Konversionszeit, den Übergang vom weltlichen zum geistlichen Leben, auf 1 Jahr. Neben dem Bedarf an zusätzlichen Kirchen wurden an vielen Stellen Ersatzbauten notwendig. Bescheidene Oratorien und Kapellen waren nun zu klein geworden oder sie wurden baufällig. Holz als Baumaterial war leicht dem Feuer und sonstiger Zerstörung ausgesetzt. Gregor gibt eine genaue Beschreibung der Basilika, die Perpetuus anstelle der alten kleinen Kapelle am Grab des hl. Martin errichtete<sup>482</sup>.

#### Die Gefangenen.

Infolge der kaum abreißenden kriegerischen Auseinandersetzungen, vor deren Auswirkungen niemand gesichert war, empfand man in Gallien die Not der Gefangenen sehr stark; sie stand für die Kirche neben der Sorge für die Armen unbedingt im Vordergrund. Es wird berichtet<sup>483</sup>, daß Senatorensohne als Geiseln ausgetauscht wurden; ergaben sich zwischen den Königen neue Streitigkeiten, wurden sie zum *servitium publicum* herangezogen; wem sie zugeteilt wurden, für den wurden sie *servi*. Auch auf die Formulierung des *concilium inc. loc. post a. 614*<sup>484</sup> wäre hinzuweisen. Es gab verurteilte Verbrecher, an denen die Strafen wohl meist körperlich vollzogen wurden. Unter den *servi* standen die *mancipia*; sie waren, wie schon bemerkt, Sachen, Vermögensobjekte. Die Masse der Gefangenen, wie sie uns in den Viten oder bei Gregor v. T. entgegentreten, war Kriegsbeute; ohne Rücksicht auf Geschlecht oder Alter schleppte man die Bevölkerung ganzer Landstriche mit<sup>485</sup>. Die Kriegsgefangenen spielen schon in den Beziehungen zwischen Caesarius von Arles und König Ala-

478) Vgl. dazu Clerq, C. de: *La législative religieuse franque de Clovis à Charlemagne*, Paris, 1936, S. 12.

479) MG Ep. III, 449, Nr. 10

480) Hfr II, S. 98.

481) Mansi VIII, 626 c 2.

482) Hfr II c 14

483) Hfr III, 15, S. 164

484) Mansi X, 548 c 14: *de ingenuos, qui se pro culpa aliqua vindederint vel oppugnaverint.*

485) Fredegar Chron IV c 20, c 37, c 87; vgl. MG SS Langobard., S. 48: *ab hac ergo populosa Germania saepe innumerabiles captivorum turbae abductae meridianis populis pretio distrahantur.*

rich II. eine Rolle<sup>486</sup>. Bischof Avitus, Vienne, versäumt in seinem berühmten Brief an Chlodwig<sup>487</sup> ebenfalls nicht auf das Los der Gefangenen hinzuweisen. Ebenso nimmt sich Remigius in seinem Schriftwechsel mit Chlodwig der Gefangenen an<sup>488</sup>. Die Gefangenen waren als Arbeitskräfte ebenso begehrt wie als Handelsobjekte.

Ein sehr lebendiges Bild von diesem Handel gibt uns die Vita des Eligius (SS Mer IV, 676, 10). Wenn dieser hörte, daß ein Sklave zum Verkauf stehe, eilte er voller Mitleid hin, zahlte den Preis und befreite den Gefangenen, gelegentlich einen ganzen Haufen bis zu 20, 30, 50 oder auch 100 Seelen, so wie sie aus dem Schiff kamen, Männer, Frauen aus allen Völkern, Römer, Gallier, Briten, auch Mauren, vorzüglich aber Sachsen, welche zu jener Zeit häufig wie Herden ihrer Heimat entrisen und nach allen Seiten verkauft wurden. Wenn zuweilen bei der großen Zahl der Preis zu hoch wurde, gab er alles hin, was er am Leib trug, selbst Gürtel und Mantel. Die Befreiten führte er sofort vor den König, warf den Pfennig für sie und gab ihnen den Freiheitsbrief (Freilassung durch Schatzwurf u. Urkunde s. Mitteis-Lieberich<sup>7</sup> 12 II, 4 a und b; vgl. Hfr X, 9, S. 364 Z. 28: „cum cereis et tabulis“; Bertrand PL 80, 406 D: „per epistolas“). Dann ließ er sie wählen: 1. Ob sie heimkehren wollten, wobei er sie unterstützte. 2. Ob sie bei ihm bleiben wollten, indem er sie nicht wie Knechte, sondern wie Brüder hielt. 3. Ob sie das Mönchsleben ergreifen wollten; diese verehrte er ganz besonders.

Von dem Einsiedler Eptadius<sup>489</sup> wird berichtet, daß er eine große Menge von Gefangenen, welche die Burgunder nach Italien gebracht hatten, von dort zurückgekauft und frei in ihrer Heimat entlassen habe; von König Sigismund habe er weitere 3000 Gefangene erbeten und mit geeigneten Betreuern in ihr Herkunftsland zurückgeführt<sup>490</sup>. Gregor berichtet<sup>491</sup>, wie sich Eusicius gegenüber Childebert eingesetzt habe; er habe 50 sol., die Childebert ihm anbot, zu Gunsten der Armen zurückgewiesen und der König habe gelobt, nach glücklicher Rückkehr von seinem Spanienfeldzug später über dem Grab des Heiligen eine Kirche zu bauen, was auch geschehen sei. Vom Einsiedler und Abt Senoch heißt es<sup>491</sup>, daß er mehr als 200 Leute aus der Knechtschaft befreit habe. Weiter berichtet Gregor<sup>492</sup> von dem Einsiedler Eparchius, daß er Gold und Silber, das ihm gebracht wurde, für die Armen und zur Auslösung von Gefangenen verwendet habe. Vom Bischof Salvius<sup>493</sup> vernehmen wir, daß er die Gefangenen, die der Patricius Mummolus aus der Stadt Albi fortgeschleppt hatte, alle auslöste; das hätte auf die Bewacher solchen Eindruck gemacht, daß sie ihm nicht nur das Lösegeld erlassen, sondern ihn auch noch beschenkt hätten. In der Vita des Gaugericus<sup>494</sup> lesen wir, daß er sich besonders gegenüber dem Grafen für die Befreiung der Gefan-

486) Mer III, 646; Vita I, 20.

487) MG AA VI<sub>2</sub>, nr. 46.

488) MG Epp III, 113 Nr. 2

489) Mer III, 189–191; Bouquet III, 381 A/B.

490) PL 71, 891 A, glor. conf. 82.

491) PL 71, 1072 A, VPP XV, 1.

492) Hfr VI, 8.

493) Hfr VII, 1, S. 95.

494) Mer III, 653, Zf. 8, 9, 12.

genen eingesetzt, etwa 200 befreit habe und einem Sklavenhändler gegenübergetreten sei.

Wundergeschichten, wonach den Gefangenen im Kerker die Ketten zersprungen seien, enthalten als Kern offensichtlich die dankbare Anerkennung der Fürsorge der Kirche für die Gefangenen (MG AA IV<sub>2</sub>, 25 c 66: quia beato viro nullum obstitit metallum; Hfr X, 6.). — In der Sklavenfrage ergab sich noch eine besondere Schwierigkeit, die ein Beschluß der römischen Synode von 595 (Mansi IX, 1227 D/E) beleuchtet. Dort heißt es, daß oft Sklaven von Weltleuten ins Kloster gehen wollen; gäbe man das zu, würde schließlich auch die Kirche ihre Sklaven verlieren; gestatte man aber den Eintritt nicht, verweigere man Gott ein Opfer; es sei notwendig, in jedem einzelnen Fall den Betreffenden genau zu prüfen, besonders ob sein Betragen den Eintritt ins Kloster rechtfertige. Zu bedenken ist auch, daß eine Entlassung aus den überlieferten Bindungen ohne die Schaffung neuer Existenzmöglichkeiten zerstörend hätte wirken können. Die Kirche scheute sich auch nicht, für Verbrecher einzutreten, ja sie vom Galgen zu befreien. (Eparchius Hfr VI, 8; Gregor selbst Hfr VI, 10; Bischöfe Hfr IX, 38; Caesarius v. A. PL 67, 1009 C).

In engem Zusammenhang mit dem Problem der Gefangenen und Sklaven stand das Asylrecht der Kirche, das auf zahlreichen Synoden behandelt wurde<sup>495</sup>, weil hier die Kirche mit den Großen des Landes leicht in Konflikt geriet. Sie bot dem Flüchtigen nur begrenzten Schutz; Orléans bestimmte, daß er seinem Herrn zurückgegeben werden sollte, wenn dieser sich eidlich verpflichtet, ihn keiner schweren körperlichen Strafe zu unterziehen. Weigerte sich der Sklave auch dann noch, die Kirche zu verlassen, durfte der Herr ihn mit Gewalt wegführen. Nach der Synode von Epaon<sup>496</sup> war der denn in die Kirche geflüchteten Sklaven gewährte Schutz noch geringer<sup>497</sup>.

#### *Die matricularii*

Unter den von der Kirche betreuten Armen nehmen die matricularii eine besondere Stelle ein; von ihnen ist bei Gregor v. T. an zahlreichen Stellen die Rede. Sie waren eine besondere Gruppe von Unterstützungsempfängern, zum Teil Unterstützungsberechtigten, die für die Kirche Hilfsdienst leisteten, ja eine gewisse Hilfstruppe darstellten<sup>498</sup>. Der Unterschied zu den sonstigen Armen tritt vielfach deutlich in Erscheinung<sup>499</sup>. Die matricula ist zunächst nur ein Verzeichnis, eine Liste<sup>500</sup>. Dann bezeichnet matricula das Haus oder

495) Orléans 511 c3; Epaon 517, c 39; Orléans 549, c 22; Macon 585, c 8.

496) c 39.

497) Arnold, a.a.O., S. 138 meint in Epaon einen wenig sozialen, aristokratischen Zug feststellen zu können; von den Armen sei in den 40 can. der Synode nicht die Rede.

498) Hfr IV, 11; Imbart a.a.O., S. 63, p 35.

499) Hfr. VII, 29; Mer II, 438 Vita Arnulfi c 14, matricularii seu ceteri pauperes; 416, Z 6 matriculariis ac servitoribus

500) Orléans 541 c 13; Mer III, 556 und 561 matriculi et pauperes; Mer III, 375: pauperibus in matricula positibus ante fores ecclesiae expectantibus stipem.

den Raum, der der Speisung der Armen diente<sup>501</sup> oder überhaupt die Einrichtung als solche<sup>502</sup>. Aufgrund ihrer Eintragung hatten die *matricularii*<sup>503</sup> das Vorrecht, sich an den Kirchentüren aufzuhalten, wo sie wohl auch sonstige Almosen erwarten konnten. Gegenüber den „*ceteris pauperibus*“ scheinen sie sich vielfach genossenschaftlich abgeschlossen zu haben<sup>504</sup>. Aus den betreffenden Formeln bei Marculf<sup>505</sup> spricht deutlich das Bewußtsein einer geschlossenen Genossenschaft. Eine Sonderstellung nahmen die *matricularii* in bezug auf ausgesetzte Kinder ein. Sie hatten das noch auf die römische Gesetzgebung<sup>506</sup> zurückgehende Sonderrecht, ausgesetzte Kinder (Findlinge aufzunehmen und gegen bestimmte Gebühren zu verkaufen. — Uhlhorn<sup>507</sup> nennt die *matricularii* eine Aristokratie unter den Bettlern<sup>508</sup>. Zur Fürsorge für die Armen gehörte auch deren Schutz vor den Richtern. Vielleicht hatten besondere Vorkommnisse die Synode von Macon 585 veranlaßt, sich mit dieser Frage eingehend zu beschäftigen<sup>509</sup>. Es wird hier die besondere Verantwortung der Kirche für die Witwen und Waisen ausgesprochen, die von den Richtern oft aus geringfügigem Anlaß, da sie niemand haben, der sie verteidigt, „*irremediabiliter affligantur*“. Deshalb bestimmt die Synode, daß die Richter, ehe sie sich mit Witwen und Waisen befassen, den Bischof benachrichtigen, unter dessen Schutz sie stehen. Dann soll, wenn nicht der Bischof selbst, der Archidiakon oder einer seiner Priester mit dem Richter gemeinsam beraten, damit jene nicht zugrunde gerichtet werden. Im c 14 weist die Synode darauf hin, daß Männer aus der Umgebung des Königs und andere, die sich weltlicher Macht rühmen, ohne irgendeinen Rechtsgrund gegen arme Leute vorgehen und sie nicht nur von ihren Äckern, sondern auch aus ihren Häusern verdrängen. Dazu ist nie-

501) Mer II, 254, 25: *ante ecclesiae matriculam in medio pauperum consedit*; Mer III, 580, 6: *pauperibus, qui ad matriculam illam erant*.

502) Mer II, 370, Z 7 *praeter cotidianam mensam, qua refovebat matriculam*.

503) Vgl. PL 71, 434, not. d.

504) PL 71, 934, de mir. S. Mart. I, 31; Loening II, 243; vgl. Weyl, R.: Das fränkische Staatskirchenrecht zur Zeit der Merowinger, in: Untersuchungen zur dtsh. Staats- u. Rechtsgesch. hgg. v. O. Gierke XXVII Breslau 1888, S. 44.

505) Ll sect. IV form. And. 49 u. Tur. 11.

506) Vgl. Cod. Theod. V, 8, 1 de *expositis*.

507) Die christliche Liebestätigkeit, Neudruck 1959, S. 253.

508) Wenn Clerq a.a.O., S. 29 unter Bezug auf Orléans 541 c 13 unter *matricularii* die Gesamtheit der von den einzelnen Kirchen unterhaltenen Diener und Familiaren verstehen will, so kann das aus der zitierten Stelle wohl nicht geschlossen werden. Dort handelt es sich um den Schutz der in der *matricula* = canon eingetragenen Kleriker vor ungebührlicher Inanspruchnahme zu öffentlichen Diensten durch die Richter. Loening II, 333, Anm. 3 führt weitere Stellen an, nachdem alle Geistlichen in die Matrikel = canon ihrer Kirche eingetragen waren. Daß die erwähnte Synode versucht, den Kreis ihrer Schutzbefohlenen möglichst weit zu ziehen und in diesem Fall auch die eingetragenen Armen vor dem richterlichen Zugriff zu schützen, wäre verständlich.

509) Macon, 585, c 12 u. 14.

mand berechtigt; ein Vorgehen ist nur aufgrund der Gesetze möglich; kein Armer darf mit Gewalt oder durch erzwungene Zustimmung um seinen Besitz gebracht werden. Ob die von der Synode gegenüber den Richtern und den Großen angedrohten Kirchenstrafen abschreckend wirkten, ist eine besondere Frage. Im weltlichen Bereich hatten solche Beschlüsse, abgesehen von ihrer moralischen Bedeutung, schließlich nur Wirkung, wenn sie vom König bestätigt und anerkannt wurden. So hatte im Anschluß an diese Synode von Macon König Guntram in seiner *praeceptio*<sup>510</sup> nicht nur den Priestern, sondern auch den Richtern einen besonderen Abschnitt gewidmet und ihnen ein gerechtes Urteil zur Pflicht gemacht, vor allem dürften sie nicht durch Leute aus ihrer Umgebung als Stellvertreter ihre eigenen Befugnisse wahrnehmen lassen und deren bösen Treiben ihre Zustimmung geben. Ebenso war Chlotar II. in seinem *edictum* auf die Beschlüsse der Pariser Synode von 614 eingegangen<sup>511</sup>. Aus Synodalbeschlüssen ist, soweit nicht schon berichtet, hervorzuheben, daß Orléans, 511, c 16 den Bischöfen zur Pflicht macht, Arbeitsunfähige und Kranke mit Nahrung und Bekleidung zu versorgen. Ferner sollten die Gefangenen alle Sonntage vom Archidiacon oder Propst besucht werden und der Bischof sollte eine tüchtige Person bestimmen, die für die Bedürfnisse der Gefangenen, insbesondere für die nötige Kost zu sorgen hat<sup>512</sup>. Eine ähnliche Bestimmung bezieht sich auf die Aussätzigen; auch für ihre Kleidung und Ernährung hat der Bischof zu sorgen<sup>513</sup>. Aus den Beschlüssen der Synode von Tours<sup>514</sup> ist festzuhalten, daß jeder Stadt (*civitas*) zur Pflicht gemacht wird, für ihre Armen zu sorgen; diese sollen nicht in fremden Städten herumziehen. Wenn *servi* oder ihre Nachkommen unter den Schutz der Kirche kommen und diese sie von öffentlichen Dienstleistungen (*fisci functionibus*) freistellt, so haben sie der Kirche ein Schutzgeld oder eine Abgabe (*occursum*) zu entrichten<sup>515</sup>. — Von den Geschichten über Befreiung von Gefangenen oder Hilfe gegenüber Armen mag manches übertrieben erscheinen; sie zeigen aber wie das Volk über den Einsatz seiner Bischöfe für die sozial unterste Schicht dachte. Das Gebot Christi, sich gerade der Elenden, der Verlassenen anzunehmen, hat die Kirche weitgehend erfüllt; sie arbeitete dabei in zweifacher Hinsicht: sie hat die Gefangenen soweit als möglich zu befreien versucht und auch die Freigelassenen weiterhin in ihrem Einflußbereich zu halten sich bemüht. —

#### Sonstige Fürsorge.

Es sind noch die besonderen Wohltätigkeitseinrichtungen der Kirche: Xenodochien, Krankenhäuser, Hospize u. dgl. zu behandeln. Aus der Vita

510) Ll. sect II, Capit I, Nr. 5; siehe oben S. 87.

511) Ll. sect. II, Capit. I, Nr. 7.

512) Orléans, 549, 20.

513) Orléans, 549 c 21; Lyon 583 c 6.

514) a. 567 c 5.

515) Mansi IX, 747, IX.

des hl. Caesarius<sup>516</sup> ist bekannt, daß er in Arles ein Haus für Kranke errichtet hatte, in dem diese nicht nur einen ruhigen Aufenthalt, sondern auch Heilbehandlung fanden; sicher war das nicht alltäglich. Auch von der hl. Radegundis<sup>517</sup> wissen wir, daß sie in Athies ein Krankenhaus für Frauen eingerichtet hatte, in dem sie selbst gelegentlich Dienste leistete. — Mehrfach begegnet das Wort *Xenodochium*, wörtlich Aufnahme für Fremde und Pilger, die zahlreich im frühen Mittelalter das Land durchzogen. Man gewinnt den Eindruck, daß diese Häuser nicht nur für Fremde, für Durchziehende da waren, sondern in ihnen überhaupt Kranke, Alte und Hilfsbedürftige Aufnahme fanden<sup>518</sup>, natürlich nur in sehr begrenztem Umfang. Bei Stiftungen für diese Zwecke spielte die Zahl 12 gemäß der Apostelrunde eine Rolle<sup>519</sup>. Von Atholus, einem Schüler von Remigius von Reims berichtet Flodoard<sup>520</sup>, daß dieser „*xenodochia duodecim rebus e propriis struxit*“. Über Agricola von Chalon<sup>521</sup> heißt es bei Gregor: *aedificato xenodochio leprosorum sacerdos suburbano*. Zu nennen ist auch die Stiftung der Königin Brunhilde, das *Xenodochium* in Autun, dessen Leiter, dem *presbyter* und *abbas* Senator Gregor d. Gr. besondere Privilegien bewilligte<sup>522</sup>. Die Synode von Orléans, erwähnt das *xenodochium* zweimal: in c 15 wird es als Stiftung von König Childebert und seiner Gattin in Lyon genannt, und in c 13 heißt es ganz allgemein, daß neben Kirchen und Klöstern auch *Xenodochien* zum Empfang von Geschenken berechtigt sein sollen, wohl ein Zeichen, daß diesen Häusern nicht nur Vermögenswerte zuflossen, sondern daß sie nun Selbständigkeit anstrebten und von der Kirche oder dem Kloster, dem sie ursprünglich als Organ angehörten, sich zu lösen trachteten; Bertrands Testament<sup>523</sup> zeigt das bei Ponte-leuga deutlich. Im 6. Jh. ist gewiß noch nicht von einem System bei der Schaffung solcher sozialer Institute die Rede; aber man kann feststellen, daß die Kirchen, besonders die in den Städten, meist eine *matricula*, eine Einrichtung zur Versorgung der Armen hatten; die Bischofskirchen hatten wohl auch, vielfach außerhalb der Stadt, ein *Xenodochium*, das in der Regel von Mönchen betreut wurde; ohne deren Dienste wäre es kaum denkbar. Die Klöster waren von alters her<sup>524</sup> zur Aufnahme von Gästen und Fremden verpflichtet; es entsprach der Eigenart des Klosters, daß dafür ein besonderes Gebäude bestimmt wurde, auch wenn die Bezeichnung *xenodochium* noch nicht erscheint. Vom Volk wurden diese Häuser sehr geschätzt; es gingen ihnen kleinere und größere Stiftungen, darunter auch

516) Siehe oben S. 35.

517) MG AA IV<sup>2</sup>, 39 Nr. 4.

518) In der fragwürdigen Urkunde MG Dipl I, 2 heißt es: *receptaculum pauperum in elemosina*.

519) Siehe oben S. 66.

520) MG SS XIII, 442.

521) *fastes* II, 193, Nr. 6; Gregor PL 71, 893, glor. conf. 86.

522) PL 77, col. 1262 Ep. lib. XIII, 8.

523) Siehe oben S. 66.

524) Siehe Boon, A., *Pachomiana latina*, Louvain 1932, S. 26 u. 27; Regel St. Benedikti c 53.

beachtlicher Grundbesitz zu. Mit dessen Zunahme wuchs auch die Aufmerksamkeit und der Neid der Kirchen, besonders der Bischöfe. Von der oben erwähnten Synode von Orléans<sup>525</sup> wird das Xenodochium, das König Childerich und seine Gattin in Lyon gegründet hatten, ausdrücklich vor Ansprüchen des Bischofs oder seiner Kirche in Schutz genommen. Wenn die Synode von Macon, 585<sup>526</sup>, den Bischöfen die Gastlichkeit (*hospitalitas*) empfiehlt, so wird man darunter auch die Schaffung von Xenodochien verstehen dürfen. Im übrigen werden die Bischöfe oft Gelegenheit gehabt und sie auch genutzt haben, sich für das Gemeinwohl zu betätigen, zumal die Einnahmen der Bischöfe im allgemeinen die einzigen öffentlichen Mittel waren, mit denen Bauten und andere Arbeiten im Gemeininteresse durchgeführt werden konnten<sup>527</sup>. Bemerkenswert ist z. B., daß es vom Bischof Arnulf von Metz heißt: „urbem ad gubernandum suscepit“<sup>528</sup>, daß er also neben dem Bischofsamt auch die Stadt leitete. — Bischof Felix von Nuntus<sup>529</sup> wird von Venantius Fortunatus gelobt, weil er die Loire ableitete und damit Boden für die Ernährung des Volkes gewann. Auch Bischof Sidonius von Mainz wird von Fortunatus (IX, 9) gerühmt, weil er die Fluten des Rheins gebändigt habe. Auch der Priester Romanus scheint sich um Flußregulierungen verdient gemacht zu haben, da er bei Seenot und Schiffbruch angerufen wurde<sup>530</sup>. Desiderius von Cahors bat Caesarius von Clermont um Spezialisten für den Bau einer hölzernen Röhrenleitung für die Wasserversorgung seiner Stadt<sup>531</sup>. Bischof Nicetius von Trier ließ sich von seinem Kollegen Rufus, Turin, italienische Handwerker schicken; zu welchem Zweck ist leider nicht ersichtlich<sup>532</sup>. Eine recht lebhaft wirtschaftliche Tätigkeit entfaltete Bischof Nicetius von Lyon. Gregor erzählt von diesem seinem Vorfahren mütterlicherseits<sup>533</sup>, daß er ein tüchtiger Arbeiter (*strenuus in labore*) gewesen sei; sein eifrigstes Bestreben sei gewesen, Kirchen zu errichten, Häuser zu bauen, Äcker zu bestellen, Weinberge zu bearbeiten und Unterkünfte für Gäste einzurichten. Weiter wird berichtet, von persönlichen Feinden sei er nach seinem Tod beschimpft worden<sup>534</sup>, weil er in seinem Testament seiner Grabkirche nichts hinterlassen habe. Das erwartete man also vom Bischof auch damals schon; wahrscheinlich hatte Nicetius seine Mittel für Bauten und Liegenschaften investiert.

525) Mansi, IX, 132 c 15.

526) Mansi IX, 954, c 11.

527) Prou, M., *la Gaule merovingienne*, Paris S. 121.

528) SS Mer II, 432 f. c 7.

529) *fastes* II, 366, Nr. 16; A. A. IV<sub>1</sub>, lib. III, 10.

530) PL 71, 863 gloriol. conf. 45.

531) MG Epp III, 200.

532) MG Epp III, 133, Nr. 21.

533) Hfr. IV, 36.

534) PL 71, 1044 B/C.

## 3. Das Patrimonium Petri

Eine besondere Stellung im gallischen Raum nehmen die Besitzungen des Bischofs von Rom, das sogenannte Patrimonium Petri ein. Der römische Stuhl besaß damals nicht nur in Italien selbst, sondern auch in Sizilien, Sardinien, Gallien und anderen Gegenden des Imperiums umfangreiche Liegenschaften, deren Substanz den Völkersturm des 5. Jahrhunderts offenbar überstanden hatte und deren Erträge die Päpste für römische Zwecke zu nutzen bestrebt waren. Diese Bemühungen laufen gelegentlich parallel mit der allgemeinen Tendenz, die in der 2. Hälfte des 5. Jh. sehr locker gewordenen Verbindungen mit der gallischen Kirche, bzw. mit einzelnen ihrer Bischöfe, wieder zu straffen. Hierzu gehört an erster Stelle die Einrichtung eines päpstlichen Vikariats und seine Übertragung auf den Bischof von Arles<sup>535</sup>. Die Sorge für die päpstlichen Güter gehörte aber nicht zu dessen eigentlichen Aufgaben, die mehr organisatorischer und politischer Art waren. — In dem vom 5. bis in das 6. Jh. andauernden Streit um den Vorrang des Bischofs von Arles, der besonders von Vienne heftig bestritten wurde, werden die päpstlichen Güter nicht erwähnt. In einem vom Papst Gelasius I. an Bischof Aeonius nach Arles gerichteten Schreiben<sup>536</sup> wird zwar Dank für nach Rom geleistete Hilfe zum Ausdruck gebracht; es dürfte sich aber um freiwillige Leistungen, nicht um die Erträge der Güter gehandelt haben. Auch der Brief von Gelasius an Rusticus, Bischof von Lyon<sup>537</sup>, in dem er für dessen und des Aeonius von Arles tatkräftige Hilfe für Rom dankt, betrifft offenbar freiwillige Spenden. Auch in dem Brief von Papst Symmachus an Caesarius<sup>538</sup>, in dem der Papst mehrere Einzelfragen behandelt, ist von den Patrimonialgütern nichts gesagt, was naheliegend gewesen wäre, da andere Fragen wirtschaftlicher Art behandelt wurden. Erst in der Korrespondenz von Papst Pelagius I. (555—560) taucht das Problem dieser Güter auf. Der Papst schreibt an Bischof Sapaudus von Arles<sup>539</sup>, er möge dem Patricius Placidus, seinem Vater, sagen<sup>540</sup>, daß er die Einkünfte aus den kirchlichen Besitzungen nach Rom schicke, da die italienischen Güter derart verkommen seien, daß sie niemand wieder in Ordnung bringen könne. Wenn es möglich sei, von diesem Geld Mäntel, Alben, Tuniken oder was sonst in dieser Art zu bekommen sei, für die Verteilung an die Armen zu beschaffen, dann möge man es mit der nächsten Schiffsgelegenheit schicken; dafür sei ihm lebhaftester Dank gewiß. In einem weiteren Brief<sup>541</sup> bestätigt der Papst Bischof Sapaudus ausdrücklich als Vikar des päpstlichen Stuhles. Bemerkenswert ist, daß damals das hohe weltliche Amt

535) Papst Zosimus hatte schon 417 die Stellung des Metropoliten von Arles gegenüber den Bischöfen von Vienne und Narbonne ausdrücklich bestätigt, Jaffé 328.

536) Jaffé 640, Mansi VIII, 48.

537) Mansi VIII, 121; Jaffé 634.

538) Jaffé 764; Mansi VIII, 212.

539) *fastes* I, 259, Nr. 18.

540) Jaffé 943; Mansi IX, 724.

541) Jaffé 944; Mansi IX, 725.

des patricius<sup>542</sup> und das geistliche des Bischofs in einer Familie vereinigt waren, die vielleicht der alten Senatorengruppe nicht fern stand. Einem weiteren Brief des Papstes<sup>543</sup> ist zu entnehmen, daß Römer sich wegen der wiederholten Bedrohung der Stadt durch die Germanen nach der Provence, wo sie ruhigere Verhältnisse erwarteten, geflüchtet hatten<sup>544</sup>; der Papst empfiehlt sie seinem Vermögensverwalter und auch dem Bischof, damit sie einigermaßen versorgt werden. Gleichzeitig erinnert er den Bischof an die schon früher erbetene Beschaffung von Kleidungsstücken für die römischen Armen, „tanta egestas et nuditas in civitate ista est.“ Danach wird dieses Thema nicht mehr behandelt und erst von Gregor d. Gr. (590–604) wieder aufgenommen. Dieser bestätigt dem Dynamius, patricio Galliarum<sup>545</sup>, daß er durch Hilarius von Einkünften der gallischen Güter 400 gallische sol. erhalten habe; man kann in dem Zusatz „gallicanos“ eine gewisse Minderbewertung erblicken gegenüber dem vollgültigen Goldsolidus, die in einem späteren Brief noch deutlicher ausgesprochen wird. Ein Brief aus dem Jahre 595 ist an die „conductores massarum sive fundorum per Galliam<sup>546</sup>“ gerichtet, also an die örtlichen Verwalter der Liegenschaften und Güter; sie sollen Weisungen eines patricius Arigius folgen. Außerdem wird die Ankunft eines noch ungenannten Sonderbeauftragten angekündigt, dessen Reise durch das Winterwetter zunächst verhindert wurde. Inzwischen sollen die Verwalter die herkömmlichen Erzeugnisse mit Ausnahme von dem, was Arigius zukommt, einbringen, die Abgaben einziehen und bei einem aus ihrem Kreise deponieren, bis sie der Beauftragte in Empfang nehmen kann. Noch im gleichen Jahr folgen an mehrere Bischöfe<sup>547</sup> Briefe, welche die angedeutete Neuregelung klären. Der patricius Symmachus kann die Verwaltung des Patrimoniums nicht mehr ausüben; der römische Priester Candidus ist zu seinem Nachfolger bestimmt. Er wird vom Papst durch besondere Briefe an die Königin Brunhilde und die Könige Childebert, Theodobert und Theoderich bei diesen eingeführt und empfohlen<sup>548</sup>. Es folgt die Weisung, die Candidus auf den Weg mitbekommt<sup>549</sup>: Er soll die Gelder einziehen und dann Kleider zur Verteilung an die Armen von Rom kaufen, — der gleiche Wunsch, den schon ca. 40 Jahre zuvor Papst Pelagius mehrfach geäußert hatte. Ferner soll er 17–18 jährige englische Jünglinge, die als Sklaven angeboten würden, loskaufen, damit sie nach Erziehung in Klöstern später für die Seelsorge in ihrer Heimat eingesetzt werden könnten. Der Papst mahnt, die gallischen solidi, die in Italien nichts wert sind, möglichst an Ort und Stelle zu verwenden. Der Auftrag des Can-

542) lex. min. S. 774, Zf. 5: Gouverneur de province du plus rang ... en particulier pour les gouverneurs de Bourgogne et de Provence.

543) Jaffé 947; Mansi IX, 727.

544) Vgl. S. 85.

545) Jaffé 1237.

546) Jaffé 1346; PL 77 Ep lib. V. 31.

547) PL 77, Ep. lib. VI, Nr. 52, 53, 54, 55.

548) PL 77, Ep. lib. VI, Nr. 5, 6, 58, 59.

549) PL 77, Ep. lib. VI, Nr. 7.

didus ist für Gregor sehr wichtig; in verschiedenen Briefen anderen Inhaltes empfiehlt er ihn an Mitglieder der königlichen Familie oder an Bischöfe, wobei Candidus als *rector ecclesiae Romanae patrimonii* oder als *gubernator* bezeichnet wird<sup>550</sup>. In einem solchen Brief an Bischof Virgilius, Arles<sup>551</sup>, empfiehlt diesem der Papst auch das *patronium ecclesiae Romanae*, ein Hinweis, wo diese päpstlichen Güter eigentlich lagen, und er fügt noch hinzu, daß des Virgilius Vorgänger<sup>552</sup> dieses Gut viele Jahre hindurch verwaltet und die Erträge für sich reserviert habe<sup>553</sup>. Virgilius möge bedenken, wem diese Einkünfte eigentlich gehören und wem sie zugute kommen sollen; dann werde er sie sicher dem angemeldeten Priester Candidus zur Weiterleitung an den Papst übergeben. Auf die Zuverlässigkeit des Virgilius scheint Gregor nicht sehr vertraut zu haben; der größeren Sicherheit halber schreibt er auch an Protasius<sup>554</sup>, Bischof von Aix, er möge den Virgilius an die Abgabe dieser früher eingezogenen Erträge erinnern; er sei dazu am besten in der Lage, da er s. Zt. als *Vicedominus* die Verwaltung dieser Dinge gehabt habe und die Angelegenheit also genauestens kenne; Virgilius solle also das Eigentum des hl. Petrus und der Armen nicht länger bei sich behalten. — Aus einem gleichzeitig an Stephan, den Abt von Lérins<sup>555</sup>, gerichteten Brief ist zu entnehmen, daß dieser für die Armen in Rom Löffel und Schüsseln geschickt hatte, wofür sich der Papst bedankt; Gregor, der in Wirtschaftsfragen erfahrene Verwaltungsmann, kümmerte sich um sehr viele Einzelheiten. In einem weiteren Brief an Bischof Virgilius<sup>556</sup> ist nur von den Privilegien die Rede, die das von König Childebert in Arles gestiftete und mit Gütern ausgestattete Männerkloster dort besaß; Virgilius soll sie beachten; die Erträge des *Patrimonium* werden nicht erwähnt, die Angelegenheit scheint in Ordnung gekommen zu sein. Einige Jahre später empfiehlt Papst Bonifatius IV. dem Bischof Florianus, Arles, wieder einmal das *patronium eccl. Rom.*; dem Brief ist zu entnehmen, daß nach fast 20 Jahren der Priester Candidus noch als päpstlicher Güterverwalter tätig war<sup>557</sup>. Offenbar hatte Gregor d. Gr. in ihm den rechten Mann für die Verwaltung der Güter gefunden; so wie dieser Papst hatte sich wohl kein anderer für die Erhaltung und Nutzung des *Patrimonium* eingesetzt. Die päpstlichen Güter im südlichen Gallien blieben in ihrer Substanz erhalten und bildeten Jahrhunderte später für die Päpste einen Rückhalt, wenn sie aus Rom nach Frankreich auszuweichen genötigt waren. — Die innerkirchlichen Beziehungen der gallischen Kirche zum römischen Stuhl liegen am Rand unseres Themas; sie waren sehr unterschiedlich und

550) Jaffé 1432 und 1435.

551) Jaffé 1437.

552) Virgilius: *fastes I*, S. 259, Nr. 20; *Licerius* Nr. 19.

553) PL 77, 838, Ep. VI, 53, *nam valde est execrabile ut quod a regibus gentium servatum est, ab episcopis dicatur ablatum.*

554) PL 77, Ep. VI, 55.

555) PL 77, Ep. VI, 56.

556) PL 77, Ep. IX, 111.

557) Jaffé 2001.

schwankend. Im Anfang des 6. Jh. waren die Verbindungen von den südlichen Diözesen wie Arles, Vienne, Marseille u. a. nach Rom noch sehr lebendig; Männer wie Avitus von Vienne oder Caesarius von Arles lebten mit der römischen Kirche. Von der Synode in vico Vasensi, der Provinz Arles, 529, wurde unter dem Vorsitz des Bischof Caesarius der Beschluß gefaßt, in der Liturgie den Namen des jeweiligen Papstes zu nennen<sup>558</sup>. In den Beschlüssen der Synode von Orléans, 538<sup>559</sup> wird einmal auf Dekrete des apostolischen Stuhles Bezug genommen; sonst spielt Rom in den Synodalprotokollen keine Rolle. Die nächste Bischofsgeneration war wesentlich romfremder, das landeskirchliche Denken wurde stärker; die Könige waren nah, die Päpste fern. Bestimmend für diese Beziehungen war natürlich auch die Persönlichkeit des jeweiligen Papstes. Eine Herrschernatur wie Gregor d. Gr. suchte durch kluge Einwirkung auf die führenden Kräfte wie Brunhilde, Theudebert und Theuderich — an sie sind 10 Briefe erhalten — den Einfluß der Kirche, der Zentralgewalt, zu stärken, aber schließlich waren seine Bemühungen um ein Reformkonzil, zu dem er einen Legaten für Gallien bestimmt hatte<sup>560</sup>, völlig ergebnislos<sup>561</sup>. Auch um die Erhaltung der Diözese Turin in ihrem ursprünglichen Umfang hatte sich Gregor gegen die Könige nicht durchsetzen können<sup>562</sup>.

#### 4. Die Klöster

Im Verlauf unserer Darlegungen wurden verschiedentlich Mönche, Äbte und Klöster erwähnt. Ihre Stellung innerhalb der Kirche in Gallien bedarf der Erläuterung, da die Verhältnisse hier sehr in der Entwicklung und keineswegs einheitlich waren. Im Kapitel I seiner berühmten Ordensregel<sup>563</sup> spricht der hl. Benedikt von den vier ihm bekannten Arten von Mönchen, denen 1. die in einem Kloster unter einem Abt und einer Regel Gott dienen, 2. die auf die eigene Kraft vertrauend, sich in die Einsamkeit zurückgezogen haben, 3. die ohne Regel in kleinen Gruppen nach eigenen Wünschen leben und 4. die unruhig und unstet immer von Kloster zu Kloster, von Land zu Land ziehen. Wenn man Gregor v. T. oder die Viten der damaligen Mönche liest, ist es schwer zu sagen, welche der vier Arten uns hier begegnet, am wenigsten, wohl die erste, die unter Abt und Regel in einem Kloster lebt. Es ist auch vielfach nicht deutlich, was Gregor unter Kloster versteht; ob

558) Hefele II, 720 c 4; auch in c 5 wird der apostolische Stuhl erwähnt; Conc. I, S. 57.

559) c 29 (26).

560) PL 77, Ep. lib. VII, Nr. 63; lib. XIII, Nr. 6.

561) Wenn Langgärtner, Gg.: Die Gallienpolitik der Päpste, 1964, S. 189 daraus folgert: „Der Untergang der fränkischen Kirche war nicht mehr abzuwenden“, so geht allerdings diese Formulierung wohl zu weit; der Fortbestand der gallischen Kirche stand nicht in Frage; dazu aus Mer IV, 71 Vita Columbani c 5: religionis virtus pene abolita, fides tantum manebat christiana.

562) Näheres unten S. 119.

563) Hrsg. Erzabtei Beuron<sup>9</sup>, 1959.

der räumliche und innere Abschluß von der Welt, wie er für ein Kloster erforderlich ist, immer gegeben war, ist fraglich. Noch weniger kann eine Regel als maßgebende Lebensgrundlage vorausgesetzt werden. In Gregors Werken ist häufig von Klöstern die Rede; Longnon<sup>564</sup> stellt aus ihnen 31 zusammen. Die Entstehung dieser „Klöster“ spielt sich recht unterschiedlich ab; selten handelt es sich um planmäßige Gründungen, oft um die fast zufällige Entwicklung aus der Klausur eines Einsiedlers. Unterschiedlich war demgemäß auch ihre Ausstattung mit irdischen Gütern und ihre wirtschaftliche Betätigung.

Da berichtet Gregor (Hfr VI, 8) von dem Einsiedler Eparchius; um ihn sammelten sich einige Mönche; Gregor nennt ihn dann Abt, später ist von dem an seinem Grab entstandenen Kloster die Rede. (PL 71, 902, glor. conf. 101). Ähnliches hören wir von dem schon erwähnten Einsiedler Hospitius (s. S. 87). Auch um ihn sammelten sich einige Mönche, und es entstand etwas abseits von seiner Zelle ein Kloster, das auch zum vorübergehenden Aufenthalt für die vielen diente, die sich von der Wunderkraft des Einsiedlers Heilung versprachen. Wir hören noch von einem anderen Eparchius, Bischof von Clermont. (Hfr II, 21). Nach Gregor baute er auf dem Berg Chanoin ein Kloster, wohin er sich während der Quadragesima-Fastenzeit von der Welt zurückzuziehen pflegte. Es dürfte sich nicht um ein reguläres Kloster, sondern um eine Rekluzenzelle gehandelt haben. Dafür spricht auch, daß, wie Gregor schreibt, hier später ein Oratorium, eine Kapelle entstand. Von Abt Patroclus heißt es (Pl 71, 1053 f.), daß er zunächst in der Einsamkeit lebte. Als ihm viele Kranke zuströmten, überließ er seine Zelle frommen Jungfrauen; es entstand ein Nonnenkloster. Er selbst suchte sich eine andere, einsamere Zelle. Später gründete er in einer Entfernung von 5 Meilen ein neues Kloster, bestimmte ihm einen Abt, blieb aber selbst bis zu seinem Tod in seiner Klausur. Auch vom hl. Paternus (MG AA IV, 33 f.) wird berichtet, daß er zunächst mit einem Gefährten ein Einsiedlerleben führte; dann gründete er mehrere Klöster, blieb aber bis zu seinem Tod in der Einsamkeit. Von Brachio hören wir, (PL 71, 1062 f XII) daß er zunächst beim Einsiedler Aemilianus gelebt und nach dessen Tod seine Zelle übernommen habe. Es kamen Mönche hinzu, und es entstand ein Kloster. Dann ging er in die Gegend von Tours, gründete dort zunächst Oratorien und noch zwei Klöster. Vom hl. Paduinus berichtet seine Vita (Mab. AASS I, 256 f.; vgl. S. 42), daß er sich von dem mehrfach erwähnten Bischof Domnulus einen Platz anweisen ließ, auf dem ein Kloster entstand, und daß er im Bereich von Le Mans weitere 24 cellae gebaut und mit frommen Männern besetzt habe. Hier wurden also cellae, sonst meist als individuelle Niederlassungen von Einzelgängern erwähnt, in größerem Umfang planmäßig, offenbar für kleine Mönchsgruppen angelegt. Vom Abt Senoch hören wir bei Gregor (PL 71, 1071 c XV, 1), daß er sich im Gebiet von Tours in alten Ruinen ein

564) Longnon, Aug., Géographie de la Gaule au VI<sup>e</sup> siècle, 1878, S. 21; Prinz, Fr. in: Das erste Jahrtausend, 1962, S. 245, Karte 5 zählt für das 6. Jh. etwa 220; Loening II, 367 gibt 325 bzw. 224 an; Ueding, a.a.O., S. 269/71 nennt 111 Klosternamen. Die großen Unterschiede ergeben sich wohl daraus, daß z. T. auch die cellae, kleine Gemeinschaftshäuser von vielleicht 3 Mönchen mitgezählt wurden. Zum Vergleich: Claude, D., Die Bestellung der Bischöfe im merowingischen Reich, in ZRG can. Abt. 49. 1963, S. 4 gibt für die damalige Zeit in Gallien 100–110 Bistümer an; nach Duchesne, fastes III, S. 260 f. ergeben sich etwa 140.

monasterium einrichtete, in dem er später 3 Mönche aufnahm. Die angeführten Beispiele — Hospitius, Eparchius, Patroclus, Brachio usw. — zeigen wohl, daß Klostergründungen im Anschluß an die Zellen von Einsiedlermönchen garnicht so selten waren, wie Dopsch meint. (Grundl. II, 202).

Von der hl. Monegundis heißt es, (PL 71, 1090, c XIX, 2), daß sie jahrelang in einer Zelle ein Einsiedlerleben führte, dann „paucas colligens monachas“. Aus Amiens, wo der hl. Martin für einen Armen seinen Mantel geteilt haben soll, berichtet Gregor, (PL 71, 928 f. c XVII), daß an jener Stelle ein Oratorium errichtet wurde, eine Kapelle, an der einige „puellae religiosae ihren Dienst verrichteten. Sie hatten nur sehr geringen Besitz, ein paar Bienenstöcke, mit denen ein Wunder geschah, — im übrigen lebten sie von Almosen. In diesen beiden Fällen wird man von einem regelrechten Kloster kaum sprechen können.

Daß aber auch kleinste Gemeinschaften, die ebenso wie die Einsiedler von der Hand in den Mund lebten, von der Bevölkerung geachtet, aufgesucht und unterstützt wurden, geht aus nicht wenigen Berichten deutlich hervor. — Eine weitere Entwicklung läßt sich aus Gregors Nachricht über eine Gründung bei Brives ablesen<sup>565</sup>. Dort hatte ein Augustinus nach einer glücklichen Heilung zu Ehren des hl. Martin ein Oratorium gebaut, einige Mönche um sich gesammelt und nach einer Klosterregel gelebt. Dann sei er vom Bischof von Bourges zum Abt der S. Symphorien-Basilika ordiniert worden, habe aber seine Mönche nicht verlassen, sondern „utrasque cellulas [beide Gemeinschaften?] weitergeleitet. Oratorium — monasterium — cellula, wir dürfen Gregors Vokalen nicht auf die Goldwaage legen; aus seinen Worten ist aber die allmähliche Entwicklung einer spontanen, individuellen Gründung zu einer mönchischen Gemeinschaft unter bischöflicher Obhut deutlich zu entnehmen. Gerade letzteres ist von Bedeutung. Es ist verständlich, daß die Einsiedler weitgehend von östlichen Vorbildern beeinflusst, die Einsamkeit suchten; was dort die Wüste war, wurde ihnen die Tiefe der Wälder. Dem entspricht es, wenn noch im 6. Jh. die Zahl der ländlichen Gründungen gegenüber den städtischen weit überwog<sup>566</sup>. Wenn die städtischen Gründungen nicht, wie es vielfach der Fall war, von den Bischöfen selbst ausgingen, so unterstanden sie doch deren Aufsicht und Einfluß. Domnulus<sup>567</sup>, der bei der Kirche des hl. Laurentius zu Paris zunächst einer Mönchsschar vorstand, wird von Gregor nicht als Abt bezeichnet, wie man es an den größeren Kirchen vielfach antrifft. Bestand bei St. Laurentius ein Kloster oder hatte sich nur eine Anzahl frommer weltabgewandter Männer zu gemeinsamen religiösen Leben zu Ehren des hl. Laurentius zusammengefunden? — Bertrand sagt in seinem Testament<sup>568</sup> daß er in Le Mans zu Ehren des von ihm so hochverehrten Bischof Germanus eine Gedächtniskapelle errichtet habe, dazu „casas inibi aedificavi et moniculos institui“. Zugleich

565) PL 71, 887, nr. 80.

566) Graus, Fr., Volk, Herrscher und Heilige im Reich der Merowinger, Prag 1965, S. 112 nennt ein Verhältnis von 3:1. Higounet, Ch., Le problème économique, l'église et la vie rurale pendant le très haut moyen âge, Settimane VII, 1960, S. 784 f. gibt für den Anfang des 9. Jh. 2:1 an.

567) Siehe oben S. 43.

568) Siehe oben S. 67.

wird auch die Aufgabe dieser Mönche klar bezeichnet: officium et servitium, d. h. ständiges Gebet und Dienst am Heiligtum, die Sorge für Sauberkeit, Ordnung und, was oft besonders betont wird, die Beleuchtung. Die Kirche wird von Bertrand mit einigen Gütern ausgestattet, womit auch der Unterhalt der Mönche gesichert sein sollte. Ob man von einem Kloster sprechen kann, ist fraglich. —

Um eine Gründung mit ähnlichem Zweck handelt es sich wohl bei dem Frauenkloster, das von Ingetrude (Hfr IX, 33, S. 285), einer Verwandten König Guntrams, im Vorhof von St. Martin in Tours gegründet worden war. Hier wird aber mehrfach von monasterium unter Leitung einer abbatissa gesprochen; Aufgabe der Gemeinschaft war der Gottesdienst am Grab des hl. Martin. — Von Klostergründungen von Königen und ihren Frauen wurde schon berichtet (s. S. 21 u. 24.); sie dachten daran, durch diese Gründungen ihrem Seelenheil zu dienen. Das Gebet der Mönche, dessen Fortsetzung sie nach ihrem Tod an ihrem Grab erwarteten, sollte ihnen den Weg zum Himmel bereiten. Bei den königlichen Frauen (Chrodehilde, Radegundis) stand wohl der Wunsch nach eigenem klösterlichen Leben im Vordergrund. Daß Radegundis sich für ihr Kloster in Poitiers die Nonnenregel (Hfr IX, 40, S. 304; vgl. oben) des hl. Caesarius besorgte, zeigt, daß sie dieses wichtige Element monastischer Ordnung richtig erkannt hatte. Hier handelte es sich nicht nur oder mehr um das Zusammenleben gleichgestimmter Seelen, sondern um eine unter Führung der Äbtissin geordnete Gemeinschaft. Es ergibt sich aber aus Gregors Berichten ebenfalls, daß diese Ordnung nicht selbstverständlich war, sondern auf Widerspruch, ja stärksten Widerstand stieß (Hfr IX, 39 u. 41, S. 306). Materiell waren solche Klöster königlicher Frauen sicher nicht schlecht gestellt; daß auch sie mit Angriffen zu rechnen hatten, ergibt sich aus dem schon erwähnten Testament der Radegundis (Siehe oben S. 24). Von der Beobachtung einer Regel lesen wir auch in der Vita des hl. Ursus (PL 71, 1085, XVIII). Im Bereich von Bourges gründete er zunächst 3 Klöster; dann zog er in das Gebiet von Tours, wo er zwei weitere Klöster gründete, im letzten, bei Loches am Indre, blieb er und entschloß sich, mit einer Gemeinschaft „manibus propriis operari et victum e terra in sudore vultus exigere.“ Die Wendung zur Arbeit ist bedeutungsvoll; sie tritt auch in einer Erzählung der Vita von Abt Ursus zu Tage: Als er sah, wie seine Mönche sich mühten, die tägliche Weizenmenge in einer Handmühle zu mahlen, leitete er vom Fluß einen Kanal ab und legte an ihm eine Mühle an, deren Rad sich so fleißig drehte, daß nun nur noch ein Mann zur Bedienung erforderlich war. Diese Anlage muß etwas Besonderes gewesen sein; sie erregte die Aufmerksamkeit eines Goten aus der Umgebung König Alarichs, der dem Kloster die Anlage abzukaufen suchte. Als ihm das verweigert wurde, lenkte er oberhalb das Wasser ab, um eine eigene Mühle zu betreiben. Der wunderbare Ausgang der Geschichte kann übergangen werden; die Rolle des Klosters als Förderer des technischen Fortschritts ist deutlich. — Von sonstigen Mühlenbetrieb hören wir in Hfr, VII, 14 u. 25 und Mer. III, 142, 307, 339. Von einem besonderem Mühlenrecht- oder Bann findet sich noch keine Spur. (vgl. Conrad, a.a.O., S. 124)

Etwas Unstetes liegt über vielen Gründungen jener Jahrzehnte; die Gründer konnten sich schwer zu einem geordneten Gemeinschaftsleben entschließen und überließen ihre Gründungen vielfach sich selbst, um weiterziehend ihren eigenwilligen Neigungen leben zu können. Die Verpflichtung unter eine Regel, die Stabilität an einem Ort und die Handarbeit, um sich den eigenen Unterhalt zu verschaffen, das waren Grundsätze, die der benediktinischen Regel

entsprachen, die in der ersten Hälfte des 6. Jh. entstanden, um unsere Zeit in Gallien allerdings noch nicht festgestellt wurde<sup>569</sup>. Es war oben bereits von der Klostergründung des Aridius die Rede<sup>570</sup>; Gregor berichtet über dieses Familienkloster noch einige Einzelheiten und bemerkt ausdrücklich, daß dem klösterlichen Leben hier die Regeln des hl. Basilius<sup>571</sup> und des Cassianus sowie anderer Äbte, die Klöster gründeten, zugrunde gelegt worden seien. Der Wille zu einem regeltreuen Gemeinschaftsleben ist nicht zu verkennen. Der Übergang vom Individualismus zur geordneten Gemeinschaft bildete die Voraussetzung für wirtschaftliches Arbeiten. Die mönchische Arbeit war nicht rational orientiert; Produktion war nicht ihr Hauptziel, sondern Nebenwirkung; ihr eigentlicher Sinn war, wie bei dem orientalischen Mönchtum, das auch für das gallische vorbildlich wurde, Ascese und Gottesdienst. Jede äußere Tätigkeit, auch die Feldarbeit, erschien als eine unerwünschte Ablenkung von der notwendigen inneren Sammlung<sup>572</sup>. Das sich allmählich entwickelnde Gemeinschaftsleben in Klöstern erforderte nun Arbeit im Dienst des Ganzen, aber sie wurde nicht als ein Wert an sich, sondern als Mittel zur Überwindung des Müsigganges betrachtet<sup>573</sup>. Ein Beispiel für diese Richtung sind die Juraklöster der hl. Romanus, Lupicinus und Eugendus zwischen Burgund und Alemanien<sup>574</sup>. Nachdem die beiden Erstgenannten zunächst die großen Schwierigkeiten der Einöde allein überwunden hatten, liefen ihnen Gefährten zu; es kam zu einer Klostergründung (Condadisco, heute St. Claude). Im Walde schafften sie sich durch Rodung etwas Ackerland. In der Rodung bestand eine wichtige Kulturleistung der Mönche<sup>575</sup>. Zum Ackerbau kam Mühlenbetrieb, Fischzucht und auch Imkere;<sup>576</sup>. Der Andrang Gleichgesinnter wurde so groß, daß ein zweites Kloster gebaut werden mußte. Bald folgte ein drittes; Lupicinus behielt über alle drei die Oberleitung. Wenn man Gregors Ausschmückungen beiseite läßt, ergaben sich für die gewachsene Gemeinschaft Ernährungsschwierigkeiten; 12 Mönche verließen aus Protest das Haus. Später, als die Nahrungsnot in der Einöde sich noch nicht gebessert, ging Lupicinus zum König Chilperich und bat ihn um einen Beitrag zur Ernährung und Bekleidung seiner Mönche. Der König bot ihm Äcker und Weinberge an; Lupicinus lehnte sie ab, da es sich für Mönche nicht ziemte, sich um weltliche Güter zu bemühen, sie hätten die göttliche Gerechtigkeit zu erwarten. Daraufhin

569) Im ersten Drittel des folgenden Jahrhunderts wird die Benediktinerregel erwähnt in: Pard. I, Nr. 231, S. 216; Bd II, nr. 254, S. 12 und 275, S. 40.

570) Siehe S. 44; Hfr X 29.

571) LThK<sup>2</sup> II 33 ff., LThK<sup>2</sup> V, 1016.

572) BKV II, Cassian Collect. XXIV, 4.

573) Reg. St. Ben. c 48 „otiositas inimica est animae“

574) SS Mer III, 131 ff., 164 (23); PL 71, 1011 ff.

575) Ein Beispiel für intensive Rodungsarbeit bietet die Vita des Abtes Launomarius von Corbien, Mab. AASS I, 336 c 5 und 338 c 15; ferner Vita Columbani Mer IV, 81, nr. 15; Mer V, 36. Conc. Orléans 538 c 18 verbietet Rodungsarbeit an Sonntagen.

576) Mer III, 141 c 17.

setzte der König für sie eine jährliche Rente aus von 300 Maß Weizen, ebensoviel Wein und 100 Goldstücke für die Bekleidung<sup>577</sup>. Hier liegt die Auffassung zugrunde, daß größerer Besitz an Land oder Weinbergen die Mönche von ihrer eigentlichen Aufgabe, dem Gottesdienst ablenkt. Etwa 100 Jahre später lesen wir in der Vita des Abtes Sigrannus<sup>578</sup>, daß er keine Nahrung zu sich nehmen wollte, wenn sie nicht in eigener Arbeit erworben worden war. Schärfer als in diesen Äußerungen kann die gegensätzliche Auffassung der beiden Richtungen kaum zum Ausdruck gebracht werden. Andere Äußerungen unterstreichen diese Entwicklung, so ein Bericht über den Abt Theodulf<sup>579</sup>. Von der Äbtissin Rusticula heißt es<sup>580</sup>, sie habe beim Bau einer neuen Kirche den Handwerkern die Steine zugereicht. Vom Bischof Nicetius, Lyon, lesen wir<sup>581</sup>, daß er nach 30jähriger Priesterschaft „nequam se a labore operis quod prius gessit, abstinebat, sed semper manibus propriis operabatur cum famulis.“ In St. Benedikts Regel spielt bekanntlich neben dem „ora“ das „labora“ eine große Rolle; wenn er in Kap. 66 fordert, daß das Kloster so angelegt werde, daß innerhalb seiner Mauern alles Notwendige, d. h. Wasser, Mühle, Garten, Handwerksbetriebe usw. vorhanden sein sollen, so ist diese Anordnung aber keinesfalls wirtschaftlich-autarkisch zu verstehen, sondern ethisch; die Mönche sollen von der Verbindung mit der Außenwelt ferngehalten werden. Einige Einzelheiten entnehmen wir einer gallischen Regel der damaligen Zeit, die der Bischof Ferreolus von Uzès verfaßte<sup>582</sup>. Diese Regel, von Migne nicht ohne kritischen Vorbehalt wiedergegeben<sup>583</sup>, stellt in c XXVIII den Grundsatz der täglichen Arbeit an die Spitze. Der Verfasser rechnet mit Einwänden und Entschuldigungen und fordert diejenigen, denen die Feldarbeit zu schwer ist, auf zu lesen oder zu schreiben, den Fischfang vorzubereiten, Netze zu flicken, das Schuhwerk der Brüder instandzuhalten und ähnliches; wem auch das zuviel ist, soll den Hunger spüren. Daß größere Landwirtschaft betrieben wurde, geht unter anderem aus c XI hervor, wo es heißt, daß auch diejenigen „qui pastores pecorum, ut est moris, de congregatione mittentur“ das übliche Psalmengebet nicht vernachlässigen sollen. Die Herden wurden als nicht von fremden Kräften, sondern von Mönchen betreut. In dieser Regel findet sich auch eine Bestimmung, welche die Entlassung von Sklaven (*mancipium*) außerordentlich beschränkt<sup>584</sup>; der Abt soll einen solchen nur bei Zustimmung aller Mönche freigeben und nur bei gleichwertiger Ersatzgestellung. Es wäre unangemessen einen Einzelnen ohne diese Zustimmung freizugeben, da er ja so viele Herren hat wie Mönche. — Eine geradezu modern anmutende Tätigkeit

577) PL 71, 1014 D/1015 A B.

578) Mer IV, 612.

579) Flodoard, MGSS XIII c 25: *ultimae servitutis famulatui se subjugavit, humum rastro fodiens et aratri vomere telluris terga scindens.*

580) Mer IV, 337 f.

581) PL 71, 1042 A.

582) *fastes* I, 315, nr. 4.

583) PL 66, 959 ff.

584) c XXXVI

berichtet uns die Vita des hl. Leonardus. In den Wäldern von Limoges, wo er zunächst als Einsiedler lebte, hatte ihm der König ein größeres Gebiet zugewiesen. Hier strömten ihm Freigelassene, zum Teil Verbrecher zu, denen er Waldstücke zur Siedlung anweist und sie so vom Straßenraub zum Ackerbau hinführt<sup>585</sup>. — Was wir über wirtschaftliche Betätigung von Mönchen im 6. Jh. erfahren, ist nicht allzuviel. Die Klöster traten in keiner Hinsicht sonderlich hervor. Zwischen ihnen bestanden keine organisatorischen Verbindungen; jedes lebte und arbeitete für sich nach eigenem Ermessen. Deshalb sollte auch ihre kulturelle Bedeutung, die Graus a. a. O. S. 209, betont, für das 6. Jh. nicht überschätzt werden. Gewiß brachten gerade die abgelegenen Gründungen weltflüchtiger Einsiedler in manche Gegenden die ersten Muster besserer Arbeitsmethoden und Beispiele christlicher Lebensführung; so wurden die mönchischen Niederlassungen wertvolle Ansatzpunkte für die später kulturelle<sup>586</sup> und religiöse Entwicklung.

Einen besonderen Platz innerhalb der gallischen Klöster nehmen die vier Abteien Lérins, Agaunum, St. Marcelle/Chalon und Luxeuil ein. Zum erstenmal erscheinen sie in dieser Zusammenstellung in einer königlichen Urkunde von 635<sup>587</sup>, die unter Berufung auf früher an die genannten Klöster erteilte Privilegien solche auch für Rebais ausspricht<sup>588</sup>. Die Privilegien der vier Abteien sind uns nicht im einzelnen überliefert; vom 7. Jh. an liegen solche in größerer Zahl vor. Sie betreffen vor allem das Verhältnis der Abteien zu den Bischöfen, denen gegenüber sie eine größere Selbständigkeit in Anspruch nahmen, als es damals üblich war. Dieser Punkt wird anhand der Synodalbeschlüsse des 6. Jh. noch behandelt werden. Lérins, bereits um 410 von Honoratus von Arles gegründet,<sup>589</sup> geriet schon im 5. Jh. in Streit mit dem Bischof von Fréjus<sup>590</sup>, der seine Zuständigkeit durchsetzen wollte. Agaunum (St. Maurice)<sup>591</sup> nahm als Königsgründung besondere Rechte in Anspruch. Die enge Verbindung König Guntrams mit der Marcellus-Kirche in Chalon erwähnt Gregor mehrfach<sup>592</sup>. Die vierte der genannten Abteien, Luxeuil, ist Gründung des Abtes Columban<sup>593</sup>, der nun ganz bewußt die Selbständigkeit seiner Klöster gegenüber den Bischöfen behauptete. Dazu

585) Mer III, 396 ff.; „Potius ex agricultura quam saecularibus rapinis inhiantes increiarentur.

586) Andeutung von Schreibkultur in PL 71, col 1094 B: propriis manibus membranas faciens, ad scribendum aptavit.

587) MG Dipl I, 16 f., nr. 15; Loening II, 381, Anm. 2.

588) Die Privilegien für R. betreffen hauptsächlich folgende Punkte: 1. Kein Bischof hat das Recht, in die materielle Substanz des Klosters einzugreifen. 2. Eigene Abtswahl. 3. Ausschluß der Befugnis von Richtern. 4. Immunität, Freiheit von Abgaben.

589) LThK<sup>2</sup> VI, 975; vgl. Prinz, Mönchtum S. 44 ff.

590) Dict. d'arch. chrét. VIII, 2599.

591) Gründung Hfr III, 5; LThK<sup>2</sup> IX, 163. Mansi VIII, 531 f.

592) Hfr V, 27; IX, 3 und 27; Fredegar IV, 1 der die Gründung des Klosters ausdrücklich erwähnt, dazu Ueding, a.a.O., S. 191 ff.

593) LThK<sup>2</sup>, VI, 403.

paßt es, wenn er zu einer Synode von den Bischöfen eingeladen, die Teilnahme ablehnt<sup>594</sup>. Über den Besitzstand der 4 bevorzugten Klöster liegen authentische Nachrichten nicht vor. Der Bericht über eine Bischofsversammlung in Agaunum<sup>595</sup> ist fragwürdig. Es erübrigt sich, auf die hier gegebene Aufzählung von Schenkungen König Sigismund einzugehen, die Liste stammt wahrscheinlich aus einem späteren Jahrhundert; daß reiche Schenkungen erfolgten, bestätigt Gregor v. T.<sup>596</sup> Ebenso sind großzügige Schenkungen von König Guntram an seine Kirche in Chalon und das zugehörige Kloster anzunehmen. Die 2. Synode von Valence, 585<sup>597</sup>, bringt nur eine Childis und der beiden Töchter Chlodebergis und Chlodehilde, die Klosterfrauen waren. Columban forderte eine strenge Klosterzucht; die Verbindung mit der Außenwelt sollte aufs äußerste eingeschränkt werden. Seine allgemeine Bestätigung seiner Schenkungen, sowie die seiner Gattin Austreklöster sollten auf die äußere Welt nicht angewiesen, d. h. auch wirtschaftlich selbständig und unabhängig sein. Mit Columban entsteht ein neuer Klostertyp, dem Benedikts Regel bald die endgültige Form gibt, und der dann für Jahrhunderte auch einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor darstellt. Ein Umschwung zeigt sich schon an, wenn Columban bei einem Besuch des Klosters in Fontanas 60 Mönche bei schwerer Ackerarbeit antrifft<sup>598</sup>.

Die Haltung der Kirche gegenüber den Klöstern wurde schon berührt. Ein Beispiel bringt uns Gregor v. T.<sup>599</sup>, wenn er berichtet, wie die Beziehungen der Radegundis und ihrer Nonnen, die seit Bestehen des Klosters den Bischöfen untertan und ergeben gewesen waren, sich zusehends verschlechterten. Die abweisende Haltung des Bischofs Marowech<sup>600</sup> dürfte letztlich darauf zurückzuführen sein, daß Radegundis und ihr Kloster an der königlichen Familie Rückhalt hatte und der Bischof darin eine Beeinträchtigung seiner Autorität sah<sup>601</sup>. Sehr viele Differenzen zwischen Klöstern und Bischöfen entstanden aus Besitzfragen; so haben die zahlreichen Urkundenfälschungen des Mittelalters<sup>602</sup> meist den Zweck, Herrschaftsansprüche des Bischofs oder Privilegien der Klöster in eine möglichst frühe Zeit zurückzuverlegen. Die Synode von Agde<sup>603</sup> wiederholt die alte Bestimmung von Chalcedon<sup>604</sup>, daß ein neues Kloster nicht ohne Erlaubnis des Bischofs gegründet oder gebaut werden soll. Wenn, wie oben dargestellt, sich Zellen von Einsiedlern durch Zustrom von Gesinnungsgenossen allmählich zu

594) Mansi X, 483 f.

595) Mansi VIII, 531 f.; Ueding a.a.O., S. 172.

596) Mer I, 538, glor. mart. 75.

597) Mansi IX, 945 f.

598) SSMer IV, S. 84 c 17.

599) Hfr IX, 40.

600) Vgl. dazu Hfr Bd. II, S. 303 Anm. 3.

601) Hfr. IX, 40, S. 304, Z. 12: ut ei liceat hoc monasterium sicut reliquas parochias regulariter gubernare.

602) Siehe oben S. 46.

603) Mansi VIII, 329 c 27.

604) Hefele II, 490 c 4; vgl. Epaon c 10.

Klöstern auswachsen, wird kaum vorher eine Erlaubnis des Bischofs eingeholt worden sein, und letzterer wird an den eigenwilligen Individualisten nicht immer Freude gehabt haben. Auch die Bestimmung, daß, wenn ein Abt etwas ohne Vorwissen des Bischofs verkauft, es ungültig sei<sup>605</sup>, wird nicht immer durchzusetzen gewesen sein, jedenfalls nicht in abgelegenen Landklöstern (sie bezog sich wohl auch auf die „Äbte“ an den Bischofskirchen, die bei Abwesenheit des Bischofs leicht eigenmächtig handeln konnten<sup>606</sup>). Daß andererseits kein Bischof oder Laie das Eigentum eines Klosters beeinträchtigen dürfe, verkündet erstmals die Lateransynode von 601 unter Gregor d. Gr., ebenso wenig dürfe ein Bischof ein Inventar des Klostersgutes aufnehmen. Solche Bestimmungen waren von einer gallischen Synode im 6. Jh. nicht zu erwarten, und auf die gallischen Verhältnisse wird dieser Beschluß wenig Einfluß gehabt haben; er ist aber ein Symptom dafür, daß in Rom die Not der Klöster erkannt und ihre Lage gegenüber den Bischöfen gewürdigt wurde<sup>607</sup>. Verständnis für die Lage klösterlicher Institute gegenüber dem Bischof spricht auch aus dem Privileg<sup>608</sup>, in dem Gregor d. Gr. ausdrücklich bestimmt, daß kein Abt des Xenodochium oder Klosters in Autun Bischof werden soll, ehe er das klösterliche Amt niedergelegt hat und ein anderer an seiner Stelle berufen wurde, damit nicht „res xenodochii vel monasterii iniqua erogatione consumens, gravissimam egestatis necessitatem pauperibus ac peregrinis vel ceteris exinde viventibus generet.“

Auch die disziplinare Unterstellung der Äbte und Mönche unter dem Bischof war in Chalcedon geregelt worden; sie wurde von verschiedenen gallischen Synoden wiederholt<sup>609</sup>. Sie wird unterstrichen durch die Bestimmung, daß der Bischof die Äbte jährlich zu einer Versammlung einzuberufen hat<sup>610</sup>. Nach einem Beschluß von Auxerre<sup>611</sup> konnte der Bischof einen Abt, der sich in bestimmten disziplinaren Dingen gleichgültig verhalten hatte, in ein anderes Kloster versetzen, — zweifellos ein schwerer Eingriff in die klösterliche Selbständigkeit. Ähnlich ist es zu beurteilen, wenn Klöster vom Bischof als Straf- oder Besserungsanstalt benutzt wurden<sup>612</sup>. Unbeschadet ihrer Unterstellung unter die Bischöfe wurden die Klöster von der Menge des gläubigen Volkes nicht vernachlässigt, auch ihnen gingen Gaben und Stiftungen in größerem Umfang zu, viele erfreuten sich vielleicht besonderer Sympathien wegen ihrer einfachen Lebensweise, die nicht ohne Eindruck blieb. Die einfache Lebensweise hatte noch eine weitere Folge. Da die klösterlichen Arbeitskräfte mehr arbeiteten, als ihr Unterhalt kostete, besonders

605) Mansi VIII, 334 c 56; Epaon c 8; Orléans, 538, c 26.

606) Vgl. oben S. 48, Anm. 203.

607) Mansi X, 486 ff.

608) Jaffé 1992/4; Ep. XIII, 8 hierzu kritische Anmerkung in MG Epp II, 376 zu XIII, 11.

609) Orléans, 511, c 19; Orléans, 533, c 21; Arles, 534, c 2 und 3; Auxerre, c 7.

610) Orléans, 511, c 19; Auxerre, c 7.

611) Auxerre, c 23.

612) Hefele II, 731; Narbonne 589 c 6; Hfr V, 21, S. 327.

nachdem der Gedanke der Selbstversorgung sich durchgesetzt hatte, sammelte sich der „Mehrwert“ beim Kloster an und konnte zur Ausdehnung des Besitzes verwendet werden<sup>613</sup>. In dem Maße wie in den Klöstern ein geordnetes Gemeinschaftsleben gepflegt wurde, wuchs im allgemeinen auch ihr Wohlstand.

### 5. Gegenkräfte

Das Verhältnis zwischen den merowingischen Königen und der durch die Bischöfe repräsentierten Kirche gestaltete sich anfangs ausgezeichnet. Vielleicht war es eine besonders glückliche Fügung, daß die beiden Persönlichkeiten, die diese Beziehungen einleiteten, König Choldwig und Bischof Remigius, die Notwendigkeit und Nützlichkeit ihres Zusammenwirkens frühzeitig erkannt und entsprechend gehandelt haben. Auf den Briefwechsel der beiden wurde schon hingewiesen<sup>614</sup>. Auch die Stellungnahme von Remigius gegenüber Vorwürfen aus dem Kreis seiner Amtskollegen ist bezeichnend; er stand ergeben zu seinem König. Bemerkenswert ist auch eine Äußerung von Bischof Avitus in einem Brief an König Gundobald<sup>615</sup>. Ohne die dankbar ergebenen Worte von Avitus überbewerten zu wollen — er wußte seine Worte, wie nicht zuletzt aus seinem klugen Brief an Chlodwig<sup>616</sup> hervorgeht, zu setzen und hatte gewiß immer das Ziel vor Augen, Gundobald sich wohlgeneigt zu erhalten, ihn schließlich doch zum rechten katholischen Glauben zu führen, — wird man eine ähnliche Auffassung wohl bei den meisten Bischöfen annehmen dürfen. Die Behauptung des kirchlichen Besitzes hing von der Gunst der Könige ab; den Wünschen dieser Gewaltmenschen sich nicht zu fügen, dazu gehörte viel Mut. Chlodwig sah in den Bischöfen die Vertreter der romanisch-gallischen Bevölkerung, zugleich auch die geeignetsten Vermittler seines Herrscherwillens<sup>617</sup>. Andererseits gewann auch die Kirche „faisant des recrues en captant la confiance des rois barbares et de leur entourage“<sup>618</sup>. Die enge Verbindung zwischen König und Kirche kommt in der Niederschrift der Synode von Orléans 511<sup>619</sup>, deutlich zum Ausdruck. Die Synode war auf Befehl des Königs zusammengetreten, er hatte auch, wie aus einem Brief hervorgeht, der wohl nach Abschluß dem Protokoll beigefügt war, die Beratungspunkte be-

613) Vgl. Macaigne, R., *l'Eglise mérovingienne et l'Etat pontifical*, 1929, S. 100.

614) Siehe oben S. 10.

615) MG AA VI<sub>2</sub>, S. 74, Nr. 44: *Quidquid habet ecclesiola mea, immo omnes ecclesiae nostrae verum est de substantia quam vel servastis hactenus vel donastis hactenus. Quod inspirante Deo praeceperitis, in quantum habuerim vires, parere conabor.*

616) Siehe oben S. 9; AA VI<sub>2</sub> S. 75, Nr. 46.

617) Prou, M., a.a.O., S. 106 „De toutes les institutions de l'Empire l'Eglise était la seule, qui fut restée debout dans son intégralité, l'église nationale, dont le roi était le chef temporel.“

618) Lot, a.a.O., Fin. S. 57.

619) Mansi VIII, 530 praef.

stimmt<sup>620</sup>. Ihm wurden auch die Beschlüsse zur Genehmigung vorgelegt. Die Landeskirche war schon so konstituiert, daß Lot<sup>621</sup> von „l'alliance du trône et de l'autel“ glaubt sprechen zu können. Einige Jahrzehnte später bezeichnete Gregor v. T. Chlodwig als „novus Constantinus“ und sprach damit gewiß die Auffassung seiner Zeitgenossen aus<sup>622</sup>. — In dem Protokoll von Arles, 507, wird eingangs die Genehmigung des Königs und das Gebet für seine Herrschaft erwähnt<sup>623</sup>, bedeutungsvoll, weil es sich ja um den arianischen Gotenkönig handelte. Im Protokoll von Epaon fehlt jede Erwähnung des Königs; die Beziehungen des Bischof Avitus zu dem arianischen Königshaus waren gut, aber die Verbindung zu Rom noch stärker und entscheidend die Zurückhaltung gegenüber der weltlichen Macht. Von dem Chlodwigsohn Theoderich I. berichtet Gregor besonderes Interesse für die Kirche von Trier, zu deren Unterstützung er aus dem Bereich von Clermont viele Kleriker kommen ließ<sup>624</sup>. Ein enges persönliches Verhältnis zwischen König und Bischof läßt auch der Bericht Gregors über den Besuch König Childeberts bei dem kranken Bischof Sacerdos, Lyon, erkennen<sup>625</sup>. Ganz besonders scheint König Guntram sich mit der Kirche verbunden gefühlt zu haben. Allerdings bewahrte seine persönliche Haltung die Kirche nicht vor schweren Ausschreitungen. Nach einem wüsten Raubzug seiner Truppen, deren Wüten laut Gregor keine Grenzen kannte<sup>626</sup> und auch die Kirchen nicht schonte, ließ er die Führer zu sich kommen und hielt ihnen mit strengen Worten ihr gottloses Treiben vor: „Wie können wir Menschen dieser Zeit den Sieg gewinnen, wenn wir nicht bewahren, was unsere Väter beobachtet haben? Sie bauten Kirchen, setzten alle ihre Hoffnung auf Gott, verehrten die Martyrer und hielten die Priester in Ehren . . . Wir aber fürchten nicht nur Gott nicht, sondern verheeren auch seine Tempel, töten seine Diener, plündern und zerstören sogar zu Hohn und Spott die Reliquien der Heiligen.“ Selbst wirkte er, wie Gregor berichtet<sup>627</sup>, bei Ausbruch einer Pest durch Gebet und Fasten so vorbildlich, daß das Volk in ihm nicht nur den König, sondern auch einen Bischof des Herrn sah<sup>628</sup>.

620) Duchesne, L., a.a.O., S. 501 meint, daß die ersten 10 can. von Orléans einem Fragebogen von Chlodwig entsprechen.

621) Lot, F., S. 373.

622) Hfr II, 3.

623) Mansi VIII, 323

624) PL 71, 1030 C.

625) PL 71, 1042, VPP VIII, 3.

626) Hfr VIII, 30.

627) Hfr. IX, 21.

628) Hier kommt wohl die alte germanische Auffassung vom Königsheil zum Ausdruck. Gegen diese polemisiert Graus a.a.O., S. 314 ff. mit Literaturangaben. Gegenteilige Ansichten in „Königtum“, Vorträge und Forschungen Bd. III, so Ewig S. 19; Höfer S. 82 u. 133; Buchner S. 143. Kern, Fr., Gottesgnadentum u. Widerstandsrecht, S. 16, sieht über die Germanen hinaus: „Denn eine besondere Kraft, ein geheimnisvolles „Mana“ haftet am Herrscher eines Naturvolkes, ein Zauber, der ihn dem Gott annähert, als Priester,

Daß er auch durch Briefe an die Bischöfe<sup>629</sup> für einen unschuldig Verfolgten eintrat, spricht ebenfalls für seine enge Verbindung mit der Kirche. — Nach einem Bericht von Gregor<sup>630</sup> waren in Orléans eine größere Anzahl von Bischöfen des Guntramreiches versammelt; einige von ihnen wie Palladius von Saintes und Bertrand von Bordeaux wurden von Guntram getadelt<sup>631</sup>, mit den anderen saß er, wie Gregor schreibt, fröhlich zu Tisch und ließ dabei Psalmen vorsingen. Man gewinnt aus dem Bericht den Eindruck eines offenen, vertrauensvollen Zusammenseins. Ebenso läßt sich auch aus Hfr VIII, 6 auf ein gutes persönliches Verhältnis zwischen Guntram und Gregor schließen. In Gegensatz zu Guntram war Chilperich offenbar kein Freund der Kirche; Gregor bezeichnet ihn als den Herodes oder Nero der Zeit, der die Bischöfe unaufhörlich lästerte und im vertrauten Kreis über nichts lieber Spott und Scherz trieb, als über sie<sup>632</sup>. Besonders bezeichnend ist folgender Ausspruch von ihm: „*ecce pauper remansit fiscus noster, ecce divitiae nostrae ad ecclesias translatae sunt; nulli penitus nisi soli episcopi regnant; periet honor noster et translatus est ad episcopos civitatum*“<sup>633</sup>. — Das ständig wachsende Vermögen der Kirche zog begreiflicherweise die Aufmerksamkeit der Könige immer mehr auf sich, zumal sie selbst genötigt waren, durch Landzuweisungen und Schenkungen ihre Gefolgschaft zu belohnen und die Großen des Landes bei guter Laune zu halten. Die Rolle des Königs tritt in den Protokollen nicht immer so deutlich in Erscheinung wie in dem von Orléans, 511, aber wir finden doch vielfach in ihnen die Nennung des Königs oder das Gebet für seine Herrschaft<sup>634</sup>. Die Bischöfe waren sich ihrer Abhängigkeit wohl bewußt. Sie zeigte sich besonders in der Einflußnahme der Könige auf die Besetzung der Bischofsstühle.

#### Die Besetzung der Bistümer.

Wenn, wie dargelegt, die Könige in den Bischöfen ein wertvolles Werkzeug für die Führung des Volkes sahen, mußten sie daran interessiert

---

Heroen, ja selbst göttlicher Substanz.“ Tellenbachs Zusammenfassung „Der germanische Glaube an das Königsheil und der christlich-theokratische Amtsgedanke machten den König zum Glied einer überirdischen Ordnung“ kann wohl auch für die Merowingerzeit herangezogen werden. (Vom karol. Reichsadel zum dtsh. Reichsfürstenstand in Herrschaft u. Staat im Ma. S. 197) vgl. auch Conrad, H., Deutsche Rechtsgeschichte 1954, S. 30; Hauck, K., Liber floridus 1950, S. 237 ff. Neuerdings dazu Schramm, P. E., Kaiser, Könige u. Päpste, 1968, Bd. I, S. 69 f.

629) Hfr VI, 36.

630) Hfr VIII, 1, 2 und 3.

631) „Ich habe immer gesucht, euch als Väter der Kirche zu fördern, aber ihr habt allezeit arglistig gegen mich gehandelt“. (VIII, 2 S. 163)

632) Hfr VI, 46, S. 82.

633) Hfr VI, 45; Ähnlich eine Äußerung des Leo von Poitiers (Hfr. IV, 16) daß Martinus von Tours und Martialis von Limoges dem königlichen Schatz nichts übriggelassen haben.

634) Mansi IX, 128, 141, 739, 792, 849, 931.

sein, auf diesen Stellen ergebene Diener zu wissen und damit zugleich den Fiskus von der Verpflichtung, diese selbst unterhalten zu müssen, zu entlasten. Nun war es seit langem Grundsatz in der Kirche, daß zum Bischof die für das Amt geeignete Persönlichkeit durch den Klerus und das Volk gewählt werden und der Metropolit seine Zustimmung geben sollte<sup>635</sup>. So lauteten auch die Beschlüsse der verschiedensten Synoden<sup>636</sup>. Der Beschluß von Orléans, 549, c 10 zeigt aber eine neue Entwicklung: Die Könige haben sich bei den Wahlen eingeschaltet und nun heißt es: „Ut nulli episcopatum praemiis aut comparatione liceat adipisci, sed cum voluntate regis, iuxta electionem cleri ac plebis, sicut in antiquis canonibus tenetur scriptum<sup>637</sup> — a metropolitano . . . cum comprovincialibus pontifex consecratur.“ Die „voluntas regis“ steht jetzt an der Spitze, Klerus und Volk werden zweitrangig. Darauf deutet auch c 11, wenn er feststellt, daß keiner Gemeinde wider ihren Willen ein Bischof aufgedrängt werden und daß Bürger und Kleriker nicht durch „potentes“ zur Zustimmung gezwungen werden sollen. Diesen Beschlüssen lagen offenbar schwere Verstöße gegen die kirchliche Ordnung zugrunde. Schon Remigius hatte sich<sup>638</sup> Chlodwig gegenüber sehr willfährig gezeigt und Amtskollegen, die in deshalb tadelten, vorgehalten, daß sie dem König ihr Bistum verdanken<sup>639</sup>, wobei offen bleibt, in welcher Form Chlodwig bei den Beteiligten seinen Willen zum Ausdruck brachte. In dem schon zitierten c 10 von Orléans wird auch das große Übel deutlich genannt, daß sich bei der Besetzung kirchlicher Stellen, besonders der Bischofsstühle, eingeschlichen hatte, die Bestechung (Simonie). Gregor charakterisiert die damaligen Verhältnisse dahin, daß das kirchliche Amt von den Königen verkauft oder von den Klerikern gekauft werde<sup>640</sup>.

Wenige Jahre nach Chlodwigs Tod wurde der Bischofsstuhl von Clermont frei. Nach Gregor (Hfr III, 2) wählte das Volk den Quitianus, der als Bischof von Rhodéz dort von den Goten vertrieben worden war. Hiermit war die in Clermont ansässige senatorische Familie der Apollinarier nicht einverstanden. Apollinaris, der Sohn des berühmten Sidonius-Apollinarius (Hfr II, 37 S. 133, Anm. 6) ging „mit reichen Geschenken“ zu König Theuderich I. und bekam das Bistum, starb aber schon nach 4 Monaten. Inzwischen hatte Theuderich wohl den wahren Sachverhalt gehört und „befahl“ den Quintianus als Bischof einzusetzen. Darauf traten in Clermont Klerus

635) Ein frühes Beispiel für die Volkswahl gibt Gregor in Hfr II, 13; der korrekte Verlauf einer Wahl wird dargestellt in PL 71, 1023 A: Quintianus ad episcopatum Rutenae eligitur, expetitur, ordinatur.

636) Clermont 535 c 2; Orléans 538, c 3; Orléans 549 c 10 und 11; Paris 557 c 8; Paris 614 c1.

637) Nach Mansi IX, 131 C Zusatz in den meisten Handschriften: „cum consensu cleri ac plebis“.

638) Siehe oben S. 20.

639) Mansi VIII, 608.

640) PL 71, 1032 A: „Jam tunc germen illud iniquum coeperat fructificare, ut sacerdotium aut venderetur a regibus aut comparetur a clericis“.

und Volk zusammen und erhoben diesen auf den Bischofsstuhl. Hier hatte das Eingreifen des Königs offenbar die ursprüngliche Wahl des Volkes bestätigt, nur die „reichen Geschenke“ geben dem Ganzen eine besondere Note.

Ein sehr eigenmächtiges Eingreifen der Königswitwe Chrodehilde berichtet Gregor aus Tours (Hfr. III, 17). Den Bischöfen Theodor und Proklus, die aus Burgund, der Heimat der Königin, gekommen waren, übertrug diese die gemeinsame Leitung des Bistums Tours, was jeder kirchlichen Regel widersprach.

Eine negative Einwirkung auf die Entwicklung des geistlichen Standes bedeute es, daß schon von Kaiser Konstantin der Eintritt in ihn beschränkt worden war<sup>641</sup>. Dem römischen Vorbild folgend scheint eine Verordnung von König Chlodwig ergangen zu sein, deren Niederschlag in dem Beschluß der Synode von Orléans, 511<sup>642</sup>, zu finden ist, wonach kein Laie ohne Befehl des Königs zum Kleriker geweiht werden durfte. Bei der römischen Gesetzgebung war der Gedanke maßgebend gewesen, daß die Kurialen sich auf diesem Weg nicht ihren Steuerpflichten entziehen sollten, und auch bei den Merowingern dürfte der fiskalische Gesichtspunkt — der Vermögenszug! — entscheidend gewesen sein; persönliche Motive waren wohl zweitrangig. Mißliebigen Personen schor man das Haupt und steckte sie ins Kloster; waren die Haare wieder gewachsen, konnten sie in die Welt entweichen<sup>643</sup>. Daß die merowingischen Könige ein besonderes Interesse gehabt haben sollten, den Nachwuchs der Kirche zu kontrollieren, ist kaum anzunehmen. Sie waren aber bestrebt, verdiente Gefolgsleute in der Kirche unterzubringen, damit, da Fiskal- und Privatvermögen kaum getrennt wurde<sup>644</sup>, sich selbst finanziell zu entlasten und zugleich auch ihren Einfluß in der Kirche zu erweitern. Als königliche Beamte, die des Bischofsstuhles für würdig gehalten wurden, treten uns entgegen der ehemalige Statthalter der Provence Jovinus in Uzès<sup>645</sup>, der königliche Hausmeister Badegisil, Le Mans<sup>646</sup>, und Innocentius, Graf in Javols, für Rhodéz<sup>647</sup>. Von ehemaligen Referendaren, Beamten der königlichen Hofverwaltung, erscheinen auf Bischofssitzen Flacus in Chalon<sup>648</sup>; Ursinicus in Cahors<sup>649</sup>; Licerius in Arles<sup>650</sup>; Charimer in Verdun<sup>651</sup> und Baudin in Tours<sup>652</sup>. König Sigiberts Referendar Theuta wurde zum Priester geweiht, blieb wohl am Hof und

641) Loening, a.a.O., I, 148 f. und II, 158 ff.

642) c 4; Beispiel: AASS Mai IV, 692 Vita Austregisilis c 7.

643) Hfr IV, 4, Macliv war Graf, wurde Bischof und wieder Graf; fastes II, 377 Nr. 4.

644) Ein Beispiel für das Gegenteil: PL 71, 411 B/C.

645) Hfr VI, 7.

646) Hfr VI, 9.

647) Hfr VI, 38.

648) fastes II, 194, Nr. 7; Hfr V, 45.

649) Hfr V, 42.

650) Hfr VIII, 39.

651) Hfr IX, 23.

652) Hfr X, 31.

wurde vom König mehrfach zu politisch-kirchlichen Sondermissionen verwandt<sup>653</sup>. Die Handhabung solcher Ernennungen war wohl bei den einzelnen Königen verschieden; von Chilperichs Zeit sagt Gregor<sup>654</sup>, daß nur wenige Geistliche ein Bistum erhielten.

Daß die Referendare — H. Aubin sieht in ihnen „noch in Geschäftsbildung geschultes Laienbeamtentum, das als Einzelperscheinung mit dem Königtum der Merowinger verschwindet“ (Kulturbruch oder Kulturkontinuität, Wege der Forschung Nr. CC I, S. 240, Darmstadt 1968) — und andere königliche Beamte durch ihre Tätigkeit am königlichen Hof sich zwar keine besonderen theologischen Kenntnisse, aber doch eine gewisse Verwaltungspraxis angeeignet hatten, ist anzunehmen. Insofern waren sie kaum weniger geeignet als die südgalischen Senatoren, die sich um die Wende des 5./6. Jh. für die Bischofsstühle interessierten. Für die geistlichen Qualitäten der Bischofsanwärter bestanden keine anderen Forderungen, als daß sie beim Empfang der heiligen Weihen mindestens 30 Jahre alt sein mußten (Agde c 17; Orléans, 538, c 6) und mindestens 1 Jahr seit ihrer *conversio*, d. h. der Verpflichtung zum asketischen Leben, vergangen war. (Hefele II, S. 666 c 37; S. 684, Anm. 1) Daß solche Fristen für die Könige keine große Bedeutung hatten, ergibt sich aus dem Bericht Gregors über die Nachfolge des Bischof Domnulus in Le Mans. (Hfr VI, 9) Dieser hatte offenbar seinen Abt Theodulf dem König als Nachfolger vorgeschlagen und auch dessen Zustimmung gefunden. Später änderte der König seine Meinung und lenkte die Wahl auf Badegisil, seinen Hausmeister. (Hfr, VI, 9 S. 25, Anm. 2: Die erste Erwähnung dieses Titels) Er erhielt die Tonsur und stieg sehr schnell die verschiedenen Grade empor; nach 40 Tagen wurde er Bischof, — nach dem, was Gregor über ihn berichtet, war er von geistlicher Würde in keiner Weise belastet. (Fastes II, 334, nr. 9) Königin Fredegunde machte den sehr unwürdigen Melantius zum Bischof. (Hfr. VIII, 41) Auch die Königin Brunhild sorgte für ihre Leute. So wurde Innocentius, der Graf von Javols gewesen war, auf ihre Veranlassung zum Bischof von Rhodéz gewählt. (Fastes II, 40, nr. 5; Hfr VI, 37; 38) Später berichtet von ihr Fredegar (Chron. lib. IV, cp. 19), daß sie auf der Flucht vor ihren Feinden von einem armen Mann zu König Theuderich, ihrem Enkel, gebracht worden sei; ihm habe sie als Lohn das Bistum Auxerre verschafft. (Wenn nach PL 71, 616, Note n die Historizität dieser Erzählung bezweifelt werden muß, entspricht sie doch dem Denken der damaligen Zeit; vgl. auch Fastes II, 447, nr. 19).

Immer wieder mußten sich die Synoden mit der rechten Durchführung der Bischofswahl und, was meist damit zusammenhing, der ständig weiter um sich greifenden Simonie, dem Kauf des Priester- und Bischofsamtes befassen<sup>655</sup>. Gregor d. Gr. schrieb an verschiedene Bischöfe in Gallien, daß dort niemand ohne Geld zur heiligen Weihe komme<sup>656</sup>. Im Synodalbeschuß von Paris, 557, c 8 und 11 heißt es: „Keiner Stadt darf ein Bischof aufgezungen werden. Wagt es jemand, sich auf königlichen Befehl stützend in diese hohe Stelle einzudringen, so darf er von den Konprovinzialen nicht

653) Hfr. IX, 33; 43; X, 16; weitere Referendare nennt Bresslau, H., Hdb d. Urkundenlehre<sup>2</sup> I, 364 ff.

654) Hfr VI, 46.

655) Orléans, 533, c 3 u. 4; 549, c 10; Tours 567, c 27 (28).

656) PL 77 Ep. lib. V, 53; lib. IX, Nr. 106, col. 1028: in Galliarum patribus sacri

aufgenommen werden . . ." In Betreff der bereits vollzogenen Bischofsweihen beschließt die Synode, daß der Metropolitan mit den Konprovinzialen in gemeinsamer Beratung über ihre Gültigkeit entscheiden soll. Wie schwer es in der Praxis den Bischöfen wurde, die kirchliche Ordnung zu wahren, zeigt ein Zusammenstoß mit König Charibert<sup>657</sup>. Die Bischöfe der Kirchenprovinz Bordeaux hatten auf Veranlassung des Metropolitanen Leontius auf der Synode von Saintes, 563, den Bischof Emerius abgesetzt, weil er lediglich auf Befehl des Königs Chlotar ohne Wahl von Klerus und Volk und auch ohne Zustimmung des Metropolitanen den Bischofsstuhl eingenommen hatte. Charibert empfand das als Beleidigung seines Vaters; er ließ Emerius wieder einsetzen<sup>658</sup>. Von dem Metropolitan ließ er durch seine *camerarii* 1000 Goldstücke einziehen; auch die übrigen beteiligten Bischöfe wurden nach ihrem Vermögen bestraft<sup>659</sup>. Solche Sonderleistungen dürften kaum die Bischöfe persönlich, sondern meist das kirchliche Vermögen getroffen haben. Nicht regulär war die Bestellung des Nachfolgers für den verstorbenen Bischof Gallus, Clermont. Der Streit um seine Nachfolge spielte sich offenbar auf Kosten der Kirche ab<sup>660</sup>. Gregor berichtet, daß der Bischof allen, die es mit seinen Rivalen hielten, die Einkünfte der Kirche entzog und sie dadurch mittellos machte<sup>661</sup>. Nach dem Tod des Cautinus entspannen sich neue Kämpfe um den Bischofsstuhl. Gregor berichtet<sup>662</sup>: „Es machten viele Anstrengungen, um das Bistum zu erlangen, indem sie viel Geld ausgaben und noch mehr versprachen. Auch der Priester Eufrasius, ein Sohn des verstorbenen Senator Evodius, kaufte von den Juden viele Kostbarkeiten und schickte sie durch seinen Verwandten Berigisil dem König, um so durch Bestechung (*praemiis*) zu erhalten, was er durch Verdienst nicht erhalten konnte.“ Ein anderer Bewerber, Firminus, damals Graf der Stadt, ließ durch Freunde dem König 1000 Goldstücke anbieten. Der König widerstand diesen Versuchungen und entschied sich für den Archidiakon Avitus<sup>663</sup>, der weder dem Volk von Clermont Versprechungen gemacht, noch dem König Geschenke dargebracht hatte. Er war vom Volk und Klerus gewählt, wurde vom König bestätigt, aber — entgegen der kirchlichen Ordnung (Vgl. Orléans 541 c 5) — in Gegenwart des Königs in Metz geweiht. — Auch bei Erledigung des Bistums Bourges scheinen sich viele um diesen Sitz beworben und dem König Geschenke angeboten zu haben. Guntram bevorzugte Sulpicius, der dann gewählt wurde<sup>664</sup>. Die Antwort Guntrams an die anderen Bewerber: „Es ist nicht unseres Königtums, ein Bistum für Geld zu verkaufen, aber es ziemt sich auch nicht für euch, es mit Geschenken zu erwerben, damit wir uns nicht mit dem Makel schändlicher

---

*ordines per simonicam heresim conferantur.*

657) Mansi IX, 783.

658) *fastes* II, 73, Nr. 7.

659) Hfr IV, 26.

660) Hfr IV, 5 ff.

661) Hfr IV, 7, S. 202.

662) Hfr IV, 35.

663) *fastes* II, 36, Nr. 18.

664) *fastes* II, 28, Nr. 27; Hfr VI, 39.

Habsucht beflecken.“ Aber auch der sonst von Gregor so gelobte Guntram war wohl nicht ganz unempfänglich gegen Geschenke. Gregor berichtet<sup>665</sup>, daß in Eauze ein Laie, Desiderius, auf den Bischofsstuhl kam, trotzdem der König eidlich versprochen hatte, niemals wieder einen Laien zum Bischof einzusetzen, „aber wozu treibt nicht der Menschen Herz der schmählige Hunger nach Gold“<sup>666</sup>. Mußte doch die Synode von Valence<sup>667</sup>, die nur den Zweck hatte, die Stiftung des Königs Guntram und der Königin Austrechildis nach Möglichkeit zu sichern, auch die *potestas regia quocumque tempore succesura* unter den drohenden Gefahren aufzählen. — Als zum Nachfolger des verstorbenen Bischofs von Paris, Ragnemont, der syrische Kaufmann Eusebius erwählt wurde<sup>668</sup>, der sich im Wettbewerb mit dem Priester Faromond, dem Bruder des Verstorbenen durchgesetzt hatte, bemerkt Gregor begründend<sup>669</sup> „nachdem er viele Geschenke gegeben hatte;“ wer die Empfänger waren, wird nicht mitgeteilt. Daß der Syrer Eusebius, östlicher Gewohnheit folgend, dem Handel durch Geschenke eine persönliche Note zu geben suchte, kann nicht überraschen. Waitz<sup>670</sup> macht aber darauf aufmerksam, daß es auch altgermanische Sitte war, Bitten und Gesuche bei Fürsten z. B. um Erlangung eines Amtes, durch Geschenke zu begleiten. Diese Fälle sind also mit einer gewissen Nachsicht zu betrachten. Allerdings konnte sich die angesehene senatorische Familie der Apollinarier<sup>671</sup> nicht auf östliche oder germanische Bräuche berufen, und es ist auch unverkennbar, daß Gregor v. T. solche Geschenke durchaus mißbilligt. — Ein Eingriff in die kirchliche Ordnung durch eigenmächtige Verfügungen der Könige Chlotar I. und Charibert<sup>672</sup> bedeutete die Behandlung des Herzogs Austrapius. Er hatte während der Abwesenheit seines Königs Chlotar I. treu zu diesem gegen Chramn gehalten und schwere Verfolgungen erdulden müssen. Deshalb wurde er von Chlotar nach dessen Rückkehr besonders geehrt. Er wurde Priester und dann auf seiner Burg innerhalb der Diözese Poitiers zum Bischof eingesetzt mit dem Versprechen, sobald der Bischofsitz zu Poitiers frei werde, dort nachfolgen zu sollen. Nach Chlotars Tod war sein Sohn Charibert anderer Ansicht und ließ in Paris — auch ein Verstoß gegen die kirchliche Regel, nach welcher der Bischof in seiner Kathedrale geweiht werden soll — Abt Pascentius als Nachfolger für Poitiers einsetzen. Proteste des benachteiligten Austrapius halfen ihm nichts. Wenn Gregor zum Schluß schreibt, daß nach seinem Tod „*dioceses vero suas ecclesia*

665) Hfr VIII, 22.

666) Die Zeitgenossen haben die hemmungslose Habgier, von der sich auch die Könige nicht freihielten, offenbar realistischer eingeschätzt als Claude, P., in ZRG can. Abt. Bd. 49, 1963, S. 59; vgl. auch Dannenbauer, a.a.O., II, 146.

667) Mansi IX, 945.

668) *fastes* II, 467, Nr. 22.

669) Hfr X, 26.

670) Waitz, a.a.O., II, 554.

671) Siehe oben S. 26.

672) Hfr IV, 18.

Pectava recipit“, so heißt das wohl, daß Austrapius auf Kosten der Diözese Poitiers vom König mit Pfarreien aus deren Bereich ausgestattet worden war, die nun an die Diözese zurückfielen. —

Mit einer anderen Unregelmäßigkeit innerhalb der Diözese Chartres mußte sich die Synode von Paris, 573. befassen. Es war ein Grenzstreit entstanden zwischen den Königen Guntram und Sigebert um Chateaudun, das politisch zu Guntram, kirchlich aber zur Diözese Chartres in Sigeberts Herrschaftsgebiet gehörte. Deshalb sollte Chateaudun aus seiner bisherigen Diözese herausgenommen und selbständig werden. Auf Veranlassung von König Sigebert gab sich Bischof Egidius, Reims, dazu her, den Pariser Promotus zum Bischof von Chateaudun zu weihen. In Briefen an Egidius und König Sigebert erhob die Pariser Synode entschiedenen Einspruch gegen diese Maßnahme des Königs (Hfr VII, 17; Mansi IX, 865 f.; *fastes* II, 426, Nr. 18). Promotus konnte sich bis zum Tod von Sigebert in Chateaudun halten, dann wurde er abgesetzt, durfte aber als Priester auf seinen eigenen Gütern bleiben. — Etwas Ähnliches spielte sich nach Bouquet (a.a.O. IV, 60) unter König Childebert ab, bei dem sich Bischof Leo, Sens, beschwerte, daß in Melun, einer seiner Pfarreien, ein neuer Bischofssitz geschaffen werden sollte.

Es ist nicht immer leicht zu erkennen, welche Motive die Könige bestimmten, in die kirchlichen Angelegenheiten einzugreifen, ob Machtstreben, Habgier oder auch Verantwortungsbewußtsein, wie es in Guntrams „Hirtenbrief“ nach der II. Synode von Macon zum Ausdruck kommt<sup>673</sup>. Für die Könige schien es untragbar, daß ein fremder Bischof in ihrem Reich eine Befugnis haben sollte. Als nach kriegерischen Auseinandersetzungen die Langobarden an die Franken Gebiete in den Alpen abtreten mußten, wurde hier Maurienne, das bisher zum Bereich von Turin gehört hatte, zu einem eigenen Bistum erhoben. Gregor d. Gr. bemühte sich in mehreren Briefen vergeblich, diesen Eingriff rückgängig zu machen<sup>674</sup>.

Daß die Bischöfe auch persönlich von den Königen in Anspruch genommen und zu Sonderaufträgen herangezogen wurden, ergab sich, abgesehen von dem oben erwähnten Gefolgschaftgedanken, aus dem Mangel an gebildeten, für Verhandlungen geschulten Männern.

Childebert schickte den Bischof Egidius, Reims, zu Verhandlungen zu König Chilperich (Hfr IV, 3); bei einem anderen Anlaß wurde Egidius mit einigen Großen zu König Guntram geschickt (Hfr VII, 14). Guntram selbst schickte eine Gesandtschaft von zwei Bischöfen und einigen Grafen zu Untersuchungen und Verhandlungen in das Gebiet von Nantes (Hfr IX, 18). An einer weiteren Gesandtschaft zwischen Childebert und Guntram war Gregor v. T. selbst beteiligt (Hfr. IX, 20 S. 258). Auch an der Vorbereitung des Vertrages von Andelot zwischen Guntram und Childebert waren Bischöfe beteiligt (Hfr IX, 20 S. 260), und ebenso hatte Chlotar II. zur Vorbereitung seines edictum, Paris 614, Bischöfe hinzugezogen. (Capit. I, 23; 24; Mansi X, 545 A) Von ihm stammt auch die Ermächtigung in seiner praeceptio (Capit. I, S. 19, Nr. 8) an die Bischöfe, einzugreifen, falls Richter in seiner Abwesenheit sich eine Ungesetzlichkeit zuschulden kommen ließen (Beispiele für Richtertätigkeit der Bischöfe: Hfr VII, 47; VIII, 39; VIII, 2).

673) Siehe oben S. 96.

674) PL 77 Ep. lib. IX, 115 und 116.

Die Möglichkeit, auch die Synoden als ein Instrument der Regierung zu benutzen, wurde von den Königen früh erkannt; sie sahen diese Synoden als eine von ihnen zu befehlende bzw. zu genehmigende Staatsangelegenheit an.

Gregor berichtet (Hfr X, 19), daß Childebert alle Bischöfe seines Reiches zu einer Versammlung nach Verdun berief; Witterung und Wegeverhältnisse scheinen sehr übel gewesen zu sein, „doch sie konnten sich dem königlichen Befehl nicht entziehen.“ Als sie in Verdun versammelt waren, wurden sie nach Metz gebracht.

In einer Angelegenheit, in die Gregor auch persönlich verwickelt war<sup>675</sup>, berief Guntram die Bischöfe seines Reiches und nahm an ihren Beratungen teil; er hielt sich aber sehr zurück, so daß sich die Bischöfe über „des Königs Klugheit und Selbstbeherrschung wunderten“. Daß Chilperich, wie Gregor berichtet<sup>676</sup>, viele Juden taufen ließ und selbst mehrere aus der Taufe hob, gehörte wohl nicht zu normalen königlichen Funktionen. Daß auch hier Habgier mitspielte, ist nach dem Text nicht ausgeschlossen; Geschäfte mit den Juden waren ihm geläufig<sup>677</sup>. Von Chilperich berichtet Gregor auch, daß er vielfach Testamente, die zugunsten der Kirche errichtet waren, vernichtet habe; Guntram habe sie aber später wieder in Kraft gesetzt<sup>678</sup>.

#### Die Großen

Nächst den Königen waren die Großen im Frankenreich für die Kirche von erheblicher Bedeutung. In vielen Fällen waren sie den Bischöfen räumlich näher als der König, man mußte mit ihnen zusammen arbeiten und auskommen. Auch diese Großen hatten<sup>679</sup> zum Aufbau der Kirche durch z. T. umfangreiche Spenden beigetragen; es ist angebracht, diesem Kreis noch einige Beachtung zu schenken. Die Bedeutung des senatorischen Adels, der vor allem im Süden begütert war, ist bereits betont worden<sup>680</sup>; über diese Familien sind wir durch die Arbeit von Stroheker<sup>681</sup> gut unterrichtet. Um so weniger wissen wir von der fränkischen Oberschicht. Fragt man nach der Herkunft dieser Großen, stößt man gleich auf die weitere viel erörterte Frage, ob die Franken bei ihrem Eindringen in Gallien einen Uradel hatten. Wenn man sein Vorhandensein annimmt, — dazu neigen wohl die meisten Autoren<sup>682</sup> — ist von ihm in den zeitgenössischen Quellen des 6. Jh. keine Spur zu finden. Auch darüber, wo diese Familien blieben, gehen die Ansichten

675) Hfr V, 49, S. 374 f.

676) Hfr VI, 17.

677) Hfr VI, 5.

678) Hfr VI, 46 und VII, 7.

679) s. S. 24.

680) s. S. 25.

681) s. S. 25 Anm. 83.

682) Als Beispiel nur Dannenbauer: Adel, Burg u. Herrschaft in „Herrschaft u. Staat im MA“, S. 68: „Adelsherrschaft ist den germanischen Völkern ein gemeinsamer Grundzug.“ Graus, Fr., Volk, Herrscher u. Heiliger im Reich d. Merowinger, Prag, 1965, S. 202 ff. ist gegenteiliger Ansicht.

auseinander. Wenn man bei Gregor v. T.<sup>683</sup> liest, wie Chlodwig mit den anderen Stammeskönigen, vielfach seinen Verwandten, umging, kann man gegenüber Adelsfamilien, die ihm vielleicht hätten hinderlich sein können, keine größere Rücksicht erwarten. Was uns an Großen entgegentritt — in den *formulae*<sup>684</sup> werden Inhaber von *patriciatus*, *ducatus* und *comitatus* genannt — sind Männer aus der Umgebung des Königs. Daß in diese *antrustio* vor allem die bewährten Kampfgenossen Aufnahme fanden, ist natürlich; wieviel dabei auch ein Vorrang des Blutes Bedeutung hatte, wissen wir nicht. Gregor spricht einmal von der Umgebung Chilperichs als „*maiores natu*“<sup>685</sup> et *primi*. Hatte früher nur Adel zum Königsdienst berechtigt, so bedeutete nun Königsdienst neuen Rang<sup>686</sup>. Es bildete sich eine neue Oberschicht, ein Funktion- und Dienstadel<sup>687</sup>. Von den oben angeführten Ämtern war der *patriciatus* das höchste; *patricius* war die von den Römern übernommene Bezeichnung für den Leiter eines Bereiches von mindestens Provinzgröße; wir finden ihn vorwiegend im Süden<sup>688</sup>. Von *patricius Liberius*, der in Orange eine Kirche hatte bauen lassen, war schon die Rede<sup>689</sup>; er war gewiß ein wertvolles Mitglied der christlichen Gemeinde. Mit anderen *patricii* hatte die Kirche weniger gute Erfahrungen gemacht.

Wie bereits oben dargelegt (s. S. 99 f.) hatten die Päpste das *Patrimonium* bei dieser höchsten Provinzialstelle wohl am besten aufgehoben geglaubt. Der *patricius Placidus*, Vater des Bischofs *Sapaudus*, Arles, hatte aber offenbar diese Einkünfte zurückgehalten. Später schickte *Dynamius*, ein anderer *patricius*, von den *Patrimonialeinkünften* 400 gall. sol. nach Rom; er konnte bald die Verwaltung nicht mehr ausüben. Vorübergehend wird ein *patricius Arigius* genannt, bis dann Papst Gregor d. Gr. in dem Priester *Candidus* den offenbar richtigen Mann fand.

Da der *patriciatus* ein politisches Amt war, unterlag er dem mit den politischen Verhältnissen verbundenen Wechsel. Wenn Gregor vier in ununterbrochener Reihe auf einander folgende *patricii* anführt<sup>690</sup>, ist anzunehmen, daß sie alle ein bestimmtes Amt mit festem Dienstbereich bekleideten, dessen Bedeutung Gregor mit den Worten „*patriciatus culmen meruit*“ unterstreicht. Häufiger als dem *patricius* begegnen wir bei Gregor oder *Fredegar dem dux*. Auch diese Bezeichnung war von den Römern entlehnt und wurde vorwiegend, wenn auch nicht ausschließlich, für Truppenführer aus der Umgebung des Königs gebraucht<sup>691</sup>. Auch über Art und Umfang dieses Amtes sagt die schon erwähnte *Marculfformel* nichts Besonderes. Es scheint, daß der *dux* öfters vom König nur einen begrenzten Auftrag

683) Hfr. II, 40; 41; bes. 42: *Quibus mortuis, omnem regnum eorum et thesauros Chlodevechus accepit. Interfectis et aliis multis regibus vel parentibus suis primis, de quibus zelum habebat, ne ei regnum auferrent.*

684) *Marculf I*, Nr. 8.

685) Hfr. V, 32; vgl. *Conc. I*, Clermont, 535, c 15.

686) Schlesinger, *Herrschaft u. Gefolgschaft*, S. 169.

687) *Bergengruen*, a.a.O., S. 185.

688) Vgl. S. 100 Anm. 542.

689) *MG Conc. I*, S. 53; vgl. S. 25 Anm. 80.

690) Hfr. IV, 24 u. 42.

691) *Sprandel*, *Dux und comes*“ in *ZRG*, germ. Abt. 74, S. 52.

bekam<sup>692</sup>, vielleicht auch nur vorübergehend mit diesem Rang ausgestattet wurde<sup>693</sup>. Sonst vereinigte der dux im allgemeinen die zivile Verwaltung und militärische Führung seines Bereiches, des pagus<sup>694</sup>, in seiner Hand<sup>695</sup>.

Gelegentlich läßt sich bei Gregor die Laufbahn eines Großen verfolgen. So begann Eunodius als Graf von Poitiers (Hfr. V, 24), nach vorübergehender Vertreibung wurde er später dux von Poitiers und Tours (Hfr. VIII, 26) und bekam auch noch die Verwaltung von Aire und Béarn hinzu. Das nahmen die comites von Poitiers und Tours zum Anlaß, bei König Childebert seine Entfernung zu beantragen. Als er sich auf die beiden anderen Städte zurückziehen wollte, wurde ihm auch hier befohlen, sich zu entfernen. So in den Ruhestand versetzt (accepto otio) sorgte er für seine eigenen Angelegenheiten (Hfr. IX, 7) später taucht er noch einmal auf; er wird als ex duce bezeichnet und vom König mit der Verfolgung einer Gerichtsangelegenheit betraut. Auch im Ruhestand gehörte er wohl noch zu den königlichen Antrustionen. Auch der Weg eines Nicetius läßt sich bei Gregor verfolgen. Er hatte die Grafschaft Clermont gehabt (Hfr. VIII, 18) und wurde dann zum dux von Clermont, Uzès und Rodez bestellt; Gregor lobt seine Tüchtigkeit. Einige Jahre später wurde er von Childebert zum rector Massiliensis provinciae et reliquarum urbium ernannt (Hfr. VIII, 43); schließlich bezeichnet ihn Gregor als patricius (Hfr. IX, 22) Buchner meint zu Hfr. IV, 43 in Anm. 2. rector sei der eigentliche Amtstitel des Statthalters, patricius nur ein Ehrenrang gewesen.

Wenn man bei der Tätigkeit dieser Männer von Amt oder Beamten spricht<sup>696</sup>, darf man nicht heutige Begriffe zugrunde legen. Beim senatorischen Adel kann von der römischen Bildung her wohl ein entsprechendes Verständnis angenommen werden, bei den Franken gewiß weniger, da jeder Dienst auf persönlicher Bindung beruhte<sup>697</sup>. Den Grafen, comes, finden wir bei Gregor an vielen Stellen, den grafio der gleichzeitigen Lex salica kennt er anscheinend nicht. Nach Bayer<sup>698</sup> war der Graf Sachwalter des Königs für ein bestimmtes, aber nicht immer scharf abgegrenztes Gebiet. Wir finden ihn vorzugsweise in den alten Römerstädten; hier erscheint er als comes civitatis<sup>699</sup>, wie er auch als solcher bei den West- u. Ostgoten auftrat<sup>700</sup>. Im Norden, dem eigentlichen Gebiet der Franken, erstreckt sich seine Tätigkeit mehr auf die Landschaft, den Gau (pagus). Hier verwischen sich wohl auch die Grenzen zum dux, während bei Gregor, wie aus den angeführten Beispielen ganz deutlich wird, der comes unter dem dux steht<sup>701</sup>. Wie der dux hatte auch der Graf Aufgaben auf dem Gebiet der Verwaltung,

692) Hfr. VI, 11, S. 27.

693) Hfr. VIII, 12.

694) Hfr. VIII, 18: Wintrio dux a paganensibus suis expulsus.

695) Hfr. II, 20: Der Bereich des dux Victorius umfaßte 7 civitates. In Hfr. X, 3 berichtet Gregor von 20 Herzögen, die mit ihren Truppen auf dem Zug gegen die Langobarden im eigenen Land schrecklich hausten.

696) Dopsch, Grundl. I, 381.

697) Mitteis-Lieberich, a.a.O., 14 I.

698) a.a.O. 182.

699) Hfr. VI, 41.

700) Sprandel, dux und comes, S. 65.

701) Hfr. VIII, 18: Herzog Sigulf führt Graf Theodulf ein.

der Polizei und der Truppenführung; wir sehen ihn in der Steuerverwaltung und auch in der Justiz<sup>702</sup>. Vielfach scheint er selbst das Amt des *judex* ausgeübt zu haben<sup>703</sup>; auch treten Grafen als Schlichter auf. An anderen Stellen finden wir *judices* in der Mehrzahl genannt, also wohl neben dem Grafen<sup>704</sup>. Auch das Grafenamt war kein Dauerposten; der Wechsel scheint hier häufig gewesen zu sein. Ebenso wurden die Grafen auch vielfach zu Sonderaufträgen herangezogen<sup>705</sup>. Wenn Dopsch<sup>706</sup> meint, daß die große Masse der freien Hintersassen an den öffentlichen Beamten, vor allem den Grafen, einen festen Rückhalt gegen unrechtmäßige Bedrückung besessen habe, so ist diese Auffassung für das 6. Jh. zu optimistisch. Die Grafen bekamen, wenn sie nicht schon früher auf Grund sonstiger Leistungen oder persönlicher Würde vom König mit Grundbesitz ausgestattet worden waren, solchen für ihre Amtstätigkeit zugewiesen: Amt und Grundherrschaft waren praktisch nicht zu trennen. Daß sie darüber hinaus nicht bestrebt gewesen sein sollten, ihren Eigenbesitz (*Allod*) zu erweitern, hieße für die damalige Zeit hemmungslosen Besitzstrebens ihrer Selbstlosigkeit zuviel zuzumuten. — Die Synoden sprechen dazu sehr deutlich; da werden in Tours, 567, die *judices aut potentes, qui pauperes oppremunt, verurteilt*<sup>707</sup>. Einige Jahre später wendet sich die Synode von Macon<sup>708</sup> in ähnlichem Sinn gegen die Männer aus dem Gefolge des Königs und sonstige Mächtige, die sich an den Armen vergreifen. Besonders das Verhältnis zwischen den Bischöfen und den Grafen wird immer unter einer gewissen durch die örtliche Nähe gegebenen Rivalität gelitten haben. Gelegentlich wird wohl einmal von Zusammenarbeit berichtet<sup>709</sup>, es überwiegen jedoch die Stellen, die Gegensätze, Widerstand, ja Verfolgung zeigen<sup>710</sup>. Von den damaligen Königen hatte die Kirche im allgemeinen auch wenig Hilfe gegen die Großen zu erwarten, weil jene von diesen abhängig und genötigt waren, sich ihre Unterstützung durch immer neue Zuweisungen zu erkaufen. In dieser Hinsicht ist das *edictum Chlotars II.* von 614<sup>711</sup> von besonderer Bedeutung. Während zahlreiche Auto-

702) Hfr. VII, 2; X, 5; VI, 22; IX, 4.

703) Hfr. VI, 8; PL 71 col. 1043 A, *Armentarius comes u. judex*.

704) Hfr. VII, 47 S. 156; VIII, 39.

705) Hfr. IV, 13 wird *Firminus* als Graf von Clermont erwähnt, ebenso in IV, 30; 35; 39; später (Hfr. IV, 40) schickt ihn König *Sigibert* als Gesandten zu Kaiser *Justinian* nach Konstantinopel. Zu einer besonderen Steuerveranlagung werden der Hausmeier der Königin, *Florentianus*, und der Pfalzgraf *Romulfus* ausgeschiedt, Hfr. IX, 30.

706) *Grundl.* I, 281.

707) *Conc.* I, 135 c XXVII (XXVI).

708) *Macon*, 585, *Conc.* I, 170 c XIV.

709) *Pl* 71 col 1048 C/D — 1049 A.

710) Bischof *Nicetius* geriet schon bei seinem Eintreffen in Trier in Streit mit einigen Großen. Da er, wie *Gregor* schreibt, *non enim honorabat personam potentis* und der Konflikt sich ausweitete, mußte er auch zeitweiliges Exil auf sich nehmen. (*PL* 71, 1079 B, C, D. Weitere Fälle: Hfr. IV, 39; V, 36; *PL* 71, 1024 C/D — 1025 A; col. 1043 A.

711) *LL Sect II, Capit. I, 20 Nr. 9.*

ren<sup>712</sup> das Hervortreten der fränkischen Aristokratie betonen, hält Bergengruen<sup>713</sup> ein solches Erstarken des Adels für unwahrscheinlich, insbesondere sei im Teilreich Burgund seine Position nach dem Tod Brunhilds geschwächt gewesen. Gerade dieser Adel war aber Brunhilds heftigster Gegner gewesen und hatte ihren Sturz betrieben. Fredegar<sup>714</sup> berichtet über diese Erhebung des Adels und ebenso, daß einer der führenden Männer, Warnachar, sich von König Chlotar die Erbllichkeit seines Amtes eidlich bestätigen ließ<sup>715</sup>. Ferner heißt es, daß Chlotar die Bischöfe und Großen berief und allen ihren gerechten Wünschen Gehör schenkte<sup>716</sup>. Das sagt wohl genug. Um die Wende des 6. zum 7. Jh. tritt der fränkische Adel als eine deutlich vom übrigen Volk abgehobene Oberschicht in Erscheinung; innerhalb eines Jahrhunderts hatten die ehemaligen Senatoren und die hinzu gekommenen fränkischen Großen sich zu einem Gesamtadel zusammengefunden<sup>717</sup>. Wie umfangreich diese Schicht war, wie sie sich nach unten abgrenzte, darüber erfahren wir bei Gregor und auch sonst fast nichts. Gregor bleibt überhaupt mit seinen Ausdrücken ziemlich unbestimmt und allgemein<sup>718</sup>. Einmal wird er deutlicher, wenn es heißt<sup>719</sup>, daß Fredegunde sich mit den „coniunctis prioribus regni sui“ verband, nämlich 3 Bischöfen und 300 „viris optimis“; das wäre also wohl der Hofadel gewesen. Mit dem Prädikat nobilis ist Gregor besonders sparsam; gelegentlich zieht er einen Trennungstrich zwischen der nobilitas und den ingenui<sup>720</sup>. Hier erscheint also hinter dem Adel die Mittelschicht der freien Leute, vorwiegend wohl Händler,

712) Brunner, DRG I, 376; II, 170; Buchner, Merow. Königtum, 149; Mitteis-Lieberich 14 II, 2f: „das Grafenamt dem Grundbesitzadel ausgeliefert“; Dopsch, Karol. II, 359 f.; Dopsch, Grundl. II, 90 f: „magna charta libertatum der nun allmächtig gewordenen geistlichen und weltlichen Aristokratie“; Waitz II<sub>2</sub> 388 f.

713) a.a.O., S. 174.

714) Chron. IV, 41, 42, 44.

715) Daß schon früher das Bestreben bestand, Ämter nach Möglichkeit in der Familie zu erhalten, ergibt sich z. B. aus Hfr. IV, 42: Eunius übernimmt das Grafenamt seines Vaters; IV, 39: Graf Palladius war Sohn des Grafen Britianus; V, 35: Nanuthius war Neffe des Grafen Marachar. Es bestand kein Recht auf eine solche Amtsnachfolge, aber sie wurde angestrebt.

716) Der Wunsch, aber auch die Möglichkeit, das Amt innerhalb der Familie zu vererben, mußte durch Chlotars Konzession (edictum von 614, c 12 u. 19), daß die iudices aus dem im Amtsbereich ansässigen Adel genommen werden sollten, nach wachsen.

717) Sprandel, Struktur u. Geschichte des merowingischen Adels in HZ 193 (1961) S. 43; Waitz a.a.O. 1379 macht darauf aufmerksam, daß das Vorhandensein des älteren senatorischen Adels zweifellos dazu mitwirkte, daß eine ähnliche standesmäßige Unterscheidung sich überhaupt Geltung verschaffte.

718) Hfr. IV, 22 Francos utiliores; IV, 27 congregatus senioribus secum; V, 32 maiores natu et primi; VI, 3 cum primis Childeberti proceribus.

719) Hfr. VIII, 9.

720) PL 71, col 1052 A: non quidem nobilitate sublimes, ingenui tamen.

Handwerker, die Bevölkerung der *vici* und *castella*<sup>721</sup>. Von den mittleren und kleinen Leuten hört man in den Quellen wenig; sie treten selten besonders in Erscheinung. Wenn Dopsch, wie oben gesagt, den Schutz dieser Schicht durch die Grafen wohl überbewertet, so verschließt er sich anderseits nicht der „ungeheueren sozialpolitischen Bedeutung“ der Kirche gerade für die armen und unterdrückten Bevölkerungsklassen<sup>722</sup>.

### Steuern

Auch auf einem anderen Gebiet, dem der Steuern, führte der ständige Geldbedarf der Könige zu Reibungen mit der Kirche. Dabei ging es nicht nur um die Besteuerung der Kirche selbst, sondern vor allem um die Belastung des Volkes. An vielen Stellen hatten die Franken Steuerlisten der früheren römischen Verwaltung vorgefunden<sup>723</sup> und bald davon Gebrauch gemacht. Dopsch<sup>723</sup> betont die Kontinuität der Steuererhebung. Aubin<sup>724</sup> äußert berechtigte Zweifel, weil die römische Verwaltung schon längst brüchig geworden war. Es fehlte die zentrale Leitung wie auch genügend geschultes Personal; so kam es zu Unordnung und Willkür, die begreiflicherweise das Volk besonders empörte und Anlaß zu Zusammenstößen gab. Es handelte sich um die Grundsteuer und um die Kopfsteuer; ersterer unterlagen alle Grundstücke ohne Rücksicht auf Nationalität oder Stand der Eigentümer. Gewiß gab es in Einzelfällen Befreiungen; wieweit die Kirche herangezogen wurde, ist strittig<sup>725</sup>. Über die Verhältnisse in Clermont berichtet Gregor<sup>726</sup>, alle Abgaben, die dem Fiskus von den Kirchen im dortigen Bereich bisher gegeben worden waren, seien vom König Guntram in Gnaden erlassen worden. Ebenso berichtet er, daß eine Vergünstigung für Lyon, die Bischof Helius<sup>726a</sup> vom Kaiser Leo erbeten habe, noch zu seiner Zeit bestand.

Im Süden Galliens, wo die Bevölkerung an das römische Steuersystem gewöhnt war, scheint es weniger Widerstand gegeben zu haben; er nahm in dem Maße zu, wie die Bevölkerung im Norden von Franken durchsetzt war, denen die Steuer unbekannt war. Sie betrachtete vor allem die Kopfsteuer als einen ungerechten Willkürakt, zumal ihnen der Begriff des öffentlichen Interesses, wie auch der *res publica*, des Staates, fehlte. Der Fiskus, die Staatskasse diente doch im wesentlichen den persönlichen Wünschen und Bedürfnissen des Königs und seiner Familie; dem entspricht es, wenn z. B. König Guntram seiner Tochter Chrodehilde die freie und endgültige Ver-

721) Conc. I, Orléans, 549, c 15; *quisquis aut maiorum aut mediocrum personarum*; Hfr. X, 9 S. 344: *robustiores . . . inferiores et pauperes*.

722) Grundl. II, 220.

722) Waitz, a.a.O. II, 564; Loening II, 162 ff.

723) Grundl. II, 515 f.

724) Vom Altertum zum Mittelalter, 1949, S. 60.

725) Loening II, 163; Brunner DRG II, 291.

726) Hfr. III, 25.

726a) *fastes* II/162 Nr. 4, 3. Jh.

fügung über die ihr übergebenen Staatsländereien überließ<sup>727</sup>. Von der Kopfsteuer waren nur die possessores, die Großen, befreit; für die Geistlichkeit ist die Befreiung wahrscheinlich<sup>728</sup>. Die Einziehung der Steuer lag meist bei den Grafen, die sich anderer Organe bedienten, vielfach auch Juden, wie aus Gregor v. T. und Synodalbeschlüssen hervorgeht<sup>729</sup>. Als König Chlotar I. angeordnet hatte, daß alle Kirchen seines Reiches ein Drittel<sup>730</sup> ihrer Einnahmen dem Fiskus zu entrichten hätten, beugten sich alle Bischöfe bis auf Injuriosus, ein Vorgänger Gregors auf dem Stuhl von Tours, der dem König entgegenhielt, es sei seine, des Königs, Sache, die Armen aus seinen Scheunen zu ernähren, nicht aber durch deren Gaben seine Scheuern zu füllen<sup>731</sup>. Der zunächst erzürnte König dachte dann an den hl. Martin, nahm aus Ehrfurcht vor ihm seinen Erlaß zurück und beschenkte den unerschrockenen Bischof. — Zur Zeit Chilperberts I. waren viele Franken noch freie Männer gewesen, die Chilperich dann durch den Praefekten Mummolus der Steuer (tributo publico) unterwerfen lassen wollte<sup>732</sup>, was als Freiheitsminderung angesehen wurde. An anderer Stelle wird berichtet<sup>733</sup>, daß Theudebert I. durch seinen Beauftragten Parthenius die Steuer einzuziehen begonnen hatte; gegen diesen sei das Volk so erbittert gewesen, daß es ihn verfolgt und dann gesteinigt habe. — Als Chilperich seine Tochter nach Spanien verheiraten wollte<sup>734</sup>, ließ er für diese Reise die Kosten nicht aus dem Fiskus geben<sup>735</sup>, sondern alles sollte durch Sonderleistungen (conjectura pauperum) aufgebracht werden<sup>736</sup>. Von Chilperich, der bei Gregor nicht gut wegkommt, berichtet dieser ferner<sup>737</sup>, er habe im ganzen Reich neue und harte Steuern ausschreiben lassen<sup>738</sup>. Üblicherweise waren die Grundstücke nach ihrem Ertragswert veranlagt. Chilperich ver-

---

727) Hfr. IX, 20, S. 262.

728) Loening II, 167.

729) Siehe oben S. 89.

730) Marignan, A., *Etudes sur la civilisation française* Bd. II, Paris 1899, S. 12 spricht wohl irrtümlich von der Hälfte.

731) Hfr. IV, 2.

732) Hfr. VII, 15; Brunner, DRG I 253.

733) Hfr. III, 36.

734) Siehe oben S. 33.

735) Hfr. VI, 45, S. 83.

736) Waitz, a.a.O. S. 555 weist darauf hin, daß man wohl die Hochzeiten in der Familie des Königs durch Geschenke besonders zu ehren pflegte und erwähnt in Anm. 4 die Vermählung von Chilperichs Tochter.

737) Hfr. V, 28.

738) Waitz, a.a.O., II, 567, Note 1 meint, es habe sich nicht um eine neue Steuer, aber um neue Aufnahmen und Ausschreibungen gehandelt, immerhin wesentliche Abweichungen, deshalb die Unruhe. Bouquet, a.a.O., III, S. 81, E berichtet, daß viele Leute wegen Chilperichs Steuerdruck das Land verlassen hätten.

fügte, daß jeder Besitzer eine Amorphe Wein = ca. 26 l je arip. =  $\frac{1}{2}$  Morgen Weinland gebe<sup>739</sup>.

Auch noch viele andere Steuern seien auferlegt worden, sowohl für den übrigen Boden, der nicht Weinland war, wie von den Sklaven. Das Volk von Limoges empörte sich wegen dieser unerträglichen Belastung und wollte den königlichen Beauftragten, den Referendar Marcus, töten; nur dem Eingreifen des Bischof Ferreolus verdankte er sein Leben. Die Menge bemächtigte sich der Steuerbücher und verbrannte sie; daraufhin schritt Chilperich mit scharfen Strafmaßnahmen ein und scheute sich auch nicht, Äbte und Priester durch Folterung zu strafen, weil sie sich bei der Verbrennung der Bücher beteiligt hätten (Hfr V, 28). Bald darauf wurde das Land von einer Seuche heimgesucht, die auch vor der königlichen Familie nicht Halt machte (Hfr. V, 34). Als ihre Kinder schwer erkrankten, ließ die Königin Fredegunde sich die Steuerbücher bringen und machte Chilperich wegen seines unmenschlichen Vorgehens harte Vorwürfe. Die Steuerbücher wurden verbrannt, und Chilperich ließ die Eintreibungen einstellen. Von dem Referendar Marcus berichtet Gregor später (Hfr. VI, 28), daß er sich durch ungerechte Steuerforderungen großen Reichtum erworben hatte. Nach seinem Tod wurde sein Vermögen, darunter viel Gold, Silber und Kostbarkeiten, für den Staatsschatz eingezogen.

Wenn harte Steuerforderungen noch durch betrügerische Manipulationen der Beauftragten verschärft wurden, wuchs begreiflicherweise die Empörung des Volkes. In solcher Lage waren die Bischöfe die einzige Stütze der Bevölkerung. Dabei spielte es gewiß eine Rolle, daß bei Wechsel der politischen Machthaber, der Könige, der Präfekten oder der Grafen, die Bischöfe im allgemeinen an ihrem Platz blieben. Das geht auch aus dem Bericht über Chilperichs Steuermaßnahmen in neubesetzten Gebieten hervor, die zu einem Vorgehen gegen den Bischof Charterius von Périgueux führten<sup>740</sup>. Auch bei der Empörung der Stadt Poitiers gegen König Guntram<sup>741</sup> wurde offenbar Bischof Marovech als Wurzel des Widerstandes angesehen. In der *Vita Aridii*<sup>742</sup> wird gleichfalls berichtet, daß dieser sich gegen den König durch Verbrennung der Steuerbücher aufgelehnt habe. König Childebert ließ auf Anregung von Bischof Marovech eine neue Veranlagung durchführen; die alte war, laut Gregor<sup>743</sup>, untragbar geworden, da viele Steuerpflichtige gestorben waren und die Abgaben nun Witwen und Waisen belasteten; hier kommt einmal ein sozialer Gesichtspunkt deutlich zum Ausdruck. Nachdem in Poitiers eine Berichtigung stattgefunden hatte, kamen die Beauftragten des Königs auch nach Tours, um dort die Steuerhebung zu organisieren. Da trat ihnen der Bischof, Gregor, entgegen und legte dar, wie sich die Steuerfrage unter den verschiedenen Königen ent-

739) Hfr. V, S. 335, Anm. 9; Buchner schätzt die Steuer auf 7% bei hohem und 20% bei schlechtem Ertrag.

740) Hfr. VI, 22; *fastes* II, 88 Nr. 7.

741) Hfr. VII, 24.

742) PL 71, 1131 C/D.

743) Hfr. IX, 30.

wickelte<sup>744</sup>. Gregor bezweifelte auch die Echtheit der vorgezeigten Steuerrolle. Schließlich rief er die unmittelbare Entscheidung des Königs an, der dann aus Ehrfurcht vor dem hl. Martin die Befreiung der Bewohner von Tours anordnete. Gregors eingehende Darstellung gibt nicht nur ein interessantes Bild über die Entwicklung der Steuerfrage im Laufe des Jahrhunderts, sie zeigt den hartnäckigen Widerstand des Volkes gegen die als ungerecht empfundene Belastung und die vorsichtige Haltung der Könige. Es kommt hinzu, daß in Tours die Steuererhebung offenbar als Ehrfurchtslosigkeit gegenüber dem eigentlichen Herrn der Stadt, dem hl. Martin, empfunden wurde, und daß dieser Gesichtspunkt schließlich wohl auch für die Könige entscheidend war. — König Childebert zeigte auch in Clermont Verständnis gegenüber der Lage der Kirche. Hier erließ er<sup>745</sup> den Kirchen und Klöstern, wie auch den sonstigen Klerikern, die zur Kirche gehörten, oder kirchliches Dienstgut innehatten, die Steuern (Es handelte sich, wie aus dem Text hervorgeht, und Buchner in Anm. 1 und 2 erläutert, um die rückständige Grundsteuer.) Da diese Ausfälle sich schon über Jahrzehnte hingezogen hatten, die Grundstücke vielfach aufgeteilt worden waren, konnten auch die an sich für den Ausfall verantwortlichen Steuereinnahmer nicht mit diesem Verlust belastet werden; der König ordnete also eine Neuordnung an. Klagen über ungerechte steuerliche Belastung waren offenbar auch bis nach Rom gedrungen. Um die Jahrhundertwende mußte sich Gregor d. Gr. bei den Königen Theoderich und Theudebert über unzulässige neue Tribute, die von den Kirchen verlangt würden, beschweren<sup>746</sup>. Im Anschluß an die Pariser Synode, 614, versprach Chlotar II. in seinem edictum keine Erwei-

744) Hfr. IX, 30: „Daß die Stadt Tours z. Zt. König Chlotars zur Steuer veranlagt worden ist, ist allgemein bekannt; auch die Steuerrollen wurden damals dem König überbracht, doch ließ er sie aus Ehrfurcht vor dem hl. Martinus verbrennen. Nach dem Tod König Chlotars leisteten die Bewohner der Stadt König Charibert den Eid der Treue; dafür versprach er ihnen eidlich, daß er keine neuen Vorschriften und Gebräuche auferlegen, sondern sie in dem Stand belassen wolle, in dem sie vordem unter der Herrschaft seines Vaters gelebt hätten. Auch gelobte er, ihnen keine neuen Anordnungen eine Schätzung betreffend aufzuerlegen. Gaiso aber, der zu jener Zeit hier Graf war, nahm die Steuerrollen, die, wie erwähnt, die Beamten in früheren Zeiten angefertigt hatten, und fing an die Steuer zu erheben. Da ihn jedoch der Bischof Euphronius daran hinderte, begab er sich mit dem wenigen Geld, das er erhoben hatte, zum König und zeigte ihm die Steuerrollen vor, in denen der Zins verzeichnet war. Da seufzte der König, denn er fürchtete die Macht d. hl. Martinus u. warf die Rollen ins Feuer; die eingetriebenen Goldstücke aber sandte er der Kirche des hl. Martin mit der Versicherung, keiner von den Einwohnern von Tours solle hinfort dem Staatsschatz steuern. Nach seinem Tod erhielt König Sigibert die Stadt u. erlegte ihr niemals eine Steuerlast auf. So hat auch König Childebert, der jetzt schon im 14. Jahr nach seines Vaters Tod regiert, niemals den Zins beigetrieben.“

745) Hfr. X, 7.

746) PL 77 Ep. lib. IX, 110.

terung der bisherigen Steuern vorzunehmen<sup>747</sup>. — Die Bischöfe waren nicht grundsätzlich gegen die Steuern; „debita tributa dissolvat domino“ heißt es in einem Brief, den die zur Synode von Clermont, 535, vereinigten Bischöfe an König Theodebert richteten<sup>748</sup>. Zusicherungen der Könige hatten aber keinen Ewigkeitswert; der Geldbedarf wurde nicht geringer; die Güter der Kirche lockten, es fanden sich immer wieder Wege, sich an ihnen schadlos zu halten. So wurde das Verhältnis der Bischöfe zu den Königen auch schon frühzeitig dadurch belastet, daß man von den Bischöfen die Ausstattung mit Kirchengut erbat und sicher in vielen Fällen erhielt<sup>749</sup>. Es war für die Hofleute und sonstigen Günstlinge des Königs zweifellos reizvoller, ein bebautes, mit mancipia ausgestattetes Kirchengut zu bekommen, mit dessen Erträgen man rechnen konnte, als ein Stück Wald, das erst nach jahrelanger Rodungsarbeit ertragreich wurde. Schon unter Chlodwig muß derartige üblich geworden sein, wie aus einem Beschluß aus Orléans, 511<sup>750</sup>, zu ersehen ist. Danach dürfen Äbte, Priester und alle Kleriker und Mönche ohne vom Bischof geprüft und empfohlen zu sein, sich nicht bei Fürsten um kirchliche Benefizien bewerben. Auch die Synode von Epaon c 18 spricht davon, daß ein Kleriker Kirchengut „nach dem Willen des Königs“ im Besitz haben kann. Die Synode von Clermont, 535, faßt 2 Beschlüsse, die in derselben Richtung gehen<sup>751</sup>: „Die Mächtigen sollen ungehorsamen Klerikern nicht helfen“ und „wer sich vom König irgendetwas schenken läßt, was der Kirche gehört, soll exkommuniziert werden und das Geschenk verlieren“<sup>752</sup>. Aus Beschlüssen der Synode von Paris, 557<sup>753</sup>, geht hervor, daß die Könige sich nicht scheuten, über fremdes Gut zugunsten Dritter zu verfügen; auch die Bischöfe werden ermahnt, solches Gut zurückzugeben. In den Beschlüssen von Paris, 614<sup>754</sup>, heißt es noch einmal sehr deutlich: „Kein Kleriker darf Fürsten oder andere Mächtige [gegen den Bischof?] zum Schutz anrufen und auch nicht kraft königlichem oder richterlichem Befehl hinterlassenes Kirchen- und Privatvermögen antasten. Daß es zu sehr unerfreulichen Konsequenzen führen kann, wenn ein Kleriker sich gegen seinen Bischof an den König wendet, sagt ein Satz Chlotars in seinem Edikt von 614<sup>755</sup>. In dem schon früh auftretenden Bestreben der Könige, über kirchliches Gut zu ver-

747) Mansi X, 544 B.

748) Mansi VIII, 864 D.

749) Precaria verbo regis, siehe oben S. 82.

750) Conc. I, 4 c 7.

751) Mansi VIII, 860 c 4 und 5.

752) Orléans 541 c 25; Tours 567 c 25; Paris 557 c 1: hat in früheren Zeiten der Zwietracht jemand mit Erlaubnis des Königs Chlodwig ... Kirchengüter in Besitz genommen und seinen Kindern hinterlassen, so müssen sie zurückgegeben werden.

753) Mansi IX, 245 c 3; 746 c 6.

754) Mansi X, 540 c 3, 541 c 7.

755) et si pro qualibet causa ad principem expetierit et cum ipsis principis epistola ad episcopo suo reversus fuerit, excusatus recipiatur. (edict. 614, 3) Mansi X, 544 A.

fügen, ist wohl auch eine Auswirkung der bereits erwähnten germanischen Auffassung über Geschenk und Gabe zu erblicken. Gegenüber den Bischöfen und Kirchen konnten sich die Könige darauf berufen, selbst ihnen einen großen Teil ihrer Güter zugewiesen zu haben<sup>756</sup>. So gaben also königliche Schenkungen an die Kirche leicht für Priester und Kleriker den Anstoß, sich beim König um Zuteilung eines kirchlichen Gutes zu bemühen. Es ist doch sehr bemerkenswert, daß Teile des Klerus — wenn es nur vereinzelte gewesen wären, hätten sich die Synoden nicht mehrfach mit diesem Thema beschäftigen müssen — es für zweckmäßig hielten, gegenüber ihren kirchlichen Vorgesetzten bei den weltlichen Autoritäten Unterstützung und Schutz zu suchen und eine — leichtere? — Abhängigkeit von diesen in Kauf zu nehmen. In vielen Fällen wird sie das Bedürfnis nach Sicherheit — es sei nur an die ständigen kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen den Königsöhnen und -vettern erinnert — dazu geführt haben. Innerhalb ihrer Städte hatten die Bischöfe wohl Rückhalt genug, notfalls auch den Grafen entgegen zu treten. Auf dem flachen Land fehlten ihnen aber gewiß vielfach die Machtmittel; da waren ihnen die potentes überlegen und deshalb auch für den Klerus begehrte Schutzherren. Damit wurde die bischöfliche Autorität gefährdet und der Weg für Eigenmächtigkeiten und Unregelmäßigkeiten geöffnet. Daß auch Unredlichkeiten und Veruntreuungen vorkamen, davon gibt Gregor Beispiele<sup>757</sup>.

#### Eigenkirchen

Wie schon oben ausgeführt<sup>756</sup>, war es bereits im 4. und noch mehr im 5. Jahrhundert zur Gründung zahlreicher Gotteshäuser auf dem Land gekommen. Von wem im einzelnen der Anstoß dazu ausging, ist schwer zu sagen. Im Süden wird der senatorische Adel frühzeitig private Oratorien auf seinen Besitzungen gehabt haben, zunächst für den eigenen Bedarf. Wenn aber die umliegende Bevölkerung auch christlich war oder wurde, sollte es fast selbstverständlich gewesen sein, daß der Grundherr auch ihr zu einem Andachts- und Gebetsraum verhalf. An anderen Stellen hat wohl die Bevölkerung selbst sich ein bescheidenes Gotteshaus geschaffen. Besonders die Gräber von Märtyrern wurden von jeher aufgesucht, verehrt und bald mit einem einfachen Schutzbau versehen, der dann zu einer Kapelle oder sogar zu einer Basilika wurde. Beweise von solcher Verehrung von Heiligengräbern sind bei Gregor häufig<sup>757</sup>. Imbart<sup>758</sup> betont mit Nachdruck, daß

756) Daß keine Veranlassung besteht, den Schwerpunkt der Säkularisation (divisio) von der Zeit Karl Martells in das 6. u. 7. Jh. zu verlegen, wie Dopsch (Grundl. II, 315 ff.) meint, wurde bereits oben bemerkt (S. 18); auch Bergengruen (a.a.O. S. 60) nimmt die Umschichtung des Kirchengutes durch die Säkularisation Karl Martells in der Mitte d. 8. Jh. an.

757) Hfr. V, 5: „Der Diakon Lampadius hatte sich von den Kirchengütern vieles unredlich angeeignet und durch den Raub an Armen sich Äcker, Weinberge u. Knechte gewonnen.“

758) a.a.O. S. 259 f.

wohl die größte Zahl der Landkirchen der Initiative der Bischöfe zu verdanken sei, besonders wenn sie, wie z. B. Caesarius v. A., eifrig ihre Diözese bereisten. Wenn der Bischof in den stärker besiedelten vicis oder castellis gepredigt hatte, hinterließ er einen geweihten Altar, der bald zu einem Gotteshaus ausgestaltet wurde. Mit der Errichtung privater Gotteshäuser konnte die Kirche durchaus zufrieden sein, auch sie unterstanden ihrer geistlichen Leitung; aber mit der Zeit ergaben sich Schwierigkeiten. Nach alter Auffassung war der Bischof allein der Hirt in seinem Bereich<sup>759</sup>. Wie er das ganze Kirchengut seiner Diözese zu verwalten hatte, wollte er auch, mindestens an den großen Festen, alle seine Gläubigen in der Bischofskirche sehen. Die Synode von Clermont, 535, c 5, bestimmte noch einmal ausdrücklich, daß an den großen Festen auch der Klerus der Privatkirchen die Messe mit dem Bischof in dessen Kirche feiern sollte, auch die „natu maiores“, die Besitzer der Oratorien seien dazu verpflichtet. Die räumliche Ausdehnung der Diözesen zusammen mit dem Bevölkerungszuwachs machte aber bald die Zusammenführung aller Gläubigen zur Bischofskirche unmöglich. Weitere Schwierigkeiten ergaben sich aus dem Status der sogenannten Eigenkirchen<sup>760</sup>.

Wem der Boden gehörte, dem gehörte nach der damaligen Auffassung auch das auf ihm stehende Gebäude. Sicherlich entstanden um jene Zeit diese Gotteshäuser aus religiösem Gefühl; die Besitzer suchten sich dann einen Kleriker<sup>761</sup>, an den wohl zunächst keine größeren Anforderungen gestellt wurden, als daß er lesen und Gebete sprechen konnte. Hatte es sich anfangs um Ausnahmen gehandelt, so ergab sich mit der Zunahme dieser Oratorien für die Bischöfe, in deren Bereich sie lagen, ein echtes Problem. Es galt die Würde des geistlichen Berufes sowie die Einheitlichkeit des Kultes und der Lehre zu wahren und Eigenmächtigkeiten der Besitzer abzuwehren<sup>762</sup>. Die erste Forderung der Kirche war, daß wer eine Eigenkirche errichten und an ihr einen Kleriker anstellen wollte, auch für dessen Unterhalt angemessen sorgen mußte. Eine solche Forderung findet sich erstmals bei der Synode von Epao<sup>763</sup>, wo vor der Anstellung eines Klerikers an einem privaten Oratorium einer villa die Sicherheit seiner Nahrung und Kleidung gefordert wird. Danach wurde es nötig, diese Kleriker in die Aufsicht des Bischofs

759) Loening I, 246, bes. Nr. 1.

760) Die klassische Definition von U. Stutz in Reallexi. f. Theol. u. Kirche<sup>3</sup> Bd. 23, S. 366: Unter Eigenkirche versteht man ein Gotteshaus, das dem Eigentümer oder besser der Eigenherrschaft derart unterstand, daß sich daraus über jene nicht bloß die Verfügung in vermögensrechtlicher Beziehung, sondern auch die volle geistliche Leitungsgewalt ergab; vgl. Feine, H. E. Kirchl. RechtsGesch.<sup>4</sup> 1964 S. 164 Conrad, H. Dtsch. R. G. 1954 S. 168 f.

761) Hieraus entwickelte sich ein Präsentationsrecht, während die eigentliche Verleihung des Amtes durch den Bischof erfolgte. (Bayer a.a.O., S. 379 f.).

762) Jaffé, 630: Fundatores ex hac basilica praeter processionis aditum nihil sibi tamen noverint vindicandum (Gelasius I, 493) vgl. Marculf II, 78 Nr. 5.

763) Epao, 517, c 25.

einzubeziehen<sup>764</sup>. Daß die Schaffung von Eigenkirchen eine andere Tendenz bekam, die im Mittelalter bald erhebliche Ausmaße annahm, zeigt das Protokoll der nordspanischen Synode von Braga, 572<sup>765</sup>. Hier wird beklagt, daß Leute die einer Kirche zufließenden Spenden mit den Klerikern halb und halb teilen unter der Begründung, daß sie die Kirche auf eigenem Grund und Boden gebaut hätten. Daß die Gläubigen zu den Oratorien und Eigenkirchen die üblichen Gaben, mindestens Brot und Wein, zur Messe mitbrachten<sup>566</sup>, wie es bei den eigentlichen Pfarrkirchen üblich war, liegt nahe, besonders wenn das Gotteshaus einen volktümlichen Heiligen zum Patron hatte. Nach der damaligen Anschauung des Volkes galten die Gaben nicht der Institution, auch nicht den Klerikern, sondern dem Heiligen persönlich<sup>767</sup>. Es wurde von der Synode von Braga den Bischöfen verboten, solche Kirchen, die nicht „pro sanctorum patrocinio, sed magis tributaria conditione“ gegründet wurden, überhaupt zu weihen<sup>768</sup>. Die Einschätzung der Kirchen als Vermögensobjekte war nicht auf Spanien beschränkt; wenn ihre Auswirkungen in Gallien im 6. Jahrhundert noch nicht so deutlich in Erscheinung traten<sup>769</sup>, so häuften sich die Fälle in den kommenden Jahrhunderten, in denen Kirchen ungehemmt vertauscht und verkauft wurden und hieraus schwerste Konflikte zwischen Kirche und weltlichen Herren entstanden. — Weitere Schwierigkeiten entwickelten sich, wenn, wie aus einem Beschluß von Orléans<sup>770</sup> zu entnehmen ist, eine Gemeindebildung stattfand und das Oratorium sich zu einer Parochie ausweitete. Hatte jenes zunächst nur der Frömmigkeit der Gutsfamilie einschließlich der abhängigen Leute gedient, so bekam es nun mehr öffentlichen Charakter, wenn sich eine größere Anzahl von Gläubigen aus der Umgebung dort regelmäßig zusammen fand. Es war nur natürlich, daß diese Eigenkirchen, bzw. die hier tätigen Priester Pfarrechte anstrebten, wie sie die bischöflichen Parochialkirchen hatten<sup>771</sup>. Die Bischöfe andererseits legten Wert darauf, daß sich hier keine „Nebenkirchen“ bildeten<sup>772</sup>. In Orléans (541) wurde folgender Beschluß gefaßt<sup>773</sup>:

764) Agde c 21; Epao c 25; Orléans, 538, c 21; Orléans 541, c 26 u. 33.

765) Mansi IX, 840 c 6.

766) Die Verpflichtung hierzu war von der Synode von Macon, 585, c 4 ausdrücklich festgelegt worden.

767) Feine, a.a.O. S. 164/5: „Der Heilige gibt gewissermaßen die Firma für das Ganze.“

768) In die gleiche Richtung deutet ein Beschluß der Synode von Toledo, 589, Mansi IX, 998 c 19

769) Bemerkenswert ist, daß in Bertrands langem Testament (s. S. 49), das weit über 100 Vermögensobjekte aufführt, keine basilica oder ecclesia als selbständiges Objekt erscheint und auch nicht im Zubehör der villae angeführt wird. Da Bertrands Liegenschaften sich von Norden nach Süden quer durch ganz Gallien erstreckten, scheint dies ein Zeichen dafür zu sein, daß der Handel mit Eigenkirchen wohl noch nicht begonnen hatte.

770) Orléans, 541, c 26.

771) Feine, a.a.O., S. 187.

772) Agde c 21; Orléans 511, c 25; Cérmont c 14; Orléans, 541, c 3

773) Mansi IX, 117 c 26.

„Wenn Parochien sich in den Händen von Mächtigen befinden, so sollen die dort funktionierenden Geistlichen, falls sie ihre Pflicht gegen die Kirche nicht erfüllen, vom Archidiakon bestraft werden. Hindert sie der Mächtige selbst oder sein Verwalter ihre Pflicht zu tun, so soll er bis zur Besserung von den heiligen Zeremonien ausgeschlossen werden.“ Konflikte ergaben sich wohl eher auf dem Güter- als auf dem geistlichen Sektor. War die Eigenkirche erst einmal als „Werbende Anlage“ erkannt, dann bestand für die Kirchherren immer die Versuchung, über die ursprüngliche Ausstattung hinaus Schenkungen oder Testamente zugunsten ihrer Kirche anzuregen, Güter, die sonst dem Bischof oder der Pfarrkirche zugefallen wären, der Eigenkirche zuzuleiten. Schließlich wurde hieraus ein Streit um Boden und Menschen, um Einfluß und Macht. Etwa parallel, aber nicht identisch mit der Eigenkirchenentwicklung vollzog sich die weitere Ausdehnung des Laienpatronats und auch das Aufkommen der Vogtei, der Vertretung der Kirchen und Klöster vor den Gerichten. Dopsch will auch hier die Anfänge in die Merowingerzeit verlegen<sup>773a</sup>; für das 6. Jh. besteht dazu keine Veranlassung. Es besteht kein Grund, *agentes* mit *Vögte* zu übersetzen; es sind Beauftragte jeglicher Art<sup>773b</sup>.

Nicht alle Bischöfe waren Helden oder Heilige; der Zeitgeist, der nicht zuletzt sich in einer hemmungslosen Genußsucht und Habgier der fränkischen Eroberer ausdrückte, ging auch an ihnen nicht spurlos vorüber. Daß Bischöfe von der Synode ermahnt werden mußten, fremdes Gut, auch wenn es vom König gegeben war<sup>774</sup>, zurückzugeben, ist bezeichnend. Bischof Egidius von Reims<sup>775</sup> scheint kein würdiger Vertreter der Kirche gewesen zu sein. Über Bischof Badegisil, den Vorgänger Bertrands in Le Mans schreibt Gregor<sup>776</sup>: „Ein Mann, der sehr hart gegen das Volk war und vielen ungerechterweise ihre Habe nahm und raubte . . . der nicht einmal seine Geschwister schonte, sondern die erst recht beraubte; niemals konnten sie von ihm Gerechtigkeit wegen ihrer väterlichen oder mütterlichen Erbgüter erlangen.“ Den Bischof Cautinus von Clermont charakterisiert Gregor mit den Worten<sup>777</sup>, daß er immer von Geiz besessen gewesen sei. Der Archidiakon Virgilius spielt bei einem Diebstahl eine zweifelhafte Rolle<sup>778</sup>. Mit den Bischöfen Salonius von Embrun und Sagitarius von Gap hatten sich die Synoden von

773a) Grundl. II, 286, bes. Anm. 436; dagegen Brunner, DRG II, 304: Unter den Merowingern sehen wir die Kirchenoberen ihre Sachen vor Gericht vielfach persönlich vertreten . . . auch stand nicht allen Kirchenmännern zu, sich in Rechtssachen von einem Vogt vertreten zu lassen. Vgl. dazu auch Loening II, 533 f.

773b) so Hfr. VI, 19: *Chilperico . . . misit nuntios comitibus ducibusque vel reliquos agentibus.*

774) MG Conc. I, S. 143 III.

775) Hfr. X, 19.

776) Hfr. VIII, 39.

777) Hfr. IV, 12.

778) Hfr. IV, 43.

Lyon und Chalon zu beschäftigen<sup>779</sup>. Nach Gregor wurden ihnen Raub, Blutvergießen, Mord, Unzucht und andere Verbrechen vorgeworfen. Auch der Aufruhr der Nonnen von Poitiers<sup>780</sup>, der unter Führung von Königstöchtern<sup>781</sup> schließlich zu einer unerhörten Schändung der Kirche des hl. Hilarius führte, wirft auf die Zustände in der damaligen Kirche kein gutes Licht. Auch ein anderer Vorfall, den Fredegar berichtet, stimmt nachdenklich. Es heißt da, daß Dagobert I., nachdem er schon 7 Jahre regierte, zum erstenmal nach Burgund kam; da hätten sich die Großen und die Bischöfe gefürchtet („tanta timore“), aber die armen Leute hätten sich gefreut. Schutz der Armen scheinen diese Bischöfe nicht mehr gewesen zu sein.

### Zusammenfassung

Vom römischen Imperium hatte die Kirche den Grundsatz der Integrität der „res sacrae“, die göttlichen Rechtes sind, übernommen. Sie hatte ihn ihren Bedürfnissen angepaßt und schließlich auf das gesamte Kirchengut ausgedehnt. Dabei vollzog sich eine bemerkenswerte Verschiebung der Begriffe. Es waren nicht mehr die Güter der Götter, die die Kirche verwaltete, sondern die der Heiligen, sehr bald die der Armen. „Quod habet ecclesia, cum omnibus nihil habentibus habet commune.“ (vgl. S. ). Das Kirchengut wurde gleichgesetzt mit dem Gut der Armen; wer sich an ihm vergriff, wurde zum „necator pauperum.“ Demgemäß war es nur konsequent, jede Minderung dieses Vermögens zu vermeiden. Minderung ist nicht nur Aufgabe durch Verkauf, sondern auch Aufgabe der Eigennutzung, überhaupt Beschränkung der Verfügungsberechtigung, alles zusammengefaßt ist alienatio. Sie wird an bestimmte Voraussetzungen gebunden, vielfach nicht dem Bischof allein überlassen, sondern von der Mitwirkung anderer Bischöfe oder des Klerus abhängig gemacht. Man kann nicht feststellen, daß dieser Grundsatz entscheidend verletzt worden wäre. Was die Kirche besaß, hielt sie fest. Daß in der ersten Hälfte des 6. Jh. in den senatorischen Bischöfen Männer an ihrer Spitze standen, die größtenteils in Verwaltungsarbeit erfahren, zugleich auch meist materiell unabhängig waren, trug wesentlich dazu bei, das organisatorische Gefüge der Bistümer wie auch ihren Besitz zu erhalten. Um die Vermehrung ihres Vermögens brauchte sich die Kirche im allgemeinen nicht besonders zu bemühen; sie kam von vielen Seiten auf sie zu, von den Großen und den Kleinen. Was uns aus den spärlichen Quellen überliefert wurde, sind nur einzelne Beispiele. Daß Chlodwig und seine Nachfolger der Kirche umfangreiche Liegenschaften zukommen ließen, steht fest; desgleichen taten die königlichen Frauen. Hinter ihnen wollten die Großen an den Höfen wohl nicht zurückstehen. Man hat jedoch den Eindruck, daß bei den meisten von ihnen die Mehrung des eigenen Besitzes für sie bei weitem an erster Stelle stand. — Über die Motive, durch die Könige und

779) Hfr. V, 20 und 27.

780) Hfr. IX, 39 und 41; X, 1516.

781) Chrodehilde, Tochter König Chariberts; Basina, Tochter Chilperichs.

Große zu ihren Schenkungen bewegt wurden, kann man kaum bestimmtes sagen: Dankbarkeit nach einem erfolgreichen Feldzug, Buße nach Gewalttaten, wie sie an der Tagesordnung waren, Hoffnung auf Anerkennung im Jenseits, — man stand der Kirche gewiß mit „gemischten Gefühlen“ gegenüber, mit Achtung und Ehrerbietung, wahrscheinlich auch mit etwas Angst und schlechtem Gewissen, aber ebenso mit rücksichtslosem Herrscherwillen, schließlich mit Neid, wenn die eigenen Vermögenswerte dahinschwanden und die der Kirche sich mehrten. So dürften in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts die großen Schenkungen der königlichen Familie sehr nachgelassen haben. (Chlotar II. umfangreiche Schenkungen an Bertrand scheinen doch mehr dem ihm ergebenen und vertrauten Bischof und Freund als der Kirche als solchen gegolten zu haben.) Was aber auf der einen Seite ausfiel, ist durch einen kaum versiegenden Strom von Schenkungen aus den breiten Schichten des Volkes ausgeglichen worden. Aus Gregors Berichten wie aus der Fülle der Viten, so problematisch ihr historischer Wert auch sein mag, geht doch die große Opferbereitschaft, ja Opferfreudigkeit des Volkes, gerade der kleinen Leute hervor. Für den einfachen Mann, der seine Besitzrechte in diesen unruhigen Zeiten selbst nur schwer verteidigen konnte, bot der enge Anschluß an die Kirche, die *recommendatio* in irgend einer Form, neben materieller Sicherung der Existenz noch die Anwartschaft auf die Güter des Jenseits. Besonders die kleinen Bauern fanden es vorteilhaft, ihr Eigentum der Kirche zu übertragen, um es dann von ihr zur weiteren Bewirtschaftung zurück zu nehmen. Großes Vertrauen zur Kirche erklärt auch die uns heute so schwer verständliche Selbsttradition; sie entsprang dem Bedürfnis nach Sicherung und kann geradezu als eine der Zeit entsprechende Form der Lebensversicherung angesehen werden. Daß es offenbar keine großen Schwierigkeiten machte, bestehenden Besitz durch Zukäufe abzurunden und auszubauen, die Grundherrschaft nach allen Seiten auszudehnen, geht aus Bertrands Testament deutlich hervor. Andererseits fehlen Anzeichen dafür, daß die Kirche als solche bewußt Erwerbspolitik betrieben habe. Hier mangelte es wohl an einem zentralen Willen; was geschah, entsprang der persönlichen Einstellung des einzelnen Bischofs. — Mit der Ausdehnung ihres Besitzes wuchsen Einfluß und Macht der Kirche. Während innerhalb der königlichen Familie ständige Rivalitäten und lange Bruderkämpfe die materielle Substanz verminderten, blieb der kirchliche Besitz zunächst im großen und ganzen erhalten, ja er nahm ständig zu. Es liegt die Frage nahe, ob für die Kirche überhaupt solcher Besitz notwendig war. Grundbesitz in dem Umfang, wie er uns bei Bischof Bertrand entgegen trat, war gewiß weder für die Kirche noch für den einzelnen Bischof ein Erfordernis; aber Bertrands Vermögensverhältnisse sind wohl auch nicht als typisch anzusehen. Andererseits war auch die geistliche, seelsorgerische Wirksamkeit der Kirche nicht von ihrem Besitz abhängig. Der Zulauf zu den anspruchs- und besitzlosen Eremiten beweist es. Die Kirche war jedoch für ihre soziale und politische Wirksamkeit auf Vermögen angewiesen. Als einzige Institution, die den Zusammenbruch des Imperiums im Grunde unversehrt überstanden hatte, sah sie sich vielfältigen Auf-

gaben im weltlichen Bereich gegenüber, zumal die Könige selbst — besonders in der 1. Hälfte des 6. Jahrhunderts — in den Bischöfen die Repräsentanten des Volkes erblickten. In einer Zeit, in der moralische Werte gering geachtet, Besitzstreben und Habgier aber alle beherrschten, wäre eine Kirche ohne ausreichenden Besitz an Boden und den mit ihm verbundenen Menschen zur Einflußlosigkeit verurteilt gewesen. Es gab ein formales Recht, die *lex Burgundiorum* und die *lex salica*, aber es war wohl noch nicht Allgemeingut geworden. Gerade von denen, die es hätten wahren sollen, den Mitgliedern der königlichen Familie und den Großen, wurde es vielfach mit Füßen getreten. Demgegenüber war die Kirche die einzige Stelle, die dem Recht Geltung zu verschaffen wenigstens versuchen, der Masse des Volkes ein Gefühl von Sicherheit vermitteln und die ärgsten Schäden lindern konnte. Der große Landbesitz ermöglichte es ihr, zahllosen armen Freien und Freigelassenen in Form der Landleihe eine Existenzgrundlage zu geben, auf der sie, persönlich an die Scholle gebunden, bei meist mäßigen Abgaben weitgehend frei wirtschaften konnten. Man wird der Kirche kaum vorwerfen können, daß sie von ihrem Vermögen keinen rechten Gebrauch gemacht habe; darüber lassen auch die dürftigen Quellen keinen Zweifel aufkommen. Die rege Bautätigkeit braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden; sie ergab sich von selbst. Die wachsende Kirche brauchte für ihre Gläubigen weitere, größere Räume. Viel bedeutungsvoller war die Sorge der Kirche für die Menschen, für die zahllosen Opfer der ständigen Bürgerkriege, für die Gefangenen, die Kranken, die Armen. Von dem Umfang dieser Not können wir — an Statistik gewöhnt — uns kaum eine rechte Vorstellung machen. Wenn die zeitgenössischen Quellen überhaupt Zahlen bringen, sind sie unzuverlässig. Was aber in der *Vita des Caesarius* über die Zustände in dem umkämpften Arles und über die Leistung seines Bischofs zu lesen ist, könnte an Bilder aus unseren zerbombten Städten der 40er Jahre erinnern. Nur gab es damals kaum öffentliche Stellen, die sich um solche Not kümmerten, — außer der Kirche. — Es bleibt auch im Dunkeln, wieviele Menschen als *matricularii* oder sonstige besitz- und erwerbslose Almosenempfänger ständig von der Kirche lebten. Zur Zeit des Imperiums hatte der Staat mit *panes et circenses* für diese Schichten gesorgt. Soweit war die Staatbildung im Merowingereich noch nicht gediehen, und bis die Städte anfangen, sich eigene Spitäler zu schaffen, vergingen noch Jahrhunderte. Nun hatte sich aber auch der Zusammenhalt in den germanischen Sippen gelockert, wenn nicht gelöst; der Halt, die Stütze, die sie ihren Angehörigen bisher geboten hatte, war weithin verloren gegangen, nicht zuletzt auch durch die veränderte Handhabung des Erbes. Wenn hier die Kirche das alte Erbrecht der Sippe durchbrochen hatte, erwuchs ihr wohl eine entsprechende moralische Verpflichtung, in die helfende Funktion der Sippe einzutreten. Sie hat sie zu erfüllen gesucht. Über die karitative Hilfe hinaus hat die Kirche, geführt von ihren Bischöfen, in weitem Umfang soziale Aufgaben übernommen, die heute Sache der öffentlichen Hand sind. Außerhalb der Kirche und ihrer Institutionen — die Klöster stehen noch im Hintergrund; sie schieben sich auf diesem Gebiet erst

später nach vorn — ist von sozialen Empfinden oder Handeln kaum etwas zu spüren, ja man kann von Gegenströmungen und wachsendem Widerstand sprechen. Der zunehmende Besitz der Kirche zog die Augen der Könige und der Großen auf sich. Vielleicht war es nicht einmal so sehr der große Besitz, den man der Kirche neidete, als der mit ihm verbundene Einfluß auf die Volksmassen, die Macht. Wer den Boden hatte, hatte auch die Menschen; an vielen Stellen gehörten dem Bischof mehr Menschen als dem Grafen, Statthalter oder König. Chilperichs oben zitierte Bemerkung (s. S. 113) hatte schon eine gewisse Berechtigung. Die Reaktion konnte nicht ausbleiben; sie begann sehr bald damit, daß die Könige auf die Bischofswahlen mehr und mehr Einfluß nahmen, ja ihr Ergebnis bestimmten. Die Bischofssitze waren Schlüsselpositionen im sozialen, wirtschaftlichen, auch politischen Bereich; die kulturellen und geistlichen Belange interessierten die Könige im allgemeinen weniger. Durch die Besetzung der Bischofsstühle mit Männern ihrer Umgebung und Richtung sicherten sich die Könige nicht nur den gewünschten Einfluß, sondern auch, mindestens indirekt, den Zugang zu den kirchlichen Gütern. Der fiscus wurde entlastet, und mit dem Aufkommen der precaria verbo regis ergab sich eine weitere Möglichkeit, königliche Wohltaten und Gnadenbeweise auf Kosten der Kirche zu verteilen. Durch Vergebung kirchlicher Liegenschaften konnten die Könige sich auch im Klerus, u. U. sogar gegen die Bischöfe, Anhänger und Gefolgschaft gewinnen. Spannungen und Reibungen mußten daraus folgen; denn dem Vorgehen der Könige setzte die Kirche, wie das in verschiedenen Synoden zum Ausdruck kommt, Widerstand entgegen. Es fehlte aber wohl an einem einheitlichen Willen; selbst der große Papst Gregor konnte sich gegen die merowingischen Machthaber nicht durchsetzen. Zudem waren die Bischöfe selbst — Gregor v. T. bringt hierfür genug Beispiele — vom Geist der Zeit, dem hemmungslosen Streben nach Besitz und Reichtum, nicht unberührt geblieben. Dementsprechend minderte sich ihre moralische Widerstandskraft. Zunächst deuten sich diese Erscheinungen nur an. Noch ist die Kirche reich, „der größte Grundbesitzer im Land“ (A. Hauck). Noch erfolgen keine massiven Eingriffe in ihr Vermögen; das 7. Jh. führt zu der Wende.

## Der in Bertrands Testament aufgeführte Grundbesitz.

Name		Herkunft	Bestimmung	Bemerkung
Alle Seitenangaben beziehen sich auf PL 80; fam. m. mütterliche Familie; fam. p. väterliche Familie.				
Agennense, villae in	402 C	fam.	basilica P. u. P.	} portio cum Gundulando
Albiense, villae in	402 C	fam.	basilica P. u. P.	
Antoniaco, loc.	397 D		S. Martin. Pont.	
Arenas, vineae sec.	394 D	Erwerb	Bas. P. u. P.	de deserto recuperavi
Avanto, loc.	397 D	Kauf	S. Martin. Pont.	
Bariaco	395 B	?	Eccl.	
Bauciallo, reicol.	403 B	Kauf	S. Victurin	
Berulfus, villa	401 C	Kauf	fam.	Teilung
Biturivo, vil. in.	402 C	fam.	Bas. P. u. P.	portio cum Gundulando
Blaciacos, locel.	404 A	Kauf	Ecclesia	
Blacciago, vil.	398 C	fam. m	Ecclesia	z. T. Rückkauf
Boalcha, vil.	408 A		sonst nicht genannt	
Bobane, vil.	394 A	Chlotar	S. Germanus	(Grabkirche)
Bonalfa, vil.	389 B	Chlotar	Eccl.	
Botilo, vil.	393 C	fam. p	fam.	Teilung
Bresetum, loc.	399 C	Kauf	Bas. P. u. P.	
Brea, vil.	389 D	Geschenk v. Daulfus	Eccl.	Zukauf
Brea, vil.	403 D	Kauf	Eccl.	
Briomilia, vil.	393 B	fam. (Chlot.)	fam.	Teilung
brugilo	395 A	Kauf	Bas. P. u. P.	
Bualone	393 C	fam?	fam.	Hochzeitsge- schenk
Burdigalense domus	399 B	fam? Kauf?	fam.	
Buresaco, villae	391 B	Chlotar	Bas. P. u. P.	
Burgundia, villae in	404 B	Chlotar	Eccl. u. Bas.	tertia portio
Cadurcino, villae in	404 D	fam?	fam.	Teilung
Calimarcenses vineae	394 B	Kauf	Eccl.	
Calviaco, loc.	408 C	Kauf	Eccl.	
Cambariaco, vil.	392 A	Chlot. u Kauf	Bas. P. u. P.	
Camparico, vil?	395 C	?	Bas. P. u. P.	früherer Besitz
Campocunanae villa	392 A	Chlot. u. Kauf	Bas. P. u. P.	
Cariliacen. vin.	397 B	Geschenk u. Kauf	Eccl.	
Castalione vil.	393 B	fam.-Chlot.	fam.	
Cellis, in.	392 A	Erwerb	Bas. P. u. P.	
Celonica, vil.	395 C	Eccl. u. Kauf	Eccl.	

Name	Herkunft	Bestimmung	Bemerkung
Cenom. curtis et domus	Romol. presp.	Eccl.	
396 B			
Cenom. casa	Chaim. episc.	fam.	
397 A			
Charisago, vil.		Bas. S. Germ., Paris	
401 D		Bas. P. u. P.	
Colicas, villae	Kauf	Bas. P. u. P.	
396 C			
Colonica, vil.	Kauf	Bas. P. u. P.	
392 A			
Colonica, vil.	Geschenk	Bas. P. u. P.	Zukauf
392 C			
Colonicae, 3 partes	de Arnaldo	Bas. Petri/Medardi	
404 B			
Comancio, vil.	fam.-Kauf	Bas. P. u. P.	Ausbau
402 A			
Comariago, vil.	Chlot. u. Kauf	Bas. P. u. P.	
392 A			
Conadaco	Kauf	Bas. P. u. P.	
396 C			
Condate, col.	Kauf	Eccl.	
397 B			
Condomas	Kauf	Cotta	
394 C			
Cramteno, villare in	fam. p	Bas. P. u. P.	
394 A			
Cresciago, vil.		S. Stephani eccl. Mett.	
404 B			
Crisciago, vil.	fam. p	fam.	Teilung
393 C			
Culturam, ager ad.	Schenkung u. Kauf	Eccl.	
389 C			
Diablentes, domus	Erwerb	Eccl.	
408 C			
Diabl. portiones	Geschenk	Eccl.	
408 C/D			
Diabl. casellae Dom.	Erwerb	(fam.) Bas. P. u. P.	
408 D			
Dolus, vil.		Eccl.	Ausbau
391 D			
Dracoaldo, villae de	Kauf	fam.	
404 D			
Dudone, vil. de.	Kauf	Eccl.	
403 D			
Erbaticola, vil. in.	fam?	fam.	Teilung
404 C/D			
Ferrenis, vil.	Kauf	Bas. P. u. P.	
392 A			
Floriaco, vil.	fam. m	Bas. P. u. P.	z. T. Rückkauf
399 A/B			
Fontanas, reicola	Geschenk	Bas. P. u. P.	
402 A			
Fontanido, locel.	Chlothar	Bas. P. u. P. (fam.)	Ausbau
393 D			
Frontanito, vin.	Chlothar	Eccl. Paris.	Zukauf
390 D			
Gaviaco, vil.	Kauf	Bas. P. u. P.	
392 A			
Grandefontana, vil.	Kauf	Eccl.	
396 B			
Graciaco	Kauf	Bas. S. Germani	
401 D			
Gutia, vil. in.	fam.	fam.	Teilung
404 D			
(H)iliaco	Geschenk?	Bas. P. u. P.	
392 B			
Idguino, vil.		fam.	
394 B			
Kairaco	Kauf	Bas. P. u. P.	
404 A			
Landolenas, vil.	Kauf	Bas. P. u. P.	
392 A			
Landolenas	Kauf	Bas. S. Germani	
401 D			
Limodicino, vil. in.	fam?	fam.	Teilung
404 D			
Longiagas, locel.	Erwerb	Xenodoch. S. Mart.	
397 D			
Luciacus, locel.	Erwerb	Bas. P. u. P.	
403 B/C			
Luciniaco, reicol.	Geschenk	Eccl.	
403 D			
Ludina, vil.	Chlot. u. Kauf	Bas. P. u. P.	
392 A			
Manciaco	Kauf	Bas. S. Germani	
401 D			

Name		Herkunft	Bestimmung	Bemerkung
Marciliaco	401 A	Kauf	fam.	
Marcirias, vil.	403 C/D	Kauf	fam.	
Marigilo, vil.	403A/B	Chlotar	Eccl.	
Mechense, in fundo	392 C	Kauf	Bas. P. u. P.	
Monasteriolo, pars de	397D	Kauf	S. Martin. Pont.	
Moiciaco, vil. c. col.	397 B	Erwerb	Eccl.	
Monte, reicol.	403 D	Geschenk	Eccl.	
Montiniaco, vil.	404 B	Erwerb	Eccl.	
Morenaco, vil.	392 B	Erwerb/Chlot.	Eccl.	
Murocincto, vil.	396 C/D	fam. p	fam.	Teilung
Neolone, vil.	393 A	Chlotar	Chlotar	Rückgabe
Nimione, vil.	390 D	Chlotar	Eccl. Paris.	Zukauf
Nociogilos	403 A	Geschenk	Bas. P. u. P.	
Noginto, locel.	397 D	Erwerb?	S. Martin. Pont.	
Nogiogilo, vil.	402 D	fam?	Eccl. u. Bas.	Teilung
Novavilla, loc.	397 D	Erwerb	S. Martin. Pont.	
Pannonio, vil.	403 C	Kauf	fam.	
Paris. domus	391 C/D	Chlotar	Eccl. u. Bas. P. u. P.	
Patriliaco, vil.	397 A	Kauf	Bas. P. u. P.	
Pauliacum, vil.	401 B	Kauf	fam.	
Pectavo, vil. in.	404 C/D	fam?	fam.	Teilung
Penpinas (Cella), vil.	393 A	Chlotar	Berchetrudis	
Piciniaco, villare	392 B	Chlotar	Bas. P. u. P.	
Pocileno, vil. secus.	401 B	Kauf	fam.	
Pontelega matric. et xenodochium	397 C		sub abb. vel Bas. P. u. P.	potestas
Portithorenga	392 A	tutela	Bas. P. u. P.	
Provincia, vil. in.	404 C/D	Chlotar	Eccl. u. Bas.	portio
Redonatio, vil.	402 B	Kauf	Eccl.	
Ripariola, villare	393 B		fam.	Teilung
Rufiniaco, vil.	403 B	Chlotar	Eccl.	
Ruilone, vin. ad.	401 D	Kauf	Bas. S. Germani	
Sabonarense, vin. in.	397 C	Geschenk u. Kauf	Eccl. u. P. u. P. ?	
Samarciago	392 A	Erwerb	Bas. P. u. P.	
Sartam, camp. ad	395 A	Erwerb	Bas. P. u. P.	
Satovera, colonica	394 C	Schenkung	Eccl.	
Seuva, vil.	393 B		fam.	Teilung
Silviago, vin. apud	401 D		Bas. S. Germani	
Sitriaco, vil.	404 A	Kauf	Eccl.	
Stirpiaco, reicol.	401 D		Bas. S. Germani	
(E)Stivale	395 C		Bas. P. u. P.	
Tauriaco, vil.	403 C	Chlotar	Eccl.	Zukauf

Name		Herkunft	Bestimmung	Bemerkung
Taxonaria	408 C	Erwerb	Eccl.	
Telate, colonica	391 B	Chlotar	Bas. P. u. P.	
Thedone, vil.	391 B	Chlotar	Bas. P. u. P.	
Timiago, agel.	396 C	fam?	Bas. P. u. P.	
Umbriaco, vil.	390 C	Schenkung	Eccl.	
Vallis, vil.	404 B		Eccl. S. Steph. Metz	
Vatilonne, col.	395 A	Kauf u. Schenkung	Bas. P. u. P.	
Vicinoniae fanum	389 D	Kauf	Eccl.	
Villanova, colonica	394 B	Kauf	fam.	
Viniolae var.	395 A	Kauf	Bas. P. u. P.	
Vincientianae colonica		fam. m	Bas. P. u. P.	
	399 A			
Vivale	395 B	?	Eccl.	
Vocriunno, vil.	402 D	Chlotar	Bas. P. u. P.	vorher S. Steph., Metz
Voligione, in fundo.	392 C	Kauf	Bas. P. u. P.	
Walione, vil.	393 A	Chlotar	Chlotar	Rückgabe
Wastinense, mans in.		Tausch	Bas. P. u. P.	
	391 B/C			

## Stichwortverzeichnis

- Abt, Äbtissin 18, 45, 48, 63, 110  
 accola 44 f., 49, 79  
 Ackerbau 39, 73, 79, 82, 84, 109  
 actores, agentes 45, 70  
 Adel 25 ff., 120 f., 124  
 Arbeit (s. Handarbeit)  
 Arme (A.-fürsorge) 24, 32, 68, 95 f., 99,  
 125, 134  
 A.-haus (s. Hospiz)  
 Asylrecht 94  
 Aufteilung kirchl. Einkünfte 44, 91 f.  
 basilika 8, 65 f., 68  
 Bischof:  
   Autorität und Macht 71, 123  
   Einsetzung, Wahl, Herkunft 25 ff., 40,  
   50, 113 ff., 116 f.  
   Rechte 66, 70, 132  
   Verhältnis zu Klöstern 48, 108, 109 f.  
   Verhältnis zu Königen 8, 10 f., 19 f.,  
   50, 87, 111 ff., 119  
   Verhältnis zum Volk 81, 96, 98, 111,  
   127  
   Wirtschaftstätigkeit 70, 89, 98  
 Burgunder 7, 9, 11, 35  
 cella 57  
 colonia, colonica 45, 54, 63, 72  
 colonus 39, 42, 73, 76  
 dux s. Herzog  
 ecclesia 8, 65 f., 68, 69  
 Eigenkirche 74, 130 ff.  
 Eigenwirtschaft 74 f., 79, 107  
 Einsiedler, Eremit 87, 90, 93, 103 f., 108  
 Erbschaft (s. Testam.)  
 Erbrecht 13, 29, 56  
 Erwerbspolitik 61, 66, 68  
 Fälschungen 46, 51 Anm. 219, 109  
 Familie, -gut 26 f., 16, 48, 51, 53 f., 55 f.,  
 61, 67, 75, 76  
 Findlinge 95  
 Franken 7, 9, 33, 35, 72  
 Frauenkloster 36, 39, 105  
 Freie, Freigelassene 39, 41, 48, 84 f.  
 Freiheit, Freilassung 20, 65, 74 ff., 79, 80,  
 93, 107, 126  
 Gaben, Geschenke 13, 21 f., 35, 49, 61, 118  
 Gefangene 91, 92 f., 94  
 Gemeinschaft, -leben 104 f., 106, 111  
 Geld, Gold 21, 64, 78, 83 ff., 100, 117  
 Graf (comes) 122 f.  
 Goten 8, 11, 35  
 Grab (Verehrung) 33, 47, 65, 130  
 Grundherr (schaft) 63, 70, 72, 75, 81  
 Gutswirtschaft 72  
 Habgier 20, 118, 120, 133  
 Handarbeit 73, 98, 106 f.  
 Handel 21, 72, 85, 88, 91  
 Heeresdienst 38  
 Heidentum 28  
 Heil (s. Königsheil)  
 Heiligenverehrung 33 f.  
 Herzog (dux) 49, 121 f.  
 Hospital, Hospiz 21, 24, 35, 43, 66, 96 f.  
 Immunität 37 f.  
 Juden 89 f., 120  
 Kathedrale (Bischofskirche) 16 f., 69  
 Kaufleute 91  
 Kirche 8, 9, 10  
 Kirchenbau 21, 26 f., 75, 92  
 Kirchengut 13, 15 f., 36, 67, 73, 113  
 Kleriker, Klerus 18, 19, 37, 71, 85, 89,  
 129 f.  
 Kloster, -gründung 12, 24, 36, 43, 45 f.,  
 49, 67, 75, 97, 102 ff., 105 f., 108 ff.  
 Königsheil 11, 112  
 Kontinuität 28  
 Krankenhaus (s. Hospital)  
 Landeskirche 11  
 Landpfarrei 16, 71, 73, 130 f., 132 f.  
 Landwirtschaft (s. Ackerbau)  
 Leistungen (Abgaben) 66, 77 ff.  
 luminaria (Beleuchtung) 65, 76, 105  
 mancipia 44, 46, 78, 80, 90  
 matricularii 64, 69, 94 f.  
 Metropolitan 10 f., 19, 20, 99 Anm. 535  
 Mönch, -tum 46, 47 f., 75, 102 ff., 106  
 Motive 8, 119  
 Mühle 105 f.  
 Münzen -stätten 86  
 Nachlaß 27  
 Oberschicht (s. Adel)  
 Ökonom 70  
 Oratorium 17, 46, 75, 104, 130  
 Papst, -tum 20, 102  
 parochia 132  
 pars, portio 42, 46, 53, 76  
 patricius 25, 99 f., 121 f.  
 Patrimonium Petri 99 ff.

- Patron, -at 8, 132 f.  
 Pechsiederei 54  
 Pferd, -zucht 64, 83  
 Prekarie 55, 81 f., 129  
 Privatvermögen 15, 19, 22, 27  
 Privilegien 108, 110  
 Quellen 12 f.  
 Recht, -sprechung, Richter 63, 88, 95 f.,  
 123  
 Referendare 115 f.  
 Regel (d. Klöster) 102 ff., 105, 107, 109  
 Rom (Hl. Stuhl) 9 f., 26, 102  
 Säkularisation 18, 130  
 Schatz 20, 47, 84 f.  
 Selbstergebung 80 f.  
 Senatoren (Familien) 26 f.  
 servi 74, 76, 79, 80  
 Simonie 114, 117  
 Synode 14, 25, 36, 111 f., 116 f., 120  
 Sklave, -loskauf 89 f., 94, 100  
 Staat 125  
 Steuer 72, 90, 115, 123, 125 ff., 128 f.  
 Syrer 89  
 Taufe 8, 19  
 Testament 29, 31, 33 ff., 40, 46, 51 ff.  
 Tiere, -zucht 45, 47, 74  
 Verfügungsberechtigung 13 f., 22 f., 29,  
 37, 58, 70  
 Vermächtnis 27, 31  
 Vermögensverwaltung 14 f., 30, 70 f., 101  
 Vikar, päpstl. 20, 99 f.  
 villa 62  
 Vogt(ei) 133  
 Volk 11, 25, 28 f., 110  
 Wald 105 f., 108  
 Weinbau 39, 40 f., 42, 57, 62, 74, 77, 82,  
 127  
 Wohltätigkeit 23, 25, 32, 96 f.  
 Xenodochium 96 ff., 110  
 Zehnt 86 ff.  
 Zins 85  
 Zoll 90 f.